Pol. g. 423 h

Hoffmann

<36606330380016

<36606330380016

Bayer. Staatsbibliothek

Pol. g. 423 h

Hoffmann

Pol. g. 423 h

Hoffmann

<36606330380016

<36606330380016

Bayer. Staatsbibliothek

Pol. g. 423 h
(Hoffmann

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

R

Hoffmann
Census
1
23 Bs

Geschichte der Büchercensur

bearbeitet

von

Ludwig Hoffmann,

Polizey-Secretair bei der Königlichen Polizey-Intendantur in Berlin.

Rara temporum felicitas, ubi sentire, quae velis, et quae sentias, dicere licet.

Tacitus.

Berlin, 1819.

In der Neuen Berlinischen Buchhandlung, Petri-Platz No. 4.

Leipzig, in Commission bei Heinrich Gräff.

Censur und Preßfreiheit

historisch-philosophisch bearbeitet

von

Ludwig Hoffmann,

Polizey-Secretair bei der Königlichen Polizey-Intendantur in Berlin.

Rara temporum felicitas, ubi sentire, quae velis, et quae sentias, dicere licet.

Tacitus.

Erster Theil.

Berlin, 1819.

In der Neuen Berlinischen Buchhandlung,

Petri-Platz No. 4.

Leipzig, in Commission bei Heinrich Gräff.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorbericht.

Von mehreren Seiten aufgefordert, über Preßfreiheit und Censur zu schreiben, überliefere ich dem Publikum ein Werk, welches ohne jene Aufmunterung wohl schwerlich in die literärische Welt getreten seyn würde. Ich kann indeß hierbei nicht verhehlen, daß noch ein zweiter Umstand mich veran-

laßte, meine Ansichten über Censur öffentlich bekannt zu machen, und ich hege die vollkommene Ueberzeugung, daß meine Leser gerecht genug seyn werden, die Wichtigkeit desselben gehörig zu würdigen. Die Strenge verschiedener Censur-Behörden hatte nämlich zu häufigen und gerechten Beschwerden Anlaß gegeben; dessen nngeachtet ist von jenen Beschwerdeführern, welche über Geistesdruck und Preßzwang klagten, auf der entgegengesetzten Seite über die allzu große Milde des Censors laute Klage erhoben. Mehrere dergleichen Beispiele, von denen ich meinen Lesern zur Begründung der Wahrheit meiner Angabe, im zweiten Theile dieses Werkes Proben niederlegen werde, haben mich endlich zu der Ueberzeugung geführt, daß kein Schriftsteller, er sey wer er wolle, eine unbedingte Preßfreiheit wünsche, da eigentlich die Censur die Rechte des Schriftstel-

lers vor frechem Tadel und niedrigen Verläumdungen schützen sollte. Die Frage, ob Censur mit Preßfreiheit vereinbarlich sey, darf nur mit einem Ja beantwortet werden, da die Censur nur die Scheidewand ist, welche beide Extreme, die Freiheit und Zügellosigkeit, von einander trennt. Angenommen, daß diese Ansicht die richtige ist, können Censur und Preßfreiheit nun auch keine Gegensätze mehr bilden, da der Preßfreiheit nur Preßzwang entgegengestellt werden kann, wie der bürgerlichen Freiheit Despotismus. Man schließe von dem Censor nicht auf die Censur, und verdamme letztere nicht, wenn Censoren gewissenlos handeln. Denn gleich wie eine Gesetzgebung vortrefflich seyn, und von bestechlichen, ungerechten Richtern verwaltet werden kann, eben so kann auch die liberaleste Censur unter der Verwaltung peinlicher Censoren

stehen. — Wer möchte die Wohlthat des Feuers deshalb in Zweifel ziehen, weil es in den Händen des Kindes Verderben wird? —

Durchdrungen von der Wahrheit dieser Ansichten, übergebe ich dieses Werk ohne Scheu dem gerechten Urtheil gerechter Kunstrichter, indem ich die Versicherung hinzufüge, daß ich jedem Drucke, jeder Knechtschaft abhold bin, indem ich mich auf der andern Seite dem Uebermuth und der Zügellosigkeit durchaus nicht geneigt erklären kann.

Jedes lebende Wesen ringt nach Freiheit, um wie viel mehr nicht der Mensch, da er ihren Werth zu schätzen versteht, und ihren Verlust doppelt schmerzhaft empfindet. Aber eine Freiheit finden, welche dem Menschen in seinen bürgerlichen Verhältnissen am wohlthätigsten seyn könnte, dies ist das Problem, an welchem die aufgeklärtesten

Köpfe verzweifeln. Alle Philosophen, sowohl des Alterthums als der neuesten Zeit, kommen sämmtlich darin überein, daß die Freiheit in ihrer natürlichen Form gar nicht existire, und daß sie lediglich durch die Verhältnisse des Menschen gegen seine äußere Umgebungen modificirt werde. Was heißt mit andern Worten also: wir wünschen Preßfreiheit? Doch wohl nichts anders, als: wir wünschen, sicher gestellt zu werden vor den drückenden, ja selbst gesetzwidrigen Handlungen ängstlicher Censoren, kurz, wir wünschen, daß Censur nicht in Preßzwang ausarte. Dieser Wunsch ist aber nicht nur gerecht, sondern der Mensch hat sogar ein Recht, die Erfüllung desselben zu fordern.

Ich habe hierdurch mein Glaubensbekenntniß nach meiner innersten Ueberzeugung niedergelegt,

und werde mich gern bescheiden, wenn eine oder die andre meiner Ansichten von competenten Kunstrichtern einer Berichtigung werth geachtet würde.

Berlin den 1sten October 1818.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Ueber Schreibfreiheit nach römischem Rechte. Seite 1

Zweiter Abschnitt.

Ueber Schreib- und Druckfreiheit nach canonischem und gemeinem deutschen Rechte. — 38

Dritter Abschnitt.

Ueber den gegenwärtigen Zustand der Censur und Preßfreiheit.

Einleitung — 96

A. England — 101

B. Schweden — 109

C. Rußland — 124

D. Portugal und Spanien — 152

E. Frankreich . . Seite 159

F. Deutschland

1. Oestreich . . — 203

2. Preußen . . — 206

3. Bayern . . — 208

4. Sachsen . . — 214

5. Würtemberg . . — 231

6. Weimar . . — 240

Anhang, die Preßfreiheit in England betreffend, . . — 263

Bayerische Staatsbibliothek München

Erster Abschnitt.

Ueber Schreibfreiheit nach römischem Rechte.

Es ist in neuern Zeiten ein Lieblingsgegenstand vieler Schriftsteller geworden, über Preßfreiheit zu schreiben, welches wohl seinen Grund darin haben mag, daß jeder Deutsche nach einer Geistesfreiheit strebt, nachdem die politische Freiheit Deutschlands durch das Blut so vieler seiner Söhne errungen war. Der Zweck aller der bisher über diesen Gegenstand erschienenen Schriften ist das Verlangen nach einer ungebundenen Preßfreiheit, welche, wenn sie ohne alle Einschränkung dem deutschen Volke verliehen werden sollte, gewiß mehr Schaden als Vortheil gewähren würde. Die Gründe, welche diese Behauptung unterstützen, müssen einem Jeden, welcher über diesen Gegenstand gründlich nachgedacht hat, einleuchten. Dagegen muß auf der andern Seite der Schriftsteller in seinen Rechten geschützt, und sicher gestellt werden vor dem einseitigen Urtheil eines peinlichen Censors, welcher ohne Schonung alles, was seiner individuellen

Ansicht nach, anstößig seyn könnte, abweiset. Der zweite Theil dieses Werkes wird über diesen Gegenstand ausführlicher sprechen, und zu gleicher Zeit einen Vorschlag zu einer zweckmäßigen Censur-Ordnung enthalten, welche bei einer beschränkten Censur den Schriftsteller gegen das eigenmächtige Verfahren des Censors sichert.

Es wird nicht ohne Interesse seyn, meinen Lesern einige Beiträge über die Geschichte der Censur zu liefern, und historisch zu entwickeln, wie sich die Censur nach und nach zu einer Staatsanstalt ausgebildet hat.

Mehrere antiquarische Juristen, und besonders die fanatischen Vertheidiger der Preßfreiheit, haben sich viel Mühe gegeben, zu beweisen, daß bei den Alten keine Censur, vielmehr eine vollkommene Sprech- und Schreibfreiheit Statt gefunden habe. Daß die Alten keine Idee von Censur, wie sie jetzt besteht, haben konnten, liegt am Tage, und wer möchte wohl das Gegentheil behaupten, da Censur erst ein Produkt neuerer Zeit, und eine Folge von der Erfindung der Buchdruckerkunst ist. Sprech- und Schreibfreiheit dagegen genießt ein jedes Volk, so lange das Gesagte und Geschriebene Privatsache bleibt, denn kein Staat neuerer Zeit möchte sich so herabwürdigen, die Meinungen seiner Unterthanen auszuhorchen, und hinterher zu bestrafen. Geschieht die Mittheilung der Gedanken aber öffentlich, so hat man allerdings darüber zu wachen, daß nichts dem Staate, der Religion und den guten Sitten Nachtheiliges laut werde. Nur unter den so eben angegebenen Modalitäten wurde bei den Alten Sprech- und Schreibfreiheit geduldet, und wer gegen den Staat öffentlich

sprach oder schrieb, oder sich zum Pasquillanten herabwürdigte, wurde hart, und im ersteren Falle bei den Römern zu verschiedenen Zeiten sogar despotisch bestraft.

Zur Zeit der freien Republik Rom's finden wir wenig Beispiele, daß ein Schriftsteller Ausfälle gegen die Regierung gemacht hätte, wenigstens versichert Tacitus, dem wir hierin wohl Glauben beimessen können, daß erst Augustus Untersuchungen über Schmähschriften und Majestätsverbrechen verhängte.

Das Gesetz über Schmähschriften ist jedoch uralt, denn schon die zwölf Tafelgesetze enthalten Verordnungen über dieses Verbrechen. Die Satyre artete um diese Zeit häufig in Pasquille aus, und der Saturnische Vers gab hierzu mannigfache Gelegenheit. Horaz spricht hierüber Epis. Lib. II. 1. sehr deutlich:

In rabiem verti coepit iocus, et per honestas
Ire domos impune minax. Doluere cruento
Dente lacessiti; fuit intactis quoque cura
Conditione super communi, quin etiam lex
Poenaque lata, malo quae nollet carmine quenquam
Describi: vertere modum, formidine fustis
Ad bene dicendum delectandumque redacti.

Die Erscheinung, daß aus der Zeit des römischen Freistaates wenig Beispiele von Schmähschriften aufzuweisen sind, kann indessen nicht auffallen, und läßt sich um so leichter erklären, als wir dieselbe Bemerkung bei allen kriegführenden Nationen machen, die weniger mit Literatur beschäftigt, nur auf die Ausdehnung ihrer Herrschaft bedacht sind. In die Zeit des Freistaats fielen jene großen Eroberungen, welche die Römer zu Weltbeherrschern erhoben. Italien war

dem römischen Staate einverleibt, und fast die ganze damals bekannte Welt zu römischen Provinzen umgestaltet. Erst durch die Eroberung Karthago's und Griechenlands wurde der Römer mit Wissenschaften bekannt, welche in Italien nicht allein eifrige Anhänger, sondern auch thätige Beförderer fanden *). Des freien Römers einzige Beschäftigung war früher nur der Krieg, Gewerbe und Künste überließ man, als ein munus servile dem Sklaven; kein Wunder also, daß Kunst und Wissenschaft vernachläßigt wurde. Je mehr nun der römische Bürger sich mit den Wissenschaften beschäftigte, und zur Einsicht der vielfältigen Mängel im Staate gelangte, um so mehr mußte sich auch die Neigung, gegen Staat und Regierung zu schreiben, bei ihm äußern. Dem Sklaven würde es, wenn er sich diese Freiheit erlaubt hätte, zum höchsten Verbrechen angerechnet seyn, da er vermöge seines Standes sich nie in Regierungsangelegenheiten mischen durfte, und überhaupt unter einem solchen Drucke lebte, daß er nicht einmal wagen durfte, gegen den freien Privatmann aufzutreten. Die Nichtachtung des Sklaven ging so weit, daß ein freier Römer ihn nie beleidigen konnte, und in den Institutionen lib. 4. tit. 4. §. 3. de iniuriis heißt es ausdrücklich:

servis autem ipsis quidem *nulla iniuria fieri* intelligitur, sed *domino* fieri per eos videtur.

Hieraus geht hervor, daß der römische Sklave nur als eine Sache seines Herrn betrachtet wurde. Es ließe sich freilich der Einwand machen, daß selbst in der Blüthe römischer Literatur zur Zeit des Cicero

---

*) Hor. Epis. lib. II. 1. v. 156—163.

kein Beispiel von Mißbrauch der Schreibfreiheit vorhanden sey, man erwäge aber, wie schnell und überraschend die letzten Kriegsbegebenheiten vor dem Hinscheiden der Republik auf einander folgten, so daß der Römer, welcher bei der bevorstehenden Staatenumwälzung, und bei dem häufigen Wechsel der Usurpatoren lediglich auf Selbsterhaltung bedacht seyn mußte, in politischer Rücksicht durchaus nicht zur Besinnung kommen konnte. Und mußte nicht Cicero wegen seiner freimüthigen Aeußerung gegen Antonius mit dem Leben büßen? Seine Mörder hieben ihm auf Befehl des Antonius den Kopf und die rechte Hand ab, mit welcher er die philippischen Reden gegen seinen Verfolger, die noch jetzt diesen Namen führen, geschrieben hatte *).

Die wenigen Männer, welche keine Parthei ergriffen, zogen sich in die Einsamkeit zurück, und lebten unbekümmert, was in der politischen Welt geschah, allein den Wissenschaften.

Man erwäge ferner, daß zur Zeit des Freistaates alle Staatsangelegenheiten Roms auf dem Forum mündlich verhandelt wurden, eine Verfassung, wovon wir in neuern Zeiten keinen Begriff haben; kein Wunder also, daß die Römer an eine freiere Art zu sprechen gewöhnt waren. Schriftliche Verhandlungen kamen in öffentlichen Angelegenheiten gar nicht, oder nur höchst selten vor, und endlich hatte jeder römische Bürger freien Zutritt zu den Volksversammlungen, in welchen über das Wohl des Staates deliberirt wurde.

*) Plut. vita M. T. Ciceronis.

Dem Römer fehlte es auf diese Weise sogar an Veranlassung, gegen den Staat zu schreiben, da er unter den angeführten Umständen gegen seinen eignen Beschluß geschrieben haben würde. Als diese Verfassung aufhörte, und die Volksversammlungen ihr Ansehn verloren hatten, indem sie dem Befehlen der Dictatoren huldigen mußten, erschienen Schmähschriften auf die höchsten Staasbeamten in Fülle. Die Freiheit der Gedankenmittheilung ist innig verwebt mit dem Verhältniß des Staates zu den Unterthanen, je freier die Regierungs-Verwaltung ist, um so uneingeschränkter ist die Schreibfreiheit. Eine unbegränzte Freiheit dagegen ist ein Unding, weil die positive Freiheit in zu mannigfaltiger Beziehung zu den Pflichten steht, welche dem Unterthan gegen den Staat obliegen. Denn so, und nicht anders müssen wir uns das Verhältniß des Unterthanen zum Staate denken: der Unterthan übernimmt die Verbindlichkeit, den Gesetzen Folge zu leisten, der Regent dagegen verspricht seinen Unterthanen Sicherheit und Schutz in Ausübung der ihnen zustehenden Rechte.

Außer den bereits angeführten zwölf Tafelgesetzen erwähnt schon Cicero eines andern Gesetzes über Majestätsverbrechen: Epis. lib. 3. Nro. 11. worin er sagt:

> Verumtamen est maiestas (ut Sulla voluit) ne in quemvis impune declamare liceret.

Sulla gab allerdings ein solches Gesetz, welches nach ihm seinen Namen Lex Cornelia de maiestate führt, und liefert uns dieses einen Beweis mehr, daß die römischen Schriftsteller nicht nach ihrer Willkühr un-

gestraft schreiben durften, mithin möchte Tacitus, wenn er lib. I. cap. 72. Ann. sagt:

dicta impune erant,

so ganz uneingeschränkt nicht recht haben. Am wenigsten können wir aber der Meinung des Weber in seinem Werke über Injurien und Schmähschriften beitreten, worin er behauptet, daß in den Schriften der Alten die größte Freiheit geherrscht habe. Sueton und Tacitus und andere gleichzeitige Schriftsteller konnten wohl freimüthig schreiben, da die Männer und Familien, gegen welche sie schrieben, längst ausgestorben waren, sie mithin keine Verantwortlichkeit und Bestrafung zu fürchten hatten. Sobald sie indessen mit der Geschichte der Zeit, in welcher sie lebten, anheben, wechseln sie in ihrer Sprache, indem sie der neuen Regierung auf Kosten der frühern schmeicheln.

Man beachte endlich, daß die Römer zur Zeit der freien Republik von einem unbändigen Stolze besessen waren; das Urtheil über ihre Regierung mußte also in jedem Falle aus Eigenliebe befangen seyn. Diese Ansicht ist nicht aus der Luft gegriffen, wir finden sie in der neuern Geschichte zu einem Erfahrungssatze erhoben. Der Engländer, welcher unter allen Europäern die uneingeschränkteste Preßfreiheit genießt, setzt ein großes Verdienst darin, gegen seine höchsten Staatsbeamten in Druckschriften aufzutreten, gegen seine Regierung dagegen schreibt, und wird er niemals schreiben, so lange der Nationalstolz ihn nicht verläßt. Er deckt die Mängel seiner Regierung nicht auf, damit sein Vaterland bei dem übrigen Europa nicht an Achtung und Ansehn verliere, dagegen wendet er alle

Mittel an, diese Mängel in ihrem Entstehen zu unterdrücken. Die vielfältigen Ausfälle gegen die englischen Minister beweisen dieses zur Genüge. Die Ansicht, es sey völlig einerlei, gegen den Staat, oder dessen Vertreter zu schreiben, ist irrig, in dem erstern liegt eine allgemeine Nichtachtung der Verfassung, in letzterem dagegen nur eine persönliche Beleidigung oder Geringschätzung. Es wäre Thorheit, wenn man behaupten wollte, daß der Engländer deshalb nichts gegen seine Regierung schreibe, weil er eine vollkommne Preßfreiheit genießt, da eine ungebundene Freiheit jederzeit zu Mißbrauch und Zügellosigkeit führt, die wir auch keinesweges bei den Engländern vermissen.

Kaum fühlten sich die Römer in eine Art von Ruhe versetzt, kaum war der Nationalstolz von ihnen gewichen, als auch heimlich und öffentlich gegen Kaiser und Regierung in Schriften zu Felde gezogen wurde. Schon im Anfange der Kaiserregierung finden wir hiervon Beispiele. Es fielen bald mehrere Exzesse dieser Art vor, welche Augustus bewogen, Untersuchungen gegen die Verfasser von Schmähschriften zu verhängen. Tacitus berichtet in seinen Annalen Lib. I. cap. 72. folgendes hierüber:

Nam legem maiestatis reduxerat, cui nomen apud veteres idem, sed alia in iudicium veniebant: si quis proditione exercitum, aut plebem seditionibus, denique male gesta Republica maiestatem populi Romani minuisset facta arguebantur, *dicta* impune erant. *Primus Augustus cognitionem de famosis libellis specie legis eius tractavit*, com-

motus Cassii Severi libidine, qua viros feminasque illustres procacibus scriptis diffamaverat. *) Auch Suetonius sprach von diesem Gesetze als von etwas ganz Neuem, und fügt noch hinzu, daß

---

*) Anmerkung. Specie legis eius ist den Auslegern des Tacitus sehr aufgefallen, sie haben vielfältig hier emendiren wollen. Indessen ließe sich diese Stelle leicht ohne Emendation erklären. Eius legis bezieht sich unbedenklich auf ein früheres Gesetz dieser Art, und Tacitus will wohl weiter nichts sagen, als daß Augustus zuerst Untersuchungen über die verhängte, welche diesem Gesetze zuwider gehandelt hätten. Und so ließe sich denn diese Erklärung sehr gut mit dem vorangehenden Satze: nam legem maiestatis *reduxerat* verbinden. Es mußte nothwendig früher ein solches Gesetz über Schmähschriften vorhanden gewesen seyn, denn auch schon Horaz in der ersten Satyre des zweiten Buches macht eine Anspielung auf solche Verordnung, indem er sagt:

Sunt, quibus in Satyra videar nimis
acer, et ultra
Legem tendere opus.

Ob dieses Gesetz das ältere, oder das, welches Augustus wiederum herbeizog, gewesen ist, wage ich nicht zu entscheiden, indessen würde uns eine spätere Stelle in derselben Satyre vielleicht zu einiger Aufklärung führen. Horaz bestimmt gewissermaaßen die Strafe, welche über den Pasquillanten verhängt war, indem er sagt:

Dives, inops; Romae, seu fors ita iusserit, exsul,
Quisquis erit vitae, scribam, color.

Es bliebe also nur noch zu untersuchen, welches Gesetz dem überführten Pasquillanten die Strafe der Verbannung zuerkannte. Am Schluß der Satyre werden sogar die Worte des Gesetzes, freilich, wie der Vers es erforderte, in veränderter Gestalt, angeführt:

Si mala condiderit in quem quis carmina, ius est
Judiciumque.

Ich für mein Theil glaube, daß Horaz in dieser Satyre auf die lex duodecim tabularum contra famosos libellos Bezug nimmt, und daß Augustus dieses und das Cornelische Gesetz mit einigen Modifikationen wieder erneuerte. d. V.

Augustus selbst durch Schmähschriften beleidigt worden sey. Man findet diese Stelle in der Lebensbeschreibung des Augustus Cap. 55., sie heißt:

Etiam sparsos de se in curia famosos libellos, nec expavit, nec magna cura redarguit: ac, ne requisitis quidem auctoribus, id modo censuit, *cognoscendum posthac* de iis, qui libellos aut carmina ad infamiam cuiuspiam, sub alieno nomine edant.

Augustus, wenn er gleich die Alleinherrschaft an sich gerissen hatte, regierte dennoch zu milde, als daß er Veranlassung zu vielen Beschwerden gegeben hätte, die Verfasser der hin und wieder gegen ihn verbreiteten Schmähschriften blieben ungestraft. Die Geschichte hat uns nur ein Beispiel seiner Härte aufbewahrt. Der Dichter P. Ovidius Naso hatte gegen ihn in seinen Gedichten einige Ausfälle gemacht, welche ihm des Kaisers Ungnade zuzogen. Er wurde von Augustus in das Exil zu Tomi am schwarzen Meere geschickt, wo er im 17ten Jahre n. Chr. Geb. sein Leben beschloß. *)

Tiberius bestätigte das Gesetz, welches sein Vater gegeben hatte, und handhabte es auf eine despotische Weise. In der angegebenen Stelle des Tacitus heißt es:

Mox Tiberius, consultante Pompeio Macro, praetore, an iudicia maiestatis redderentur? exercendas leges esse, respondit.

Dieser Stelle entspricht eine andere des Sueton: Tib. 58. vollkommen.

---

*) Quinct. V. 10, 41. X. 1. §. 88, 93 und 98.

Sub idem tempus, consulente Praetore, an iudicia maiestatis cogi iuberet, exercendas leges esse, respondit, et atrocissime exercuit.

In dem nachfolgenden Kapitel hat uns Sueton ein Beispiel von den Schmähgedichten, welche gegen Tiberius verfaßt wurden, hinterlassen, welches zum Beweise dient, wie wenig Strafgesetze vermögend sind, den Uebermuth der Schriftsteller zu verhindern.

Der Stolz des Tiberius, welchen die Römer zu ertragen, noch nicht gelernt hatten, der Druck unter welchem sie lebten, seine Ausschweifungen, und der Haß gegen seine Mutter Livia, dieses alles bot den Schriftstellern reichhaltigen Stoff zu Pasquillen, welche unter seiner Regierung in großer Anzahl erschienen. Wäre damals die Buchdruckerkunst schon erfunden gewesen, würden wir gewiß auch eine Censuranstalt bei den Römern gefunden haben, so aber mußte man sich damals begnügen, die verbotenen Schriften, wo man sie vorfand, zu vernichten, und den Verfasser, so wie den Verbreiter zu bestrafen. Dies geschah wirklich. Unter den vielen Gesetzesstellen, welche dieses ausdrücklich vorschreiben, heben wir die L. 4. tit. 34. Lib. IX. Cod. Theod. vom Jahre 328. nach Chr. Geb. heraus.

Famosa scriptio libellorum, quae nomine accusatoris caret, minime examinanda est, *sed penitus abolenda.*

Eine zweite vom Jahre 338. Lex 5. loc. cit. lautet:

Libellis, quos famosos vocant, si fieri possit, *abolendis* inclytus pater noster providit, et huiusmodi libellos ne in cognitionem quidem suam vel publicam iussit admitti. Non igitur vita cu-

iusquam, non dignitas concussa his machinis vacillabit, *nam omnes huiusmodi libellos concremari decernimus.*

Von verbotenen Büchern konnte im eigentlichen Sinne des Wortes damals gar nicht die Rede seyn, da dergleichen Werke gar nicht so vervielfältigt werden konnten, daß sie in den Händen vieler gewesen wären. Die Schriften gingen nur von Hand zu Hand, und konnten nur sparsam durch Abschriften, welche mit vielen Kosten verbunden waren, verbreitet werden. Das Erscheinen solcher Schriften konnte freilich nicht verhütet werden, da selbst die strengste Aufsicht nicht vermögend gewesen wäre, den Schriftsteller zu zwingen, etwas nicht zu schreiben. Uebrigens war dieses Verbrechen der beleidigten Majestät, (wie die römischen Juristen die Schmähschriften auf Kaiser und Regierung zu nennen pflegten) weniger gefährlich für den Autor, da sein Name leichter verschwiegen bleiben konnte, als in neuern Zeiten, wo mehrere Theilnehmer des Verbrechens, Schriftsteller, Drucker und Verleger, verbunden seyn müssen, um ein solches Buch in Umlauf zu bringen.

Tiberius bestrafte die Pasquillanten sehr hart, Suetonius führt in Cap. 61. mehrere Beispiele an, welche den Geistesdruck, unter welchem die Römer damals gehalten wurden, treffend bezeichnen. Es heißt unter andern:

Omne crimen pro capitali receptum, etiam paucorum simpliciumque verborum. Obiectum est poetae, quod in tragoedia Agamemnonem probris lacessisset: obiectum et historico, quod Brutum Cassiumque ultimos Romanorum dixisset: anim-

adversum est statim in auctores, scriptaque abolita, quamvis probarentur, aliquot ante annos, etiam Augusto audiente, recitata.

Diese Stelle entspricht ganz einer andern des Tacitus Lib. IV. cap. 34. worin erzählt wird, daß ein gewisser Cremutius Cordus unter den Consuln Cornelius Cossus und Asinius Agrippa wegen eines neuen bis dahin unerhörten Verbrechens zur Verantwortung gezogen sey, weil er nämlich in dem Anfange seiner Annalen den Marcus Brutus und Cajus Cassius die letzten Römer genannt hatte. Kann wohl in neuern Zeiten ein ähnliches Beispiel von Preßzwang aufgestellt werden, und kann man unter diesen Umständen noch bezweifeln, daß die römischen Kaiser eine Censuranstalt errichtet haben würden, wenn die Buchdruckerkunst damals schon existirt hätte? Cremutius Cordus vertheidigte sich gegen diese Anklage freimüthig, und starb, da er keinen Ausweg zur Rettung sah, den Hungertod, eine damals übliche Sitte, sein Leben zu enden.

Die Römer pflegten ihre Schmähgedichte noch auf eine andre Weise in das Publikum zu bringen, indem sie dieselben auf öffentlicher Straße absangen. Diese Schmähgedichte wurden psalteria, cantica, genannt, und waren durch Gesetze verpönt. Paulus in rec. sent. V. tit. IV. Lex 16. läßt sich darüber folgendermaaßen aus:

Psalterium, quod vulgo dicitur canticum, in alterius infamiam compositum, et publice cantatum, tam in eos, qui hoc cantaverint, quam in eos, qui composuerint, extra ordinem vindicatur: eo acrius, si personae dignitas ab hac iniuria defendenda sit.

Die Verfasser solcher Schimpflieder wurden mit der Deportation bestraft. Pauli sent. rec. Lex 15. l. c.:

Qui carmen famosum in iniuriam alicuius, vel alia quaelibet cantica, quo adgnosci possit, composuerit, ex auctoritate amplissimi ordinis in insulam deportatur. *)

Es mußte für die Römer allerdings eine höchst traurige Erscheinung seyn, wenn der Regent auf solche Weise die Gedankenmittheilung beschränkte. In der Aeußerung des Cremutius Cordus lag an sich durchaus nichts, was zu einer Untersuchung hätte Anlaß geben können, und keine Censurbehörde neuerer Zeit würde hierin einigen Anstoß gefunden haben. Daß ein solcher Schriftzwang nicht allein die Gemüther erbittern, den Regenten verhaßt machen, sondern auch eine Lähmung aller Geisteskräfte veranlassen mußte, leuchtet ein, da selbst bei der unschuldigsten Aeußerung ein jeder Römer Verantwortung und Strafe fürchten mußte. Nur selten waren unter der despotischen Herrschaft Tiber's und seines Ministers Sejan die Begnadigungsfälle. Eines solchen erwähnt Tacitus Lib. IV. cap. 31.:

His tam assiduis, tamque maestis, modica laetitia interjicitur, quod C. Cominium equitem Romanum, probrosi in se carminis convictum, Caesar precibus fratris, qui senator erat, concessit. Quo ma-

*) Diese Art, Jemanden öffentlich zu injuriiren, ist bei den meisten Völkern abgekommen, wir finden sie nur noch in den Ländern, wo ein besonderer Werth auf Volkslieder gesetzt wird. In Frankreich und England gehören sie zu Hause, und selbst zu Napoleons Zeiten wurden in Frankreich dergleichen Schmählieder auf ihn von den Gassenjungen öffentlich abgesungen.

gis mirum habebatur, gnarum meliorem, et quae fama clementiam sequeretur, tristiora malle.

Tiberius schien ursprünglich nicht so hart gewesen zu seyn, erst seine Höflinge und Minister machten ihn zu einem Despoten. Wir dürfen nur an die Hofkabalen des Sejan denken, der den Tiberius gleichsam als ein Werkzeug seiner Grausamkeit gebrauchte, um alles aus dem Wege zu räumen, was ihm gefährlich werden konnte. Tiberius war nur ein schwacher Fürst, der von seinen Kreaturen geleitet, meistentheils aus Geistesschlaffheit sündigte.

Dieser Geistesdruck blieb bis zur Regierung des grausamen Nero, welcher, wenn er gleich die schändlichsten Ausschweifungen beging, und die blutigsten Gräuelthaten verübte, dennoch mit bewundrungswürdigem Gleichmuth und Gelassenheit alle Schmähschriften, welche über ihn verbreitet wurden, las. Niemals bemühete er sich, die Verfasser auszumitteln, und wenn dienstfertige Denuncianten solche anzeigten, suchte er die schweren Strafen, welche der Senat gegen sie verhängen wollte, abzuwenden. Diese Behauptung stellt Sueton in Cap. 39. in vita Neronis auf, indem er sagt:

Mirum, et vel praecipue notabile, inter haec fuerit, nihil eum patientius, quam maledicta, et convicia hominum, tulisse: *neque in nullos leniorem, quam qui se dictis aut carminibus lacessissent*, exstitisse. Multa graece, latineque proscripta, aut vulgata sunt. Sed neque auctores requisivit: et *quosdam, per indicem delatos ad senatum, adfici graviore poena, prohibuit.*

Auch Tacitus erwähnt mehrerer Beispiele von Schmähschriften, die gegen Nero verfaßt wurden, indessen scheint er nicht der Ansicht des Suetonius beizupflichten, wenigstens ist aus seiner Darstellung zu entnehmen, daß Nero nicht mit jener vom Suetonius gerühmten Gelassenheit Pasquille auf sich angehört habe. Da nämlich der Prätor Antistius Schmähgedichte auf den Kaiser verfertigt hatte, und ein Theil der Senatoren ihn zum Tode verdammte, der andre auf Verbannung erkennen wollte, wurde die Sache dem Nero zur Entscheidung vorgelegt. Dieser zwischen Schaam und Rache unschlüssig überließ die Entscheidung dem Senate. *)

Ein ähnliches Verbrechen beging Fabricius Vejento, welcher in einer Schmähschrift Senatoren und Priester beleidigt hatte. Die Untersuchung gegen ihn führte Nero in eigener Person, und verbannte ihn nach seiner Ueberführung aus Italien. Die Schmähschrift selbst wurde verbrannt. **)

Wir können in keinem Zweifel stehen, welcher Ansicht wir beipflichten sollen, denn unbedenklich hat Tacitus mehr Glaubwürdigkeit als Sueton, obgleich wir letzterem nicht vorwerfen können, daß er uns Unwahrheiten berichtet habe. Um beide Angaben in Uebereinstimmung zu bringen, müssen wir annehmen, daß Sueton aus einzelnen Beispielen auf das Allgemeine geschlossen hat. Es läßt sich wohl denken, daß Nero in einigen Fällen nachsichtig genug gewesen ist,

---

*) Cap. 48 und 49 lib. XIV. Annal.

**) Cap. 50. lib. XIV. Tac. Ann.

Schmähschriften auf sich ohne Bestrafung des Verfassers anzuhören, da er sich so weit herabwürdigen konnte, öffentlich als Schauspieler aufzutreten, nur muß diese Nachsicht in einzelnen Fällen nicht auf alle Excesse der Art ausgedehnt werden. Da überdies der Pasquillant häufig nach Gutbefinden des Regenten (arbitrio principis) bestraft wurde, besonders, wenn es die Person des Kaisers betraf, so ist es nicht undenkbar, daß Nero in einem Anfalle von guter Laune dem Verfasser Verzeihung angedeihen ließ. Der Charakter des Nero trägt den Stempel des Uebermüthigen und Grausamen, welches Sueton anerkennt, es läßt sich mithin nicht erwarten, daß er weniger grausam in Ausübung der Gesetze gewesen sey. Aus einer andern Stelle des Tacitus Lib. XVI. cap. 14. Ann. läßt sich schließen, daß Nero gegen die Verfasser von Schmähschriften nicht so gelassen blieb, als Sueton meint, ja es wird sogar die Strafe bestimmt, welche er auf dieses Vergehen gesetzt hatte.

C. Suetonio L. Telesino Coss. Antistius Sosianus, factitatis in Neronem carminibus probrosis, exsilio, ut dixi, multatus, et caet.

Dieselben Grundsätze nahmen auch die nachfolgenden Kaiser an, und nur weniger milden Regenten hatte Rom sich nach Nero's Tode zu erfreuen. Zu diesen seltenen Ausnahmen gehörte Vespasian. Suetonius sagt von ihm: *)

Amicorum libertatem, causidicorum figuras, ac philosophorum contumaciam, lenissime tulit.

Hieraus geht hervor, daß Vespasian die Verfasser von

*) Suet. in vita Vespas. cap. XIII.

Schmähschriften und Pasquillen nicht bestrafte, ja, was noch mehr sagen will, die Geschichte hat uns Beispiele aufbewahrt, daß er Leuten, die ihn beleidigt und verfolgt hatten, nicht allein Verzeihung angedeihen ließ, sondern überdies noch beschenkte. Sein Nachfolger Titus war ein äußerst milder Regent, sein Wahlspruch: Non oportet, quemquam a sermone principis tristem decedere, bezeichnet die Güte seines Herzens vollkommen. Desto härter war aber sein Bruder Domitian. Sueton berichtet über ihn. *)

Jus *diligenter* et *industrie* dixit. Scripta famosa, vulgoque edita, quibus primores viri ac feminae notabantur, abolevit, non sine *auctorum ignominia.*

Domitian bestrafte also nicht allein die Verfasser von Schmähschriften, sondern ließ auch die vorhandenen Exemplare vernichten, aber nur in den Fällen, wenn die Pasquille zur allgemeinen Kenntniß des Volks gekommen waren. (vulgoque edita.) Die nachfolgenden Regenten konnte man meistentheils Schattenkaiser nennen, ihre Regierung währte gewöhnlich nur einige Jahre. Grausamkeit, Schwelgerey und Wollust waren die Hauptlaster, welche ihren Charakter bezeichneten. Die Prätorianer setzten nach ihrem Belieben Kaiser ein und ab, und nur wenige von den erwählten waren dieser Würde werth. Das von Augustus herbeigeführte Gesetz über Schmähschriften und Pasquille wurde von ihnen mehr oder weniger streng gehandhabt. Arcadius und Honorius waren die ersten, welche, von einem mildern Geiste beseelt, verordneten, daß wer gegen Regierung und Kaiser gespro-

---

*) Suet in. vita Domit. cap. VIII.

chen habe, nicht bestraft werden solle. Der Verbrecher habe entweder aus Uebereilung dieses gethan, und dann verdiene er ihre Verachtung, oder es ist im Anfalle von Uebermuth geschehen, und dann müsse man ihn bedauern, habe er wirklich den bösen Willen, zu beleidigen, gehabt, so könne man ihm nur verzeihen *). Diese Gesetzesstelle spricht jedoch ausdrücklich nur von wörtlichen Injurien (maledictis), sie darf mithin auf keine andre Art von Majestätsverbrechen ausgedehnt werden.

So milde indessen diese Kaiser sich in Rücksicht ihrer Person bewiesen, so hart sprachen sie sich im Cod. Theod. lib. IX. tit. 34. L. 10. über Verfasser von Schmähschriften gegen Privatpersonen aus, sie gaben ihren Vorgängern an Strenge hierin nichts nach. Die Lex un. Cod. si quis imp. mal. gaben sie im Jahre 393, die andre über Schmähschriften erst im Jahre 406, ob sie nun im Laufe ihrer Regierung strengere Grundsätze angenommen haben, ist uns nicht von den römischen Schriftstellern gesagt worden. Ueberhaupt nahmen es die römischen Regenten nicht sehr genau mit der Wahrheit, sie strichen oft gegen ihre bessere Ueberzeugung unverschämt genug die guten Sitten ihres Zeitalters, deren Schlechtigkeit welthe-

---

*) Lex un. Cod. si quis imp. mal. Si quis modestiae nescius et pudoris ignarus, improbo petulantique maledicto nomina nostra crediderit lacessenda, ac temulantia turbulentus obtrectator temporum nostrorum fuerit; eum poenae nolumus subjugari, neque durum aliquid, nec asperum volumus sustinere: quoniam, si id ex levitate processerit, contemnendum est: si ex insania, miseratione dignissimum: si ab iniuria, remittendum.

kannt war, heraus, und lobten auf eine lächerliche Weise die Nachsicht, mit welcher sie ihre Unterthanen behandelten. Es hat daher viel Wahrscheinlichkeit für sich, daß dieses Gesetz eine bloße Prahlerey ist. Dessen ungeachtet haben sich viele verleiten lassen, aus demselben eine völlige Unstrafbarkeit des Majestätsverbrechens zu deduciren; die gleich darauf folgende Stelle beweiset aber gerade das Gegentheil, denn es heißt:

Unde integris omnibus, hoc ad nostram scientiam referatur, ut ex personis hominum dicta pensemus, et utrum praetermitti, an exquiri debeant, censeamus.

Bei dieser Gelegenheit kann nicht übergangen werden, daß Titus sich eben so milde wie Vespasian gegen die zeigte, welche ihn mit Schmähschriften verfolgten. Xiphilinus führt in der Lebensbeschreibung des Titus seine eignen Worte an, welche wir den Lesern mittheilen:

Nemo me iniuria adficere, vel insequi contumelia potest, propterea quod nihil ago, quod reprehendi mercetur. Ea vero, quae falso de me dicuntur, prorsus negligo.

Wohl dem Fürsten, der wie Titus sagen kann, ich gebe meinen Unterthanen keine Gelegenheit, von mir schlecht zu sprechen!

Rom sank nach der Theilung des Reiches immer tiefer, das Ansehn der Kaiser wurde immer geringer, und ihre Macht immer schwächer. Durch die Einfälle der Barbaren wurde Italien häufig beunruhigt; Rom mußte ihnen anfänglich einige Besitzungen in Italien einräumen. Sie vermischten sich mit den Römern,

und machten bald den größten Theil des stehenden Heeres aus. Der letzte Kaiser Romyllus mit dem Beinamen Augustulus wurde von den Herulern und Rugiern entthront, die nunmehr ihren Anführer Odoaker zum Regenten erwählten. So war mit dem Jahre 476. n. Chr. Geb. das abendländische Reich aufgelöst, und mit ihm alle römische Sitte verschwunden. In der letzten Zeit konnte von einer Regierung bei den Römern eigentlich gar nicht die Rede seyn. Die Kaiser durften das Ansehen, welches ihnen ihre Würde im Staate verlieh, gar nicht in Anwendung bringen, ohne nicht Gefahr zu laufen, Thron und Leben zu verlieren. Das Gesetz war eine bloße Formalität geworden, die Literatur gänzlich gesunken. Dagegen hob sich das morgenländische Reich, und blühete noch lange Zeit nach dem Absterben Roms. Justinian ließ späterhin durch seinen Minister Tribonian alle Gesetze sammeln, und constituirte ein eigenes Gesetzbuch, welches den Römern bis dahin gefehlt hatte.

Die römischen Gesetze handeln sehr ausführlich von Schmähschriften und Pasquillen (libelli famosi, carmina famosa, probrosa, epigrammata.), und wenn einige neuere Schriftsteller, wie z. B. Weber in dem angeführten Werke, einen großen Mangel darin bemerkt haben wollen, so können sie diesen nur auf die Verordnungen einschränken, welche die Strafen des Pasquillanten bestimmen. In dieser Rücksicht verdienen sie allerdings den Vorwurf des Mangelhaften, da vieles dem Gutachten des Richters überlassen blieb. In wie fern man in der neuern Gesetzgebung diesen Mangel entfernt hat, lehrt die Erfahrung zur Genüge. Wie vieles wird noch jetzt dem richterlichen Ermessen über-

lassen, und wie wenige Gesetze können in ihrer ganzen Ausdehnung auf alle Vergehen in ihren verschiedenartigen Abstuffungen angewendet werden? Wie schwer ist häufig bei den Injurien der Schriftsteller der animus iniuriandi zu erweisen, und muß nicht immer dessen Feststellung der Einsicht des Richters überlassen bleiben? Von der Satyre bis zur Schandschrift giebt es unzählige Beleidigungen, und welcher Richter vermag die Schwere eines jeden Vergehens genau abzuwägen? Wird nicht vielen Schmähung scheinen, was nur Satyre ist, und eben so umgekehrt? So verschiedenartig die Ansichten der Menschen sind, so verschieden sind auch ihre Urtheile hierüber, und man möchte wohl öfter in die Gefahr kommen, mit Horaz auszurufen: Sunt, quibus in Satyra videar nimis acer etc.

Die Verordnung, daß Niemand Schmähschriften verfassen sollte, ist uralt, denn schon die zwölf Tafelgesetze verbieten dieses bei harter Strafe. Indessen scheint nach den von den römischen Schriftstellern angeführten Beispielen zu urtheilen, wie schon bemerkt worden, keine bestimmte Strafe angewendet worden zu seyn, die Kaiser bestraften nach der Schwere des Verbrechens, und nach eigenem Gutbefinden. So beschloß der Senat gegen den Prätor Antistius, der Schmähgedichte gegen Nero verfaßt hatte, den Tod, und Pätus Thrasea trat dagegen auf, indem er bemerkte, daß die Deportation schon eine seinem Vergehen angemessene Strafe sey. Daß früher Todesstrafe über das Verbrechen der Abfassung von Pasquillen verhängt war, ist unbezweifelt, denn, indem der Consul Junius Marcellus für den Tod des Antistius stimmte, sagte er:

necandum esse *more maiorum* *).

Indessen mußte damals schon nothwendig ein neueres Gesetz existiren, welches die Todesstrafe aufgehoben hatte, denn eben hierauf stützte sich Thrasea, und sagte: „Henker und Strick seyen längst abgeschafft.") Das Gesetz, worauf Thrasea Bezug nimmt, ist kein anderes, als die Lex Cornelia de iniuriis.

Das älteste römische Gesetz, welches über das Verbrechen des Pasquillanten handelt, sind die leges XII. tabularum. Von diesen zwölf Tafelgesetzen sind nur noch einzelne Fragmente auf uns gelangt. Unter diesen befindet sich ein Gesetz über Schmähschriften, worin verordnet wird:

„Si quis pipulo **) occentassit, actitassit, sive carmen condidisset, quod infamiam faxit, flagitiumve alteri, capital esto.

Das Verfassen von Schmähschriften war mithin ein Kapitalverbrechen, und wurde entweder mit dem Tode oder Exile bestraft ***). In den Institutionen Justinians Lib. IV. tit. 4. l. 2. §. 7. geschieht gleichfalls hier-

---

*) Tac. Ann. XIV. cap. 48.

**) Pipulo ist hier für convicio gebraucht, und auch in diesem Sinne muß die Stelle verstanden werden. Pipulo occentare heißt öffentlich, in Gegenwart mehrerer, Jemanden laut injuriiren. Jedoch hat Leyser Spec. 548. bewiesen, daß man auch convicia in Schriften begehen konnte, indem er sagt:

Quin et in scriptis fieri potest.

Hier kann aber nur von wörtlichen Injurien die Rede seyn, da kurz darauf von dem schriftlichen gesprochen wird.

***) Poena famosi libelli jure Romano est capitalis, i. e. deportatio. Hellf. Jurispr. for. §. 1979.

von, wenn auch nur mit wenigen Worten, Erwähnung, indem gesagt wird:

Poena autem iniuriarum ex lege duodecim tabularum propter membrum quidem ruptum talio erat.

Es war unbedenklich, daß der Pasquillant ursprünglich am Leibe bestraft wurde, denn auch Paulus sent. recept. Lib. V. Tit. 4. §. 6. ist völlig damit übereinverstanden:

Lege duodecim tabularum de famosis carminibus, membris ruptis et ossibus fractis.

War aber jemand eines Kapitalverbrechens überführt, so wurde er entweder mit dem Tode, dem Verluste des Bürgerrechtes, oder der Deportation bestraft *).

Indessen war diese Strafe zu hart, und dem Vergehen nicht angemessen, es ist daher zu vermuthen, daß sie nur gegen die härtesten Injurien dieser Art (atrocissimae iniuriae) angewendet wurde.

Horaz erwähnt einer andern Strafe, nämlich der des Knüttels, welche den ausartenden Satyrenschreiber traf **). Diese Strafe wurde von den Glossatoren poena fustuaria genannt, und ist durch kein Gesetz sanctionirt, wenigstens ist kein solches in die römischen Gesetzbücher aufgenommen worden ***). Die Lex Cor-

---

*) Rei capitalis damnatum sic accipere debemus, ex qua causa damnato vel mors, vel etiam civitatis amissio vel servitus contingit. Constat, postquam deportatio in locum aquae et ignis interdictionis successit, non prius amittere quem civitatem, quam princeps deportatum in insulam statuerit D. lib. XLVIII. tit. 19. lex 2.

**) Hor. Epist. Lib. II. 1. v. 152—155.

***) Diese Behauptung kann jedoch nur in Bezug auf das Vergehen der Schriftsteller von geringer Herkunft richtig seyn. Die Stockstrafe war übrigens bei den Römern nicht ungewöhnlich, und selbst

nelia vom Dictator Sulla setzte die Strafe der Infamie auf dieses Vergehen. Wir finden die hierauf Bezug habende Gesetzesstelle in Lib. XLVII. tit. 10. L. 5. § 9—11. D.

Si quis librum ad infamiam alicuius pertinentem scripserit, composuerit, ediderit, dolove malo fecerit, quo quid eorum fieret: etiamsi alterius nomine ediderit, vel sine nomine, uti de ea re agere liceret, et si condemnatus sit; qui id fecit, *intestabilis* ex lege esse, iubetur. Eadem poena ex Senatusconsulto tenetur etiam is, qui ἐπιγράμματα id est, inscriptiones, aliudve quid sine scriptura in notam aliquorum produxerit: item, qui emendum, vendendumve curaverit. Et ei, qui indicasset, sive liber, sive servus sit, pro modo substantiae accusatae personae, aestimatione iudicis pretium constituitur; servo forsitan et libertate praestanda. Quid enim, si publica utilitas ex hoc emergit.

Diese Verordnung kann man mit Recht ein Censuredict in römischer Gestalt nennen. Kein Staat neuerer Zeit hat solche harte Maaßregeln getroffen, wie hierin festgesetzt sind. Wer eine Schmähschrift abfaßte, und überführt wurde, verlor das Bürgerrecht, und mußte alle Rechtswohlthaten entbehren, welche mit dem Verluste des Bürgerrechtes verbunden waren. Dahin gehörte unter andern, daß er intestabilis wurde, d. h. er verlor die Fähigkeit ein Testament zu machen, (testamentifactio) und ein gültiges Zeugniß abzulegen *).

---

die Gesetze sprechen hierüber ausführlich. Wer sich zu belehren wünscht, lese hierüber Tit. 19. Lib. XLVIII. D. de poenis nach.

*) Ob carmen famosum damnatus, intestabilis fit. Lex 21. D.

Zur Zeit der Kaiserregierung milderten die Gesetze die Strafe des Pasquillanten keinesweges, das Verfassen von Schmähschriften wurde immer zu den Kapitalverbrechen gerechnet. Von dem Gesetze, welches, vom Augustus herbeigezogen, Untersuchungen gegen die Schriftsteller verhängte, ist schon oben Erwähnung geschehen, und wie die nachfolgenden Kaiser dies Gesetz handhabten, geht aus den früher angegebenen Beispielen hervor. Die Kaiser Valentinian und Valens verordneten im Jahre 365. n. Ch. G. über Schmähschriften folgendes *):

Si quis famosum libellum sive domi sive in publico, vel quocunque loco ignarus repererit, aut corrumpat, priusquam alter inveniat, aut nulli confiteatur inventum. Si vero non statim easdem chartulas vel corruperit, vel igni consumpserit; sed vim earum manifestaverit: sciat, se quasi auctorem huiusmodi delicti *capitali sententiae subiugandum.* Sane si quis devotionis suae, ac salutis publicae custodiam gerit; nomen suum profiteatur, et quae per famosum libellum persequenda putaverit, ore proprio edicat, ita ut absque ulla trepidatione accedat, sciens quidem, quod si adsertionibus suis veri fides fuerit opitulata, laudem maximam et praemium a nostra clementia conseque-

---

de testibus. §. 6. Inst. de test. ordin. Ferner Lib. XXVIII. tit. 1. Lex 18. Si quis ob carmen famosum damnetur, senatusconsulto expressum est, ut intestabilis fit, ergo nec testamentum facere poterit, nec ad testamentum adhiberi. Leg. duod. Tab. apud Gell. VI. 1.

*) Lex un. Cod. de fam. libel. Lex 7. tit. 34 Lib. IX. Cod. Theod.

tur. Sin vero minime haec vera ostenderit, *capitali poena plectetur*. Huiusmodi autem libellus alterius opinionem non laedat.

Durch dieses Gesetz wurde es also einem jeden zur Pflicht gemacht, eine Schmähschrift, sobald er sie zu Gesicht bekam, zu vernichten. Wer dieses verabsäumte, oder wohl gar dieselbe in das Publikum brachte, wurde wie der Verfasser bestraft. Wer dagegen von dergleichen Schriften Anzeige machte, oder den Verfasser nannte, hatte von des Kaisers Gnade Lob und Geschenke zu erwarten. Daß nunmehr eine Menge Delatoren aufstanden, welche gleich einer geheimen Polizei überall umherspürten, um etwas Verdächtiges aufzuwittern, liegt außer Zweifel, und diese Befugniß, welche die römischen Kaiser den Angebern ertheilten, mußte ihr Gesetz bei ihen Unterthanen gehässig machen. So lange ein Regent geleitet durch Grundsätze der Moral, die Abfassung und Verbreitung von Schmähschriften zu verhindern sucht, wird kein Mensch die Frechheit besitzen, einen solchen Entzweck tadeln zu wollen, wenn ein Fürst dagegen Mittel zu diesem Zwecke gebraucht, welche, wie im vorliegenden Falle, die Menschheit entehren, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn sowohl er, als seine Verordnungen seinem Volke lästig erscheinen. In neuern Zeiten kennen wir eine solche Maaßregel nicht, und mögen uns diese Verordnungen zum Beweise dienen, wie die römischen Kaiser auf wankendem Throne Schutz und Ansehn hinter den Gesetzen suchen mußten. Das Gesetz ist aber für den Regenten kein Stützungspunkt, seine Macht liegt in der Liebe des Volkes, wo diese fehlt, schützt ihn kein Gesetz und keine Armee.

Einige Jahre darauf gaben Valentinian, Theodosius und Arkadius (386) im Betreff der Schmähschriften folgendes Edict, welches einen jeden Leser solcher Werke so lange verantwortlich machte, bis er den Verfasser nahmhaft gemacht hatte.

Si quis famosum libellum sive domi, sive in publico, vel quocunque loco ignarus offenderit, aut discerpat prius, quam alter inveniat, aut nulli confiteatur inventum, nemini denique, si tam curiosus est, referat, quid legendo cognoverit. Nam quicunque obtulerit inventum, certum est, *ipsum reum ex lege retinendum, nisi prodiderit auctorem, nec evasurum poenam huiusmodi criminibus constitutam*, si proditus fuerit cuiquam retulisse, quod legerit *).

Früher hatten die Kaiser unter Versprechungen von Belohnungen nur ermahnt, die Schriftsteller anzuzeigen, jetzt sollte die Strenge des Gesetzes einen jeden dazu zwingen. Mit dem Regierungsantritt des Kaiser Arkadius, Honorius und Theodosius im Jahre 406 wurde ein neues Gesetz gegeben, welches auf das Vergehen der Schriftsteller die Strafe des Schwertes setzte:

Universi, qui famosis libellis inimicis suis velut venatum quoddam telum iniecerint, hi etiam qui famosam seriem scriptionis impudenti agnita lectione non illico discerpserint, vel flammis excuserint, vel lectorem cognitum prodiderint, ultorem suis cervicibus *gladium reformident* **).

---

*) Lex 9. tit. 34. Lib. IX. Cod. Theod.

**) Lex 10. tit. 34. Lib. IX. Cod. Theod.

Konstantin, welcher, wenn er gleich zum Christenthum überging, doch nicht so unbedingt den Beinamen des Großen verdiente, milderte die Strafe des Pasquillanten nicht, sondern verordnete vielmehr, daß derselbe in jedem Falle mit dem Tode bestraft werden solle. Nur unter der Bedingung konnte der Verbrecher dieser Strafe entgehen, wenn er sich selbst nannte, und öffentlich die in seiner Schrift enthaltenen Beschuldigungen erweislich machte. Dagegen sollten anonyme Denunciationen nicht berücksichtiget, und auf solche unzuverlässige Angaben, welche jederzeit den Stempel des Gehässigen tragen, kein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden. Dem Einsichtsvollen kann es nicht entgehen, daß dergleichen Denunciationen wenig Glauben verdienen, denn diese können doch nur jederzeit von solchen Leuten ausgehen, welche eine Animosität gegen den Beschuldigten hierzu verleitet hat. Aus Eifer für das Wohl des Staates wird keiner anonyme Anzeigen machen, weil der echte Patriot dergleichen Schmähschriften nur Verachtung entgegensetzen kann, und überhaupt in der Angeberey, sey sie mit oder ohne Verschweigung seines Namens, etwas Entehrendes finden wird. Diese Verfügung erließ Konstantin im Jahre 519, sie ist in Lex I. Cod. Theod. fam. lib. aufgenommen.

Si quando famosi libelli reperiantur, nullas *exinde* calumnias patiantur hi, quorum de factis vel nominibus aliquid continebunt, sed scriptionis auctor potius requiratur, et repertus cum omni vigore cogatur his de rebus, quas proponendas credidit, comprobare; nec tamen supplicio, etiamsi aliquid ostenderit, subtrahatur.

Eine spätere Verordnung vom Jahre 320, welche hierauf Bezug nimmt, heißt:

Ut accusatoribus patientia praebenda est, si quem persequi in iudicio volunt, ita famosis libellis fides habenda non est, nec super his ad nostram scientiam referendum, *cum eosdem libellos flammis protinus conducat aboleri*, quorum auctor nullus existit.

Konstantin kam also mit allen übrigen frühern Gesetzgebern darin überein, daß die Schmähschrift vernichtet werden sollte. Sehr hübsch ist die Bemerkung, welche er in der Lex 4. Cod. l. c. vom Jahre 328 macht:

Famosa scriptio libellorum, quae nomine accusatoris caret, minime examinanda est, sed penitus abolenda. Nam qui accusationis promotione confidat, libera potius intentione, quam captiosa atque occulta conscriptione alterius debet vitam in iudicium devocare.

Die Sittenlosigkeit war unter Konstantins Regierung bei den Römern sehr eingerissen. In der Regel haben Schmähschriften nur den Zweck, Staatsbeamten oder Privatpersonen in ihrer Ehre zu kränken, unter Konstantin und selbst vor seiner Zeit erschienen indessen mehrere, welche einen Nebenzweck hatten. Es wurden angesehene Leute in solchen anonymen Schandschriften verschiedener Verbrechen beschuldigt, und die Regierung zugleich darauf aufmerksam gemacht, die bezeichneten Personen zur Untersuchung zu ziehen. Konstantin bemühte sich, diesem Unwesen zu steuern, und erließ die oben bereits erwähnten Verordnungen, welche die gerichtlichen Untersuchungen auf Veranlassung

eines anonymen Pasquilles untersagte. So weit wird keine Regierung gehen, dergleichen Angaben in Schutz zu nehmen, ihnen Glauben beizumessen, oder wohl gar die eines Verbrechens bezüchtigten Personen ohne Ueberführung zu bestrafen. Vor Konstantins Regierung schien dieses an der Tagesordnung gewesen zu seyn, denn sonst könnte man den Grund nicht einsehen, weshalb die Aufhebung eines solchen Gebrauchs durch das Gesetz nothwendig war. Die Hinzufügung des Wortes „exinde“ in der pag. 29 angegebenen Gesetzesstelle, scheint gleichfalls hierauf hinzudeuten, und endlich finden wir in der Geschichte mehrere andere Spuren, welche dieses wahrscheinlich machen. Bekanntlich war Titus ein großer Feind und Verfolger der Christen. Plinius fragte ihn eines Tages, was mit denjenigen Christen zu machen sey, deren Namen in der Liste von Verbrechern in Schmähschriften aufgeführt wären? Hierauf entgegnete Titus jene merkwürdigen Worte: Sine auctore propositi libelli, nullo crimine locum habere, nam et pessimi exempli nec nostri saeculi est *), und verhängte keine Untersuchungen über die anonym Angeschuldigten. In den Staaten, worin dergleichen Angaben nicht allein geduldet, sondern auch begünstigt werden, ist alle öffentliche Sicherheit, und der Glaube an Treue und Redlichkeit verschwunden. Mit heimlichem Mißtrauen betrachtet ein Jeder seinen Mitbürger, weil er ihn zur Rotte der Angeber rechnet, seine Sprache wird ängstlich, weil er befürchten muß, daß ein Unbefugter seine Rede auffängt, und sie in veränderter Gestalt höhern

---

*) Plin. Epist. Lib. X. 97.

Orts anbringt. Sehr treffend bemerkt Leyser in Meditat. ad Pand. Spec. DLII. „Nemo erit tam integer vitae scelerisque purus, contra quem calumniator, qui impune se latiturum novit, non comminisci aliquid, etiam verisimiliter, possit. Nihil est homini vafro ac callido facilius, quam facta viri innocentissimi in malam partem interpretari, atque suspiciones, quae cordatum etiam iudicem fallant, inde elicere. Virtutes ipsae materiam accusandi suppeditant. In neuern Zeiten hat man auf dergleichen anonyme Angaben keine Rücksicht genommen, Innocens III. verbot sogar durch die Gesetze, solchen Büchern Glauben beizumessen, und auf deren Anzeigen Untersuchungen einzuleiten. In dieser Beziehung sagt Jacobus Simanca, ein Spanier, in seinem Werke: Enchiridium iudicum violatae religionis ad exstirpandas haereses tit. 22. nr. 8.

> Propter famosos libellos occulte missos, vel proiectos non debent iudices in quemquam inquirere, ne detur improbis ansa, quoscunque voluerint, infamandi. Id quod Innocentius tertius recte prohibuit, et legibus civilibus vetitum est.

Soviel über die römischen Verordnungen im Betreff der Schmähschriften; wir fügen zum Schlusse noch eine Stelle des Paulus in seinen sent. recept. lib. V. lit. 4. §. 15 und 16. hinzu, worin er uns über das Wesen und die Strafe der Schmähschrift folgende Auskunft giebt.

> Qui carmen famosum in iniuriam alicuius, vel alia quaelibet cantica, quo adgnosci possit, composuerit, ex auctoritate amplissimi ordinis in insulam deportatur: interest enim publicae discipli-

mae, opinionem uniuscuiusque a turpi carminis infamia vindicare. Carmen facit non tantum, qui satyras et epigrammata, sed illegitimam insectandi alicuius causam, quidve aliud alio genere componit. De ratione, et de personarum dignitate nihil cavetur: quoniam omnimodo deformanda est eius persona, contra quem venimus. Sed in hoc modus quidam et ratio adhibenda est, aestimatio enim etiam hoc modo laeditur. Psalterium, quod vulgo dicitur canticum, in alterius infamiam compositum, et publice cantatum, tam in eos, qui hoc cantaverint, quam in eos, qui composuerint, extra ordinem vindicatur: eo acrius, si personae dignitas ab hac iniuria defendenda sit. In eos auctores, qui famosos libellos iu contumeliam alterius proposuerint, extra ordinem usque ad relegationem insulae vindicatur.

Sehr häufig confundirten die Römer das Verbrechen der Schmähschriften mit dem Majestätsverbrechen (crimen laesae maiestatis), indem die Kaiser Lästerschriften auf ihre Personen als einen Gegenstand des letzteren betrachteten. So uneingeschränkt kann man aber nicht eine jede Injurie, welche dem Regenten zugefügt wird, Majestätsverbrechen nennen, denn Eigenschaften und Handlungen der höchsten Person im Staate, welche ihr blos als Mensch zukommen, und von ihr als einer Privatperson begangen werden, können eben so wenig, als freimüthige aber bescheidene Urtheile über den Regenten und seine Handlungen, ein Gegenstand des Verbrechens beleidigter Majestät genannt werden *). Man würde dieses Vergehen,

*) Lehrbuch des peinlichen Rechts von Feuerbach. §. 209.

welches im Grunde weiter nichts ist, als eine Schmähung gegen die höchste Staatsperson, füglich mit der Benennung der Verletzung schuldiger Ehrerbietung gegen den Regenten belegen können. Nach dem römischen Gerichtsgebrauch würden Schmähschriften auf die gesetzlichen Bestimmungen des Regenten zu den Majestätsverbrechen zu rechnen seyn. Die hierauf Bezug habende Gesetzesstelle Lex 3. Cod. de crim. sacril. heißt:

Disputare de principali iudicio non oportet, sacrilegii enim instar est, dubitare an is dignus sit, quem elegerit Imperator.

Disputare müssen wir hier in einem erweiterten Sinne nehmen, sonst würde es den Anschein haben, als wollte man den Römern durch diese Verordnung das Sprechen untersagen, da nur das Persifliren der Gesetze verhütet werden sollte *). Der Ausdruck sacrile-

---

*) Das Verbot zu lesen und zu sprechen ist so sehr alt nicht. Der Magistrat der ehemaligen freien Reichsstadt Hall in Schwaben erließ eine solche Verordnung den 11ten März 1793. Sie ist so merkwürdigen Inhalts, daß sie eine Stelle hier verdient. Es wird nämlich in derselben gesagt:

„Wir Stadtmeister und Rath dieser, des Heiligen Römischen Reichs freien Stadt Hall in Schwaben, sehen uns bei gegenwärtigen kriegerischen Zeitläuften von Obrigkeitlichen Amtswegen veranlaßt, alle unsere geliebte Bürger und Unterthanen, sammt denjenigen, die uns zu vertreten stehen, zu ermahnen, sich des unzeitigen und unziemlichen Raisonnirens über Höhere Potentaten- und Staatenunternehmungen, Handlungen und Absichten, so wie der im Druck herauskommenden diesfallsigen Schriften, zu enthalten, und dagegen wohlmeinend zu verordnen, daß anvörderst gegen Hohe Häupter und Staaten der schuldige Respekt, jederzeit und von

gium wird ferner sehr häufig für crimen maiestatis gebraucht, und darf hier in keinem andern Sinne genommen werden. Daß die Kaiser Schmähschriften auf sich ohne Ausnahme zu den Majestätsverbrechen zählten, leidet gar keinen Zweifel, denn das Gesetz sagt ohne Einschränkung:

> Hoc tamen crimen (laesae maiestatis) a iudicibus non in occasionem ob Principalis maiestatis venerationem habendum est, sed in veritate: nam et personam spectandam esse, an potuerit facere, et an ante quid fecerit, et an cogitaverit, et an sanae mentis fuerit, nec lubricum linguae ad poenam facile trahendum est; *quamquam enim temerarii digni poena sint*, tamen ut insanis parcendum est, si non tale sit delictum, quod vel ex scriptura legis descendit, vel ad exemplum legis vindicandum est.

Jederman, unverbrüchlich beobachtet, besonders aber das ganz verwegene und sträfliche Partheinehmen in Gesellschaften, Zusammenkünften und Gelagen, woraus Unruhe, Zank und Streit, ja gar Schlägereien öfters entstehen, unterlassen werden sollen. Wir befehlen diesemnach insbesondere, allen unsern Gast-, Gassen- und Bierwirthen gemessenst, diejenigen, welche in ihren Gasthöfen und Wirthshäusern dem entgegen zu handeln sich unterfangen würden, mit Verweisung auf diese unsere Verordnung von ihrem unerlaubten Beginnen abzumahnen, und die Renitenten gehörigen Orts anzuzeigen, unter der angehängten Bedrohung, daß dergleichen Contravenienten, und, im Fall der unterlassenen Abmahnung, auch die Wirthe, mit einer Geldstrafe von 5 Gulden ohnnachläßig angesehen, hingegen jedem Anbringer eines solchen Frevels die halbe Geldstrafe, mit Verschweigung seines Namens, als eine Belohnung gereichet werden solle. Darnach sich also männiglich zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird."

Eine solche Verordnung ging von einer **freien** Reichsstadt aus!!

Auch einige Stellen in den Annalen des Tacitus belehren uns hiervon. Die erste finden wir Lib. II. cap. 50. Ann..

Adolescebat interea *lex maiestatis*, et Apuleiam Variliam, sororis Augusti neptem, quia probrosis sermonibus divum Augustum ac Tiberium et matrem eius illusisset, Caesarisque connexa, adulterio teneretur, *maiestatis delator* arcessebat.

Die andere heißt:

Publ. Mario et L. Asinio Consulibus, Antistius Praetor, quem in Tribunatu plebis licenter egisse memorari, probrosa adversus Principem carmina factitavit, vulgavitque celebri convivio, dum apud Ostorium Scapulam epulatur. Exin a Cossutiano Capitone *maiestatis* delatus est *).

Majestätsverbrechen können von den Schriftstellern nach dem, was schon oben gesagt ist, nur dann begangen werden, wenn sie des Regenten Handlungen in Regierungssachen tadeln, oder ihm Eigenschaften absprechen, die ihm als Fürsten nothwendig eigen seyn müssen. Als Verletzung der schuldigen Ehrerbietung ist dagegen eine jede solche Handlung anzusehen, welche, abgesehen von den Requisiten des Majestätsverbrechens, den guten Ruf des Regenten als Privatmann schmälert. Dahin gehört also alles, was im gemeinen Leben Injurie und Schmähung genannt wird.

Das Gesagte möge hinreichen, darzuthun, daß bei den Alten keine allgemeine Schreibfreiheit statt gefunden habe, und wir müssen bekennen, daß kein Staat neuerer Zeit zu solchen, die Menschheit entehrenden Mitteln seine Zuflucht genommen hat, das Erscheinen

*) Tac. Ann. XIV. 48.

von Schmähschriften zu verhüten *). Die Pflicht, welche dem Römer oblag, den Verfasser solcher Schriften anzuzeigen, ist uns fremd, und keine Regierung, so streng sie auch seyn möge, wird sich so tief herabwürdigen, Denuncianten Ehre und Belohnung zu verheißen. Wir haben kein Gesetz, welches das Lesen verbotener Bücher bestraft, und keine Verordnung, welche es dem Privatmanne zur Pflicht macht, dergleichen Schriften, wo er sie antrifft, bei eigener Verantwortlichkeit zu vernichten. Was ließ sich auch wohl von solchen Despoten, wie die meisten römischen Kaiser es waren, anders erwarten, wie konnten sie anders verhüten, daß ihre Schandthaten nicht öffentlich bekannt wurden? Merkwürdig wird es aber immer bleiben, wie weit öfters bei den Alten Despotie und Grausamkeit ging. Ein solches Beispiel hat uns Plutarch aufbewahrt. Zur Zeit als Dionysius Syrakus beherrschte, träumte einem Marsier, er habe ihm den Hals abgeschnitten. Dionysius erfuhr es, und ließ den Schuldlosen hinrichten, indem er bemerkte, daß dem Marsier bei Nacht diese Vorstellung nicht geworden wäre, wenn er bei Tage diesem Gedanken nicht nachgehängt hätte. Welche Hoffnung auf Geistes- und Gedankenfreiheit läßt solcher Druck übrig, der sogar die Denkfreiheit einschränken will?

*) Wenn man es mit den Worten genau nehmen will, so hatten die Römer allerdings, so wie alle Völker der Erde, eine allgemeine Schreibfreiheit, nur wurde das ungebührliche Schreiben von Schmähschriften durch Strafgesetze verpönt. Die römischen Despoten würden unbedenklich das Erscheinen solcher Werke verhindert haben, wenn sie, gleich den heutigen Censuren, eine Anstalt hätten erfinden können, welche den Schriftsteller hätte zwingen können, etwas nicht zu schreiben.

Zweiter Abschnitt.

Ueber

Schreib- und Druckfreiheit nach canonischem und gemeinem deutschen Rechte.

Rohe Völkerschaften aus dem Norden hatten Italien überschwemmt und unterjocht, Wissenschaften und Künste nahten sich ihrem Untergange, denn Keiner war vorhanden, welcher sich ihrer annahm. Sobald ein Volk in der Sittlichkeit ausartet, und seine Regierungsverfassung aufgehört hat, selbstständig zu seyn, können die Wissenschaften unmöglich aufkommen, sie müssen jederzeit, so viel helle Köpfe das Volk auch zählen mag, durch äußere Umstände begünstigt werden. Die bisherigen Verhältnisse Roms waren durch das Eindringen der nordischen Barbaren völlig aufgelößt, das Zusammenhalten des Volkes, welches die Römer zu Weltbeherrschern erhoben hatte, war mit der alten römischen Sitte verschwunden.

Das Christenthum, welches sich immer mehr und mehr verbreitete, führte einen neuen Zeitgeist herbey, welcher von dem des Alterthums sehr verschieden war. Es entstand das Ritterthum, das Feudalsystem und die Leibeigenschaft, welche den neu entstandenen Nationen einen eigenen Charakter verliehen. Der Ritter führte die Waffen, die Leibeignen trieben Handwerk und Ackerbau, Künste und Wissenschaften wanderten in die Klöster, und nur höchstens die Minnesänger suchten, diese sich eigen zu machen. Wie viele Edle des Landes konnten im Mittelalter kaum ihren Namen schreiben, Jagd und Krieg galt ihnen mehr, und wer hierin sich auszeichnete, wurde höher geschätzt, als der Gelehrte. Der Mönche höchstes Interesse war es, die Wissenschaften nicht zur allgemeinen Kenntniß gelangen zu lassen, denn gelangten die Laien zur Kultur, so lernten sie auch einsehen, daß sie in den Klosterbewohnern faule Bäuche fütterten; das Ansehn der Geistlichkeit würde verschwunden, und ihr Einfluß vernichtet seyn. Daher nahm man schon früh den Grundsatz an, die römischen und griechischen Schriftsteller seyen Ketzer, und ihre Schriften dürfe man nicht lesen. Vor Erfindung der Buchdruckerkunst würden die Laien mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt haben, wenn sie das Volk mit den Wissenschaften hätten bekannt machen wollen. Schulen gab es damals nicht, oder doch nur sehr wenige, und immer nur waren es Geistliche, von denen der Schulunterricht, welcher meistentheils in Religionsübungen bestand, ausging. Der einzelne Gelehrte unter den Laien konnte ohne Unterstützung der Geistlichkeit wenig wirken, und war wie ein Tropfen im großen Weltmeere, ohne

Einfluß. Die Kreuzzüge riefen die christlichen Heere nach dem Orient, ihre Abwesenheit nutzte die Clerisey auf das eifrigste, und legte um diese Zeit den Grundstein zur Hierarchie, welche unter dem Deckmantel der Religion die größten Ungerechtigkeiten beging, die größten Erpressungen verübte. Nach Erfindung der Buchdruckerkunst gewann die Sache eine andere Gestalt. Sie war für die Wissenschaften entscheidend, und führte den Sturz der Hierarchie schnell und unaufhaltsam herbei. Schon früher waren die Wissenschaften in Italien aufgeblüht, Bologna war die Fundgrube für Künstler und Gelehrte geworden, von allen Nationen strömten Fremde dort hin, um sich auszubilden, und kehrten wohl unterrichtet in ihre Heimath zurück, um ihr Vaterland zu belehren. Es entstanden nach und nach in mehreren Staaten Universitäten, welche die Wissenschaften allgemeiner machten, aber nun begannen auch die heftigen Religionsstreitigkeiten zwischen Laien und Geistlichen. Im Jahre 1436 wurde die Buchdruckerkunst erfunden. Was früher nur durch Abschriften sparsam verbreitet werden konnte, wurde jetzt durch den Druck tausendfach vervielfältiget; die Bücher, welche früher wegen ihrer Kostbarkeit nur in den Händen weniger seyn konnten, waren jetzt um ein Geringes in den Händen Aller. Die Mittheilung der Gedanken wurde nunmehr nicht nur allgemeiner, sondern sie geschah auch schneller, kein Wunder also, wenn mit der Freiheit zu drucken bald Mißbrauch getrieben wurde, da der gebildete Stand auf einmal Mittel in die Hände bekam, sich wegen der Ungerechtigkeit an seinem Unterdrücker zu rächen. Leo X. erkannte den hohen Werth dieser Erfindung, in-

dessen konnte ihm, bei seiner Besorgniß um die Erhaltung des wahren Glaubens, der Nachtheil nicht entgehen, daß selbst gelehrte Leute durch ketzerische Schriften, welche er libri prohibiti nennt, irre geleitet werden können. In dieser Beziehung sagt er:

Sane, licet literarum peritia per librorum lectionem possit faciliter obtineri, ac ars imprimendi libros, temporibus potissimum nostris, divino favente numine, invecta seu aucta et perpolita, plurima moralibus attulerit commoda, cum parva impensa, copia librorum maxima habeatur, quibus ingenia ad literarum studia per commode exerceri, et viri eruditi in omni linguarum genere, praesertim autem Catholici, quibus Sanctam Romanam ecclesiam abundare affectamus, facile evadere possunt, qui etiam infideles sciant, et valeant sacris institutis instruere, fideliumque collegio, per doctrinam Christianae fidei salubriter aggregare et. caet.

Es war den Päpsten hierbei nur um die Erhaltung des katholischen Glaubens, oder was gleichbedeutend ist, um die Erhaltung ihrer Macht zu thun, und es würde ihnen vielleicht nie eingefallen seyn, Censur-Anstalten zu errichten, wenn sie das Erscheinen ketzerischer Schriften nicht dazu veranlaßt hätte. Reinheit der Sitten lag ihnen nicht am Herzen, denn daß schlüpfrige Bücher erscheinen könnten, fiel ihnen gar nicht ein, obgleich die Sittenlosigkeit um diese Zeit bis auf's Höchste gestiegen war. Die Geistlichkeit bemühete sich also hauptsächlich, die Preßfreiheit einzuschränken, und suchte in der Unterdrückung der Schriften, die gegen sie gerichtet waren, ihre Macht geltend zu machen. Unter dem Vorwande, daß die Christen durch ketzerische Schriften in ihrem wahren

Glauben irre geleitet werden könnten, wurden Censur-Anstalten errichtet, und der Papst, Alexander IV., war der erste, welcher verordnete, daß kein Buchdrucker bei Vermeidung der Strafe des Bannes ein Buch drucken sollte, bevor der Bischof seiner Diöcese es nicht censirt, und die Erlaubniß zum Druck ertheilt hätte. Diese Verordnung mußte nothwendig den Schriftstellern gegen eine Anstalt, welche ihrer Geistesfreiheit Fesseln anlegte, Haß einflößen, weil die Strafe mit dem Vergehen in keinem Verhältnisse stand, und von einem Stande festgesetzt war, welcher Liebe und Vergebung der Sünden predigte. Kamen früher Bücher zum Vorschein, so wurden sie confiscirt und vernichtet, der Verfasser körperlich gezüchtiget, und selbst der, welcher die Schrift gelesen, und nicht sogleich vernichtet hatte, zur Untersuchung gezogen. Hadrian I. erließ diese Verordnung im Jahre 785. Decr. II. Pars, Causa V. quaest. 1.

Quin in alterius famam publice scripturam aut verba contumeliosa confinxerit, et repertus scripta non probaverit, *flagelletur:* et qui ea scripta invenerit, rumpat, si non vult auctoris tacti causam incurrere.

Diese Strafe entspricht der poena fustuaria bei den Alten, von der Horaz spricht, vollkommen, und war zwar dem Vergehen angemessen, jedoch nicht umfassend genug, da sie nur bei dem niedrigsten Stande der Schriftsteller Anwendung finden konnte *). Wenn nun gleich der lieblose Alexander IV. und die nach-

---

*) Siehe pag. 24.

folgenden Päpste, besonders Leo X. die Preßfreiheit durch Einführung der Censur beschränkten, und dadurch das Erscheinen ketzerischer Bücher verhindern wollten, kamen dergleichen Schriften dennoch in Menge zum Vorschein, so daß man sich schon in der Mitte des sechszehnten Jahrhundert genöthiget sah, ein Verzeichniß dieser verbotenen Bücher herauszugeben, welches viele Auflagen erlebt hat. Dieser berühmte Index wurde im Jahre 1559. auf Veranlassung des Papstes Paul IV. geschrieben, und von den nachfolgenden Päpsten vielfältig revidirt und vermehrt. Er hieß index Romanus librorum prohibitorum, und wurde auf der Trienter Kirchenversammlung unter dem Vorsitze Pius IV. von der zur Durchsicht desselben erwählten Deputation *) mit den sogenannten Regulis indicis versehen, und demnächst von demselben Papste publicirt **). Lange stand dieser Index, welcher durch die Synode Gesetzeskraft erlangt hatte, in großem Ansehn, die letzte Auflage erlebte er im Jahre 1758. unter dem Papste Benedict XIV. ***).

Das canonische Recht hat es hauptsächlich mit Glaubenssachen zu thun, das Verbot der Schmähschriften beschränkte sich daher meistentheils auf Werke religiösen Inhalts. Ausführlicher handelt über diesen Gegenstand Causa V. Pars II. Decr. So finden

---

*) Sess. XXV. in decreto de indice librorum.

**) In Bullario magno. T. II. p. 116.

***) Wer die ausführliche Geschichte dieses Index zu wissen wünscht, schlage darüber van Espen eccles. univ. Pars I. tit. 22. cap. 2. und P. IV. cap. 1. nach. Auch Palavicini in historia Conc. Trid. lib. XV. c. 19. erzählt mehreres hierüber.

wir dort unter mehreren Verordnungen ein Gesetz, welches bei Vermeidung der Strafe des Bannes untersagt, Schandschriften in Kirchen niederzulegen:

Si qui inventi fuerint, famosos libellos in ecclesia ponere, anathematizentur.

In manchen Bestimmungen folgte es wieder den im römischen Rechte aufgestellten Grundsätzen. Wir haben nämlich schon im ersten Abschnitt gesehen, daß Konstantin verbot, Rücksicht auf die Anklagen in anonymen Schriften zu nehmen, und daß er auf das Abfassen solcher Pasquille, worin angesehene Leute eines Verbrechens beschuldigt waren, schwere Strafen verhängte. Das canonische Recht entlehnt diese Verordnung, indem es sehr scharfsinnig zu beweisen sucht, daß anonyme Schandschriften einem abwesenden Kläger zu vergleichen seyen, und daß die heutigen Gesetze durchaus die Gegenwart des Klägers erforderten. Fürwahr ein herrliches Argument, weshalb Untersuchungen auf anonyme Beschuldigungen nicht Statt finden sollten! Hier folgt die Verordnung:

Relatum est ad Sedem Apostolicam, vos accusationes Fratrum per scripta suscipere absque legitimo accusatore. Quod deinceps in omni terrarum orbe fieri Apostolica autoritate prohibemus, et quod nuper factum est, absque ulla retardatione corrigere curamus: nec unquam prius per scripta eorum, qui accusantur, causam discutere liceat, quam per querelantium institutionem vocati canonice ad Synodum veniant, et praesens per praesentem agnoscat veraciter, et intelligat, quae ei obiiciuntur. *Leges enim saeculi accusatores praesentes exigunt, et non per scripta absentes.* Unde Canonica Patrum constituta non semel, sed sae-

pissime clamant, nec accusationes, nec testimonium ullum per scripta posse proferre: nec de aliis negotiis quicumque testimonium dicant, nisi de his, quae sub praesentia eorum acta esse noscuntur. Similiter, et qui alium accusare elegerit, praesens per se, et non per alium accuset, inscriptione videlicet praemissa. Neque ullus unquam iudicetur, antequam legitimos accusatores praesentes habeat, locumque defendendi accipiat ad abluenda crimina. Curandum namque est, ne ira quemquam subripiat, faciatque citius omne, quod non licet.

Man möchte fast glauben, die Päpste hätten es sich um die allgemeine Sicherheit recht angelegen seyn lassen, aber betrachten wir dies Gesetz genauer und bringen wir es in Vergleich mit dem damaligen sittlichen Zustande des Clerus, so kann es nicht verborgen bleiben, daß dieses Gesetz zum Nutzen der Geistlichkeit gegeben war. Es ist zur Genüge bekannt, daß die Geistlichkeit damals allen Leidenschaften fröhnte, mithin war nichts natürlicher, als daß hier und da Laien aufstanden, welche diese Laster in Schriften aufdeckten, ja die Schmähschriften sogar in Kirchen niederlegten, damit die Geistlichkeit um so eher damit bekannt würde. Die pag. 44. angeführte Gesetzesstelle: si qui inventi fuerint etc. deutet hierauf hin. Oeffentlich aufzutreten, durfte der Laie nicht wagen, da die Geistlichkeit zu viel Ansehn hatte, und es ihr ein Leichtes war, den Schriftsteller zu stürzen. Daher finden wir auch in den canonischen Gesetzbüchern zum Theil grobe Widersprüche. So befahl Hadrian I. im Jahre 785., daß

ein jeder Delator nach der Schwere seines Vergehens bestraft werden solle:

Delatori autem lingua capuletur, aut convicto caput amputetur. Delatores autem sunt, qui invidia produnt alios,

und dessen ungeachtet wird in einer andern Stelle C. 1. Quaest. V. Causa V. P. II. Decr. gesagt, wer ein Verbrechen verschweigt, schadet mehr, als wer liebreiche Anzeige davon macht:

Non vos iudicetis esse malevolos, quando crimen alterius indicatis. Magis quippe innocentes non estis, si Fratres vestros, quos indicando corrigere potestis, tacendo perire permittitis. Si enim frater tuus vulnus habet in corpore, quod velit occultari, dum timet secari, nonne crudeliter a te siletur, ac misericorditer indicatur? quanto ergo potius debes manifestare crimen, ne deterius putrescat in corde?

Man kann in der That die Liebe der damaligen Päpste gegen die ganze Christenheit nicht genug anstaunen; dem Verbrecher vergleichen sie mit einem schwer Verwundeten, der lieber sterben, als sich dem Messer des Wundarztes anvertrauen will, daher befahlen sie denn, daß man Anzeige von ihrem kranken Zustande mache, damit ein barmherziger Seelenarzt (die Geistlichkeit) eine zweckmäßige Section vornehmen könne.

Im Jahre 1515. verordnete Leo X. um den Mißbrauch der Presse einzuschränken:

Quia tamen multorum querela nostrum et Sedis Apostolicae pulsavit auditum, quod nonnulli huius artis imprimendi magistri, in diversis mundi partibus, libros, tam Graecae, Hebraicae Arabicae et Chaldeae linguarum in Latinum translatos,

quam alios, Latino, ac vulgari sermone editos, *errores etiam in fide, ac pernitiosa dogmata, etiam religioni Christianae contraria, aut contra formam personarum*, etiam dignitate fulgentium continentes, imprimere, ac publice vendere praesumunt, ex quorum lectura non solum legentes non aedificantur, sed in maximos potius tam in fide, quam in vita et moribus prolabuntur errores, unde varia saepe scandala (prout experientia, rerum magistra, docuit) exorta fuerunt et maiora in dies exoriri formidantur. Nos itaque, ne id, quod Dei gloriam et fidei augmentum, ac bonarum artium propagationem, salubriter est inventum, in contrarium convertatur, ac Christi fidelium saluti detrimentum pariat, super librorum impressione curam nostram habendam fore duximus, ne de caetero cum bonis seminibus spinae coalescant, vel medicinis venena intermisceantur.

Dies ist der Eingang zu der darauf folgenden Bestimmung, daß von dieser Zeit an kein Buch, ohne vorher bey einer geistlichen Censur-Behörde eingereicht zu seyn, gedruckt werden solle. In einer breiten Schreibart setzt er auseinander, wie ohne diese gemeinnützige Aufsicht falsche Lehrsätze der Religion verbreitet, irrige Meinungen in Glaubenssachen zum Vorschein kommen, und selbst der Ruf einzelner Personen nicht unversehrt bleiben würde. Hieraus folgert er die Nothwendigkeit einer Censur-Anstalt und sagt:

Statuimus et ordinamus, quod de caetero perpetuis futuris temporibus, nullus librum aliquem, seu aliam quamcunquae scripturam, tam in urbe nostra, quam aliis quibusvis civitatibus vel dioecesibus imprimere, seu imprimi facere praesumat,

nisi prius in urbe, per Vicarium nostrum, et sacri Palatii magistrum, in aliis vero civitatibus et dioecesibus per Episcopum, vel alium habentem peritiam scientiae, libri seu scripturae huiusmodi imprimendae, ab eodem episcopo ad id deputandum, ac Inquisitorem hereticae pravitatis civitatis sive dioecesis, in quibus librorum impressio huiusmodi fieret, diligenter examinentur, et per eorum manus propriae subscriptionem, sub excomminicationis sententia, gratis et sine dilatione imponendam, approbentur. Qui autem secus praesumpserit, ultra librorum impressorum amissionem, et illorum publicâm combustionem, ac 100 ducatorum fabricae basilicae Principis Apost. de urbe, sine spe remissionis suspensionem, excommunicationis sententia innodatus existat. ac demum ingravescente contumacia taliter, per Episcopum suum, vel Vicarium nostrum respective, per omnia iuris remedia, castigetur, quod alii eius exemplo similia minime attentare, praesumant. Rom. 4. Mart. 1515. *).

Es besteht wohl kein Gesetz, welches eine unreinere Quelle gehabt hätte, als eben dieses. Wer von den Vorschriften der Moral ausgeht, und glaubt, nur diese hätten den Papst Leo X. veranlaßt, eine Censur anzuordnen, schließt fehl; Reinheit der Sitten lag den Päpsten damals nicht am Herzen, da sie selbst kein sittlich Leben führten; nur ihre Macht, welche durch das Fortschreiten der Reformation mächtig erschüttert wurde, wollten sie aufrecht erhalten. Darum ward auch eine geistliche Censur angeordnet, denn diese

*) Septim. Decret. lib. V. lit. IV. cap. 3.

mußten am besten davon unterrichtet seyn, was den Grundsätzen der katholischen Kirche gemäß war, und folglich zur Kenntniß des Publikums gelangen konnte. Jede freimüthige Aeußerung in Religionssachen, so bald sie von dem christlich-katholischen Glauben abwich, galt für Ketzerey, und wurde mit Fluch und Bann bestraft. Dessen ungeachtet machte die Reformation in Deutschland große Fortschritte, weil man hier weniger auf die Verordnungen des Papstes achtete. Die Reichsgesetze, welche die Censur-Anstalten einführten, hatten unbedenklich eine ganz andre Veranlassung. Nur flüchtig, und beiläufig wird das Erscheinen ketzerischer Schriften darin erwähnt, dagegen wird ausführlich über Schmähschriften gegen einzelne Privatpersonen und Obrigkeiten, deren Verbreitung wider alle gute Sitte sey, gesprochen.

Die väterliche Liebe des Gesetzgebers zu der ganzen Christenheit, welche Leo X. in der Vorrede mit so großer Beredsamkeit auszuschmücken sich bemühte, hat er bei Festsetzung der Strafe, welche den treffen solle, wer ohne Censur ein Werk drucken ließ, nicht bewährt. Verlust des Buchhändler-Privilegiums, öffentliche Verbrennung des Werkes, eine Geldbuße von 100 Ducaten (versteht sich vollwichtige, wie ausdrücklich bemerkt worden,) und Excommunication waren die Strafe dessen, welcher dieser Verordnung nicht nachlebte. So sehr Leo X. sich bemühte, die Preßfreiheit einzuschränken, so ohnmächtig war er, die öffentliche Meinung zu unterdrücken, da Pomponatius unter seiner Herrschaft ungestraft Unglauben predigen konnte.

Dieser Verordnung traten auch die nachfolgenden Päpste bei. Das Tridentiner Concilium bestätigte sie

gleichfalls, und fügte zur Aufrechthaltung des Censur-Gesetzes noch mehreres hinzu, wodurch auch diejenigen Leser von verbotenen Schriften, welche den Autor kannten, verpflichtet wurden, ihn anzuzeigen. In der Sess. IV. in decreto de editione et usu sacr. libr. ist dies folgendermaaßen ausgesprochen:

Decernit et statuit: ut posthac sacra scriptura, potissimum vero haec ipsa vetus et vulgata editio, quam emendatissime imprimatur, nullique liceat imprimere, vel imprimi facere, quosvis libros de rebus sacris sine nomine auctoris, neque illos in futurum vendere, aut etiam apud se retinere, nisi primum examinati probatique fuerint ab ordinario sub poena anathematis, et pecuniae in Canone Concilii novissimi Lateranensis apposita. Et si regulares fuerint, ultra examinationem, et probationem huiusmodi, licentiam quoque a suis superioribus impetrare teneantur, recognitis per eos libris, iuxta formam suarum ordinationum. Qui autem scripto eos communicant, vel evulgant, nisi ante examinati, probatique fuerint, eisdem poenis subiaceant, quibus impressores. Et qui eos habuerint, vel legerint, nisi prodiderint auctores, pro auctoribus habeantur. Ipsa vero huiusmodi librorum probatio in scriptis detur, atque ideo in fronte libri, vel scripti, vel impressi authentice appareat, idque totum, hoc est, et probatio, et examen gratis fiat, ut probanda probentur, et reprobentur improbanda.

Aus dieser Bestimmung wird man unzweideutig entnehmen können, wie streng damals die geistliche Censur verfahren ist; sogar Regular-Geistliche durften ohne besondere Genehmigung ihrer Vorgesetzen kein

Buch drucken lassen, wahrscheinlich, weil man durch das Beispiel Luthers sich überzeugt hatte, daß auch Geistliche dem Papstthum abtrünnig werden konnten.

Pius IV. ging noch weiter. Unter dem Vorwande, daß ketzerische Schriften nicht allein einfältigen, sondern selbst gelehrten und einsichtsvollen Männern verderblich werden könnten, untersagte er sogar das Lesen solcher Bücher. Dies Verbot ist so despotisch, und zugleich so lächerlich, daß man ihm schwerlich Glauben beimessen würde, wenn es nicht in das canonische Gesetzbuch aufgenommen wäre. Es ist zu merkwürdig, als daß man ihm eine Stelle hier versagen könnte:

Tamen cum librorum ab haereticis editorum lectio non modo simpliciores homines corumpere soleat, verum saepe etiam doctos eruditosque in varios errores, et a veritate fidei catholicae alienas opiniones inducere, huic quoque rei esse duximus providendum. — — Si quis autem adversus eas regulas, prohibitionemque fecerit, is quidem, qui haereticorum libros vel cuiusvis auctoris scripta propter haeresim, vel falsi dogmatis suspicionem damnata, atque prohibita legerit, habueritve, ipso iure in excommunicationis poenam incidat: eamque ob causam in eum, tanquam de haeresi suspectum, inquiri et procedi liceat, praeter alias poenas super hoc ab Apostolica sede, sacrisque canonibus constitutas. Qui autem libros alia de causa prohibitos legerit, habueritve, praeter peccati mortalis reatum, Episcoporum arbitrio severe se noverit puniendum.

Dieses Verbot fand wenig Gehorsam. Eifriger als je wurden ketzerische Schriften gelesen, und da es

häufig geschah, daß einsichtsvolle Gelehrte aus solchen Büchern belehrt, durch die Finsterniß ihres Glaubens in das hellere Licht der protestantischen Lehre hinüberblickten, und von dem katholischen Glauben abwichen, sah sich Gregor XIII. nothgedrungen, das Verbot nicht allein zu erneuern und zu schärfen, sondern sogar den Professoren der Theologie die Lesung ketzerischer Schriften, bis auf diejenigen Männer, welche mit der Censur beauftragt waren (Inquisitores), zu untersagen. In dieser Beziehung verordnete er:

Ad notitiam nostram pervenit, ex data non nullis licentia habendi et legendi libros haereticos, aut de haeresi suspectos, ad haereses et errores, qui in eis libris continebantur, refellendos, non raro evenire solere, ut illis ipsis eorum librorum lectio noceat, quibus ob eam causam concessum fuerit, ut aliis prodesse possent, ut illis ipsis haeresibus et erroribus propter humanae mentis imbecillitatem eos implicans, a quibus se alios revocaturos esse, confisi fuerant. — — Inhibentes omnibus, sub censuris, sententiis et poenis, tam a sacris canonibus, quam a Sede Apostolica ad hoc tempus constitutis, in eos, qui huiusmodi libros legant aut habeant, ne quis eorum posthac eis facultatibus uti, neve ullos omnino libros huiusmodi improbatos et prohibitos, aut in posterum a Sede Apostolica, Inquisitoribusve haereticae pravitatis, aut locorum ordinariis improbari, prohiberique contigerit, legere, habereve, quacunque de causa audeat. Impressores et bibliopolas, et alios quicunque, eiusmodi libros habent, habuerintve, Inquisitoribus et Commissariis iisdem duntaxat excepti, monemus, et cuilibet eorum, in virtute

sanctae obedientiae, et sub poena incursus criminis haeresis, et aliis contra haereticos a iure inflictis et irrogatis, tam ecclesiasticis, quam temporalibus sententiis, censuris, et poenis praecipimus, ac mandamus, ut eos libros intra 60. dies, a die, quo hae literae publicatae fuerint, numerandos, quorum 20. pro primo, alios 20 pro secundo, reliquos 20. pro tertio ac peremtorio termino, et monitione canonica, eis assignamus, Inquisitoribus haereticae pravitatis in civitatibus in quibus ii libri sint, tradant atque consignent.

Der Index librorum prohibitorum, welcher von Jahr zu Jahr mehr Anhänge erhielt, beweist, wie wenig man auch auf das päpstliche Verbot achtete.

Die Genehmigung zum Druck wurde von den Censoren auf den Titel des Werkes, mochte es nun gedruckt oder im Manuscripte vorgelegt seyn, voran gesetzt, wofür nichts an Gebühren entrichtet wurde. Die Strafe, welche diejenigen treffen sollte, welche wider diese Verordnung handelten, ist dieselbe, welche auf dem Lateranensischen Concilio festgesetzt war.

Auch die protestantische Kirche nahm den Grundsatz an, daß Religionsbücher von einer geistlichen Censur-Behörde geprüft werden müssen, aber die Motive, welche ihre Censur veranlaßten, waren anderer Tendenz, als die der christlich-katholischen Kirche. Sie unterschied zwei Gattungen von Schriften, in welcher über Gegenstände der Religion gehandelt werden kann. Einmal Religionsbücher, welche zum Unterricht der Jugend dienen sollten. Diese mußten natürlich den von der Kirche angenommenen Dogmen vollkommen entsprechen, denn die Jugend kann noch

nicht zu jener Ausbildung des Geistes gelangt seyn, um eine Prüfung zwischen zweien abweichenden und sich widersprechenden Lehrsätzen zu veranstalten. Andere Schriften dagegen, welche für das Publicum und nicht für die Jugend bestimmt sind, müssen gleichfalls so lange von der Censur-Behörde abgewiesen und unterdrückt werden, so lange sie von den angenommenen Religionsbegriffen abweichen, und sich nicht dazu eignen, eine Untersuchung anzuordnen, in wie fern das Abweichende die Einführung einer förmlichen Reformation veranlassen könne. Dieses sind die reineren Ansichten, welche die protestantische Censur bei Prüfung von Religionsbüchern leiteten, und man muß gestehen, daß eine solche Aufsicht, um die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Staate zu befördern, höchst nothwendig war, besonders um die Zeit, da alle Gemüther in größter Gährung waren. Eine freymüthige aber bescheidene Prüfung der Lehrprincipien wird keine Censur-Behörde zurückweisen, da nur aus der Prüfung und der Wahl zwischen verschiedenen Lehrsätzen, das Bessere hervorgehen kann.

Auch über Schmähschriften sind von den Päpsten von Zeit zu Zeit Verordnungen erlassen. Pius V. setzte hierüber Folgendes fest:

Statuimus et ordinamus, quod deinceps perpetuis futuris temporibus nemo, cuiusvis qualitatis, dignitatis etiam Ecclesiasticae, status, gradus, ordinis, et praeminentiae fuerit, audeat nec praesumat libellos famosos, nec literas monitorias, vulgo appellatas, *Lettere d'Avisi*, continentes convitia, iniurias vel famae et honoris alicuius laesionem, nec aliquam scripturam, in qua de futuris successibus

disseratur, vel ea, quae coram nobis vel aliis ad universalis Ecclesiae status regimen deputatis secreto tractantur, revelentur, componere, dictare, scribere, exemplaria retinere, nec aliquo transmittere, etiam si aliunde ab aliis provinciis, civitatibus, terris et locis, ad eorum manus pervenerint, sed statim, quod aliqui similes libelli, literae sive scripturae, alicui delatae fuerint, statim, quod illos seu illas habuerit, antequam vim earum manifestaverit, corrumpere, seu igni tradere, vel dilecto filio nostro Cardinali Rusticucio consignare teneatur, sub poenis praedictis, quas hic pro expressis haberi volumus, ac aliis etiam gravioribus etiam ultimi supplicii, et confiscationis bonorum, secundum qualitatem facti et personarum, arbitrio nostro irremissibiliter infligendis, quibus poenis etiam eos ligari volumus, qui in huiusmodi libellis, literis seu scripturis de aliquo oblocuti fuerint, alicuiusque famae et honori, vera etiam exprimendo, detraxerint, ac ea, quae coram nobis vel aliis, ut supra, secreto tractantur, revelaverint, ex hoc equidem animus deprehenditur pravus iniuriandi et nocendi, atque ideo eos eadem poena teneri convenit.

Pius V. wollte also, daß der Verfasser von Schmähschriften auf das härteste bestraft werden solle, und zwar nach Maaßgabe der Schwere seines Verbrechens. Sehr väterlich setzt er indessen hinzu, die Strafe solle nach seinem Gutbefinden (arbitrio nostro) bestimmt, aber dann auch unwiderruflich ausgeführt werden. Todesstrafe und Einziehung der Güter (confiscatio bonorum et ultimum supplicium) so wie auch Excommunication waren die Strafen, welche er unte

poenae praedictae oder auch temporales et ecclesiasticae poenae versteht; diese Strafen schienen aber wohl erst dann einzutreten, wenn jemand auf die höchsten Staatspersonen Schmähschriften verfaßte, oder eine Blasphemie begangen hatte. Für den gewöhnlichen Pasquillanten würde die Strafe wohl zu hart gewesen seyn, und daher war die Bestimmung Pius V. zu allgemein, da ein jeder nicht nach dem Gesetze, sondern nach dem Gutbefinden seines Richters bestraft werden sollte.

Nach dem Ermessen eines oder mehrerer Richter sollte eigentlich, um möglichen Ungerechtigkeiten vorzubeugen, keine Strafe festgesetzt werden, da dem Verurtheilten wegen Willkühr immer eine Appellation an eine höhere einsichtsvollere Instanz offen bleibt. Wo aber würde eine solche Instanz aufhören, wenn das positive Gesetz nicht die Gränze bestimmt hätte? Dieser Mangel herrscht in jedem Staate, in jeder Gesetzgebung, und kann niemals beseitigt werden, oder man müßte zuvor den alten Erfahrungssatz, daß nichts in der Welt zur Vollkommenheit gelange, als unerwiesen verworfen haben. Die beste Gesetzgebung würde hiernach diejenige seyn, welche das Wenigste der Willkühr und dem Ermessen des Richters überläßt. Wer möchte wohl für die Untrüglichkeit und Unbestechlichkeit eines jeden Richters sich verbürgen, und welcher Verurtheilte wird sich von der Rechtmäßigkeit seiner Strafe überzeugen können, wenn er nach einer individuellen Ansicht gerichtet ist? Dem positiven Gesetze dagegen muß sich ein jeder fügen, weil er sie anerkannt, und ihnen Gehorsam zu leisten versprochen hat.

Das Mangelhafte in dieser Strafverfügung sah Gregor XIII. ein, er setzte daher fest, daß ein Pasquillant mit der Strafe der Infamie belegt, und zur Galeere verurtheilt werden solle, ohne Unterschied, ob er über sein Vaterland oder fremde Staaten schmähend geschrieben habe. Diese Verordnung wurde im September 1572. zu Rom gegeben, sie lautete in den Hauptsachen also:

Cum igitur haud ita pridem in urbe nostra, secta quaedam emerserit hominum improbe curiosorum, qui quaecunque de publicis, privatisque negotiis, vel aliunde rimari possunt, vel ipsi etiam pro sua libidine comminiscuntur, domi forisque facta, infecta, vera, falsa, nullo discrimine proponunt, recipiunt et scriptitant, ita ut eius rei iam artem quasi quandam instituerint, ac plerique eorum, etiam vili mercedula conducti, harum rerum commentariolos, ex falsis plerumque vulgi rumoribus, incerto auctore collectos, huc illuc missitent, aut etiam, tanquam primum ex urbe ad diversa loca missos, deinde iisdem illis ex locis in urbem remissos circumferant, ac venditent, — — nos, cum et saepius sparguntur falsa pro veris, seu directe, seu oblique, ac quodam quasi colore quaesito, multorum existimatio et fama violatur: his ac talibus incommodis occurrere cupientes, huius constitutionis auctoritate prohibemus, ne quis in posterum tales commentarios conficere, neve ab aliis confectos recipere, describere, spargere, aut ad alios mittere audeat. Qui horum quid fecerit, ipso facto perpetua ignominiae nota affectus sine ulla spe veniae ad triremes perpetuo, aut ad tempus, pro criminis admissi qualitate, damnetur.

Die von Gregor XIII. angegebenen Gründe, welche ihn bewogen hatten, dieses Gesetz zu erlassen, mögen wir nicht in Zweifel ziehen, sie waren aber gewiß nicht so vollwichtig, eine so harte Strafe für den Contravenienten, wie im vorliegenden Falle, festzusetzen. Der Gesetzgeber muß bei Festsetzung einer Strafe genau darauf achten, daß die Strafe dem Vergehen angemessen sey, nie aber muß er zu solchen strengen Maaßregeln, wie hier, seine Zuflucht nehmen, weil unter diesen Umständen, das Gesetz nicht allein an Achtung verliert, sondern auch übertreten wird. Diese Behauptung leidet keine Widerlegung, da nur ein despotischer Regent eine übermäßig harte Strafe in Anwendung bringen kann. Die Verweisung auf die Galeere ist so ziemlich der Todesstrafe gleich zu achten, und wer möchte der Meinung seyn, daß das Vergehen des Schriftstellers, so schwer es auch seyn möge, mit solcher Strafe im Verhältniß stehe.

Die oben aufgestellte Ansicht, daß das canonische Recht in manchen Bestimmungen den römischen Gesetzbüchern nachgeschrieben habe, leidet keinen Zweifel. Ein jeder Verfasser von Schmähschriften und Pasquillen verlor nach römischem Rechte das Bürgerrecht, und wurde in Folge dieses Verlustes für unfähig erklärt, ein gültiges Zeugniß abzulegen. Diese Verordnung nahm das canonische Recht in Decr. II. Par. Cau. 3. §. 15. wörtlich auf:

Ob carmen famosum damnatus, intestabilis fit.

Der heutige Gerichtsgebrauch weicht hiervon ab, denn bei der Beurtheilung, ob ein Pasquillant als ein vollgültiger Zeuge zugelassen werden könne, und ob das von ihm abgelegte Zeugniß Beweiskraft habe, wird es

immer auf die Schwere seines Verbrechens und der daraus hergeleiteten Strafe, wie auch auf den Umstand ankommen, ob die von ihm in der Schmähschrift angegebenen Thatsachen gegründet, oder erdichtet waren.

Ueberblicken wir nochmals die Periode, in welcher die Bestimmungen der Päpste über die Censur erschienen, so werden wir aus allen diesen folgendes Resultat entnehmen können:

Kein Buch durfte ohne vorgängige Censur gedruckt werden, wer dieses Verbot überschritt, wurde zur Strafe gezogen. Schriftsteller und Buchdrucker stehen, wenn sie solche Bücher herausgeben, die sich nach den Grudsätzen der Censur nicht zum Druck geeignet hätten, in gleicher Verantwortlichkeit. Besitzer und Leser verbotener Bücher müssen, wenn sie den Verfasser kennen, ihn sofort anzeigen, wo nicht, werden sie dem Schriftsteller gleich geachtet *). Die Bewilligung zum Druck (probatio) soll den Büchern vorangesetzt, und unentgeldlich ertheilt werden.

Diese Probationen wurden mitunter lächerlich genug abgefaßt. In den Beiträgen zur Geschichte der Erfindungen hat Beckmann mehrere dergleichen gesam-

---

*) Eo amplius, si quis famosum libellum invenerit, et non statim corruperit vel combusserit, sed eius tenorem dolose manifestaverit, quasi auctor plectendus erit. Institut. Jur. Can. lib. V. tit. 11. in fine.

melt, eine von ihnen, welche hier eine Stelle finden möge, heißt wörtlich also: Ego Philippus Rota, iuris utriusque Doctor, licet omnium minimus, hoc ipsum opusculum: (nun folgt der Titel des Buchs) instructius perlegi, et diligentius perscrutatus sum. Et quoniam ipsum non modo sancte, catholiceque compositum reperi, verum etiam mira utilitate refertissimum, in huius rei testimonium me subscribere non dubitavi.

Wenn es gleich Pflicht eines jeden Regenten ist, alle diejenigen Schriften, wodurch der wahren Religion und deren Lehre ein Nachtheil erwachsen könne, zu unterdrücken, so muß der Staat jedoch die rechten Mittel hierzu wählen, und nicht durch Tod und Bannstrahl seine Verordnungen gehässig machen.

So legte die geistliche Herrschaft den Grundstein zum Censur-Wesen, welches nach und nach in seiner Ausbreitung eine allgemeinere Gestalt gewann. Ursprüglich erstreckte sich, wie wir gesehen haben, die Censur lediglich auf religiöse Werke, da aber die Schriftsteller die Stellvertreter der Kirche persönlich anzugreifen wagten, fingen die Päpste Pius V. und Gregor XIII. an, auch eine weltliche Censur zu handhaben, indem sie verordneten, daß nichts gegen den Staat, und zum Nachtheil des Rufes eines Staatsbeamten oder sonst eines Privatmannes geschrieben werden solle. Nachdem die Buchdruckerkunst allgemeiner geworden war, äußerte sich vielfach auch in andern Staaten die Begierde, die höchsten Staatsbeamten und öffentlichen Behörden in Druckschriften anzugreifen, und dies gab Veranlassung, nach dem Vorbilde der canonischen Verordnungen auch in dem übri-

gen Europa Censur-Anstalten zu errichten, welche zum Zweck hatten, das Ansehen des Staates zu erhalten, und die persönliche Freiheit der Unterthanen sicher zu stellen. Obgleich nun die Bücher-Censur fast in allen Staaten Europa's eingeführt ist, hat man doch nicht die harten Strafen beibehalten, welche das canonische Gesetzbuch über Censur-Contraventionen verhängte, und welche zum Theil auch die deutschen Reichsgesetze aufgenommen. Es wird indessen immer eine merkwürdige Erscheinung bleiben, daß die Einführung der Censur von dem geistlichen Stande, und nicht von einem weltlichen Fürsten ausgegangen ist. Der Inhalt der canonischen Verordnungen selbst kann uns hierüber allein Auskunft geben.

Schon vor Erfindung der Buchdruckerkunst bildeten sich verschiedene Religionspartheyen, welche von den Lehren des apostolischen Stuhles abwichen. Dieser Streit wurde mit großen Eifer geführt, und gab häufig zu blutigen Auftritten Veranlassung. So wurde Huß auf der Kirchenversammlung zu Kostnitz im Jahre 1415. verbrannt, weil er seine Lehrsätze zu widerrufen sich weigerte, sein Tod, welchen die Böhmen rächen wollten, zog den blutigen Hussitenkrieg nach sich. Der Papst, für welchen diese religiösen Streitigkeiten von dem höchsten Interesse waren, konnte diesem Unwesen nicht steuern, und seine ganze Macht reichte nicht hin, die Meinungen zu unterdrücken, welche nach Erfindung der Buchdruckerkunst durch Druckschriften in ganz Deutschland gegen die catholische Kirche verbreitet wurden. Wir würden den dreißigjährigen Krieg wohl nicht so früh gehabt haben, wenn die Buchdruckerkunst nicht vor ihm erfunden wäre, denn *sie* nur

konnte dem neuen Glauben Anhänger verschaffen, da durch sie allein die Irrthümer, worin alle Gemüther befangen waren, aufgedeckt werden konnten. Wie lange währte es nicht, ehe die christliche Religion allgemein wurde, und wie schnell wurden dagegen die Lehren Luther's verbreitet.

In Deutschland finden wir schon sehr früh eine Censur. Der Churfürst Berthold von Mainz soll sie um's Jahr 1486 hier eingeführt haben, doch reichte sie nicht über die Gränzen seines Reichs hinaus, und ist auch mehr als eine Folge der in Rom über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen anzusehen. Erst im sechszehnten Jahrhunderte wurde die Censur in Deutschland allgemeiner. Auf dem Reichstage zu Nürnberg setzte der Reichsabschied vom Jahre 1524. fest:

> Darzu, daß eine jede Oberkeit, bey jhren Truckereyen, vnd sonst allenthalben notdürfftig eynsehens haben sollen, damit Schmachschrifft vnd Gemälds hinfürther gentzlich abgethon werd, vnd nicht weiter außgebreyt. Vnd daß fürther der Truckereyen halber, jnnhalt vnsers Mandats, gehalten werd. Ob aber jemandt derhalb beschwerung oder verhinderung begegnet, oder zustünde, mag solchs vnserm Statthalter vnd Regiment anzeigen, die haben von vns bevehl, wie wir jhn auch hiemit ernstlichen bevehlen, den ansuchenden hülff vnd raht mitzutheylen, darob zu halten, vnd dasselbig vnser Mandat mit allem fleiß zu Exequiren.

Wenn gleich durch diese Verordnung noch keine Censur in Deutschland eingeführt wurde, so war es dar-

in doch sämmtlichen Fürsten des deutschen Reichs zur Pflicht gemacht, auf die Druckereien besonders Acht zu haben, und keine solche Schriften durchzulassen, welche der bürgerlichen Ehre eines andern zum Nachtheil gereichen konnten. Auf dieses Verbot achteten die Schriftsteller wenig, und fuhren eifriger wie je fort, gegen Regierung und Privatpersonen in Schriften zu Felde zu ziehen. Ueberdies war die Aufsicht, welche die Fürsten über ihre Druckereien ausüben sollten, zu mangelhaft, als daß nicht häufig gegen die kaiserliche Verordnung gehandelt wurde. Auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1530 suchte man diesem Unfug Einhalt zu thun, und ordnete an, daß eine Commission niedergesetzt werden solle, welche die Bücher vor dem Drucke prüfen, und sodann entscheiden sölle, ob sie zum Drucke zugelassen werden könnten oder nicht. Diese Commission bestand, wie der Reichsabschied sich ausdrückt, aus weltlicher und geistlicher Obrigkeit, letztere censirte ausschließlich nur die Werke, welche geistlichen Inhalts waren, zu der weltlichen Censur-Behörde dagegen gelangten alle die Schriften, welche nicht geistlicher Tendenz waren. Verfasser, Drucker und Verleger, welche dieser Verordnung ungeachtet, Werke feil boten, ohne sie zuvor dieser Prüfung unterzogen zu haben, sollten an Leib und Gut gestraft werden. Auch den Censoren wurde aufgegeben, ihre Dienstpflichten genau zu beobachten, und wer darin lässig befunden wurde, sollte zu fiskalischer Untersuchung und Bestrafung gezogen werden. Diese Bestimmungen heißen in dem genannten Reichsabschiede also:

Vnd nachdem durch die vnordenliche Truckerey

biß anher viel vbels entstanden: Setzen, ordnen vñ wöllen wir, daß ein jeder Churfürst, Fürst vnd Stand deß Reichs, Geistlich vnd Weltlich, mitler zeit deß künfftigen Concilij in allen Truckereyen: auch bey allen Buchführern, mit ernstem fleiß versehung thun, daß hinfürther nichts neuwes, vnd sonderlich Schmähschrifft, Gemälds oder dergleichen, weder offentlich oder heimlich, getruckt, oder feyl gehabt werden, es sey dann zuvor durch dieselb Geistlich oder Weltlich Oberkeit, darzu verordnet verständige Person, besichtigt, deß Truckers Namen vñ zunamen, auch die Statt, darinn solchs getruckt, mit nemlichen Worten darinn gesetzt: vnd wo also darinn mangel befunden, sol dasselbig zu trucken oder feyl zu haben, nicht zugelassen. Weß auch solcher schmehe oder dergleichen Bücher, hievor getruckt, sol nicht feyl gehabt oder verkaufft werden. Vnd wo der Dichter, Trucker oder Verkauffer solche Ordnung vnd Gebott vberfahren, sol er durch die Oberkeit, darunder er gesessen oder betretten, nach gelegenheit, an Leib vnd Gut gestrafft werden: vnd wo einich Oberkeit, sie were wer sie wöll, hierinn lässig befunden wirt, alsdann sol vnd mag vnser Keyserlicher Fiscal, gegen derselben Oberkeit vmb die straff procedieren vnd fürfahren: welche straff nach gelegenheit jeder Oberkeit, vnd derselben fahrlässigkeit, vnser Keyserlich Chammergericht zu setzen vnd zu Taxiern macht haben sol.

Auf den ersten Blick bemerkt man, daß durch diese Verordnung die Censur in Deutschland allgemein ein-

geführt ist, und daß diese sich nicht allein auf religiöse Gegenstände einschränkte, sondern auf alle Werke bezog, welche dem Druck überliefert werden sollten. Wenn nun gleich die Censur eine Erfindung der Päpste ist, und schon früher in Italien bestanden hat, so hat es doch wenig Wahrscheinlichkeit, daß diese Verordnung auf Veranlassung des Papstes erlassen ist; denn einmal würde hiervon, bei der bekannten Ausführlichkeit der damaligen Gesetzgebung, gewiß Erwähnung geschehen, ferner die Veranlassung zur Begründung der Censur anders bestimmt worden seyn, als hier geschehen ist. Im Gegentheil werden Schmähschriften und Gemälde (Karrikaturen) als die Veranlassung angegeben, und man kann daher mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß der Kaiser nur nach dem Vorbilde der päpstlichen Censur aus eigenem Antriebe und durch den Mißbrauch der Preßfreiheit bewogen, Censur-Anstalten angeordnet habe.

Im Jahre 1532 wurde die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V. publicirt, nachdem sie schon auf dem Reichstage zu Nürnberg verworfen war. In Rücksichten der Schmähschriften und Pasquille unterscheidet sie zwei Fälle. Entweder, sagt sie, hat derjenige, welchem ein Verbrechen in der Schmähschrift vorgeworfen ist, solches wirklich begangen, oder es ist Erdichtung. Im letztern Falle soll der Verfasser mit der Strafe belegt werden, welche den Angeschuldigten getroffen haben würde, wenn er das angedichtete Verbrechen wirklich begangen hätte. Kann der Schriftsteller dagegen exceptionem veritatis opponiren, und seine Angaben mit Beweis vertreten, so soll die Sache nicht peinlich untersucht, sondern als eine Injurie

betrachtet, und ausgemittelt werden, ob wirklich animus iniuriandi vorhanden sey. Die Bestimmung der Strafe blieb unter diesen Umständen dem Ermessen des Richters überlassen. Diese Bestimmungen enthält der 110te Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung, wir nehmen ihn hier nach seinem Urtexte auf:

Item welcher jemandt durch schmachschrifft zu latein libel famoß genant, die er außbreittet vnd sich nach ordnung der recht mit seinem rechten tauff vnd zunamen nit vnderschreibt, vnrechtlicher vnschuldiger weiß laster vnd übel zumist, wo die mit wahrheyt erfunden würden, daß der geschmecht an seinem leib, leben oder ehren peinlich gestrafft werden möcht, der selbig boßhafftig lesterer soll nach erfindung solcher übelthat als die recht sagen, mit der peen, inn welche er den vnschuldigen geschmechten durch sein böse vnwahrhafftige lesterschrifft hat bringen wöllen, gestrafft werden, Vnd ob sich auch gleich wol die auffgelegt schmach der zugemessen that inn der wahrheit erfünde, soll dannoch der außruffer solcher schmach nach vermög der recht vnd ermessung des richters gestrafft werden.

Böhmer, Carpzow und andere Rechtsgelehrten behaupten, daß der Gerichtsgebrauch nicht anders gewesen sey, als das vorliegende Gesetz vorgeschrieben hat, mithin daß die poena talionis jederzeit den überführten Pasquillanten traf. Obgleich die Worte des Gesetzes für die Meinung jener Rechtslehrer sprechen, so ist es doch auch von der andern Seite in die Augen springend, daß nicht immer das ius talionis eintreten,

und daß es höchstens nur dann angewendet werden konnte, wenn andere Kapitalverbrechen mit diesem Vergehen concurrirten. Es ist daher mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß in Fällen, wo keine Nebenumstände das Vergehen erschwerten, eine Strafe nach richterlichem Ermessen festgesetzt würde. Eine peinliche Untersuchung, welche jedesmal den Verlust der bürgerlichen Ehre des Ueberführten zur Folge hatte, fand daher nicht gewöhnlich statt. Selbst bey unserm heutigen Gerichtsgebrauch finden wir dieselbe Erscheinung. Nach der Theorie gehört das Verfertigen von Schmähschriften und Pasquillen zum foro criminali, und dessen ungeachtet wird im foro civili gleich andern Injurienklagen gegen die Schriftsteller verfahren, es sey denn, daß sie die Regierungen oder andere öffentliche Behörden beleidigt hätten, wo eine fiscalische Untersuchung über sie verhängt werden mußte.

So vielfältig und streng die P. H. G. O. das Drucken und Verfertigen von Schmähschriften verboten hatte, so sehr die Censur-Anstalten über die Druckereyen wachten, so wenig achtete man des Verbotes. Häufige Beschwerden liefen ein, und die Kaiser fühlten sich bewogen, von Zeit zu Zeit ihre frühere Bestimmungen zu erneuern. Auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1541 kam die Sache wiederum zur Sprache, und man verordnete:

„Ferner haben wir befunden, daß die Schmäheschrifften, so im heyligen Reich hin vnd wider an mehr orten außgebreitet werden, gemeinem Frieden nicht wenig verhinderlich, vnd verletzlich seyn, auch zu allerhand vnruhe vnd weiterung gelangen möchten. Vnd demnach vns mit Chur-

fürsten, Fürsten vnd gemeinen Stendten vergli=chen, daß hinfüro in dem Heyligen Reich, kein Schmäheschrifften, wie die Namen haben möch=ten, gedruckt, feyl gehabt, kaufft noch ver=kaufft, Sonder wo die Dichter, Trucker, Kauf=fer oder Verkauffer betretten, darauff ein jede Oberkeyt fleißig auffsehens zu haben, verfügen, daß dieselben, nach gelegenheit der Schmähe=schrifften, so bey jnen erfunden, ernstlich vnd hertiglich gestrafft werden sollen.

Seitdem Luther der Hierarchie den ersten Stoß gegeben hatte, breitete sich der Geist der Reformation überall aus. Bald erhielten die Religionsstreitigkeiten eine politische Tendenz, und so kam es, daß man auf den Concilien, welche ursprünglich die Kirchenverbesse=rung zum Zweck hatten, bald politische Gegenstände bearbeitete, welche die schon erhitzten Gemüther im Volke immer mehr aufregten. Kaiser und Reich, hohe und niedere Staatsbeamte wurden in Schriften ange=griffen, und da hierauf die Schriftsteller und Drucker zur Verantwortung gezogen wurden, erschienen die Schmähschriften ohne Angabe des Autors und Druck=ortes.

Bei einer genauen Revision der bisher über die Censur erschienenen Bestimmungen mußte Karl V. ferner einsehen, daß sie sämmtlich mangelhaft waren, und um so mehr Veranlassung gaben, das Verbot zu übertreten. Man stellte nunmehr die Censur unter po=lizeyliche Aufsicht, und überlegte nochmals die An=gelegenheit auf dem Reichstage zu Augsburg. In der Reichs=Polizey=Ordnung vom Jahre 1548 ist uns das Resultat dieser Berathschlagung mitgetheilt

worden, sie umfaßt eine Verordnung, welche für die damalige Zeit ausführlich genug ist, und kann daher mit Recht ein förmliches Censur-Edict genannt werden. Man wird dieses sowohl aus der Form als dem Inhalte leicht entnehmen können. Sie lautet wörtlich so:

Von Schmähschrifften, Gemählts, vnd Gemächts.

Wiewol wir auch, auff hieuor gehalten Reichstägen, vns mit Churfürsten, Fürsten vnd Ständen deß Heyligen Reichs, vnd der abwesenden Bottschafften, vereinigt vnd verglichen, auch satzung vnd Ordnung im Truck außgehn, vnd verkünden lassen haben, daß in allen Truckereyen, auch bey allen Buchführern, mit ernstem fleiß fürsehung gethan, daß hinfüro nichts newes, vnd sonderlich schmähschrifften, Gemählts oder dergleichen, weder offentlich noch heimlich gedicht, gedruckt vnd feyl gehabt werden sollen, wie dann dieselben Abschiedt ferrer mitbringen. So befinden wir doch, daß ob derselben vnser satzung gar nichts gehalten, sondern daß solche schmäliche Bücher, schrifften, gemählts vnd gemechts, je lenger je mehr gedicht, getruckt, gemacht, feyl gehabt, vnd außgebreytet werden. Wann wir nun zu pflanzung vnd erhaltung Christlicher Lieb vnd einigkeit, vnd verhütung vnruhe vnd weitterung, so darauß volgen möchte, vns schuldig erkennen, in dem gebürlich einsehen zuthun, So setzen vnd ordnen wir auch, hiemit ernst-

lich, gebietend, daß hinfüro alle Buchtrucker, wo vnd an welchem ort die im H. Reich gesessen seyn, bey niderlegung jres Handtwercks, auch einer schweren peen Nemlich N. Gülden, jren ordentlichen Oberkeiten, vnabläßlich zubezalen, keine Bücher klein oder groß wie die namen haben möchten, im Truck außgehen lassen sollen, dieselben seyen dann zuvor, durch jr ordenlich Oberkeit, eins jeden orts, oder jre darzu verordenten besichtigt, vnd der Lehr der Christlichen Kirchen, deßgleichen dem Abschiedt deß Reichstags allhie, auch andern hievor auffgerichten Abschieden, so demselben jetzo allhie gemachten Abschiedt nicht zu wider seyn, gemeß gefunden, Darzu daß sie nit auffrührisch oder schmälich, es treffe gleich hohe, niedere, gemeine, oder sondere Personen an, vnd deßhalben Approbiert vnd zugelassen. Bey gleicher Peen sollen auch alle abgemelte Buchtrucker schuldig vnd verpflicht seyn, in alle Bücher, so sie also mit zulassen der Oberkeit, hinfüro trucken werden, den Authorem oder Dichter deß Buchs, auch seinen deß Truckers namen, deßgleichen die Statt oder das ort, da es getruckt worden, vnderschiedenlich, vnd mit namen zu benennen vnd zu vermelden.

Ferrer setzen, ordnen vnd wöllen wir, daß alle vnd jede Oberkeiten, vns vnd dem H. Reich vnderworffen, ernstlich einsehens thun, vnd verschaffen sollen, daß nit allein dem wie obgemelt, trewlich nachkomen vnd gelebt werde, Sonder daß auch nichts, so der Catholi-

schen allgemeinen Lehr, der H. Christlichen Kirchen vngemeß vnd widerwertig, oder zu vnruhe vnd weitterung vrsach geben, Deßgleichen auch nichts schmälichs, pasquilisch oder anderer weiß, wie das namen haben möcht, diesem jetzo allhie auffgerichten Abschiedt vnd andern Abschieden, so demselben nicht zu entgegen seyn, vngemeß, in was schein das beschehen möcht, gedicht, geschrieben in Truck bracht, gemahlet, geschnitzt, gegossen oder gemacht, sonder wo solche vnd dergleichen Bücher, schrifften, gemählte, abgüß, geschnitz vñ gemächts, im Truck oder sonst vorhanden weren, oder künfftiglich außgiengen vñ an tag kämen, daß dieselben nit feyl gehabt, gekaufft, vmbgetragen, noch außgebreit, Sonder den verkäuffern genomen, vnd so viel jmer möglich undergedruckt werden, vnd soll nit allein der verkauffer oder Feylhaber, sonder auch der kauffer vnd andere, bey denen solche Bücher, Schmähschrifften oder gemält, Pasquilisch oder anderer weiß, sie seyen geschrieben, gemahlet oder getruckt, befunden, gefenglich angenommen, gütlich, oder wo es die notturfft erfordert, peinlich, wo jhme solche Bücher, gemählt oder schrifft herkommen, gefragt. Vnd so der Author, oder ein ander, wer der were, von dem er, der gefangen solch schrifft, gemählt oder Bücher vberkommen, vnder derselben Oberkeit gesessen, der soll alsbaldt auch gefenglich eingezogē, Were er aber vnder einer andern Herrschafft wohnhafftig, derselben soll solchs

alsbaldt durch die Oberkeit da der erst Feyl, oder Inhaber solcher schrifften betretten, angezeigt, die abermals wie vor laut handeln, vnd dem also lang vorgeschriebner maß, nachgefragt vnd nachgegangen, biß der recht Author befunden, der als dann sampt denjenigen, so es also vmbgetragen, feyl gehabt, oder sonst außgeben, vermög der Recht, vnd je nach gelegenheit vnd gestalt der sachen, darumb gestrafft werden.

Wo aber einiche Oberkeit, wer die were, oder wie sie namen haben möcht, in erkündigung solcher ding, oder so es jr angezeigt, darinnen fahrläßig handlen vnd nicht straffen würdt. Alsdann soll vnser Keyserlicher Fiscal, wider dieselbig, auch den Tichter, Trucker, oder die Buchführer vnd Verkauffer, auff gebürliche straff procedieren, vnd handlen, welche straff nach gelegenheit, vnd gestalt der sachen, vnser Keys. Chammergericht zu setzen vnd zu moderiren, macht vnd bevelch haben soll.

Doch wo vor dieser zeit, etwann dergleichen Bücher, gemählt oder Schrifften hinder einem kommen, vnd also hinder jm blieben weren, der soll darumb nit gefehrt werden, Aber dannocht schuldig seyn, so er die befünde, dieselbige nit weitter außzubreiten, zu verschencken oder zu verkauffen, vnd also vorige schmach wider zu erneweren, sonder abweg zuthun oder dermassen zu verwaren, daß sie niemandts zu schmach reichen oder gelangen mögen.

Zu der Verbreitung solcher verbotenen Bücher boten die Jahrmärkte und Messen die beste Gelegenheit dar. Schon vor Erfindung der Buchruckerkunst blüheten in Deutschland Handel und Gewerbe. Die Hansa erstreckte sich weit über die Gränzen ihres Vaterlandes, und verschaffte dem deutschen Reiche in den auswärtigen Staaten großes Ansehn. Fremde Kaufleute kamen nach Deutschland herein, um dort ihre Waaren gegen deutsche Erzeugnisse umzusetzen, und so bildeten sich nach und nach Jahrmärkte und Messen. Man lernte bald einsehen, daß auch Bücher auf den Messen einen rascheren Absatz erhielten, da sie hierdurch leichter und schneller zur Kenntniß des entfernteren Publicums gelangten. Auch konnte anfänglich die Aufsicht über das Bücherwesen auf den Messen nur mangelhaft seyn, um so willkommener erschien den Buchhändlern diese Gelegenheit, Bücher, welche sie der angeordneten Prüfung entzogen hatten, in andern Staaten auf diese Weise abzusetzen.

Es schien, als wenn diese Verordnung den erwarteten Erfolg gehabt hätte, wenigstens erschienen nach dieser Zeit weniger Schmähschriften als zuvor. Doch nur auf kurze Dauer, und so lange diese Verordnung in frischem Andenken blieb, achtete man ihrer, und nach und nach fing man wieder an, Kaiser und Reich, weltliche und geistliche Obrigkeit zu persifliren. Bei den fortdauernden Unruhen in Deutschland, bei dem Geistesdruck, unter welchem die Geistlichkeit von Rom aus die ganze Christenheit sich unterthänig erhalten wollte, bei der wankenden Macht des päpstlichen Stuhles kam dieses nicht unerwartet, und obgleich sämmtliche deutsche Fürsten in den frühern

Reichsabschieden angewiesen waren, strenge Aufsicht über ihre Druckereyen zu halten, trieben die Schriftsteller dennoch ungestraft das alte Spiel. Hierzu kam, daß mehrere deutsche Fürsten mit dem Kaiser zerfielen; die Schriftsteller benutzten diese Gelegenheit eifrig, und schrieben unter dem Schutze ihres Landesherrn, meinend, daß gegen einen verfeindeten Staat alles zu thun gestattet sey, die schändlichsten Schmähschriften. Maximilian II. ließ es sich besonders angelegen seyn, dem Reiche den so lang entbehrten innern Frieden wiederzugeben, und nur seinen toleranten Gesinnungen in Glaubenssachen hatten seine Zeitgenossen es zu verdanken, daß nicht schon damals ein blutiger Religionskrieg ausbrach. Auf dem Reichstage zu Erfurt im Jahre 1567 brachte er diese Sache wieder zur Sprache, und verordnete im Betreff der Schmähschriften:

> Demnach auch in dieser verordnung vnsere Keys. Commissarien, der Churfürsten bottschafften vnd andere Kreiß Obristen zu vnnd nachgeordneten, auch an dero statt die deputirte Kreiß Räthe vnnd Gesandten, wolbedachtlichen zu hertzen vnnd gemůt gefůret, welcher massen nun mehr ein gute zeit von jarn hero allerhandt vnrůhige, leichtfertige vnnd ůppige leuth, in vnd ausserhalb des Reichs, sich nit gescheuhet, vielfaltige schmach schrifften, Gemalde, vnd auffrůrische Tracteten, zu wider vnserer Vorfahren, vnserer vnnd des heyligen Reichs, derwegen notwendiglichen publicirten Satzungen vnd Ordnungen in offene druck außgehen zu lassen, vnnd zu gemeinen Mårkten zu failen kauff zu bringen, oder sonsten in andere

gutherzige leuth, vnd sonderlich dem Gemeinen Mann zu zuschieben, Darzu dann nit weniger andere hochschädlich vnwarhaffte Gedicht, entzweder vnder dem schein newer Zeittungen oder paßquillen, hin vnd wider spargirt werden, darinn je lenger je mehr, nit allein die ringeren Personen, durch langmütigs der Oberkeiten zu sehen, sondern auch sie die Oberkeiten zugleich auch andere Churfürsten, Fürsten, vnd Stend, Ja auch vnsere Keyserliche Person selbst angetastet, Auch wol zubesorgen, so diesen falschen üppigẽ Dichtern, also ongebürliche ernstliche straff lenger zugesehen werden solte, daß dardurch ein solch Mißvertrawen vnd verhetzung, zwischen aller seydts Hohen vnd Nidern Ständen erwecket, Welches wol vnversehenliche empörung, vnd viel vnheils verursachen möchte.

Wann sie vns nun hierauff dessen, was vermelte vnsere Vorfahren ahm Reich statuirt, vnd derentwegen weitter in der zu Augspurg, Anno viertzig acht, auffgerichten Policeyordnung, gesetzt worden, in vnderthänigkeit errinnern lassen.

Wir auch ob solchem allem billich vngenedigs Mißfallen tragen, vnnd zu handthabung vnserer vnnd des heiligen Reichs Gebotten vnnd Ordnungen mit Genaden geneigt, dahin zusehen vnnd zutrachten, Wie dennochst diesen leichtfertigen bösen leuten, als sondern auffstifftern aller vnruhe vnnd selbst auffrührern, bey zu kommen, vnd sie zu woluerdientter straff,

vermöge, Gemeiner beschriebner Recht, vnnd jetzermelter des H. Reichs Constitutionen, Abschiedt vnnd Ordnung gebracht werden mögen.

So wöllen wir auff solche vorige Reichs Abschiedt vnnd Constitutionen deren, auch der jetztgemelten fliegenden zeitungen, vnd deren ding abdruckern vñ verkauffer halber, vnsere öffene Mandata ins Reich publiciern vnd außgehen lassen.

Setzen, ordnen vnd wöllen hierauff, daß alle vnd jede Oberkeiten, so vns vnd dem H. Reich vnderworffen, ernstliche einsehens thun, vnd verschafften sollen, Daß nit allein solchen vnsern Mandaten trewlich nachkom̃en vnd gelebt werde, sonder daß auch nichts schmeligs, Paßquilisch, oder anderer zeitungs weisse, wie daß namen haben, oder zu eim solchen obvermelten mißvertrawen, empörung vnd vnheil im H. Reich zu erwecken verstanden werden möchte, in was weise das gedicht, geschrieben in Druck bracht, Gemahlt Geschnitzt, Gegossen, oder gemacht were, in jren Churfürstenthumben, Fürstenthumben, Landen, Stätten, vnnd Gebieten, keines wegs feyl gehabt, gekaufft, vmbgetragen, noch außgebreitet werden, Alles bey peen vñ straff, der obgemeltet gemeinen beschriebenen Recht vnd deß Reichs Ordnungen.

Solches alles vnd jedes so obgeschrieben stehet, vnnd vns als Röm. Keyser anrürt, Gereden vnd versprechen wir stet, vest, vnnd vnverbrüchlichen zu halten vnd zu volntzihen,

deme auch nachzukommen vnd zu Geleben, sonder alle geferde.

Deß zu vrkundt haben wir vnser Keyserlich Insigel an diesen Abschiedt thun hencken.

Indessen vermochte Maximilian II. mit seinem ganzen Ansehen nicht, diesem Unwesen ein Ziel zu setzen. Die Gemüther der Deutschen waren zu erhitzt, als daß die Reichsgesetze sie zum Gehorsam hätten zwingen können. Die deutschen Fürsten rangen nach Souverainität, und wenn sie gleich nicht die Freiheit der Presse öffentlich begünstigten, so achteten sie doch der Vorschriften der Reichsgesetze nicht, nach welchen sie angewiesen waren, sämmtliche Druckereyen in ihren Staaten unter besondere Aufsicht zu nehmen. In den Staaten, wo Luthers Lehren Eingang gefunden hatten, äußerte sich der Hang gegen den Papst und dessen Anhang zu schreiben, am lautesten, der Haß zwischen beiden Religionspartheyen wuchs mit jedem Jahre, und machte den Ausbruch eines heftigen Religionskrieges immer wahrscheinlicher. Maximilian beschied daher im Jahre 1570 die deutschen Stände auf den Reichstag zu Speyer, und befahl auf demselben:

Wie wol auch auff etlichen vorigen gehaltenen Reichßtägen bey schweren peenen statuirt vnd gebotten worden, daß die Obrigkeit bey jren Truckereyen, Buchfürern, vnd sonsten ernstliche versehung thun sollen, damit keine schmehe bücher, gemäls, oder dergleichen (dardurch nichts guts, sondern nur zanck, auffruhr, mißtrawen, vnd zertrennung alles friedlichen wesens angestifft) offentlich oder heimlich gemacht, getruckt, verkaufft, oder sonsten außgehen, So

kommen wir doch in gewisse erfahrung, daß solchem vnserm vnd des H. Reichs gebott ahn vielen örtern nicht gelebt, sondern zugesehen werden will, daß hin vnnd wider allerley schamhlose Schmähschrifften, Bücher, Charten vnnd gemäls getruckt vnd gemahlet, ohne alles straffen, zuuorab auff den gemeinen jarmärckten, messen, vnnd in andern versamlungen vmbgetragen, feyl geben, kaufft vnd außgebreittet, darunder dann auch niemandt, es sey Obrigkeit, Herr oder vnderthan, verschont werde.

Dieweil dann solche vermessene vngescheuchte frechheit des lästerlichen truckens, males, vnnd schmehens, vmb so viel mehr zu coerciren, vnd allenthalben abzustellen, haben wir vns mit gemeinen Ständen vñ den abgesandten dahin verglichen, Darauff setzen ordnen vnnd wöllen wir, daß hinfüro in gantzem Römi. Reich Buchtruckerey ahn keine andere örtter, dann in denen Stätten, da Churfürsten vnnd Fürsten jr gewönliche hoffhaltung haben, oder da vniuersitates studiorum gehalten, oder in ansehenlichen Reichsstätten verstattet, aber sonsten alle winckeltruckereyen stracks abgeschafft werden sollen.

Zum andern, soll auch kein Buchtrucker zugelassen werden, der nit zuuorderst von seiner Obrigkeit, da er heußlich sitzet, darzu redlich, ehrbar, vnnd aller ding tüglich erkendt, auch daselbst mit sonderm leiblichen eydt beladen, in seinem trucken, jetzigen vnnd andern

Reichs abschieden, sich gemeß zuverhalten. Zum dritten, sollen einem jeden alle lästerliche, schmeheliche Bücher, schrifften, Charten, vnd gedicht, in truck zugebē, oder zutrucken durchauß bey hoher straff, auch verlust der Bücher vnd Truckereyen verpotten seyn. Zum vierdten, soll auch keiner etwas zu trucken macht haben, das nit zuuor von seiner Obrigkeit ersehen, vnnd also zu trucken jme erlaubt wäre. Zum fünfften, sol derselb als dann auch des Dichters oder Authors, gleichßfals seinen namen vnd zunamen, die Statt vnd Jarzahl darzu setzen.

Da aber deren ding eines oder mehr vnderlassen, sollen nit allein die getruckte Bücher, schrifften oder Charten alßbaldt von der Obrigkeit confiscirt, sondern auch der Trucker, vnd bey weme die zu kauffen, oder sonsten außzubreitten begriffen, ahm guth, oder sonsten nach gestalt vnd vermög gemeiner Recht, vnnachläßlich gestrafft werden.

Mit gleichen straffen vnd ernst soll auch gegen diejenigen, so lästerliche schmeheliche gemäls machen, zuverkauffen oder sonsten zu diuulegiren, vmbfüren.

Darumb gebieten vnnd wöllen wir, daß alle vnnd jede Stände vnd Obrigkeiten ob diesem vnserm gebott mit allem ernstlichen fleiß halten auch sonderlich jre Truckereyen vnuerwarnter ding visitiren, dann da sie inn disem jemandt vbersehen, colludiren, oder keinen gebürenden ernst vnd straff gegen die vbertretter

fürnemen würden, sollen sie damit in unsere schwere ungnad gefallen seyn, und nach gestalten dingen pro arbitrio von uns gestrafft werden.

Kaiser und Reich glaubten durch diese Maaßregeln den Uebermuth der Schriftsteller gebrochen zu haben, die Erfahrung belehrte sie aber vom Gegentheil. Denn nichts desto weniger erschienen die sogenannten Famoßbücher mehr denn je. Es etablirten sich nämlich mehrere Buchdruckereyen in kleinen Städten, wo keine Censur-Anstalten errichtet waren, und da in den Residenzen der verschiedenen Fürsten des deutschen Reichs die Censur genau darauf achtete, daß ohne ihre vorgängige Genehmigung nichts gedruckt werden konnte, wandte man sich bald an die Buchdruckereyen in den kleinen Ortschaften, wo alles ohne Aufsicht gedruckt wurde. Auch entstanden Winkeldruckereyen, welche, ohne die Genehmigung zum Druck einzuholen, ja ohne ein Buchdrucker-Privilegium zu besitzen, dergleichen Schriften abdruckten, und nach dem Auslande schickten, von wo sie durch alle Gegenden des Reichs verbreitet wurden. Maximilian's Nachfolger Rudolph II. bemühete sich gleichfalls durch seine Reichs-Polizey-Ordnung, welche den 9. November 1577 zu Frankfurt publicirt wurde, diesem Unwesen einen Damm entgegen zu setzen, indem er verordnete, daß nur in den Residenzen der Fürsten oder in den Städten, wo Universitäten wären, Buchdruckereyen zugelassen werden sollten. Ueberdies wurden die Buchdrucker vereidigt; und besonders verpflichtet, der Verordnung in den Reichsabschieden nachzuleben, und kein Buch zu drucken, ohne es zuvor der Obrigkeit zur

Prüfung vorgelegt zu haben. Wer hiergegen handelte, sollte nicht allein eine seinem Vergehen angemessene Geldstrafe erlegen, sondern ging überdies des Buchdrucker-Privilegii verlustig. Kamen dessen ungeachtet dergleichen Bücher zum Vorschein, und war der Name des Verfassers dem Werke nicht vorgedruckt, so sollte bei dem, der diese Bücher in Verwahrsam, oder feil geboten hatte, sorgfältig nachgeforscht werden, bis der Autor ausgemittelt wäre. Sobald die Regierungen sich hierin fahrlässig bezeigten, war der kaiserliche Fiskal von Amtswegen verpflichtet, diese Nachsuchung zu halten. Die Untersuchung über die Theilnehmer des Verbrechens wurde gleichfalls durch ihn geführt, und die Strafe von dem Reichskammergericht festgesetzt, oder nach Umständen von diesem gemildert. Diese Bestimmungen findet man im Titel XXXV. der erwähnten Polizey-Ordnung; wir theilen sie, der Ausführlichkeit wegen, so weit sie hierher gehört, wörtlich mit:

> Wiewol auff vielen hievor gehaltenen Reichstägen, weylandt vnsere löbliche vorfahren, sich mit Churfürsten, Fürsten, vnd Ständen deß heiligen Reichs, vnd der abwesenden Pottschafften, vereiniget, vnd verglichen, auch satzung vnd ordnung in Truck außgehen vnd verkünden lassen haben, daß in allen Truckereyen, auch bey allen Buchführern vnd Händlern, mit ernstem fleiß versehung gethan, daß hinfüro nichts newes, so Obrigkeit wegen, nit ersehen, Insonderheit aber, daß keine Schmähschrifften, Gemälds, oder dergleichen, weder offentlich, noch haimlich Gedicht, getruckt, vnd

fail gehabt werden sollen, Wie dañ dieselben abschied, sonderlich aber der in Anno, ꝛc. siebentzig zu Speyer auffgericht worden ist, ferner mitbringen, So befinden wir doch, daß ob denselben satzungen gar nichts gehalten, sondern daß solche schmäliche Bücher, Schrifften, Gemälds, vnd gemächts je lenger je mehr gedicht, getruckt, gemacht, fail gehabt, vnd außgebraitet werden.

Wann wir nun zu pflantzung vnd erhaltung Christlicher lieb vnd einigkeit, vnd verhütung vnruhe vnd weiterung, so darauß erfolgen möcht, vns schuldig erkennen, in dem gebürlich einsehens zuthun, So setzen vnd ordnen wir, auch hiemit ernstlich gebietendt, daß hinfüro alle Buchdrucker, Verleger, oder Händler, wo vnd an welchen orten die im heiligen Reich gesessen seyn, bey niderlegung jhres handtwercks, auch einer schweren peen, nach ermessigung jrer ordenlichen Obrigkeit, vnnachläßlich zu bezalen, keine Bücher, klein oder groß, wie die namen haben möchten, in Truck außgehen lassen sollen, dieselben seyen dann zuuor durch jre ordentliche Obrigkeit eines jeden orts, oder jre darzu verordneten besichtigt, vnd der Lehr der Christlichen Kirchen, deßgleichen den auffgerichten Reichsabschieden gemeß befunden, darzu daß sie nit auffrührisch, oder schmählich, es treffe gleich hohe oder nidere Stände, gemeine, oder sondere Personen an, vnd deßhalben approbirt, vnd zugelassen. Bey gleicher peen sollen auch alle obbemelte

Buchtrucker, Verleger, vnd Handler schüldig, vnd verpflicht seyn, in allen Büchern, so sie also mit zulassen der Obrigkeit hinfüro trucken werden, den Authorem, oder Dichter deß Buchs, auch seinen des Truckers Namen, deßgleichē die Statt, oder das ort, da es getruckt worden, vnderschiedlich, vnd mit namen zu benemmen, vnd zuuermelden.

Vnd setzen, ordnen vnd wöllen wir, daß alle vnd jede Obrigkaiten, vns vnd dem heiligen Römischen Reich vnderworffen, ernstlich eynsehens thun, vnd verschaffen sollen, daß nicht allein dem, wie obgemelt, treuwlich nachkommen, vnd gelebt werde, sondern daß auch nichts, so der Christlichen allgemeinen Lehr, vnd zu Augspurg auffgerichten Religionfrieden vngemeß vnd widerwertig, oder zu vnruhe vnd weiterung vrsach geben, noch auch keine Famoßbücher, oder Schrifften, es hab der Author seinen Namen darvndergesetzt, oder nit, deßgleichē auch nichts schmälichs, pasquilisch, oder andere weiß, wie das namen haben, vnd in was schein das beschehen möcht, gedicht, geschrieben, in Truck bracht, gemalet, geschnitzt, gegossen, oder gemacht, sonder wo solche vnd dergleichen bücher, schrifften, gemälde, abgūß, geschnitz vnd gemächts, in Truck oder sonst vorhanden weren, oder künfftiglich außgiengen, vnd an tag kommen, daß dieselben nicht fail gehabt, gekaufft, vmbgetragen, noch außgebrait, sondern den verkauffern genommen, vnd so viel jmmer möglich, vndergetruckt werden,

Vnd soll nicht allein der Verkauffer, od
Failhaber, sondern auch der Kauffer, vnd an-
dere, bey denen solche Bücher, Schmäschrifftē,
oder Gemäldes, Pasquils, oder anderer weiß,
sie seyn geschrieben, gemalet, oder getruckt,
befunden, gefenglich angenomen, gütlich, oder
wo es die notturfft erfordert, peinlich, wo jh-
me solche Bücher, Gemäldes oder Schrifft
herkommen, gefragt, vnd so der Author, oder
ein ander, wer der were, von dem er, der ge-
fangen, solche Schrifft, Gemäld, oder Bücher
vberkommen, vnder derselben Obrigkeit gesessen,
der soll alsbald auch gefenglich eyngezogen,
Were er aber vnder einer andern Herrschafft
wonhafftig, der selben soll solches alsbald
durch die Obrigkait, da der erst fail, oder
jnnhaber solcher Schrifften betretten, angezeigt,
die abermals, wie vorlaut handlen, vnd dem
also lang vorgeschriebener maß nachgefraget,
vnd nachgegangen, biß der rechte Author be-
funden, der als dann sampt den jenen, so es
also umbgetragen, fail gehabt, oder sonst auß-
geben, vermög der Recht, vnd je nach gelegen-
heit vnd gestalt der sachen, darumb andern
zum abschewlichen Exempel, mit sonderm ernst
gestrafft werden.

Wo aber einige Obrigkeit, wer die were,
oder wie sie namen haben möchte, in erkündi-
gung solcher ding, oder so es jr angezeiget,
darinnen fahrlässig handlen, vnd nicht straffen
würde, als dann wöllen wir entweder selbst,
wider dieselbig, auch den Dichter, Trucker

oder die Buchführer, händler, vnd verkauffer ernstlich straff fürnemmen lassen, oder aber soll vnser Kayserlicher Fiscal Amptswegen, dargegen auff gebürliche straff procediren vnd handlen, welche straff nach gelegenheit, vnd gestalt der sachen, vnser Kayserlich Cammergericht zu setzen vnd zu moderirn macht vnd befelch haben soll.

Doch wo vor dieser zeit etwan dergleichen Bücher, Gemälds, oder Schrifften, hinder einen kommen, vnd also hinder jme blieben weren, der soll darumb nicht gefahrt werden, aber dannoch schuldig seyn, so er die befinde, dieselbig nicht weiter außzubraiten, zu verschencken, oder zuverkauffen, vnd also vorige schmach wider zu ernewern, sondern allweg zuthun, oder dermassen zu verwaren, daß sie niemandts zu schmach reichen vnd gelangen mögen.

Vnd damit solchem allem desto steiffer vnd eigentlicher nachgesetzt, vnd dergleichen Famoßbücher, Schrifft oder Gemälds, vmb so viel mehr vermitten werde, So ordnen vnd setzen wir nachmals, daß im gantzen Römischen Reich die Buchtruckereyen an keinen andern örtern, dann in den Stätten, da Churfürsten, vnd Fürsten jhre gewönliche Hoffhaltungen haben, oder da Vniuersitates seyen, oder in ansehenlichen Reichsstätten verstattet, Aber sonsten alle winckeltruckereyen gestracks abgeschafft werden sollen, Deßgleichen soll auch kein Buchtrucker zugelassen werden, der nit zu forderst

von seiner Obrigkeit, darvnder er häußlich sitzet, darzu redlich, erbar, vnd aller dings tauglich erkennt, auch daselbst mit sonderlichem leiblichen Eydt beladen ist, in seinem trucken sich obberürten jetzigen vnd künfftigen Reichsabschieden gemeß zu erzeigen, vnd sich aller lästerlichen vnd schmächlichen Bücher, gemälds vnd gedicht, gentzlich zu enthalten.

Wann wir auch berichtet worden seind, daß in etlichen Landen dieser brauch, oder vielmehr mißbrauch eingerissen, da dem glaubiger, auff sein angesinnen von seinem schuldener, oder bürgen nicht bezahlt wirdt, daß er derentwegen dieselbigen mit schendtlichem gemäld, vnd brieffen, öffentlich anschlagen, schelten, beschreyen, vnd verrüffen lasset, Dieweil aber gantz ärgerlich, auch viel zancks, vnd böses vervrsacht, darumb es ja in keinem gebiet, darinn recht vnd billichkeit administrirt werden kann, zuverstatten, So wöllen wir dasselbig anschlagen, auch solche geding vnd pacta den verschreibungen einzuuerleiben, hiemit gentzlich verbotten, vnd auffgehoben, auch allen vnd jeden Obrigkeiten in jrem gebiet, mit ernstlicher straff, gegen demjenigen, so hernach deß anschlagens sich gebrauchen würden, zuuerfahren befohlen haben.

Zur mehreren Verständlichkeit des letzten §. wird es erforderlich seyn, einer alten Gewohnheit in Deutschland zu erwähnen. Sobald nämlich ein Gläubiger wegen seiner Forderung sicher gestellt seyn wollte, mußte sein Schuldner die Verbindung auf Schmäh-

schriften, Schandgemälde u. s. w. eingehen, das heißt, er mußte es sich gefallen lassen, sobald er die versprochene Zahlung nicht leistete, daß sein Gläubiger Schandschriften und Schandgemälde gegen ihn verfertigte, und öffentlich anschlug. Eine solche freiwillige Beschimpfung war mit den guten Sitten nicht vereinbar, die Kaiser wendeten daher alles an, diese Art von Selbsthülfe aufzuheben. Aus diesem allen geht hervor, wie sehr geneigt der Deutsche im Mittelalter war, Schmähschriften auszustreuen. Den Grund dieser Erscheinung müssen wir in der Geschichte suchen. Ursprünglich, da die Deutschen noch keinen Begriff von Gesetzen hatten, war bei ihnen die Selbstrache erlaubt. Herkommen und Gewohnheit hatten diesen Gebrauch faß zu einem Gesetze umgeschaffen. Nach und nach gewann diese Selbstrache eine gesetzliche Form, indem gewisse Ceremonien vorgeschrieben wurden, unter welchen sie nur zuläßig seyn sollte. Eine Spur dieser ehemaligen Sitte finden wir in einem alten schwerinischen Gesetze, worin gesagt wird: Si femina impudica viro probo fuerit convitiata, in praesentia virorum duorum proborum potest ei licite dare bonam alapam. Durch diese Formalität sollte der Unfug, welcher aus der Selbstrache leicht entstehen konnte, verhütet werden. Die alten Deutschen hatten überhaupt keine Idee von Schmähschriften, und wo die Gesetze der Injurien gedenken, sind es immer Realinjurien. Zur Zeit des Interregni waren die Befehdungen, und die Selbstrache in Deutschland am häufigsten, und erst im Jahre 1495 gelang es Maximilian durch den Landfrieden, dem Reiche Frieden und Sicherheit zu verschaffen. Dessen unge-

achtet war der Geist des Unfriedens nicht aus den Gemüthern gewichen. Da man nicht mehr in offener Fehde auftreten durfte, geschah es nunmehr in Druckschriften. Die Verbindungen auf Schmähschriften und Schandgemälde beweisen zur Genüge, wie geneigt die Deutschen dazu waren.

Die Religionsstreitigkeiten, welche mit dem Auftreten Luthers begannen, trugen ferner nicht wenig dazu bei, den Mißbrauch der Presse zu begünstigen. Das Zusammentreffen dieser Umstände kann nur allein über jene Erscheinung Aufklaruug geben, und die Behauptung, daß allein die Religionsstreitigkeiten in Deutschland die Ursache zur Einführung der Censur gewesen seyn, verräth nur eine beschränkte Ansicht von dem Zeitgeiste des Mittelalters.

Daß die Censur papistischen Ursprunges ist, wird Niemand bezweifeln, es läßt sich aber auch beweisen, daß von Italien aus die Erfindung einer solchen Anstalt ausgehen mußte. Während Deutschland und alle übrigen Staaten Europas in Unwissenheit begraben lagen, waren die Wissenschaften in Italien schon längst wieder aufgeblüht. Von Bologna aus verbreitete sich der Geist der Aufklärung erst über Deutschland. Die Buchdruckerkunst, obgleich eine deutsche Erfindung, fand in Italien eine schnellere Aufnahme, als in Deutschland, indem die meisten deutschen Buchdrucker sich dorthin wandten, weil sie von ihrer Kunst in einem Lande, wo die Wissenschaften, mehr blüheten, als irgend wo anders, mehr Gewinn hoffen und erwarten konnten. Hierzu kam der Reichthum der italienischen Fürsten, welche die Wissenschaften außerordentlich begünstigten, und sich es eifrig angelegen seyn ließen

Italien wieder zu einem klassischen Boden zu erheben. Daher erklärt sich auch die Erscheinung, daß die Buchdruckerkunst in der Schweiz und im südlichen Deutschland zuerst stehenden Fuß faßte. Die Oberherrschaft in Italien behauptete um diese Zeit immer noch der Papst, dessen höchstes Interesse es war, den römischen Glauben, wie er damals bestand, in Ansehn zu erhalten, weil nur durch seine Erhaltung die Existenz seiner Würde gesichert war. Aus diesem Grunde erließ er mehrere Verordnungen, daß nichts den Lehren der römischen Kirche Zuwiderlaufendes gedruckt werden sollte, und achtete weniger der Schriften, welche wider Regierung und Privatpersonen gerichtet waren, obgleich er auch diese nicht gänzlich überging. In Deutschland dagegen, so sehr man an dem katholischen Glauben hing, war das Augenmerk des Kaisers bei den fortwährenden Unruhen mehr auf die Regierung des Reichs gerichtet, es wurde also hier mehr auf die Schriften gesehen, welche das kaiserliche Ansehn schwächen konnten, d. h. welche gegen seine Anordnungen und seine obern Staatsbeamten verfaßt waren. Die deutschen Reichsgesetze suchten daher vorzüglich das Erscheinen dieser Art von Schriften zu verhüten, und erwähnen nur nebenher der Bücher, welche gegen den römischen Stuhl geschrieben waren. Nach Abschluß des westphälischen Friedens wurden die früher erlassene Verordnungen in Rücksicht der Censur vielfältig erneuert, weil man befürchtete, daß das Erscheinen polemischer Schriften in Glaubenssachen ähnliche Begebenheiten herbeiziehen könnte. Die Gemüther waren durch den blutigen dreißigjährigen Krieg beruhigt, denn mehr oder weniger hatte ein jeder Staat in Deutsch-

land durch diesen Religionskrieg gelitten. Der Einfluß, welcher Schweden und Frankreich durch die Theilnahme an die Unruhen in Deutschland gewonnen hatten, machte die Fürsten auf ihre politische Lage und Verhältnisse gegen einander aufmerksam; es mußte ihnen mithin viel daran gelegen seyn, ähnlichen Unruhen, welche die Einmischung fremder Nationen begünstigen konnten, vorzubeugen.

Kaiser Karl VI. verbot in seinen Edicten vom Jahre 1715 und 1725 das Erscheinen solcher Bücher, welche (um uns derselben Worte zu bedienen) die im Reich gelittene Glaubensbekenntnisse nicht nur, sondern auch den Grund der allgemeinen und Staatssachen oder Rechte anzapfende höchst schädliche Lehrsätze und ganz verkehrte Anweisungen gegen die deutsche Rechte und Freiheiten, enthalten, wodurch viel Unheil unter allerseits Glaubensgenossen, und den Rechts- und Staatssachen verwendet, und ausgearbeitet wird.

Ausführlichere Declarationen erließen die nachfolgenden Kaiser Leopold II. und Franz II. in ihren Wahlkapitulationen, Art. II. §. 6. 7 und 8.

> Zumal auch diejenigen, so sich gegen jetzt ermeldten Friedensschluß (westphälischen Frieden), und darinnen bestättigten Religionsfrieden, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbst zu schreiben oder etwas in öffentlichen Druck herauszugeben (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zank im Reich angerichtet wird) unternehmen würden

oder sollten, gebührend abstrafen, die Schriften und Abdruck kassiren, und gegen die Authores sowohl als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernste verfahren, auch alle wider den Friedensschluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Namen, wie sie wollen, und rühren, woher sie wollen, nach besag erstgedachten Friedensschlusses verwerfen und vernichten, wie sie dann auch längst verworfen und vernichtet sind.

Auch weder den Reichsgerichten, noch dem Büchercommissarius zu Frankfurth am Main verstatten, daß jene auf des Fiscals oder eines Andern Angeben in Erkennung, Fortsetz- und Aburtheilung der Prozesse, sodann gebührlicher Execution, und dieser in Zensirung oder Beurtheilung und Confiszirung der Bücher, einem Theile mehr, als dem andern favorisiren.

Am wenigstens aber sich anmaßen, den heilsamen Reichssatzungen zu wider über neue Editiones der augsburgischen Confessions verwandten librorum symbolicorum, so sie vor oder nach dem Religionsfrieden dafür angenommen, oder noch annehmen mögten, den Fiskal zu hören, oder Prozesse ausgehen zu lassen, gleichen Rechtes sollen auch die Katholischen ihres Ortes zu genießen haben, jedoch, daß von beiden Theilen in den künftig neu zu fertigenden Schriften oder Büchern alle anzügliche und schmälige Ausdrücke gegen beiderlei Religionen im Reiche den heilsamen Satzungen gemäß vermieden bleiben und sich davon enthal-

ten; überhaupt aber keine Schrift geduldet werde, die mit den symbolischen Büchern beiderlei Religionen *), und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich ist, oder wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird.

Mit dem Büchercommissarius, von dem in diesem Artikel die Rede ist, hat es folgende Bewandniß. Um die Druckereyen beständig unter Aufsicht zu erhalten, waren zwar Censur-Anstalten angeordnet, man berechnete aber, daß es hin und wieder einen Censor geben könne, welcher seine Dienstpflicht entweder aus Nachlässigkeit oder wohl gar aus bösem Willen (denn es giebt auch bestechliche Richter) nicht gehörig beobachtete. Zur mehreren Vorsicht setzte man deshalb eine Ober-Censur-Behörde zu Frankfurt am Main nieder,

*) Diese Stelle hat zu vielen gelehrten Streitigkeiten und den verschiedenartigsten Auslegungen Veranlassung gegeben, unter denen die Ansichten des Crome (Wahlkapitulation Leopold II. Hildburghausen 1791. pag. 21.) unläugbar die richtigeren sind. Man könnte verleitet werden nach dem Buchstaben des Gesetzes zu glauben, daß eine jede Schrift mit den symbolischen Büchern beider Religionspartheyen übereinstimmen müsse, indeß kann dies der Gesetzgeber nicht gemeint haben, da in den Symbolen beider Religionen große Widersprüche liegen. Die Verordnung bezweckte wohl nur, daß hinfort kein Buch gedruckt werden sollte, worinn die symbolischen Bücher einer von beyden Religionspartheyen angegriffen oder in ihrem Ansehen herabgesetzt würden, mit einem Worte, man sollte nichts gegen die bestehende Religion schreiben. Ganz systematisch fährt der Gesetzgeber fort, daß auch kein Buch gedruckt werden solle, welches mit den guten Sitten nicht vereinbarlich, und gegen den Staat gerichtet sey. In dem Censur-Edicte Joseph II. wird gesagt: Werke, welche die katholische und

welche über das ganze Bücherwesen wachen, und wo anstößige Bücher zum Vorschein kamen, diese confisciren sollte.

Dieser Bücherkommissarius sollte, unabhängig von den verschiedenen Censur-Bürau's im Reiche, nach Pflicht nnd Gewissen seinem Dienste vorstehen, und ohne Berücksichtigung, ob ein Werk das Imprimatur erhalten habe oder nicht, die Beschlagnahme desselben veranlassen, sobald erwiesen war, daß es seinem Inhalte nach von der Censur-Behörde hätte abgewiesen werden müssen *). Hauptsächlich aber war das Augenmerk des Bücherkommissarius dahin gerichtet, daß keine solchen Bücher, welche vom Staate verboten waren, und deren der Index librorum prohibitorum in großer Menge enthielt, in Umlauf kommen sollten, da die eigentlichen Censoren auch wohl

---

öfters die christliche Religion systematisch angreifen, können eben so wenig geduldet werden, welche diese unsere geheiligte Religion öffentlich, und um den verbreitenden Sätzen des Unglaubens Eingang zu verschaffen, zum Spott und lächerlich, oder durch abergläubige Verdrehung der Eigenschaften Gottes, und unrechte, schwärmerische Anfechteleyen, verächtlich darstelleten." Diese Worte entsprechen der angeführten Stelle in der Wahlkapitulation Leopolds, da in der Verordnung, es soll keine Schrift gedruckt werden, die mit den symbolischen Büchern beiderley Religionen nicht vereinbarlich sey, der Sinn liegt, daß keine beider Religionen in ihren Lehrprincipien systematisch angegriffen werde.

*) Wie aber, wenn ein Werk das Imprimatur erhalten hatte, und späterhin von dem Büchercommissarius confiscirt wurde? Wer ersetzt dem Verleger den Schaden? So viel kann nicht bestritten werden, daß der Verleger, in so fern er nicht dolose gehandelt hat, den Verlust nicht tragen kann, da er das Werk der ihm vorgesetzten Censur-Behörde vorgelegt hat.

zu sehr beschäftigt waren, als daß sie neben der Censur eine solche Inspection hätten mit übernehmen können.

Die milden und liberalen Grundsätze, welche den Kaiser Leopold II. bei seiner Regierung leiteten, sind weltbekannt, in seinem Criminal-Gesetzbuche für das Großherzogthum Toskana, deutsch übersetzt zu Chur 1787, hat er sie auf eine denkwürdige Weise bewährt. Auch in Rücksicht der Censur hat er hierin mehrere Bestimmungen aufgenommen, welche zu merkwürdigen Inhaltes sind, als daß sie hier mit Stillschweigen übergangen werden könnten. In §. 63. wird nämlich gesagt:

> Wenn es aber nur fliegende Blätter, oder vielmehr Schmähschriften anbetrifft, die nur bloß Lästerungen enthalten, die denen mündli-

---

In jedem Falle würde dem Damnificaten mithin der Regreß gegen den Censor zustehen. Aber auch dies hat seine Inconvenienzen. Denn abgesehen davon, daß er in diesem ersten Falle Schadenersatz leistet, wird er, um künftigen ähnlichen Fällen vorzubeugen, sorgsamer censiren, d. h. er wird überall streichen, wo er nur irgend Verantwortung befürchten könnte. Ein Mann, welcher für Wahrheit und Recht ein empfängliches Herz hat, welcher alle diese Bedenklichkeiten überwindet, und dennoch sich nicht zurückschrecken läßt, verdient freilich alle Achtung, vorausgesetzt, wenn wider alles Recht confiscirt worden ist. Dergleichen Fälle treten nun zwar, besonders bey unserm jetzigen liberalen Zeitgeiste, selten ein, aber besser würde es seyn, man confiscirte niemals, sobald einmal die Erlaubniß zum Druck ertheilt ist, und entsetze lieber den Censor seines Amtes, wenn er für untauglich dazu erfunden wird, als daß man ihn zu einem peinlichen Censor umschafft, indem er Regreßklagen ausgesetzt wird, welche ihn um Haab' und Gut bringen können.

chen ähnlich sind, welche man wider die Regierung oder ihre Magistrate ausstreuet, so ist dieses ein Vorwurf, der mehr Verachtung verdient, als durch ein eigenes feierliches Gesetz bestraft zu werden. Man kann den Präsidenten der guten Regierung des Staates von Florenz, und in dem Sienesischen den Fiscal-Auditeur davon benachrichtigen, welche, (überzeugt, daß wann sie sich persönlich angegriffen finden, sie keine Achtung darauf werden geben können) nachdem sie den Verfasser davon ausfindig gemacht haben werden, ihm den Verweis und die Beschämung werden zukommen lassen, die sie tauglich machten, sie zu verbessern, und zur Reue zu bringen, darbei aber ist jedoch wohl zu bemerken, daß man die denen Richtern oder andere Magistratspersonen zugefügte Beleidigung sich auf ihre Amtsverrichtungen (also auf vorgeworfene wirkliche Thatsachen) bezieht, es ihnen keineswegs erlaubt seyn wird, solche mit Stillschweigen zu übergehen, indem unsre Meinung ist, daß sie dieselben förmlich untersuchen, sowohl wann ein Partikular, als wenn der öffentliche Kläger hierüber klagt, und der Verbrecher solle Amtshalber nach Verhältniß seiner Uebertretung (wenn er auf Unwahrheit ertappt, und als Calumniant erfunden worden) zu der Strafe, die der Richter ihm aufzulegen angemessen finden wird, verurtheilt werden; und überdies soll man ihn auch in dem Fall zu einem öffentlichen Widerruf der Beleidigung anhalten.

Dritter Abschnitt.

Ueber den gegenwärtigen Zustand der Censur und Preßfreiheit.

Einleitung.

Mit Auflösung der ehemaligen Reichsverfassung Deutschlands wurden die einzelnen Staaten desselben unabhängiger, und ihre Fürsten souverainer. Für jeden Staat bildeten sich eigne Gesetzbücher, und die Reichsgesetze kamen aus dem Gerichtsgebrauch, obgleich sie in historischer Rücksicht für das Studium des Rechts noch ihren Werth behielten. So erschienen auch für die einzelnen Staaten Europa's Censur-Edicte, welche sämmtlich darin übereinkamen, daß das Bücherwesen ein Gegenstand polizeylicher Aufsicht sey, und kein Buch gedruckt werden solle, bevor es nicht der Censur-Behörde zur Prüfung vorgelegt sey.

Nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges war die politische Lage Deutschlands merklich verändert. Mehrere auswärtige Staaten, und besonders Schweden, hatten sich einen entschiedenen Einfluß auf die deutschen Angelegenheiten zu verschaffen gewußt, welches bei den damaligen gespannten Verhältnissen zwischen dem Kaiser und den Reichsfürsten für das deutsche Reich sehr verderblich werden konnte, und selbst die einzelnen Fürsten lernten einsehen, daß nur durch ein treues Zusammenhalten die innere Ruhe erhalten werden konnte. Deswegen vermieden sie auf eine sorgfältige Weise alles, was einen befreundeten Staat beleidigen konnte, und ordneten zur Aufrechthaltung des guten Einverständnisses Censur-Anstalten an, welche darüber wachen sollten, daß nichts gedruckt werden solle, was einem oder dem andern Staat Veranlassung zu Beschwerden geben konnte. Diese allgemeine Einführung der Censur lag in dem damaligen Zeitgeiste. Ganz Deutschland war durch innere Unruhen zerrüttet, seine Finanzen waren erschöpft, und seine Kraft durch den langen blutigen Religionskrieg, dessen Schauplatz Deutschland allein war, geschwunden. Der innere Friede mußte wieder hergestellt und befestigt, und aus dem Wege geräumt werden, was zu den kaum beseitigten Unruhen Anlaß geben konnte. Man glaubte diesen Zweck theilweise durch allgemeine Einführung der Censur zu erreichen, deren Verordnungen in verschiedenen Zeitläuften, je nachdem die politischen Ereignisse es erheischten, geschärft wurden. So finden wir, daß während der französischen Revolution unzählige Verordnungen über Censur in Deutschland erlassen wurden, und selbst Preußen fühlte sich

Bayerische Staatsbibliothek München

veranlaßt, durch nachstehende Verordnung die Vorschriften des Censur-Edictes vom 19. December 1788 in Erinnerung zu bringen:

„Friedrich Wilhelm u. s. w. Unserm Zeitalter war es vorbehalten, daß durch eine übelverstandene und übel geleitete Aufklärung, die Grundpfeiler der Staaten erschüttert, und den Völkern Unglück und Verderben, statt einer vorgespiegelten Freiheit, zubereitet werden. Besonders befleißigen sich verschiedene deutsche Schriftsteller, die gefährlichsten Grundsätze der Französischen Revolution auch in ihrem Vaterlande zu verbreiten, und sich Anhänger zu erwerben, worunter einige so weit gehen, daß sie, außer den Aufruhrs- und Empörungs-Grundsätzen, sich Urtheile und Raisonnements erlauben, welche den Königsmord entschuldigen und sogar billigen."

„Wir können Euch daher nicht genug Aufmerksamkeit auf alle Schriften empfehlen, welche Revolutionen begünstigen, oder Neuerungen in der Regierungsform anpreisen. Was zu einer andern Zeit ganz unschädlich ist, und durch kluge Anwendung dem Staate nützlich seyn kann, wird gegenwärtig Gift, da so viele Köpfe durch Neuerungssucht und durch unregelmäßiges Emporstreben verrückt sind. Bestimmte Regeln lassen sich hierüber nicht ertheilen. Eure Vorsicht muß zwar gegen die Verbreitung gefährlicher Grundsätze verdoppelt werden: sie muß aber mit einer vernünftigen Freiheit zu denken und seine

Meynung zu äußern, im genauesten Verhältniße stehen."

„Ermahnen, Warnen, unter der Hand gegebene Winke, nutzen öfters mehr, als Drohungen und fiscalische Untersuchungen."

„Hiernach und in dieser Maße habt Ihr auch Diejenigen anzuweisen, denen die Bücher-Censur obliegt, und ihnen noch eine besondere Obacht auf die Uebersetzungen französischer politischer Schriften anzubefehlen, zu deren Drucke und Verbreitung in Unsern fränkischen Staaten, nicht eher Erlaubniß gegeben werden darf, bis davon die Anzeige bei Unserem dirigirenden Minister von Hardenberg geschehen ist."

„Bayreuth am 31. Januar 1793."

„Auf Sr. Königl. Majestät Specialbefehl Hardenberg."

Es ist unzählig viel wider die Censur, und so wenig für die Censur geschrieben worden, daß es allerdings ein gewagtes Unternehmen ist, ihr das Wort zu reden, aber so viel ist entschieden richtig, daß nur eine gemäßigte Freiheit das Gute befördern kann. Der Schriftsteller, welcher es mit der Wahrheit ehrlich meint, begnügt sich mit einer bescheiden-freimüthigen Schilderung, wer mehr verlangt, ist frech, und sollte die Feder lieber bei Seite legen, als daß er mit Hintenansetzung seiner eigenen Würde, seine eigne Regierung herabsetzt. Warum aber nicht die Mängel einer Regierung aufdecken? Gut, hiergegen wird Niemand etwas einwenden wollen, nur stelle sich der Schriftsteller im Eigendünkel nicht zu hoch, und

schlage, wie ein Jupiter, mit dem Donnerkeile dazwischen. Irren ist menschlich, und so sollte er, dieses wohl beachtend, nicht alles für authentisch halten, was er dafür nimmt. Und endlich, wer möchte das mühselige Amt eines Schriftstellers übernehmen, in einem Lande, wo allgemeine Preßfreiheit herrscht, zugleich aber über das Vergehen der Schriftsteller unerschwingliche Geld-, langwierige Gefängnißstrafen verhängt sind? Der Schriftsteller führt darüber Beschwerde, daß sein Werk nach individuellen Ansichten des Censors, von denen man nicht immer annehmen könne, daß sie die richtigen seyen, geprüft wird; wie aber, wenn eine solche Prüfung wegfiele, und der Schriftsteller würde wegen anstößiger Stellen zur Rechenschaft gezogen, und nach den individuellen Ansichten einiger Richter in eine unverhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafe genommen? Ein Gesetzbuch, welches jeden einzelnen Contraventionsfall der Schriftsteller enthalten, und für jeden eine Strafe bestimmen soll; kann niemals constituirt werden, weil die Vergehen zu mannigfaltiger Art sind, als daß man sie klassificiren könnte. Es sey hiermit keineswegs gesagt, als sey die Preßfreiheit verwerflich, denn sie hat einen unschätzbaren Werth, nur verkenne man sie nicht, und glaube, daß sie ohne Gränzen seyn müsse. Die sittliche Freiheit des Menschen, eine andere sollte in der Welt eigentlich gar nicht bestehen, müssen wir für den Maaßstab annehmen, nach welchem die Preßfreiheit begränzt wird, alles, was über diese Gränze hinausgehet, beleidigt die Grundsätze der Moral. Die Censur, sobald sie von einem gewissenhaften Manne ausgehet, der ohne Nebenrücksichten handelt, ist schätz-

bar; wo aber der Censor ängstliche Seitenblicke auf die höchsten Staatsbeamten wirft, um ihnen von dem Gesichte abzulesen, ob dieses oder jenes ihr Mißfallen rege mache, wo er, anstatt ein Werk zu läutern, dieses verstümmelt, da freilich wird Censur nicht allein lästig, sondern sogar verderblich. Genug hiervon, wir gehen nunmehr auf die einzelnen Staaten Europa's über.

A. England.

Unter den bedeutenden Staaten Europa's, ist England allein von dem allgemein angenommenen Grundsatze, daß eine Censur nothwendig sey, abgewichen. Abgesehen von der hohen Meinung und dem großen Werthe, welchen der Engländer seiner Preßfreiheit beilegt, bleibt es doch unbestritten, daß sie nicht solchen bedeutenden Einfluß auf die Regierung haben kann, als der Engländer vorgiebt. Man nehme uns, wenn es möglich ist, behaupten die Publicisten Englands, die Habeas-Corpus-Akte, welche den Unterthanen vor willkührlicher Einkerkerung schützt, man entziehe uns die Verantwortlichkeit der Minister, man nehme den Ständen das Recht, in Vorschlag gebrachte Auflagen zu bewilligen oder abzuweisen, man vernichte das Gesetz, nach welchem das Heer am Schlusse jeden Jahres aufgelößt werden soll, wenn das Parlament dessen Fortdauer nicht bewilligt, nur lasse man uns die Preßfreiheit, und bald wird das Verlorene wieder gewonnen seyn*). Die Preßfreiheit

*) L'angleterre vue à Londres, par Pillet. Paris 1815.

hat einen unschätzbaren Werth, so lange sie nicht gemißbraucht wird, sie bewirkt vieles Gute und Treffliche, wenn ihre Gränzen nicht überschritten werden, daß sie aber einer Nation die verlorene Freiheit wieder verschaffen könne, steht sehr im Zweifel. Warum, wenn dieses wirklich der Fall ist, erduldeten die Engländer die drückende Herrschaft des Protectors Cronwell, warum schüttelten sie das unerträgliche Joch des Usurpators nicht ab?

Die Preßfreiheit kennt in England keine Einschränkung, dagegen ist die Verantwortlichkeit des Schriftstellers, und des Druckers, im Fall der Verfasser sich nicht genannt hat, groß, und erstreckt sich sogar bis auf die Buchhändler und Colporteur's solcher Schriften. Die Verfasser werden auf das strengste bestraft, sobald sie der Contravention überführt sind; die Einkerkerung des Doctor Schebear, und des Herrn Willes in der Zeit der französischen Revolution, beweisen zur Genüge, wie traurig der Engländer häufig mit seiner gepriesenen Preßfreiheit daran ist.

Ausstellung an den Pranger, kaum zu erschwingende Geldstrafen, Einkerkerung auf eine geraume Zeit, dieses sind die Strafen, welche über diejenigen Schriftsteller verhängt werden, welche es wagen, das Volk gegen die Landesgesetze aufzuwiegeln, und den Ruf hoher Staats- oder andrer Privatpersonen zu fährden. Ist der Schriftsteller oder Verleger ein oder mehrere Male wegen solcher Vergehen bestraft worden, so muß er für künftige Uebertretungsfälle eine bedeutende Caution bestellen, welche freilich erst nach einem langen Zeitraum, und nie un-

verkürzt zurückerstattet wird, da zuvor alle Unkosten der Untersuchung und Deponirung abgezogen werden.

Die Preßfreiheit hat dem Engländer einen eigenthümlichen Character beigelegt, ohne daß das Volk sich dessen bewußt ist. Der uneingeschränkte Gebrauch der Presse begünstigt das Erscheinen von Zeitschriften und Flugblättern, welche in England in großer Menge erscheinen, ungemein, das Volk, neugierig, auf alles, was in politischer Rücksicht sich ereignet, ließt die Blätter mit Begierde, und lernt dadurch über Staatsangelegenheiten mitsprechen. In jedem Bierhause stößt man auf dergleichen politische Kannegießer, aus deren Betrachtungen freilich mancher Aberwitz zur Welt kommt. Und dies ist es, was man fälschlicher Weise mit dem Namen Vaterlandsliebe, Interesse an der Wohlfahrt des Landes nennt. Unter allen Nationen Europa's hat der Engländer vielleicht am wenigsten Patriotismus, denn der Stolz, welcher ihn gefesselt hält, die Vorzüge, welche er seinem Staate beilegt, entspringen aus der unlautern Quelle der Eigenliebe. Wenn das Volk im Allgemeinen so sehr gegen allen Geistesdruck eingenommen ist, warum that es nicht Einspruch, als am 24. November 1792 die Churhannöversche Verordnung gegen die Ausbreitung anstößiger Zeitungen und Flugschriften erlassen wurde? Für England würde eine solche Verordnung gewiß nicht im Parlamente durchgegangen seyn, aber für eine englische Provinz hielt man sie für nothwendig. Möge sie hier eine Stelle finden.

Georg der dritte, von Gottes Gnaden König von Großbrittannien, Frankreich und Irland u. s. f. Es ist bekannt, daß an auswär-

tigen Orten Zeitungen, Wochenblätter, Journale, periodische Schriften und andre fliegende Blätter und Aufsätze nicht nur eigends zu dem Zweck, um die Meinungen und Gesinnungen von Aufwiegelungen der Unterthanen, Verunglimpfungen der Obrigkeiten, und Umkehrung aller bürgerlichen Ordnung zu empfehlen und auszubreiten, verfasset und ausgegeben, sondern auch überdies ungefordert und unverlangt, zudringlicher Weise allenthalben herumgeschickt werden, um sie abzusetzen, und recht bekannt zu machen. Wir sind von der ganzen Denkungsart Unserer getreuen Unterthanen genug versichert, daß sie dergleichen Grundsätze und Beginnen nicht anders, als um so mehr verachten und mißbilligen können, je mehr auch schon die Erfahrung gezeigt hat, wie sehr damit unumgänglich nicht allein das Wohl des Landes überhaupt, sondern ebenfalls der ganze bürgerliche Wohlstand vornehmlich, und die Privatsicherheit, Ruhe und Glückseligkeit eines jeden Einzelnen zugleich untergraben, und über den Haufen geworfen wird. Nachdem Wir jedoch, als Landesherr, auf Uns haben, zum Besten Unserer Lande und getreuen Unterthanen auf alle Weise dafür zu sorgen, daß solchen anstößigen und verderblichen Zudringlichkeiten und Versuchen durchaus gesteuert werde, so verordnen wir hiermit ernstlich und wollen:

1) Daß die Buchhandlungen, Buchdrucker, Colporteurs, Antiquarien, und Commissionairs überall dergleichen Zeitungen, Wochenblätter,

periodische Schriften, Journale, Broschüren, und fliegende Blätter, die in der vorgedachten bösgesinnten Absicht geschrieben werden, nicht führen, noch annehmen, noch verabfolgen lassen, sondern, wenn so etwas ihnen zugeschickt wäre, lediglich solches an den Ersten von der Obrigkeit des Ortes einliefern sollen, von welchem darauf an Unser Geheimte Raths-Collegium zu berichten, und dessen Verfügung darüber zu gewärtigen ist.

2) Daß Unsere Postämter und einzelne Postbedienten, desgleichen die Zeitungs- und Intelligenzexpeditionen weder Bestellungen auf solche Schriften anzunehmen, und zu besorgen, noch was ihnen etwa von selbst zugeschickt wird, auszugeben und zu verbreiten, sondern sofort gerade an Unser Geheimte Raths-Collegium einzusenden haben.

3) Daß überhaupt keiner Unserer Diener, Unterthanen und Eingesessenen sich auf eine nahe oder entfernte, directe oder indirecte Art mit der Verschreibung, Ausbreitung und Divulgirung von der Art Schriften und Blätter irgend befassen solle und dürfe, immaßen wir vielmehr einem Jeglichen auf seinen Huldigungs- und Diensteid zur Pflicht machen, wenn dergleichen an ihn addressirt, oder überschickt werde, solches sofort seinem Vorgesetzten im Dienst, oder seiner Obrigkeit, oder auch wie ihm freisteht, unmittelbar bei Unserm Geheimte Raths-Collegio zur Anzeige zu bringen.

Wir befehlen demnach Allen und Jedem, darnach sich zu achten, und Unsere sämmtliche Landes-Collegien, Aemtern, Magistraten und Gerichten, darüber mit Sorgfalt zu wachen und zu halten.

Die Preßfreiheit bestehet in England keinesweges durch ein Gesetz, die Nation hat sich diese durch altes Herkommen erworben, und benutzt sie jetzt gleich einem Privilegium. Verschiedentlich haben die Minister im Staate, und selbst das Oberhaus im Parlamente sich bemüht, die Freiheit der Presse einzuschränken, aber mit wenigem Erfolg, die Nation betrachtet sie als einen Hauptfeiler ihrer politischen Freiheit, und würde sich über alle einschränkende Verordnungen hinwegsetzen. Eine Censur würde auch dem englischen Nationalcharacter nicht entsprechen, sie würde, wenn sie wirklich Eingang fände, die englischen Sitten auf eine auffallende Weise umwandeln. Der Engländer, so wie der Franzose, haben das Eigenthümliche, alles Neue mit einem besondern Interesse aufzufassen, und jede schwache Seite anzugreifen, um das Ganze lächerlich zu machen. Die Preßfreiheit begünstigt diesen Hang zur Persiflage, die Censur dagegen würde sie einschränken, und auf diese Weise dem Engländer seine Eigenthümlichkeit rauben. Die Verfassung Englands weicht von allen übrigen der europäischen Staaten merklich ab, und grade mit jener Verfassung ist Preßfreiheit vereinbar. Bei den Sitzungen des Parlaments wird alles mündlich verhandelt, die Redefreiheit muß also nothwendig dort unbeschränkter seyn, wie irgend wo anders, und es läßt sich erwarten, daß unter solchen Umständen auch eine Druckfreiheit,

dieser Redefreiheit angemessen, vorhanden sey. Bekäme England eine Verfassung, die mehr monarchisch wäre, würde die Preßfreiheit unbedenklich beschränkt werden. Die Behauptung einiger, daß die guten Sitten durch eine solche Freiheit begünstigt würden, ist lächerlich, und bedarf keiner Widerlegung, da man aus den Listen der Verbrechen in England grade das Gegentheil erweisen könnte.

In neuerer Zeit hat die Gesetzgebung im Betreff der Schmähschriften in England eine bedeutende Abänderung erlitten. Derjenige Schriftsteller, welcher einen angesehenen Staatsbeamten eines Verbrechens beschuldigte, wurde ehemals von aller Strafe freigesprochen, sobald er das Verbrechen bewiesen und die Identität des Schuldigen festgestellt hatte. Man ließ ihn nicht allein zu dieser Beweisführung zu, sondern betrachtete ihn sogar, wenn er als Sieger aus diesem Streite hervorging, als einen Patrioten, dem das Vaterland für diesen Dienst verpflichtet sey. Im entgegengesetzten Falle wurde er als ein frecher Verläumder nach der Strenge des Gesetzes bestraft. Seitdem Lord Castlereagh an der Spitze der Regierung steht, hat dieser Gebrauch aufgehört, und der Schriftsteller wird, wie in den übrigen Staaten Europa's, ohne Rücksicht, ob das angeschuldigte Verbrechen wahr oder erdichtet ist, bestraft. Die englische Regierung ging hierbei von dem Grundsatze aus, daß, wenn ein Schriftsteller es redlich mit seinem Vaterlande meine, und er nicht selbst der gekränkte Theil sey, (in welchem Fall ihm jederzeit öffentliche Anklage zustehe,) derselbe dem Ministerio ohne Rückhalt Anzeige von dem Verbrechen machen könne, welches sodann ent-

scheiden werde, ob eine förmliche Untersuchung deshalb einzuleiten sey. Nie aber soll ein Schriftsteller es sich erlauben, Jemanden eines Verbrechens zu beschuldigen, selbst wenn er die Wahrheit seiner Angabe zu erweisen im Stande sey, im entgegengesetzten Falle solle er als Libellist betrachtet und bestraft werden. Eben so verhält es sich mit der Redefreiheit, auch hier wird der Injuriant nicht zur Beweisführung zugelassen. Ein Beispiel von der Anwendung dieses Gesetzes ist der Prozeß gegen Finerty, einen Irländer, welcher in verschiedenen Gesellschaften den Lord Castlereagh verschiedener Verbrechen, während er die Stelle eines General-Secretairs bekleidete, beschuldigte. So behauptete er, daß auf Castlereagh's Befehl mehrere Dorfschaften unglücklicher Katholiken in Brand gesteckt, mehrere Privatpersonen auf sein schriftliches Geheiß durch Protestanten ermordet, und Unschuldige ohne Urtel und Recht hingerichtet seyen. Als Finerty deshalb zur Untersuchung gezogen wurde, erbot er sich zur Beweisführung, drang indessen hiermit nicht durch, da ihm das neue Gesetz, welches diesen alten Gebrauch aufgehoben hatte, entgegenstand.

Es fragt sich: ist durch dieses Gesetz die Preßfreiheit der Engländer beschränkt? Keineswegs, denn die sittliche Freiheit, (und eine andre genießt kein Volk in einem wohlgebildeten Staate) gestattet nicht, daß Jemand in Schriften öffentlich an den Pranger gestellt werde. Der Schriftsteller hat keineswegs ein Recht, über die bürgerliche Ehre eines Privatmannes zu entscheiden, und verdient, in so fern er sich eines solchen Vergehens schuldig macht, allerdings Bestrafung. Die Ehre ist das Heiligste, was der Mensch

besitzt, ohne sie ist er ein Gegenstand allgemeiner Verachtung. So weit kann die Preßfreiheit nicht gehen, daß sie dergleichen öffentliche Anschuldigungen in Schutz nehmen sollte; denn gesetzt der Schriftsteller könne den Beweis, wozu er sich erboten hat, nicht führen, wer giebt dem Entehrten seine Ehre wieder? Oeffentliche Genugthuung, Widerruf und Bestrafung des Beleidigers gewiß nicht; denn die Verurtheilung des Verbrechers ist in den Augen des Volkes noch kein Beweis vom Gegentheil, und das Urtheil, welches bei solchen Gelegenheiten vom großen Haufen gewöhnlich gefällt wird: Es muß doch etwas Wahres daran seyn.

Gleichwohl kann man nicht immer behaupten, daß jeder Verfasser, wenn er Jemanden eines Verbrechens beschuldigt, die Absicht zu beleidigen gehabt habe. Zum Wesen der Injurie gehört der animus iniuriandi, wo dieser fehlt, kann von der Absicht zu beleidigen nicht die Rede seyn. Der Schriftsteller erzählt Manches, was der Ehre Jemandes nachtheilig seyn kann nur, um das Interesse der Leser rege zu machen, öfters auch in der Ueberzeugung, daß dasjenige, was er zum Nachtheile des Rufes eines Andern geschrieben hat, Thatsache sey. In beyden Fällen fehlt der animus iniuriandi, und dennoch wird von dem Gesetze präsumirt, daß der Schriftsteller die Absicht zu beleidigen gehabt habe.

B. Schweden.

Gustav III. war selbst Gelehrter und Schriftsteller, es ließ sich daher erwarten, daß er die Censur als einen Gegenstand seiner besondern Aufmerksamkeit

betrachten würde. Die Ansichten, welche der König über den Werth der Preßfreiheit hatte, und welche er in der Sitzung des Senates vom 26. April 1774 öffentlich ausgesprochen, verdienen in jeder Rücksicht der Vergessenheit entrissen zu werden, und die schwedische Nation hätte sich glücklich preisen können, wenn die Censoren den Willen dieses weisen Monarchen gehörig befolgt hätten. Die Censur blieb unter seiner Regierung streng, und veranlaßte häufige und bittere Beschwerden, welche der König bei aller seiner Kraft nicht abstellen konnte. Die Unruhen im Reiche vermehrten sich mit jedem Jahre seiner Regierung, der Adel murrte, und dem Volke fehlte es an Vertrauen zu seinem Regenten. Die Lage des Reiches war höchst bedenklich, und erforderte große Vorsicht, um so mehr mußten die Censur-Behörden darauf achten, daß nichts gedruckt wurde, welches diese Unruhen befördern konnte.

Die Rede, welche der König im Betreff der Preßfreiheit in der erwähnten Sitzung hielt ist diese *):

Käme es nur darauf an, zu wissen, ob die Constitution von 1772 das Edikt von 1766 aufhebt oder nicht, so wäre die Antwort sehr leicht. Alle seit 1680 erlassene und als Grundgesetze betrachtete Verordnungen, sind durch den 39sten Paragraph der letzten Constitution vernichtet. Nun sind die Statuten von 1766 in dem letzten Paragraph für Grundgesetze erklärt, folglich nicht mehr gültig. Jetzt aber

*) Werke Gustav III. Königs von Schweden, verdeutscht von Friedrich Rühs. Berlin 1805 Bd. I. S. 231. R.

ist die Frage, ob die Preßfreiheit, so wie sie das Edict von 1766 verstattet, nützlich ist, oder nicht. Man kann eine Frage, die das öffentliche Interesse so nahe anzugehen scheint, nicht ängstlich genug abwägen.

Das Interesse, das ein so wichtiger Gegenstand erfordert, hat mich veranlaßt, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit die Aeußerungen der Herren Reichsräthe darüber durchzulesen. Es scheint mir, daß sie alle darin übereinkommen: die Preßfreiheit sey im Allgemeinen nicht schädlich, und werde nur durch den Mißbrauch, dem sie unterworfen ist, gefährlich.

Der Mißbrauch ist eine Folge der menschlichen Schwachheit, er schleicht sich in die besten Einrichtungen; wollte man sich allen, die an und für sich vortheilhaft sind, aus Furcht vor den Mißbräuchen, die dabei verübt werden können, widersetzen, so würde niemals etwas Gemeinnütziges zu Stande kommen.

In einer uneinigen, an Meinungen Grundsätzen und Interesse getheilten Nation, wie es die schwedische gewesen ist, konnte derselbe Gegenstand, so wenig er auch eine zweideutige Seite darbieten mochte, von den verschiedenen Partheien niemals unter dem nämlichen Gesichtspunkte betrachtet werden.

Die Preßfreiheit ward unterdessen mit allgemeiner Freude aufgenommen und die Stände hatten vielleicht seit der Abschaffung der Souverainität kein Gesetz gegeben, worüber die

Nation eine lebhaftere Freude bezeigt hätte, so wie auch keins vorhanden war, das von einem höhern Werthe gewesen wäre.

Das Edict erschien in einem Zeitraume der Anarchie, wo das Völkerrecht oft durch die Macht und den Uebermuth mit Füßen getreten ward; die Grundverfassung unserer gegenwärtigen Regierung ist auf die Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum gegründet.

Unter einer solchen Regierung muß jeder das Recht haben, über das, was der Ruhe und Würde des Reichs entgegen ist, zu denken, zu reden und zu schreiben. Diese Rechte sind ebenfalls durch das Edict von 1766 und die allgemeinen Gesetze beschützt, und wenn in diesen letzten Zeiten zügellose Schriften erschienen sind, so muß man deswegen nicht das Edict, sondern die Personen anklagen, denen die Aufsicht über die Befolgung desselben in einer Zeit anvertrauet war, wo die Zügellosigkeit und die willkührliche, in die Hände der Menge niedergelegte Gewalt, alles ungewiß und schwankend machten.

Diese Zeiten sind vorüber; die Ausübung der Gesetze hat die ganze Kraft, die die öffentliche Ruhe erfordert, und um nicht wieder in diese fürchterlichen Zeiten zurückzusinken, ist es nur nöthig, daß die erhaltene und beschützte Preßfreiheit angewandt werde, dies Volk über sein wahres Beste aufzuklären, und dem Souverain die Meinung desselben bekannt zu machen. Wäre es ihr in den verflossenen Jähr-

würde Carl XI. wahrscheinlicher Weise keine Verordnungen auf Kosten der öffentlichen Sicherheit gemacht haben. Diese Edicte bewirkten, daß man die königliche Gewalt verabscheute, und bereiteten eine Spaltung vor, die unter Carl XII. dem Reiche Provinzen entriß, eine Spaltung, deren bittere Früchte alle die Unordnungen waren, die erst neulich aufgehört haben. Hätte die Preßfreiheit Carl XII. über seinen wahren Ruhm aufgeklärt, so würde dieser hochherzige König es vorgezogen haben, ein glückliches Volk zu beherrschen und nicht gestrebt haben, über ein weites, aber verödetes Reich zu gebieten.

In England ward die Preßfreiheit verboten, da Carl I. sein Haupt auf dem Schafot verlor, und Jakob II. entfliehen und den Thron seiner Väter einem ehrgeizigen Eidam überlassen mußte. Die Engländer waren am Ende der Regierung Wilhelms III. oder im Anfang der Herrschaft des Hauses Hannover, das den engländischen Thron mit mehrerem Glanz und größerer Sicherheit, als eine der vorhergehenden Dynastien, einnimmt, gesetzlich im Besitz dieses Rechts. Wenn Wilkes einige aufrührerische Bewegungen erregte, muß man sie eher der unklugen Aufmerksamkeit beimessen, die die Regierung seinen Schriften würdigte, als dem augenblicklichen Aufsehen, das sie hervorbrachten, und das keinen dauerhaftern Eindruck, als andere Schriften dieser Art, zurückgelassen haben würde.

Durch die Preßfreiheit erfährt ein König die Wahrheit, die man ihm mit so vieler Sorge und sehr oft mit so großem Erfolge verbirgt. Die Staatsbeamten erlangen dadurch den Vortheil, aufrichtige und verdiente Lobsprüche zu ärndten, oder wenigstens Gelegenheit, das Publikum über die falschen Deutungen, die man ihren Maaßregeln giebt, aufzuklären. Durch dasselbe Mittel kann eine Nation bald den Trost genießen, sich zu beklagen, und bald sich überzeugen, daß ihre Klagen ungegründet sind.

Von diesen Wahrheiten überzeugt, habe ich das Edict über Preßfreiheit, vom 2. December 1766, sorgfältig geprüft. Ich habe keine Veranlassung gefunden, wesentliche Veränderungen, außer etwa bei einigen Paragraphen, damit vorzunehmen. Die Verbesserungen, die ich für nöthig gehalten habe, liegen in der durch die Constitution von 1772 bewirkten Veränderung und der neuen Art der Staatsverwaltung. Ich habe nur eine dem Buchdrucker aufgelegte Verbindlichkeit hinzugesetzt, um alle persönliche Beleidigungen zu vermeiden, was schon durch die Erklärung vom 24. August 1772 verboten ist, als das einzige Mittel, den Ränken der Chikane zuvorzukommen; aber die Kenntniß von allen gerichtlichen Verfahrungsarten, Urtheilen und dem, was die Richter betrifft, muß ohne Einschränkung dem Publikum vorgelegt werden.

Die Umstände gestatteten es damals nicht, daß die von Gustav III. ausgesprochenen Grundsätze Anwendung fanden, er selbst wurde ein Opfer seiner Gerechtigkeitsliebe, und nur der Vorwurf konnte ihm gemacht werden, daß er den Geist seines Zeitalters verkannte, und durch allzu große Strenge den Adel, dessen Ansehen er schwächen wollte, gegen sich erbitterte.

Der Tod des Königs, ein warnendes Beispiel für seinen Nachfolger, setzte dem Geistesdrucke ein Ziel, denn gleich nach seiner Thronbesteigung erließ Gustav Adolph IV. nachstehendes Edict, durch welches er sich unsterbliche Verdienste für sein Volk erwarb:

„Wir Gustav Adolph u. s. w. thun zu wissen, daß in Betrachtung, Unsere erste Pflicht und Unser größter Ruhm bestehe darin, solche Maaßregeln zu ergreifen und zu befördern, welche fähig sind, das wahre Glück und die Wohlfahrt Unseres geliebten Vaterlandes fest zu gründen, so wie auch jenes gänzliche und unbegränzte Zutrauen zwischen Uns und Unsern getreuen Unterthanen zu befestigen, welches Unsere gegenseitige Stärke und Sicherheit ausmacht, und welches, vermöge seines wohlthätigen Einflusses auf die Sitten und auf die Meinungen zu gleicher Zeit wirksam dazu beiträgt, die künftige Wohlfahrt vorzubereiten, hervorzubringen, und zu verschaffen; jene Wohlfahrt, von welcher Wir aufrichtig wünschen, daß sie Schweden jederzeit zu Theil werden möge. In der Ueberzeugung, daß Aufklärung zu verbreiten den ersten und sichersten Schritt zu dem gemeinen Wohl thun hei-

ße, und daß die Freiheit zu denken und zu drucken das allerkostbarste Eigenthum eines freien Volkes sey; ein unschätzbares Geschenk, dem menschlichen Geschlechte von dem Schöpfer selbst geschenkt; eine Wohlthat, die man auf keine Weise einschränken kann, ohne die in der Natnr gegründeten Rechte zu verkennen und zu verletzen: so wie auch, daß diese Freiheit, wenn sie gut geleitet wird, weit entfernt der Ordnung schädlich zu seyn, und die den Gesetzen gehörige Ehrfurcht zu schwächen, auf welchen das Wohlseyn der Gesellschaften beruht, vielmehr denselben die stärkste Stütze gewährt, weil sie gefährliche Vorurtheile vernichtet, die Finsternisse der Unwissenheit zerstreut, und statt derselben, durch die Entdeckung der Wahrheit, die getreuste Erfüllung der Pflichten gegen Gott, gegen den Oberherrn und gegen den Staat, in das schönste Licht stellt; Pflichten, von denen Wir völlig überzeugt sind, daß deren eifrige und genaue Erfüllung den Gegenstand des heißesten Wunsches eines jeden guten Schweden ausmache, als wodurch allein Unser Gemüth die Ruhe und Zufriedenheit wieder erhalten kann, welche dasselbe verloren hatte, und wodurch allein das Glück Unserer Voraltern, zugleich mit dem Ruhme derselben, welcher sich auf Rechtschaffenheit und auf Anhänglichkeit an den König stützte, wiederum hergestellt werden kann: In der Hoffnung, diese Freiheit werde in der Nation die edlen und würdigen Gesinnungen, welche

derselben jederzeit eigen waren, und welche zu überleben Wir für das größte Unglück achten würden, beleben, anfachen und unterhalten, in der Ueberzeugung, daß diese Freiheit weder durch Einschränkungen leiden, noch durch die Menge der sich widersprechenden Verordnungen, erstickt oder vernichtet werden darf; aus den angegebenen Gründen eilen Wir, mit dem angenehmsten Gefühle, diese Fesseln und diese Widersprüche sobald als möglich verschwinden zu machen, um so viel mehr, da Uns dieser Umstand die gewünschte Gelegenheit darbietet, Unsern getreuen Unterthanen einen neuen Beweis von Unserer angelegentlichsten Sorgfalt für ihr Wohl, und von der Uns angeborenen Ehrfurcht für ihre geheiligten Rechte und für die Rechte der Menschheit zu geben; Rechte, welche jetzt, zu einer Zeit, in welcher die Fürsten Europens nur damit beschäftigt sind, zwischen dem Throne und ihrem Volke neue Verschanzungen aufzuführen, stärker als sonst angeruftn werden. Maaßregeln von jener Art glauben Wir um so viel weniger nöthig zu haben, da wir die Treue und die Anhänglichkeit Unserer getreuen Unterthanen an Uns hinlänglich kennen, und Uns auf dieselben mit einer gänzlichen Zuversicht verlassen, vergnügt darüber, daß Wir auf diese Weise ihnen vor dem Angesichte der Welt beweisen können, wie aufrichtig und wie rein Unsere Absichten sind, so wie auch, daß Wir zu gleicher Zeit für die Zukunft einem neuen Zeitraum anheben

können, in welchem sich mehr Aufklärung verbreiten wird, in welchem der Wahrheit und der Stimme des Volks der Weg bis zum Throne zu gelangen gebahnt, und den Klagen der Unschuldigen und der Unterdrückten ein Mittel um Gehör zu erlangen verschafft, der Gerechtigkeit eine Stütze, der Partheiligkeit, der Gewaltthätigkeit und der Ungerechtigkeit ein Gegenstand des Schreckens vorgehalten, dem tugendhaften Bürger des Staates der Sieg zugesichert, dem strafbaren und verdorbenen Menschen ein Grund sich zu fürchten, dem Armen Hülfe; dem Unglücklichen Beistand, uud Uns selbst die schönste Belohnung bevorsteht. Denn in Allem was Wir thun, suchen Wir blos das wahre Wohl Unserer getreuen Unterthanen zu bewirken und fest zu gründen. Wir zweifeln nicht, daß auch sie von ihrer Seite mit Einsicht Unsere Absicht zu befördern suchen, und daß sie eine Einrichtung zu benutzen verstehen werden welche, da sie blos allein den öffentlichen Nutzen, die Ordnung und die Ruhe zum Zwecke hat, weder der einen noch der andern durch solche Mißbräuche gefährlich werden darf, als vorhergegangen sind, nämlich durch Bekanntmachung von Schmähschriften und durch Ausstreuung des Keimes der Zwietracht unter Uns, wodurch die traurigsten Folgen hervorgebracht worden sind. Wahrlich

nicht jenen höllischen Schriften sind Wir gesonnen freien Lauf zu lassen. Im Gegentheil werden Wir alles anwenden, um demselben zuvor zu kommen, um sie zu unterdrücken und zu bestrafen. Wir erwarten auch mit der größten Zuversicht, geliebte Unterthanen, daß je mehr ihr über euren Vortheil aufgeklärt seyd, ihr auch um so vielmehr die Nothwendigkeit einsehen werdet, dergleichen Eindrücke bei allen Ständen und in allen Altern auszulöschen. Wir bedienen Uns dieser Gelegenheit, um euch im Namen des Vaterlandes dazu aufzufordern. Wir beschwören euch darum, in eben diesem geliebten Namen, und fordern von euch diese Aufopferung. Eure Ruhe und eure Glückseligkeit können auf keine andere Weise als vor dem Altare der Eintracht fest gegründet werden, eilet euch mit Uns bei den Stufen desselben zu vereinigen, und Unserem Herzen jenen sanften Genuß zu verschaffen, ein vereinigtes und getreues Volk zu sehen, welches sich mit der alten Aufrichtigkeit seiner Vorfahren umarmet. Die Vorsehung, deren Hand in der letzten Zeit schwer auf Uns gelegen hat, wird noch einmal günstige Blicke auf Schweden werfen, und ihre Segnungen, eine Zeit lang zurück gehalten, werden sich von Neuem über uns ergießen. Ruhe und Zufriedenheit werden wiederkommen, im Schooße des Friedens werden wir glückliche Tage zählen; und die allerentfernteste Nachwelt wird den Zeitpunkt segnen, in welchem zerstreute und

verirrte Brüder, das Vergangene vergessend, sich mit Zärtlichkeit einander in die Arme geworfen haben, um die Bande der Einigkeit und einer zerstörten Brüderlichkeit unzertrennlich wieder zu knüpfen. Diese edlen Gesinnungen, von Generation zu Generation fortgepflanzt, werden zum Erbtheil werden, und Unser geliebtes Vaterland niemals verlassen. Die Liebe eben dieses Vaterlandes, die erste und die größte aller Tugenden wird von dem schwedischen Namen unzertrennlich seyn; und die Freiheit zu denken, zu schreiben und drukken zu lassen, wird dieselbe in ihrem ganzen Glanze erhalten, und andern Nationen zum Beispiele dienen. Dem zufolge und in dieser Hoffnung haben Wir Uns entschlossen und für gut befunden, Unsern getreuen Unterthanen eine gänzliche Freiheit zu schreiben und drucken zu lassen zu ertheilen, unter den einzigen Bedingungen, nichts zu schreiben, was Unserem wahren Glaubensbekenntnisse und der reinen evangelischen Lehre zuwider, oder gegen das höchste Wesen gotteslästerlich seyn möchte; denn der Gottesdienst allein kann Unserm gegenwärtigen und zukünftigen Glücke den Weg bahnen. Auch ist es verboten, die Konstitution, die Moral, oder die guten Sitten anzugreifen, irgend etwas bekannt zu machen, was fremden Mächten und Höfen beleidigend scheinen könnte, auch die Druckpressen, welche der reinen Sprache der Wahr-

heit geheiligt seyn sollen, nicht durch Schmähschriften zu besudeln. Die geringste Vergehung gegen diese Verbote soll nach der Strenge der Gesetze gerichtet und bestraft werden. Nach Erfüllung dieser Bedingungen steht es aber einem jeden Schweden frei, und ist ihm erlaubt, sich der Presse zu bedienen, vorausgesetzt, daß der Verfasser auf dem gedruckten Werke seinen Namen angebe. Diese Formalität wird dem Drucker von seiner Verantwortlichkeit befreien, wenn übrigens die Schrift nichts, den oben angegebenen Bedingungen entgegenstehendes enthält. Und von dem heutigen Tage an zu rechnen, soll jede Art von Censur, jedes andere vor dem gegenwärtigen gegebene Edikt aufgehoben seyn, ausgenommen in demjenigen, was die Religion und unser Glaubensbekenntniß betrifft, welches jederzeit der Aufsicht und der Censur der Konsistorien des Königreichs unterworfen bleiben soll. Eben das findet auch bei Bekanntmachung neuer Bücher, neuer Zeitungen und Journäle statt, für welche man kein Privilegium erhalten hat; jedoch allezeit nach Beobachtung der oben angeführten Einschränkungen. Wir glauben nicht nöthig zu haben, hinzu zu setzen, daß ein Jeder, welcher diese Freiheit mißbrauchen wird, nicht den mindesten Schutz zu erwarten habe. Durch eine gleichförmig vertheilte Gerechtigkeit setzen Wir im Gegentheil Unsre größte Sorgfalt darin, Unsern Thron festzustellen, als worauf die allgemeine

Sicherheit und das Wohl Unserer Unterthanen beruht. Und da ein rechtschaffener Mann nichts wird schreiben oder drucken lassen wollen, was nicht das allgemeine Beste zum Zwecke hat; so ist zu vermuthen, daß die vorgeschriebene Bedingung, die Schrift mit seinem Namen zu unterzeichnen, für Niemand ein Hinderniß seyn werde, so wie auch, daß diese Bedingung hinreichend seyn werde, um die Wirkung des Gesetzes, in dem Falle einer Verletzung desselben, gewiß zu machen.

Durch dieses Edikt wurde den Schweden die Freiheit gesichert, alles und jedes drucken zu lassen, was nicht gegen Religion, gute Sitten und Regierung gerichtet war. Diese Preßfreiheit war eine beschränkte, denn Gustav Adolph bestimmte ausdrücklich, daß für Religionsschriften eine Censur bestehen solle. Eben so sollten keine neue Bücher, Journäle und Zeitungen ohne jene vorgängige Prüfung angekündigt werden, es sey denn, daß der Redacteur ein Privilegium darauf erhalten hätte. Schweden lehrte uns auf diese Weise, daß eine moderirte Censur sehr gut neben einer eingeschränkten Preßfreiheit bestehen könne, und daß jede Censur nicht immer die Existenz der Preßfreiheit ausschließe.

Wie zweckmäßig diese Maaßregel war, hat die Erfahrung bestätigt, denn nicht allein, daß die Unruhen im Reiche plötzlich beseitigt wurden, erfreute sich Schweden überdies eines blühenden Wohlstandes, dessen Fortgang durch keine Unzufriedenheit im Volke gestört wurde.

In der neuesten Zeit, und nachdem eine andre Dynastie auf den Thron Schwedens gekommen ist, hat dieses Edict seine Wirksamkeit verloren. Die Censur verfährt in diesem Lande jetzt sehr streng, da keine fremde Zeitung, nicht einmal die norwegische Reichszeitung ohne besondere Erlaubniß eingeführt und gehalten werden darf. Das politische Verhältniß, in welchem Schweden zu den auswärtigen Staaten, und besonders zu Dänemark steht, macht eine besondere Vorsicht auf dergleichen Tagesblätter zwar nothwendig, jedoch sollte diese nicht auf auswärtige Zeitungen ausgedehnt werden, da ein solches Verbot von Seiten der Regierung Aengstlichkeit und Besorgnisse verräth, und das Volk glauben macht, der Regent setze Mißtrauen in seine Gesinnungen. Es ist in Norwegen streng verboten, irgend ein Werk zu drucken, worin die schwedische Nation angegriffen wird. Desgleichen soll nichts gedruckt werden, was irgend ein Mißverständniß zwischen Norwegen und Schweden veranlassen könnte. Wer die Landesgesetze und Verfügungen der Regierung tadelt, wer angesehene Staatsbeamten in ihrer Regierungsverwaltung, oder eine öffentliche Anstalt des Staates angreift und beleidigt, wird nach der Strenge des Gesetzes bestraft, und die vorhandenen Exemplare des Werkes confiscirt. Ueberdies werden Verfasser und Verleger, in so fern letzterer dolose gehandelt hat, mit Geld- oder Gefängnißstrafe nach der Schwere ihres Vergehens belegt. Herausgeber von Zeitungen, Flugschriften und andren periodischen Blätter sind doppelt verantwortlich, wenn sie dergleichen Aufsätze aufnehmen, im Wiederholungsfalle wird nicht allein ihre Strafe verstärkt, sondern sie werden

überdies ihres Privilegii, Zeitungen und Zeitschriften herauszugeben, verlustig erklärt. Schriftsteller dagegen, welche es wagen, Werke herauszugeben, worin sie die Vereinigung beider Königreiche, Norwegen und Schweden, oder die bestehende Successionsordnung mißbilligen und tadeln, sind nicht werth, länger im Lande zu verweilen, und sollen verbannt werden. Ueber das Vergehen soll ein eigener Gerichtshof entscheiden, und die competente Gerichtsbehörde des Angeschuldigten seine Strafe bestimmen. Dies ist der vorläufige Gesetzesentwurf im Betreff der Preßfreiheit, welcher dem Storthing von Norwegen zur Berathung vorgelegt ist. Diese Bestimmungen sollen übrigens nicht allein für die Einwohner Norwegens sondern auch für die Schweden gleich verbindlich seyn.

C. Rußland.

Unter der Regierung Kaiser Alexander I. beginnt eigentlich erst das Aufblühen russischer Literatur. Dieser Monarch sorgt mit rastlosem Eifer für die Ausbildung seines Volkes, denn nicht allein, daß er viele auswärtige Gelehrte nach Rußland beruft, hat er überdies ein eigenes Ministerium der Volksaufklärung eingesetzt, welches ausschließlich mit der Bildung der russischen Nation in wissenschaftlicher Hinsicht beschäftigt ist. Zu dem Geschäftsbetriebe des Ministers der Volksaufklärung gehört unter andern die Oberaufsicht über alle Privat- und Krondruckereyen, in so fern letztere nicht unter einer andern unmittelbaren Direction stehen; ferner über die kaiserlichen Bibliotheken und die Censur, so wie über die Herausgabe der Zeitungen, Flugblätter und ande-

rer periodischen Schriften *). In keinem Lande können die Wissenschaften so begünstigt werden wie in Rußland unter der jetzigen Regierung. Ausgezeichnete Gelehrte werden durch Geschenke und Rangerhöhung aufgemuntert, und nicht selten geschieht es, daß der Kaiser die Verdienste des Schriftstellers mit Orden und lebenslänglichen Pensionen belohnt. Der Verkehr im Buchhandel ist zwar nicht so bedeutend, als in den übrigen Ländern Europa's, und der Buchhändler oft nicht vermögend genug, dem Verfasser ein anständiges Honorar auszusetzen, in diesen Fällen versieht der Kaiser den Autor entweder mit Vorschüssen, oder er läßt das Werk auf eigne Kosten drucken, und macht dem Schriftsteller wohl gar mit der ganzen Auflage ein Geschenk. In einem Lande, wo die Schriftstellerey so begünstigt wird, müssen die Wissenschaften nicht nur außergewöhnliche Fortschritte machen, sondern es läßt sich auch erwarten, daß die Bücher-Censur weniger streng, als irgend wo anders ist. Und dennoch sind häufige und bittere Beschwerden über die russischen Censur-Behörden im In- und Auslande geführt worden. Es läßt sich bei den liberalen Gesinnungen des Kaisers, bei seiner Liebe zu Künsten und Wissenschaften nicht vermuthen, daß mit seinem Wissen und Willen die öffentliche Meinung durch Preßzwang unterdrückt werde, im Gegentheil werden wir weiter unten aus dem Memorial des Ministers der Aufklärung, welches am 9. July 1804 die kaiserliche Bestätigung

*) Nach §. 7. des Manifestes vom 8. September 1802 die Errichtung der Ministerien betreffend.

erhalten hat, einsehen lernen, daß die russischen Censur-Verordnungen keinesweges die Denk- und Schreibfreiheit beeinträchtigen, sondern deren Mißbrauch nur verhüten sollen. Es wird Niemand bestreiten wollen, daß nur in dem Lande der Freiheit die Wissenschaften gedeihen können, jene Tadler verlangen aber eine unbeschränkte Freiheit, ohne zu beachten, daß absolute Freiheit ein Unding ist, und den Grundsätzen der Moral, welche ein jeder gesittete Mensch anerkennen muß, entgegen steht. Der Mensch lebt in jedem Staate als Unterthan in einem theilweise abhängigen und subordinirten Verhältnisse, welches ihm Rücksichten zu beobachten gebietet, die seine natürliche Freiheit beschränken. So bildet sich die bürgerliche Freiheit im Staate, welche von Unzufriedenen und Neuerungssüchtigen sehr unpassend Knechtschaft genannt wird. Die Moral geht in Beschränkung der absoluten Freiheit noch weiter, indem sie dem Menschen, abgesehen von seinen bürgerlichen Verhältnissen, in Beziehung seines geistigen Wirkens Pflichten auferlegt. Die Moral ist also die Mutter der sittlichen Freiheit. Alles was dieser bürgerlichen und sittlichen Freiheit entgegen steht, sollte billigerweise nicht gedruckt werden, denn ein jeder Schriftsteller, in welchem Staate er auch leben möge, hat als Unterthan und Christ die Gesetze beider anerkannt, und sie genau zu beobachten sich verpflichtet. Ueberschreitet hingegen die Censur diese Gränzen, so übt sie Preßzwang und wird nicht nur gehässig sondern überdies noch hintergangen, denn keine Censur, wie so strenge Aufsicht sie auch üben mag, kann es verhindern, daß inländische Werke nicht im Auslande gedruckt, und in das Inland gebracht

werden. Preßzwang streitet überdies gegen alle gute Finanz-Operationen, da die Druckkosten, welche man nicht so unbedeutend anschlagen darf, in das Ausland gehen, und die Druckereyen im Inlande selbst unbeschäftigt bleiben, und viele Arbeiter brodtlos werden.

Indessen lassen sich viele Schriftsteller verleiten, aus dem Buchstaben des Gesetzes auf die Strenge der ausübenden Censur-Behörden zu schließen, unt schonungslos letztere zu verdammen. So ist dies auch der Fall mit den russischen Verordnungen. Das Censur-Reglement, welches unten in extenso abgedruckt ist, scheint auf dem ersten Blick sehr streng zu seyn, und würde, wenn dem Censor nicht vieles seiner Einsicht überlassen wäre, gegründeten Anlaß zur Klage geben. Wer den Geist der russischen Regierung verkennt, und unbekannt damit ist, daß sie eine möglichst freie Gedankenmittheilung gebietet, wird nie das Verfahren der russischen Censur-Behörden begreifen lernen, denn der Censor ist durchaus nicht verpflichtet, sich an den Buchstaben des Gesetzes zu halten, da viele unvorhergesehene Umstände eintreten können, welche das Gesetz für den Augenblick aufheben. Ein peinlicher Censor gehört freilich nicht auf die Stelle, welche ihm verliehen ist, denn er wird, in steter Furcht irgendwo anzustoßen, alles zurückweisen, was nach seiner beschränkten Einsicht höhern Orts mißfallen und ihm Verantwortlichkeit bereiten könnte.

Unkunde und Bosheit verräth es aber, wenn man behaupten wollte, daß die russische Regierung einen Preßzwang verordnet, im Gegentheil hat sie anerkannt, daß ohne Freiheit der Presse die Volksaufklärung nur langsam vorschreiten kann, und daß Volks-

aufklärung die Grundlage des Staatenglücks ist. Daß die Schriftstellerey in Rußland ungemein begünstigt wird, hat Niemand bezweifelt, aber in dieser Begünstigung selbst liegt unbestritten der Wille des Kaisers, die freie Gedankenmittheilung so wenig als möglich zu beschränken.

Im Jahre 1796 wurden für Rußland eigene Censur-Behörden eingesetzt, welchen alle Werke, sowohl die im Innern des Reiches gedruckten, als auch die welche im Auslande erschienen und in Rußland hereingeführt wurden, zur Prüfung vorgelegt werden sollten. Sämmtliche Privatdruckereyen wurden versiegelt und aufgehoben, und da man anfing auswärtige Schriften heimlich einzubringen, wurde die Büchereinfuhr gänzlich untersagt. Der Ukas, welcher dieses Verbot enthielt, blieb nicht lange in Wirksamkeit, da die Zeitumstände, welche eine solche strenge Maaßregel nothwendig gemacht hatten, sich bald veränderten. In den letzten Regierungsjahren der Kaiserinn nahm die Censur strengere Grundsätze an, weil die Regierung befürchtete, daß das Lesen revolutionärer Schriften, welche alle bürgerliche Ordnung umzustürzen ermahnten, nachtheilig auf die Gemüther der Nation einwirken könnte. Man konnte diese strenge Aufsicht der Kaiserinn um so weniger als Härte und Geistesdruck interpretiren, da mehrere Schriften circulirten, welche die russische Regierung ganz der Wahrheit entgegen auf die niedrigste Weise tadelten, und sogar die Person der Kaiserinn selbst angriffen. Diese Vorschriften bestanden nur für die Zeit der französischen Anarchie, jetzt ist die Büchereinfuhr wieder völlig frei gegeben, und nur solche Werke des Auslandes werden confis-

cirt, welche die Landesregierung offenbar beleidigen. Auswärtige Flugblätter, Journale und Zeitschriften werden auf den Postämtern von der dazu eingesetzten sogenannten Post-Censur durchgesehen, und nur selten geschieht es, daß ein Blatt zurückbehalten wird. Sonst ist kein fremdes Journal und keine fremde Zeitung verboten.

Das Verbot der Büchereinfuhr wurde von Paul I. am 18. April 1800 erlassen, und durch den Ukas vom 31. März 1801, gleich nach dem Regierungs-Antritt Kaiser Alexander I., aufgehoben. Durch denselben Ukas wurden gleichfalls die Privatdruckereyen freigegeben, welche am 5. Juny 1800 versiegelt waren. Wenn nun gleich die Büchereinfuhr freigegeben war, so mußte doch auf der andern Seite Sorge getragen werden, daß keine anstößige Schriften hereingeschafft wurden. Zu diesem Ende ordnete der Ukas vom 25. April 1801 an, daß alle im Auslande gedruckten Bücher der Censur-Behörde zur Durchsicht vorgelegt werden sollten, bevor sie an den Ort ihrer Bestimmung abgingen.

Der Ukas vom 14. Juny 1801 bestimmte, daß kein Buch im Innern des Reiches gedruckt und debitirt werden sollte, ohne die Genehmigung hierzu von der Censur eingeholt zu haben. Der Buchdrucker wurde hierbei verpflichtet, seinen Namen, den Druckort und die Jahreszahl dem Buche vorzudrucken, auch mußte die Genehmigung des Censors mit abgedruckt werden, wie dies schon das canonische Recht vorgeschrieben hatte.

Durch den Ukas an den dirigirenden Senat vom 9ten Februar 1802 wurde den Polizey-Behörden die

Censur der in den Privatdruckereyen des Reiches herausgekommenen Bücher abgenommen, und den Civilgouverneuren übertragen, welche autorisirt waren, diese Prüfung den Directoren der Volksschulen zu überlassen. Es ist allerdings nicht zweckmäßig, die Censur ausschließlich den Polizey-Behörden anzuvertrauen, und besonders solchen Individuen, die oftmals nicht im Stande sind, den Werth eines Werkes gehörig zu würdigen. Und gleichwohl mußte sich ein Schriftsteller darin fügen, wenn ein gewissenloser Censor die ihm gegebene Macht mißbrauchte, oder aus Unwissenheit und Mangel an Einsicht das Gehaltvolle seines Werkes wegschnitt. Zu einem tüchtigen Polizey-Beamten gehören keinesweges Sprachkenntnisse, noch weit weniger literärische Bildung, und doch ist beides für einen Censor höchst nothwendig, und sollte eigentlich als ein wesentliches Erforderniß bei Besetzung solcher Stellen zur Bedingung gestellt werden. Die Censur verblieb nicht lange Zeit bei den Civilgouverneuren, obgleich man voraussetzen konnte, daß Leute, welche einen so angesehenen Posten im Staate bekleideten, eine sorgfältige Erziehung erhalten hätten, und den Werth eines Werkes gehörig zu schätzen im Stande wären. Die Ursache, weshalb ihnen die Censur abgenommen wurde, mag wohl darin liegen, daß die Gouverneure zu überhäuft mit Geschäften waren, um diesem Posten mit der erforderlichen Sorgfalt vorstehen zu können. Uebertrugen sie dies Amt aber einem Director der Volksschulen, so war dieser von der andern Seite wieder zu wenig Staatsmann, um die politischen Verhältnisse genau zu kennen, und zu beurtheilen, was unter den verschiedenen Zeitumständen zur allgemeinen

Kenntniß des Publicums gelangen konnte. Genung, der Minister der Volksaufklärung, Graf Peter Sawadowskiy beschloß, die Censur aller Bücher, welche in den Gouvernements erschienen, einzig und allein den Universitäten zu übertragen, sobald solche in den Bezirken des Druckorts errichtet sind *). Ob diese Verordnung zweckmäßig war, muß anheim gestellt bleiben, so viel aber ist ausgemacht wahr, daß ein bloßer Gelehrter sich nicht zum Censor eignet, und es wird in diesen Fällen immer dieselbe Inconvenienz eintreten, welche bei der Uebertragung an die Directoren der Volksschulen statt fand. Und dennoch sollte die Censur ein Gegenstand der besondern Aufmerksamkeit seyn, da ein peinlicher unwissender Censor einen nicht zu berechnenden Schaden verursachen kann.

In der Uebersetzung lautet der erwähnte Ukas vom 9ten Februar 1802 also:

„Im Jahre 1796 wurde im Betracht äußerer Umstände für nöthig befunden, die bis dahin geltenden Grundsätze in Beziehung auf die Einfuhr von Büchern aus fremden Ländern und in Hinsicht der im Reich befindlichen Druckereyen zu verändern, demzufolge eigene Censur-Behörden anzuordnen, alle sowohl aus dem Auslande herauskommende als im Innern erscheinende Werke der strengsten Durchsicht derselben zu unterwerfen, und die bis zu jener Zeit bestandenen Privatdruckereyen gänzlich

*) Dies geschah durch den Ukas vom 24sten Januar 1802 in dem Generalplan für den öffentlichen Unterricht § 30.

aufzuheben. Da jetzt einerseits die Umstände, welche zur Ergreifung dieser Maaßregeln Veranlassung gaben, vorübergegangen und nicht mehr vorhanden sind, andererseits aber eine fünfjährige Erfahrung bewiesen hat, daß diese Mittel zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks äußerst unzulänglich waren: so haben Wir in Erwägung dessen für dienlich erachtet, den erwähnten Gegenstand von den Hindernissen, welche die Zeit nutzlos und überflüssig gemacht hat, zu befreien, und ihn zu seiner ehemaligen Verfassung zurückzuführen. Wir befehlen demnach:

„1) Die Einfuhr ausländischer Bücher wieder auf den Fuß zu setzen, wie es damit bis zum Jahr 1796 gehalten wurde, und sich dabey genau an die Vorschrift des Tarifs von 1782 zu halten.

„2) Die Buchdruckereyen und das Verfahren bei der Herausgabe einheimischer Werke nach Grundlage des Ukases vom 15. Januar 1783 einzurichten, kraft dessen befohlen ward: „Die Buchdruckereyen sind auf keine Weise „von andern Fabriken und Gewerben zu unterscheiden, weshalb es auch einem jeden frei „zu stellen ist, dergleichen in allen Städten „des Reichs anzulegen, wenn die Polizey des „Orts von der Errichtung derselben benachrichtigt worden, und Bücher in allen Sprachen zu drucken, unter Beobachtung der Vorschrift, daß in denselben nichts enthalten „sey, was wider die göttlichen und bürgerli-

„chen Gesetze laufe, oder zum öffentlichen Aer-
„gerniß gereichen könnte, weshalb die zu druk-
„kenden Bücher ein Zeugniß von der Polizey-
„behörde enthalten müssen. Bücher, deren In-
„halt dieser Vorschrift entgegen ist, sind zu
„verbieten; beim eigenmächtigen Druck ärger-
„licher Bücher aber, müssen nicht nur diese
„confiscirt, sondern die Schuldigen auch nach
„den Gesetzen bestraft werden.“— Diese An-
ordnung finden Wir nöthig folgendergestalt zu
ergänzen: die Durchsicht der innerhalb des
Reichs in Privatdruckereyen herauskommenden
Bücher soll von jetzt an nicht mehr durch die
Polizey, sondern durch die Civilgouverneure
besorgt werden, welche hiezu die Directoren
der Volksschulen brauchen können; ohne Ge-
nehmhaltung und Erlaubniß der Civilgouver-
neure aber darf kein Buch herausgegeben wer-
den, bei Verwirkung der in oben angeführtem
Ukas von 1783 angezeigten Strafe. Bei den
Druckereyen der gelehrten Gesellschaften, als
der Akademieen, Universitäten, ferner der Er-
ziehungskorps und anderer Kronbehörden, wird
die Censur der herauskommenden Werke der
Vorsorge und Verantwortlichkeit eben dieser
Behörden und ihrer Befehlshaber übertragen.

„3) In Betreff der Kirchenbücher und
überhaupt aller Religionsschriften soll bei Her-
ausgabe derselben genau nach Grundlage des
Ukases vom 27. July 1787 verfahren werden,
durch welchen es verboten ist, weder Kirchen-
bücher oder die heilige Schrift und den Glau-

ben betreffende Werke, noch solche, welche die Auslegung des Gesetzes zur Absicht haben oder sich auf das Heilige beziehen, in Privatdruckereyen zu drucken. Werke dieser Art sollen in der Druckerey des Synods, oder in irgend einer vom Synod oder von der Kommission für die Volksschulen abhängigen Druckerey gedruckt werden.

„4) Demzufolge werden die Censuren aller Art, die in den Städten und bey den Häfen errichtet sind, als jetzt unnöthig, aufgehoben; die bei denselben angestellten Beamten geistlichen Standes kehren zu ihrer ehemaligen Behörde zurück; die vom weltlichen Stande sollen, wenn sie keine andere Stellen bekleiden, nach dem Ermessen des dirigirenden Senats und nach Maaßgabe ihrer Fähigkeit zu anderweitigen Geschäften angestellt werden.“

Durch den Ukas vom 1sten April 1802 wurden alle Buchhändler verpflichtet, keine Bücher zu debitiren, welche sich zur Confiscation eignen, worüber sie einen schriftlichen Revers abgeben mußten.

Der Ukas vom 9ten July 1804 enthält das Censur-Reglement, worin die Errichtung einer Censur-Kommität für den Petersburger Universitäts-Bezirk bestimmt wird *). Dieses Censur-Reglement wurde

*) Es kann natürlich hier nicht von Gouvernements-Bezirken die Rede seyn, da nach dem Ukas vom 24sten Januar 1803 den Civil-Gouverneuren die Censur abgenommen, und an die Universitäten übertragen war.

dem Kaiser durch nachstehendes Memorial überreicht, welches den Zweck der russischen Censur, und die liberalen Gesinnungen der Regierung deutlich ausspricht.

Memorial des Ministers der Volksaufklärung, wegen Errichtung einer Censur-Kommität.

Nächst den anderweitigen Obliegenheiten des Ministeriums der Volksaufklärung, haben Ew. Kaiserliche Majestät auch geruht, die Bücher-Censur der Sorge und Aufsicht desselben zu übertragen. Das Ministerium hat daher bey Organisation des Lehrfaches auch nicht unterlassen, die auf diesen Gegenstand abzweckenden Vorkehrungen zu treffen, indem es die Aufsicht über die herauskommenden Bücher den Universitäten übertragen hat. Nachdem diese Maaßregel Allerhöchstdero Bestätigung gewürdigt worden, ist sie in allen Bezirken, wo schon Universitäten eröffnet sind, in Ausübung gesetzt. Da aber hier in der Residenz noch keine Universität existirt, so ist auch die Bücher-Censur hier auf dem ehemaligen Fuß unter der Aufsicht des Civilgouverneurs geblieben, der aber, bei der Menge und Mannichfaltigkeit seiner übrigen Berufsgeschäfte, nicht im Stande war, die gehörige Aufsicht über die herauskommenden Bücher zu haben. In Erwägung dessen hat das Ministerium der Volksaufklärung beschlossen, bis zur Eröffnung einer Universität in St. Petersburg, eine aus gelehrten Mitgliedern bestehende Censur-Kom-

mität für diese Residenz zu errichten, um zur gleichförmigen Richtschnur bei Untersuchung aller im ganzen Reiche herauskommenden Bücher und Schriften, ein Censur-Reglement zu entwerfen. Diese Verfügungen sollen jedoch keineswegs die Freyheit im Denken und Schreiben beeinträchtigen, sondern blos durch anständige Maaßregeln den Mißbrauch dieser Freyheit verhüten.

Wenn das hierbei Ew. Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst vorgelegte Censur-Reglement und der Etat der Censur-Kommität für St. Petersburg, Allerhöchstdero Bestätigung erhalten, so wird das Ministerium unverzüglich zur Organisation dieser Kommität schreiten, und dieselbe mit würdigen Leuten zu besetzen suchen. Sobald solchergestalt die Kommittät völlig eingerichtet ist, wird das Ministerium den hiesigen Civilgouverneur davon benachrichtigen, damit derselbe die sämmtlichen Censur-Geschäfte gedachter Kommittät überliefere.

Graf Peter Sawadowskiy.

Obiges Memorial sowohl als nachstehende Censur-Verordnung haben am 9. Julius dieses Jahres die Kaiserliche Bestätigung erhalten.

Censur-Verordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Censur überhaupt.

§. 1.

Die Censur hat zur Pflicht, alle zum all-

gemeinen Gebrauch bestimmte Bücher und Schriften zu untersuchen.

2.

Der Hauptzweck dieser Untersuchung ist, dem Publikum Bücher und Schriften zu verschaffen, die zur wahren Aufklärung und sittlichen Bildung förderlich sind, und diejenigen Bücher und Schriften zu entfernen, die diesem Zwecke entgegen sind.

3.

Demzufolge soll in Unserm Reiche kein einziges Buch und keine Schrift, weder gedruckt noch zum Verkauf ausgestellt werden, ohne vorher von der Censur untersucht zu seyn.

4.

Zur Untersuchung der Bücher und Schriften werden bey den Universitäten Censur-Kommittäten aus den Professoren und Magistern errichtet, welche unter der unmittelbaren Direction der Universitäten stehen. Jede dieser Kommittäten untersucht die Bücher und Schriften, welche in den Buchdruckereyen desjenigen Universitätsbezirks gedruckt werden, zu welchem die Kommittät gehört. Jede Kommittät untersucht gleichfalls alle Bücher und Schriften die aus fremden Ländern für die Universitätsbeamten verschrieben werden.

5.

Für die im St. Petersburgischen Universitätsbezirk zu druckenden Bücher und Schriften wird, bis zur Eröffnung der Universität, unter der Direction des Curators desselben,

eine Censur-Kommittät aus Gelehrten errichtet, die sich in der Residenz aufhalten.

6.

Die Censur der Bücher und Schriften, welche von der Ober-Schuldirection, der Akademie der Wissenschaften, der Akademie der Künste, der russischen Akademie, desgleichen von den Kadetten-Korps, von der Reichs-Medicinalpflege — sämmtlich in St. Petersburg — und von andern durch die Regierung bestätigten gelehrten Gesellschaften und Kronbehörden herausgegeben werden, wird der Aufsicht und Verantwortlichkeit der erwähnten Stellen und deren Vorgesetzten übertragen, diese Bücher und Schriften mögen übrigens in den Druckereyen der erwähnten Behörden oder in andern Druckereyen gedruckt seyn.

7.

Bücher und Schriften, welche in den Druckereyen der erwähnten Behörden auf Kosten der Herausgeber gedruckt werden, müssen zuvor der Durchsicht der Censur-Kommittät unterworfen werden.

8.

Theologische Werke und Schriften über die Bibel und die Religion, Auslegung der göttlichen Gesetze ꝛc. gehören unter die geistliche Censur des heiligen Synods und der Eparchial-Erzbischöfe. Alle dergleichen Bücher und Werke müssen entweder in der Druckerey des Synods selbst, oder doch in einer unter dem Synod stehenden Druckerey gedruckt werden.

9.

Journale und andere Zeitschriften, die durch die Postämter vom Auslande hereinkommen, werden durch die eigends bei selbigen bestellten Censuren untersucht, die sich dabei an die Vorschriften dieser Verordnung zu halten haben.

10.

Alle handschriftliche Theaterstücke, die auf irgend einem Theater, ohne Ausnahme der Hoftheater, in Haupt- oder andern Städten gegeben werden, müssen vor der Aufführung derselben den Censur-Kommittäten, und wo es dergleichen nicht giebt, den Direktoren der Volksschulen unter Aufsicht der örtlichen Obrigkeit, zur Durchsicht übergeben werden.

11.

Die Prüfung und Erlaubniß zum Druck der Theater-Zettel und anderer dem ähnliche Anzeigen und Ankündigungen gebührt der bürgerlichen Obrigkeit.

Zweyter Abschnitt.

Von den Censur-Kommittäten.

12.

Jede Censur-Kommittät hält zu bestimmten Zeiten ihre Versammlungen. Die Censoren, die die Kommittät ausmachen, vertheilen unter einander die eingelaufenen Bücher und Schriften, und erstatten nach geschehener Durchsicht schriftliche Berichte darüber, für deren Richtigkeit sie verantwortlich sind.

13.

Wenn ein Censor Bedenken tragen sollte, auf seine alleinige Verantwortung irgend einem Werke die Erlaubniß zum Druck zu ertheilen, oder wenn sich unter den schon gedruckten Büchern eins fände, das er für dienlich hielte zu verbieten, so stellt er darüber der vollen Versammlung der Censur-Kommittät vor, wo die Sache nach Mehrheit der Stimmen entschieden wird. In diesem Falle haften diejenigen, die für die Erlaubniß oder das Verbot gestimmt haben, für die Rechtmäßigkeit ihres Ausspruches.

14.

Bei einem ähnlichen zweifelhaften Falle kann auch die ganze Censur-Kommittät über die ihr zur Durchsicht eingereichten Bücher und Schriften, durch den Curator um eine Entscheidung bei der Oberschuldirection anfragen.

15.

Bei Durchsicht eines Buches oder einer Schrift hat sowohl die Censur-Kommittät überhaupt, als auch jeder Leser insbesondere darauf zu sehen, daß in selbigen nichts gegen die Religion, die Regierung, die guten Sitten oder die persönliche Ehre irgend eines Staatsbürgers befindlich sey. Ein Censor, der ein Buch oder eine Schrift billigt, die etwas diesem zuwider enthalten, unterzieht sich, nach Verhältniß seiner Schuld, der gebührenden Verantwortlichkeit.

16.

Wenn der Censor in einem ihm abgelieferten Manuscript Stellen findet, die den Vorschriften des vorhergehenden §. 15. zuwider sind, so macht er zwar in dem Manuscript selbst keine Korrekturen, bezeichnet aber die anstößigen Stellen, und schickt so das Manuscript dem Verfasser zurück, damit dieser sie entweder verändere oder nach Befinden ganz weglasse. Nachdem das solchergestalt korrigirte Manuscript dem Censor wiederum zugestellt ist, ertheilt er die Erlaubniß zum Druck.

17.

Eben so verfährt der Censor bei Durchsicht periodischer und anderer Schriften, die aus einzelnen nicht zusammenhängenden Aufsätzen bestehen. Unter diesen versagt er nur denjenigen die Erlaubniß zum Druck, die den im §. 15. enthaltenen Verordnungen zuwider laufen.

18.

Wenn ein Manuscript an die Censur-Kommittät eingesandt würde, welches Gedanken und Ausdrücke enthielte, die die persönliche Ehre irgend eines Staatsbürgers kränkten, oder die Sittlichkeit und Moralität geradezu angriffen, so versagt die Censur-Kommittät die Erlaubniß zum Druck, zeigt dem Einsender die Ursachen des Verbots an, und behält das Manuscript bei sich.

19.

Wenn aber irgend ein Manuscript an die

Censur gelangte, welches mit Grundsätzen und Ausdrücken angefüllt wäre, die offenbar das Daseyn Gottes abläugneten, sich gegen die Religion und die Landesgesetze auflehnten, die höchste Gewalt angriffen oder gänzlich dem Wohl und der Ruhe des Allgemeinen zuwider liefen, so zeigt die Kommittät dieses unverzüglich der Regierung an, damit selbige die nöthigen Maaßregeln ergreifen könne, um den Verfasser zu entdecken, und zur gesetzlichen Strafe zu ziehen.

20.

Bei Prüfung der auf den Schaubühnen vorzustellenden Stücke verfährt die Censur nach eben den Grundsätzen, die für alle andere Werke vorgeschrieben sind.

21.

Uebrigens befleißigt sich die Censur, bey dem Verbot des Druckes oder Verkaufs eines Buches stets einer vernünftigen Nachsicht, und enthält sich aller einseitigen partheyischen Auslegungen des Sinnes einzelner Stellen oder des ganzen Werkes, aus denen etwa vermeintliche Ursachen zum Verbot entspringen könnten. In zweifelhaften Fällen, wo irgend eine Stelle einer doppelten Auslegung unterworfen seyn könnte, ist es immer besser, sie auf die für den Verfasser vortheilhafteste Art zu deuten, als ihn zu verfolgen.

22.

Eine bescheidene und vernünftige Auseinandersetzung jeder Wahrheit, die auf die Reli-

gion, die Menschheit, die bürgerliche Verfassung, die Gesetzgebung, die Reichsverwaltung oder auf irgend einen Zweig der Regierung Bezug hat, gehört nicht nur keinesweges unter die gemäßigte Strenge der Censur, sondern genießt einer völligen, die Fortschritte der wahren Aufklärung befördernden Preßfreyheit.

23.

Die Censur soll die ihr zur Prüfung eingesandten Manuscripte keinesweges lange aufhalten; hauptsächlich wenn es Journale oder andre Schriften sind, die zu einer bestimmten Zeit erscheinen müssen, und die, wenn sie später herauskommen, den Werth der Neuheit verlieren.

24.

Die Censur liefert die Bücher und Schriften in der Folgereihe wiederum ab, wie selbige bei ihr eingelaufen. Journale, Zeitschriften und andere Werke, deren Hauptzweck darin besteht, in einem gewissen Termin zu erscheinen, machen hiervon billiger Weise eine Ausnahme, und müssen durchgängig früher als alle übrigen ausgefertigt werden.

25.

Nach den Grundsätzen dieser Verordnung werden auch solche Kupferstiche und Bilder verboten, die offenbar auf Verführung oder auf die individuelle Kränkung irgend einer Person abzwecken.

26

Die Censur-Kommittäten verfahren gleich-

falls nach den Grundsätzen dieser Verordnung, bei Prüfung derjenigen Bücher, Schriften und Kupferstiche, die die Universitäten für ihren eignen Gebrauch aus der Fremde verschreiben.

27.

Die Bücher und Kupferstiche aber, welche die Buchhändler vom Auslande verschreiben, werden von der Censur nicht untersucht, sondern jede Censur-Kommittät macht die in dem Universitäts-Bezirk mit ausländischen Büchern handelnden Personen durch schriftliche Reverse verbindlich, bei Vermeidung einer strengen Verantwortung und gesetzlichen Strafe, keine Bücher oder Kupferstiche zum Verkauf auszubieten, die den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zuwider wären. Außerdem sind die Buchhändler verpflichtet der Censur-Kommittät zu ihrer Nachricht zu gewissen bestimmten Zeiten des Jahres, den Katalog aller bei ihnen verkäuflichen ausländischen Bücher und Kupferstiche einzuliefern, und selbiger auch die jedesmaligen neuerhaltenen als einen Nachtrag zum Katalog anzuzeigen.

28.

Die Censur-Kommittäten sind gleichfalls verpflichtet, ähnliche Kataloge und Supplemente von denen Buchhändlern einzufordern, die bloß mit innerhalb des Reichs gedruckten Büchern handeln.

29.

In Fällen, wo ein Buchhändler zweifel-

haft ist, ob er ein oder das andere Buch zum Verkauf ausbieten dürfe oder nicht, steht es ihm frei darüber eine Entscheidung von der Censur-Kommittät einzuholen.

30.

Die Censur-Kommittät hat ihre eigene Kanzeley unter der Leitung des Sekretairs, so wie auch ihr besonderes Siegel.

31.

Der Sekretair führt ein Journal über alle der Kommittät zur Durchsicht eingesandten Bücher. In diesem Journal wird angemerkt: der Titel eines jeden Manuscripts oder Buchs, die Seitenzahl, der Tag wann das Werk in die Censur gekommen ist, der Name des Herausgebers oder Verfassers, wenn selbige bekannt sind, der Name des Verlegers, bey dem das Werk gedruckt wird, der Tag wann es wieder abgeliefert worden, und endlich, ob das Manuscript ganz, oder mit Ausnahme einiger Stellen ꝛc. zum Druck befördert ist.

32.

Ein Werk, dem die Erlaubniß zum Druck zugestanden ist, muß von dem Sekretair der Kommittät vidimirt und durchgeschrieben werden. Der Name des Censors und die Zeit, zu der die Erlaubniß ertheilt ist, werden auf der Rückseite des Titelblattes bemerkt.

33.

Eine jede Censur-Kommittät ist verpflichtet, allen übrigen Kommittäten unverzüglich Nachricht davon zu ertheilen, wenn irgend ei-

nem gedruckten Buche oder einem Manuscripte, in ihrem Bezirk die Erlaubniß zum Verkauf oder Druck versagt worden.

34.

Wenn die bürgerliche Obrigkeit eines Orts es für nöthig erachtet, irgend ein Buch zu verbieten, welches sich schon im öffentlichen Verkauf befindet, so ist sie gehalten, sich darüber vorläufig mit der Censur-Kommittät zu verständigen.

35.

Die Censur-Kommittät übergiebt dem akademischen Rath monatlich Auszüge aus ihrem Journale, die dieser an den Kurator befördert. In St. Petersburg übergiebt die Kommittät diese Auszüge aus ihren Journälen unmittelbar dem Kurator. Die Kuratoren bringen endlich diese Auszüge zur gemeinschaftlichen Kenntniß in die Ober-Schuldirektion.

36.

Es ist den Censur-Kommittäten zwar erlaubt, zuweilen die Durchsicht von Büchern und Schriften den Direktoren der Gymnasien zu übertragen, jedoch nur in dringenden Fällen, wenn entweder die Kommittät gar zu sehr mit Geschäften überladen ist, oder wenn in irgend einem von der Universität gar zu weit entfernten Orte eine Zeitschrift heraus kömmt, die zu einer bestimmten Zeit erscheinen muß. In diesem Falle haftet der Director für diejenigen Werke, deren Druck er erlaubt hat, erstattet der Kommittät monatlich Bericht über

die von ihm erlaubten oder verbotenen Bücher, und erbittet sich in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der Kommittät.

Dritter Abschnitt.

Von den Verfassern, Uebersetzern oder Herausgebern der Bücher, und von den Eigenthümern der Buchdruckereyen.

37.

Ein Verfasser, Uebersetzer oder Herausgeber, der irgend ein Manuscript gedruckt haben will, übergiebt selbiges in einer reinen und deutlichen Handschrift der Censur desjenigen Bezirks, in welchem sein Werk gedruckt werden soll.

38.

Der Name des Verfassers, Uebersetzers oder Herausgebers darf, wenn sie es wünschen, beim Druck des Werkes weggelassen werden; dahingegen muß der Name des Verlegers, der Druckort, und das Jahr unumgänglich auf dem Titelblatt angezeigt werden.

39.

Ein Werk oder eine Uebersetzung, die einmal die Censur passirt haben, können ohne weitere Durchsicht zum zweiten Male gedruckt werden; wenn aber eine solche neue Auflage Zusätze, Anmerkungen oder sonstige Veränderungen enthielte, so ist der Herausgeber verpflichtet, vor dem abermaligen Druck entweder das ganze so veränderte Werk, oder die in selbigem gemachten Veränderungen der Censur vorzustellen. Im Unterlassungsfall haften

der Herausgeber und Verleger nach Grundlage des 43. und 44. Punktes dieser Veordnung, eben so streng, dafür, als für den Druck eines von der Censur verbotenen Buches.

40.

Wenn der Autor oder Verleger eines Werks glaubt, daß ihm durch Verbietung desselben zu nahe geschehen sey, daß er zu lange aufgehalten oder sonst auf irgend eine Art beeinträchtigt worden, so hat er das Recht, seine Beschwerde über die Censur, bei der Oberschuldirection anzubringen, welche alsdann entscheidet, ob seine Klage gegründet ist oder nicht. Eben so kann auch bey der Oberschuldirection geklagt werden, wenn die Censur-Kommittät den Verkauf eines schon gedruckten Buches untersagt.

41.

Kein Eigenthümer einer Druckerey darf ohne Erlaubniß der Censur des Bezirks, zu welchem seine Druckerey gehört, irgend ein Werk drucken; wenn ihm aber von jemand ein Manuscript zugestellt wird, welchem die Erlaubniß zum Drucke fehlt, so ist er verbunden, selbiges an die Censur seines Bezirks abzuliefern.

42.

Wenn dem Eigenthümer einer Druckerey ein schon gedrucktes Buch gebracht wird, um davon eine zweite Auflage zu veranstalten, so muß er untersuchen, ob nicht etwa darin, laut §. 39. einige Veränderungen gemacht sind; ist

dies der Fall, und die neue Erlaubniß der Censur über selbige fehlt, so wird das Buch nicht gedruckt, sondern demjenigen zurück gegeben, der es gedruckt haben will, oder mit seiner Einwilligung an die Censur geschickt. Für Unterlassung dieser Vorschrift haftet und verantwortet der Verleger nach Anleitung des 39. Punktes.

43.

Wenn es sich findet, daß ein Buch oder eine Schrift ohne Erlaubniß der Censur gedruckt wäre, so wird, wenn das Buch auch gar nichts den obigen Verordnungen zuwider laufendes enthält, dennoch die ganze Auflage des Werks zum Vortheil des Kollegiums der allgemeinen Fürsorge confiscirt; überdies aber werden noch, wenn das Werk nicht auf Kosten des Verlegers gedruckt ist, die Druckkosten von selbigem, gleichfalls für das Kollegium der allgemeinen Fürsorge beigetrieben.

44.

Wenn aber das ohne Erlaubniß der Censur gedruckte Werk außerdem noch solche Stellen enthält, wie die, von denen in den §§. 18 und 19 dieser Verordnung die Rede ist, so werden in dem Falle sowohl der Verleger als der Herausgeber den Gerichten überliefert, das Werk selbst aber soll verbrannt werden.

45.

Der Verleger ist verbunden, von jedem mit Erlaubniß der Censur gedruckten Werke ein Exemplar nebst dem Manuscript an dieje-

nige Censur einzusenden, welche die Erlaubniß ertheilt hat, damit dort das Original mit dem Gedruckten verglichen werden könne. Eben dies ist auch bei jeder neuen Auflage eines Buches zu beobachten.

46.

Wenn der Verleger eines Werks laut obigem ein gedrucktes Exemplar desselben an die Censur einsendet, so fügt er selbigem einen Revers bei, durch welchen er für die Uebereinstimmung seines Abdrucks mit dem von der Censur gebilligten Original haftet und versichert, daß er durchaus keine den Sinn verändernde Zusätze darin gemacht habe.

47.

Wenn der Verleger oder Drucker eines von der Censur erlaubten Werkes während des Druckes etwas Nachtheiliges hinzufügt, so werden die Bogen, die solche Stellen enthalten, auf seine Kosten neu umgedruckt, die vorigen Bogen aber im Beiseyn eines von der Censur dazu beauftragten Mannes vernichtet. In besonders wichtigen Fällen aber unterzieht sich der Verleger noch laut §. 44 der gesetzlichen Strafe.

(Das Original ist von sämmtlichen Mitgliedern der Schuldirection unterschrieben.)

Konfirmirter Etat einer Censur-Kommittät für St. Petersburg.

3 Censoren. Jedem jährlich Gehalt 1200 Rub. . . . . . 3600 Rubel

Ein Sekretair, der fremde Sprachen versteht, und dem zugleich die Aufbewahrung der Bücher anvertraut wird	750 Rubel
Zu Besoldung der Kanzeleybeamten und zu andern Ausgaben .	1000 —
Summe	5350 Rubel.

Nach §. 9 dieses Censur-Reglements sollen Journäle und andre Zeitschriften, die durch die Postämter vom Auslande hereinkommen, durch die bei denselben bestellten Censuren geprüft werden, diese Verordnung reichte aber noch nicht hin, den Mißbrauch der Einfuhr zu verhüten, da mehrere dergleichen Schriften mit andern Waaren verpackt wurden, und durch die Zollämter in das russische Reich Eingang fanden, ohne daß die Post-Censuren hiervon Kenntniß erhielten. Der Ukas vom 17. September 1804 weist daher die Zollämter an, alle fremde Zeitungen und Journäle, wenn sie mit anderen Waaren verpackt sind, zur Censur an die Postämter zu senden.

Das meiste Mißvergnügen erregte der Ukas vom 17. November 1804, worin befohlen wurde, daß allen Zollämtern das gedruckte Verzeichniß aller auswärtigeu Zeitungen und Zeitschriften, auf welche man bei der Post abonniren kann, eingeschickt werden sollte, und daß diejenigen Schriften, welche man bei Durchsuchung der Waaren etwa vorfindet, sogleich an die Postämter versendet werden sollten, vorausgesetzt, daß die vorgefundenen Zeitungen in dem bemerkten Verzeichniß aufgeführt stehen.

Das Publikum wurde auf diese Weise verpflich-

tet, alle auswärtige Zeitungen und Journäle durch die Post kommen zu lassen, welches den Preis derselben ungemein erhöhete. Die Post hingegen betrachtete diese Art der Einführung als ein ihr zustehendes Recht, indem das Postamt durch die Verschreibung solcher Schriften ansehnliche Einkünfte bezog. Indessen wird auf die Befolgung dieses Ukases nicht streng geachtet, und so sehr auch vom Publicum sogar öffentlich dagegen gehandelt wird, so wenig fühlt sich die Regierung berufen, die Thäter zur Verantwortung zu ziehen.

Schließlich verdient noch bemerkt zu werden, daß gelehrte Corporationen censurfrei sind, wie dies auch bei den preußischen der Fall ist. Natürlich sind diese bei vorkommenden Fällen für die begangenen Censur-Contraventionen verantwortlich, da man voraussetzen kann, daß sie davon unterrichtet sind, was censurwidrig ist.

D. Portugal und Spanien.

Portugal ist in der geistigen Cultur sehr zurück, und erst seitdem der Hof sich nach seinen amerikanischen Besitzungen in Brasilien begeben hat, scheinen die Wissenschaften eine günstigere Aufnahme dort zu finden.

Es ist unmöglich, daß in einem Lande, wo der Geistesdruck so herrscht, wie früher in Portugal, die Wissenschaften gedeihen können, denn nicht allein daß den Schriftsteller bange Besorgniß vor ungerechten Anklagen fesselt, ekelt ihm überdies eine jede Arbeit an, da er seine freimüthigen Ansichten unterdrücken, und seine Worte mit großer und peinlicher Sorgfalt wählen muß, um keiner willkührlichen Deutung unter-

worfen zu seyn. Portugal hatte zwar mehrere wissenschaftliche Institute und ansehnliche Bibliotheken, sie trugen aber wenig zur Beförderung der geistigen Cultur bei, indem die wenigen aufgeklärten Männer, welche diese benutzten, aus Furcht vor der mächtigen Inquisition, ihre Erfahrungen dem Volke mitzutheilen, Anstand nahmen. Hierzu kam eine strenge Despotie, das große Ansehen der Geistlichkeit, und der bigotte Aberglaube des Volkes. Man schrieb wenig, und meistentheils nur Gedichte und Erbauungsschriften, welche letztere eben nicht zur Beförderung der Wissenschaften beitrugen. Wissenschaftliche Werke kamen fast gar nicht zum Vorschein, da diese überdies nach einer Verordnung auf Kosten des Staates gedruckt werden mußten. Eine solche Verordnung war dem Buchhandel durchaus ungünstig, und auch der Schriftsteller wurde durch diesen Zwang zurückgeschreckt, seine Entdeckungen in dem Gebiete der Wissenschaften durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß gelangen zu lassen.

Fast ein ähnliches Schicksal trifft Spanien. Auch hier waltet die Inquisition, und legt der Freiheit der Gedankenmittheilung unerträgliche Fesseln an. Jedes verdächtige Wort wird zur Gotteslästerung oder zum Staatsverbrechen umgedeutet, jede freimüthige Aeußerung als freche Verspottung betrachtet. Das goldene Zeitalter der portugiesischen und spanischen Literatur, worin ein Cervantes, Lopez de Vega, Calderon und andere lebten, ist verschwunden, innere Unruhen in beiden Reichen zerstörten vollends alle günstige Verhältnisse zum Wiederaufblühen der Kultur. Noch hat Spanien diese nicht beseitigt, und mehr denn je

erhebt dort die Inquisition ihr mächtiges Haupt. Die letzten kriegerischen Ereignisse bewirkten in der Verfassung Portugals dagegen eine ungemein vortheilhafte Aenderung, welche auch auf die Wissenschaften einen wohlthätigen Einfluß hatte. Der portugiesische König begab sich, um den Gewaltthätigkeiten der französischen Despotie zu entgehen, nach Brasilien, und bemühete sich, unabhängig von den drückenden Verhältnissen zu Frankreich, das Glück seiner Unterthanen dort zu begründen. Seine väterliche Sorgfalt erstreckt sich über jeden Zweig der Staatsverwaltung, sein Eifer beseelt die Regierungen, welche auch für die Staatsbildung die zweckmäßigsten Anordnungen treffen. So erließ die Regierung von Buenosayres folgendes Reglement für die Preßfreiheit:

Die Freiheit zu denken kann dem Menschen nicht natürlicher seyn, als das Recht seine Gedanken mitzutheilen. Dies ist eine der wenig zahlreichen Wahrheiten, welche besser gefühlt, als bewiesen werden. Kaum läßt sich diesem noch etwas hinzufügen, was in so mannigfaltigen Schriften, theils um dies Recht theils um die Vortheile, die aus der freien Ausübung desselben für das Gemeinwohl entspringen, darzuthun, enthalten ist. Die Regierung will, diesen Grundsätzen getreu, den amerikanischen Völkern durch Ertheilung der politischen Freiheit der Presse, dieses so kostbare, durch veralteten Mißbrauch der Gewalt früherhin unterdrückte Recht der Natur, wiederschenken. Sie hat die Ueberzeugung, daß diese Maaßregel allein dazu dienen kann, all-

gemeine Aufklärung zu verbreiten, die öffentliche Meinung zu bilden, und jene Einigkeit hervorzurufen, welche die wahre Stärke der Staaten ist. Zu diesem Ende hat sie Folgendes verordnet:

Art. 1. Es ist einem Jeden gestattet, seine Gedanken frei bekannt zu machen, ohne daß diese Bekanntmachung einer Prüfung unterworfen sey. Alle Verfügungen, welche mit dieser Freiheit im Widerspruch stehen, werden hierdurch für aufgehoben erklärt.

Art. 2. Der Mißbrauch dieser Freiheit ist ein Vergehen. Die Anklage gegen den Contravenienten steht denjenigen zu, deren bürgerliche Ehre oder Rechte dadurch verletzt sind, und allen Bürgern in den Fällen, wenn die öffentliche Ruhe und Erhaltung der katholischen Religion oder die Verfassung des Staates angegriffen ist. Die Gerichtsbehörden werden gegen die Uebertreter nach Vorschrift der Gesetze erkennen.

Art. 3. Um der willkührlichen Auslegung bei der Bestimmung von Vergehen dieser Art einen Damm entgegenzusetzen, soll eine Junta aus neun Mitgliedern bestehend unter der Benennung: Beschützerin der Preßfreiheit, angeordnet werden. Zur Bildung dieser Junta ist eine Liste von funfzig ausgezeichneten Bürgern vorzulegen, welche kein Amt bei der Regierungsverwaltung bekleiden dürfen, aus denen dann die Mitglieder durch Stimmenmehrheit in einem versammelten Rathe zu

erwählen sind. Als geborne Wahlherrn werden betrachtet: der Bischof, der Maire, der Procuratorsyndikus, der Fiscal, der Richterconsul, und zwei vom Rathe zu ernennende Bürger von besonderm Verdienste.

Art. 4. Die Functionen dieser beschützenden Behörde beschränken sich auf die Angabe des Votums, ob in der Schrift, worüber eine Beschwerde eingelaufen ist, ein Vergehen begangen worden, oder nicht. Die Junta kann nie die Strafe des Contravenienten festsetzen, die Untersuchung und Bestrafung ist Sache der Gerichtsbehörde. Die Ausübung der Functionen dieser Junta geht in Ansehung der dabei fungirenden Personen mit dem Schlusse eines jeden Jahres zu Ende, und es werden neue Mitglieder dazu erwählt.

Art. 5. Hat der Beschuldigte ein Drittheil der Stimmen für sich, so ist er dadurch freigesprochen.

Art. 6. Im Fall Appellation eingelegt werden sollte, hat die beschützende Junta aus den 40 bei der Wahl zum Vorschlag gebrachten und übrig gebliebenen Individuen durch das Loos neue zu erwählen, und die Entscheidung der neun erwählten Richter, wobei ebenfalls ein Drittheil der Stimmen zur Lossprechung des Angeklagten hinreicht, ist sodann unwiderruflich. Sollte etwas gegen die erwählten Richter auszusetzen und einzuwenden seyn, und der Einwand gegründet befunden werden, so

werden an deren Stelle andere durch das Loos ernannt.

Art. 7. Dieses Verfahren ist in den Hauptstädten der Provinzen zu befolgen.

Art. 8. Schriften über die Religion dürfen indessen nicht anders gedruckt werden, als wenn die Genehmigung dazu von der Geistlichkeit eingeholt ist. Im Fall einer Reclamation soll das Werk mit Zuziehung von vier Mitgliedern der beschützenden Junta geprüft werden, und die Mehrheit der Stimmen unwiderruflich über die Zulässigkeit des Drucks entscheiden.

Art. 9. Verfasser und Drucker sind, wenn sie das im Art. 8. vorgeschriebene Verfahren nicht beobachten, für die Druckschrift verantwortlich.

Art. 10. Diese Verordnung soll so lange in Kraft bleiben, bis der Congreß ausführlicher darüber entschieden hat.

Daß diese Verfügung für die Wissenschaften in Brasilien von dem wohlthätigsten Einfluß seyn wird, bedarf keiner Ausführung, dessen ungeachtet hat sie einen wesentlichen Mangel. In dem Artikel 3 heißt es nämlich, daß eine Junta aus neun Mitgliedern im Fall einer Beschwerde gegen einen Schriftsteller entscheiden solle, ob wirklich ein Vergehen obwalte oder nicht. Hiergegen würde nun nichts einzuwenden seyn, da der Verurtheilte sich keinesweges über Einseitigkeit seiner richtenden Behörde beschweren kann, indessen ist die Anordnung, daß die Mitglieder dieser Junta mit dem Schlusse eines jeden Jahres ausscheiden, und

durch neue ersetzt werden sollen, sehr unzweckmäßig. Es ist nicht so leicht, wie man auf den ersten Augenblick glauben sollte, zu beurtheilen, ob der Schriftsteller den Staat, die Verfassung beleidigt oder eine Injurie gegen Staatsbeamten und Privaten begangen hat. Von der feinsten Satyre bis zum unverschämtesten Pasquill giebt es unendlich viel Modificationen, welche selten richtig beurtheilt und entweder zu streng oder zu leicht genommen werden. Es gehört ein feines Gefühl dazu, hierüber zu entscheiden, und eben deshalb würde es dem Zweck der Junta entsprechender seyn, wenn man nicht in jedem Jahre neue Mitglieder wählte, da diese nach der gegenwärtigen Verordnung, wenn sie kaum durch Uebung dahin gelangt sind, ein richtiges Urtheil hierüber zu fällen, abtreten, und andern unwissenderen Platz machen müssen. Die Regierung bezweckte bei dieser neuen Wahl im Grunde wohl weiter nichts, als die Partheilichkeit der Mitglieder zu vermeiden, da auf die Dauer doch ein oder das andere Mitglied sich entweder auf die Seite des Schriftstellers oder der angegriffenen Parthei neigen konnte. Diesem Uebelstande war aber schon dadurch abgeholfen, daß nach Art. 8. der beschwerte Theil zu appelliren befugt war, und in diesem Falle neue Mitglieder gewählt wurden, welche nach Mehrheit der Stimmen entschieden. Die Anordnung, daß keins der Mitglieder der Junta ein Amt bei der Regierungsverwaltung bekleiden dürfe, gereicht der Regierung zum größten Lobe, denn eben hierdurch wollte sie vermeiden, daß der Richter nicht durch Nebenrücksichten verleitet, ein falsches Votum gegen seine Ueberzeugung abgebe. Vorauszusetzen ist hierbei, daß nur wissen=

schaftlich gebildete Leute, welche zugleich mit den innern und äußern Verhältnissen des Staates bekannt sind, zur Aufnahme in die Junta für qualificirt erachtet wurden. Es leidet keinen Zweifel, daß diese Verordnung nicht allein die innere Ruhe Brasiliens sichern, sondern auch die Wohlfahrt und Kultur des Landes befördern werde. So lange überhaupt die Censur nicht jene milden Grundsätze angenommen hat, vermöge welcher sie mit der Preßfreiheit vereinbar ist, so lange wird die Censur ein drückendes Joch bleiben, und deren gänzliche Abschaffung nicht allein ein gerechter, sondern auch ein für die Wohlfahrt des Landes dringender Wunsch seyn.

E. Frankreich.

In Frankreich wurden von je an die heftigsten Debatten über Censur und Preßfreiheit geführt. So lange Napoleon die Regierung hatte, war an das Aufkommen der Druckfreiheit nicht zu denken, und selbst auswärtige Staaten mußten sich hierin seinem Willen fügen, denn überall war seine geheime Polizey verbreitet, welche alle Buchläden und Druckereyen durchspionirten. Der unglückliche Palm mußte als Märtyrer der Preßfreiheit sterben, und viele andere ihre Freimüthigkeit im Gefängnisse büßen. Kein fremdes Buch durfte in Frankreich einwandern, bevor es nicht geprüft war, wozu besondere Polizeyofficianten angestellt waren. Es ist in jeder Rücksicht merkwürdig, Napoleons Verfügungen über das Bücherwesen der Vergessenheit zu entreißen, und daher mögen sie hier im Originale und in der Uebersetzung eine Stelle finden:

Au palais de Tuileries, le 5 février 1810.

Napoléon, par la grace de Dieu et par les constitutions, Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhein, Médiateur de la Confédération suisse, etc. etc.

Notre Conseil-d'Etat entendu; Nous avons décrété décrétons ce qui suit:

Wir Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution Kaiser von Frankreich, König von Italien, Protector des Rheinbundes, Vermittler der schweizerischen Eidgenossenschaft u. s. w. haben nach Anhörung Unseres Staatsrathes beschlossen, und beschließen, wie folgt:

Titre I.

De la direction de l'imprimerie et de la librairie.

Art. 1er. Il y aura un directeur-général chargé, sous les ordres de notre ministre de l'intérieur, de tout ce qui est rélatif à l'imprimerie et à la librairie.

2. Six auditeurs seront placés auprès du directeur-général.

Erster Titel.

Von der Direction über die Buchdruckerey und den Buchhandel.

Art. 1. Es wird ein General-Director angestellt werden, welcher, unter den Befehlen Unseres Ministers des Innern, mit allem dem beauftragt ist, was auf Buchdruckerey und Buchhandel Bezug hat.

2. Dem General-Director sollen sechs Auditeure zur Hülfe beigeordnet werden.

Titre II.

Des professions d'imprimeur et de librairie.

3. A dater du 1er janvier 1811, le nombre des imprimeurs dans chaque département sera fixé, et celui des imprimeurs de Paris sera réduit à soixante.

Zweiter Titel.

Von dem Gewerbe des Buchdruckers und Buchhändlers.

3. Vom 1sten Januar 1811 ab soll die Anzahl der Buchdrucker in jeder Provinz festgesetzt, und die der Drucker in Paris auf 60 reducirt werden.

4. La réduction dans le nombre des imprimeurs ne pourra être effectuée sans qu'on ait préalablement pourvu à ce que les imprimeurs actuels, qui seront supprimés, reçoivent une indemnité de ceux, qui seront conservés.

5. Les imprimeurs seront brevetés et assermentés.

6. Ils seront tenus d'avoir à Paris quatre presses, et dans les départements deux.

7. Lorsqu'il viendra à vaquer des places d'imprimeurs, soit par décès, soit autrement, ceux qui leur succéderont, ne pourront recevoir leurs brevets et être admis au serment, qu'après avoir justifié de leur capacité, de leurs bonnes vie et moeurs, et de leur attachement à la patrie et au *Souverain*.

8. On aura, lors des remplacemens, des égards particuliers pour les familles des imprimeurs décédés.

9. Le brevet d'imprimeur sera délivré par notre directeur-général de l'imprimerie, et soumis à l'approbation de notre ministre de l'inté-

4. Diese Reduction kann aber nicht anders ins Werk gerichtet werden, bevor nicht dafür gesorgt ist, daß den Buchdruckern, welche nach Unserer Bestimmung ausscheiden, von denen, welche ihr Gewerbe forttreiben dürfen, eine Entschädigung zugesichert wird.

5. Die Buchdrucker erhalten ein Brevet und werden vereidigt.

6. Sie werden verpflichtet, in Paris vier, und in den Provinzen zwei Pressen zu halten.

7. Tritt der Fall ein, daß eine Buchdruckerstelle erledigt wird, sey es durch Todesfall oder auf eine andere Weise, so kann der Nachfolger das Brevet nicht anders erhalten, und zum Eide zugelassen werden, bevor er seine Qualification hierzu nicht angewiesen, und ein Attest über seine guten Sitten, und Liebe zum Vaterlande und Kaiser eingereicht hat.

8. Bei der Besetzung der Stelle wird man besonders auf die Familie des ausgeschiedenen Buchdruckers Rücksicht nehmen müssen.

9. Das Buchdrucker-Brevet wird durch Unsern General-Director der Buchdruckereyen ausgehändigt, zuvor aber Unserm Minister des Innern

rieur; il sera enregistré au tribunal civil du lieu de la résidence de l'impétrant, qui y prêtera serment de ne rien imprimer de contraire aux devoirs envers le souverain et à l'intérêt de l'Etat.

zur Genehmigung vorgelegt, und bei dem Civil-Tribunal des Ortes, wo der Neuangestellte sich aufhält, eingetragen. Er muß sodann einen Eid leisten, nichts zu drucken, was den Pflichten gegen den Kaiser, und dem Interesse des Staates entgegen wäre.

Titre III.
De la police de l'imprimerie.

Section I.
De la garantie de l'administration.

10. Il est défendu de rien imprimer ou faire imprimer, qui puisse porter atteinte aux devoirs des sujets envers le souverain et à l'intérêt de l'Etat; les contrevenans seront traduits devant nos tribunaux et punis conformément au Code pénal, sans préjudice du droit, qu' aura notre ministre de l'intérieur, sur le rapport du directeur-général, de retirer le brevet, à tout imprimeur, qui aura été pris en contravention.

11. Chaque imprimeur sera tenu d'avoir un livre coté et paraphé par le préfet du département, où il inscrira, par ordre

Dritter Titel.
Von der Buchdruckerey-Polizey.

Erste Section.
Von der Gewährleistung der Verwaltung.

10. Es ist verboten, irgend etwas zu drucken oder drucken zu lassen, was gegen die Pflichten eines Unterthanen, einem Angriff auf den Regenten oder den Staat ähnlich sieht. Wer gegen dies Verbot handelt, wird dem Gerichte überliefert, und streng nach dem Criminal-Codex bestraft, mit Vorbehalt des Rechtes, welches Unserm Minister des Innern überlassen bleibt, auf Anzeige des General-Directors dem Buchdrucker das Brevet abzunehmen, welcher die Contravention begangen hat.

11. Jeder Buchdrucker ist verpflichtet, ein von dem Präfecten des Departements paginirtes Buch zu führen, worin er nach

de date, le titre de chaque ouvrage, qu'il voudra imprimer, et le nom de l'auteur, s' il lui est connu. Ce livre sera représenté à toute réquisition, et visé, s'il est jugé convenable, par tout officier de police.

12. L' imprimeur remettra et adressera sur-le-champ au directeur-général de l'imprimerie et de la librairie, et, en outre, aux préfets, copie de la transcription faite sur son livre, et la déclaration, qu' il a l'intention d'imprimer l'ouvrage; il lui en sera donné récépissé.

Les préfets donneront connaissance de chacune de ces déclarations à notre ministre de la police générale.

13. Le directeur-général pourra ordonner, si bon lui semble, la communication et l'examen de l' ouvrage, et surseoir à l'impression.

14. Lorsque le directeur-général aura sursis à l'impression d'un ouvrage, il l'enverra à un censeur choisi parmi ceux que nous nommerons, pour remplir cette fonction, sur l'avis du di-

dem Datum ein jedes Buch, welches er drucken will, und den Namen des Verfassers, wenn er ihm bekannt ist, einzutragen gehalten ist. Auf Verlangen muß dieses Buch jedesmal vorgezeigt und visirt werden, sobald es der Polizey-Beamte den Umständen nach für angemessen hält.

12. Der Buchdrucker muß sogleich dem General-Director oder dem Präfecten (in den Departementen) eine Abschrift der Eintragung, daß er Willens ist, das Werk zu drucken, übersenden; wogegen er ein Recepisse erhält.

Von einer jeden solchen Erklärung werden die Präfecten Unsern Minister der General-Polizey in Kenntniß setzen.

13. Wenn es der General-Director für gut befindet, kann er befehlen, daß ihm das Werk zur Prüfung vorgelegt werde, auch kann er den Druck suspendiren.

14. Im letzteren Falle hat der General-Director das Werk einem der von Uns ernannten Censore einzuschicken. Nach dem Gutachten des General-Directors, und dem Vorschlag Unseres Ministers

recteur-général et sur la proposition de notre ministre de l' intérieur.

15. Notre ministre de la police et les préfets dans leurs départemens, feront surseoir à l'impression de tous ouvrages, qui leur paraîtront en contravention à l' art. 16. En ce cas, le manuscrit sera envoyé dans les 24 heures, au directeur-général, comme il est dit ci dessus.

16. Sur le rapport du censeur le directeur-général pourra indiquer à l'auteur les changemens ou suppressions jugés convenables, et, sur son refus de les faire défendre la vente de l'ouvrage, faire rompre les formes et saisir les feuilles ou exemplaires déjà imprimés.

17. En cas de réclamation de l'auteur, elle sera adressée à notre ministre de l'intérieur, et il sera procédé à un nouvel examen.

18. Un nouveau censeur en sera chargé; il rendra compte au directeur-général, lequel, assisté du nombre de censeurs, qu'il jugera à propos de s' adjoindre, décidera définitivement.

des Innern muß dieser sich der Prüfung des Werkes unterziehen.

15. Unser Polizey-Minister, und die Präfecten in ihren Departementen werden den Druck eines jeden Werkes suspendiren, sobald es der Verordnung im Artikel 16. zuwider ist. In diesem Falle muß das Manuscript in den ersten 24 Stunden dem General-Director, wie oben gezeigt worden, eingereicht werden.

16. Auf den Rapport des Censors zeigt der General-Director dem Schriftsteller an, was geändert oder gestrichen ist, im Fall der Censor aber den Druck und Debit des Werkes verweigert; läßt er die Schriftformen auseinander nehmen, und confiscirt die bereits abgedruckten Exemplare.

17. Beruhigt sich der Verfasser nicht bei dem Ausspruche des Censors, so kann er sich dieserhalb bei Unserm Minister des Innern verwenden, welcher eine zweite Prüfung anordnet.

18. Hiermit wird sodann ein anderer Censor beauftragt, welcher dem General-Director sein Gutachten einschickt, und dieser bestimmt im Beistande mehrerer Censoren, welche er sich nach Belie-

19. Lorsque le directeur général jugera, qu'un ouvrage, qu'on se propose d'imprimer intéresse quelque partie du service public, il en préviendra le minisre du département, auquel l'objet de cet ouvrage sera relatif, et sur la demande de ce ministre, il en ordonnera l'examen.

20. Si nos ministres sont informés, autrement que par le directeur-général, qu'un auteur ou un imprimeur se propose d'imprimer un ouvrage, qui intéresse quelque partie de leurs attributions et qui doive être soumis à l'examen, ils requerront le directeur-général d'ordonner, qu'il soit examiné.

Le résultat de cet examen sera communiqué au ministre du département, et, en cas de diversité d'opinions, il nous en sera rendu compte par notre ministre de l'intérieur.

Section II.

De la garantie des auteurs et imprimeurs.

21. Tout auteur ou imprimeur pourra, avant

ben dazu erwählt, ein für alle Mal über den Druck.

19. Wenn der General-Direktor findet, daß ein Werk, welches gedruckt werden soll, eine Abtheilung der öffentlichen Staatsverwaltung betrifft, so muß er den diesfallsigen Minister des Departements hiervon sogleich in Kenntniß setzen, und auf sein Verlangen die Prüfung anordnen.

20. Wann Unsere Minister auf einem andern Wege, als durch den General-Director benachrichtiget werden, daß ein Werk unter der Presse liegt, welches eine Abtheilung ihrer Dienstverwaltung betrifft, und sie halten eine Prüfung für angemessen, so müssen sie den General-Director requiriren, die nöthigen Befehle hierzu zu ertheilen.

Das Resultat dieser Prüfung wird dem Minister des Departements mitgetheilt, und einigen sich die verschiedenen Ansichten nicht, so soll Uns Unser Minister des Innern darüber Bericht erstatten.

Zweite Section.

Von der Gewährleistung der Schriftsteller und Buchdrucker.

21. Ein jeder Schriftsteller oder Drucker kann

l'impression, soumettre à l'examen l'ouvrage, qu'il veut imprimer ou faire imprimer. Il lui en sera donné un récépissé, à Paris, au secrétariat du directeur général, et dans les départemens, au secrétariat de la préfecture.

22. Il en sera usé dans ce cas comme il est dit aux articles 14, 15, 16, 17, et 18.

Section III.

Dispositions relatives à l'exécution des deux sections précédentes.

23. Lorsque le directeur-général pensera qu'il n'y a pas lieu à examiner un ouvrage et qu'aucun de nos ministres n'en aura provoqué l'examen, le directeur général enverra un récépissé de la feuille de transcription du registre de l'imprimeur, et il pourra alors être donné suite à l'impression.

24. Lorsque l'ouvrage que l'imprimeur aura déclaré vouloir imprimer aura été examiné, soit d'officice, soit sur la demande d'un de nos ministres soit d'après un sursis ordonné par le ministre de la police et les préfets dans leurs départemens, soit enfin sur la demande de l'auteur, et

vor dem Abdruck das Werk, welches er drucken, oder drucken lassen will, der Prüfung unterwerfen. Er empfängt darüber ein Recepisse, in Paris, aus dem Secretariate des General-Directors, in den Departementen, aus dem Secretariate der Präfectur.

22. Man verfährt bei der Prüfung, wie im Artikel 14. 15. 16. 17. und 18. angegeben ist.

Dritte Section.

Erläuterungen zu den beiden vorhergehenden Sectionen.

23. Sobald der General-Director die Prüfung eines Werkes nicht für nothwendig hält, und keiner Unserer Minister diese verlangt hat, empfängt der Buchdrucker ein Recepisse über das Blatt der Eintragung in sein Register, und kann den Druck veranstalten.

24. Sobald das Werk, welches der Buchdrucker zu drucken Willens ist, geprüft worden, sey es ex officio, oder auf Verlangen eines Unserer Minister, oder in Folge einer vom Polizey-Minister und den Präfecten in ihren Departementen verfügten Suspension, oder sey es endlich auf Ansuchen des Schrift-

qu'il n'y aura été rien trouvé de contraire aux dispositions de l'art. 10, il en dressé procès-verbal par le censeur, qui paraphera l'ouvrage, et copie du procès vetbal, visée par le directeur-général, sera transmise, selon le cas, á l'auteur ou à l'imprimeur.

25. Si le directeur général, sur l'avis du censeur, à décidé, qu'il y a lieu à des changemens ou suppressions, il en sera fait mention au dit procès-verbal, et l'auteur ou l'imprimeur seront tenus de s'y conformer.

26. La vente et circulation de tout ouvrage, dont l'auteur, ou éditeur ne pourra représenter un tel procès-verbal, pourra être suspendue ou prohibée, en vertu d'une décision de notre ministre de la police, ou de notre directeur de l'imprimerie, ou des préfets, chacun dans leurs départemens; et, en ce cas, les éditions ou exemplaires pourront être saisies ou confisquées entre les mains de tout imprimeur ou libraire.

27. La vente et circulation de tout ouvrage, dont l'auteur, éditeur ou imprimeur pourra re-

stellers, und man hat nichts Anstößiges gegen den Art. 10. darin gefunden, so wird von dem Censor eine Verhandlung darüber aufgenommen, das Werk von ihm paraphirt, und eine von dem General-Director vidimirte Abschrift der Verhandlung, nach Umständen dem Verfasser oder Buchdrucker ausgehändigt.

25. Wenn der General-Director nach dem Gutachten des Censors, für gut befunden hat, daß etwas verändert oder gestrichen worden, so muß hiervon in der Verhand Erwähnung geschehen, und der Verfasser oder Drucker sich genau danach achten.

26. Der Verkauf und Umlauf eines jeden Werkes, worüber der Schriftsteller oder Verleger keine solche Verhandlung aufweisen kann, muß kraft eines Befehles Unseres Polizey-Ministers, oder Unseres Buchdruckerey-Directors oder der Präfecten in ihren Departementen suspendirt und verhindert werden, und die im Umlauf gesetzten Exemplare werden, bei welchem Buchdrucker oder Buchhändler sie sich auch finden, mit Arrest belegt und confiscirt.

27. Der Verkauf und Umlauf eines Werkes dagegen, worüber der Verfasser, Verleger oder Druk-

présenter le procès-verbal, dont il est parlé à l'art. 24, ne pourra être suspendue, et les exemplaires provisoirement mis sous le séquestre, que par notre ministre de la police.

En ce cas et dans les vingt-quatre heures notre ministre de la police transmettra à la commission du contentieux de notre Conseil-d'Etat, un exemplaire du dit ouvrage avec l'exposé des motifs qui l'ont déterminé à en ordonner la suppression.

28. Le rapport et l'avis de la commission du contentieux seront envoyés à notre Conseil-d'Etat, pour être statué définitivement.

Titre IV.

Des libraires.

29. A dater du 1er janvier 1811, les libraires seront brevetés et assermentés.

30. Les brevets de libraire seront délivrés par notre directeur-général de l'imprimerie, et soumis à l'approbation de notre ministre de l'intérieur. Ils seront enregistrés au tribunal civil du lieu de la résidence de [l'impétrant] qui y prêtera serment de ne vendre,

ker die in Art. 24. erwähnte Verhandlung aufzuweisen vermag, können nicht gehemmt, und die Exemplare nur provisorisch von Unserm Polizey-Minister mit Arrest belegt werden.

Im letztern Falle hat Unser Polizey-Minister der dazu niedergesetzten Commission Unsers Staatsrathes binnen 24 Stunden ein Exemplar des gedachten Werkes mit einem Berichte einzureichen, welche Gründe ihn zur Beschlagnahme motivirt haben.

28. Der Rapport und die Meinung dieser Commission sind Unserm Staatsrathe einzusenden, welcher nunmehr definitiv entscheidet.

Vierter Titel.

Von den Buchhändlern.

29. Vom 1sten Januar 1811 ab sollen alle Buchhändler ein Brevet erhalten, und vereidigt werden.

30. Diese Brevets werden von Unserm General-Director der Buchdruckereyen ausgegeben, und Unserm Minister des Innern zur Genehmigung vorgelegt. Sie werden bei dem Civil-Tribunal des Ortes, wo der Buchhändler sich aufhält, eingetragen, welcher auch einen Eid leistet,

débiter et distribuer aucun ouvrage contraire aux devoirs envers le souverain et l'intérêt de l'Etat.

31. La profession de libraire pourra être exercée concurremment avec celle d'imprimeur.

32. L'imprimeur, qui voudra réunier la profession de libraire sera tenu de remplir les formalités, qui sont imposées aux libraires.

Le libraire, qui voudra réunir la profession d'imprimeur, sera tenu de remplir les formalités, qui sont imposées aux imprimeurs.

33. Les brevets ne pourront être accordés aux libraires, qui voudront s'établir à l'avenir, *qu'après qu'ils auront justifié de leurs bonnes vie et moeurs et de leur attachement à la patrie et au souverain.*

Titre V.

Des livres imprimés à l'étranger.

34. Aucun livre en langue française ou latine imprimé à l'étranger, ne pourra entrer en Fran-

kein Werk zu verkaufen, zu debitiren, noch sonst in Umlauf zu bringen, welches seinen Pflichten gegen den Kaiser und das Interesse des Staates zuwider laufen könnte.

31. Das Gewerbe des Buchhändlers kann zugleich mit dem Gewerbe des Buchdruckers vereint, getrieben werden.

32. Der Buchdrucker, welcher zu gleicher Zeit das Gewerbe eines Buchhändlers treiben will, ist alle die Formalitäten zu beobachten gehalten, welche dem Buchhändler obliegen.

Dasselbe findet umgekehrt Statt, wenn der Buchhändler das Gewerbe eines Buchdruckers zu treiben Willens ist.

33. Wer sich als Buchhändler nieder zu lassen gedenkt, kann das Brevet nicht eher erhalten, bevor er sich nicht über seinen moralischen Lebenswandel und über seine Anhänglichkeit zum Vaterlande und Kaiser ausgewiesen hat.

Fünfter Titel.

Von den im Auslande gedruckten Büchern.

34. Kein Buch, weder in französischer noch lateinischer Sprache, wenn es im Auslande gedruckt ist,

ce sans payer un droit d'entrée.

darf in Frankreich eingeführt werden, bevor nicht ein Ersatzzoll dafür entrichtet ist.

35. Ce droit ne pourra être au-dessous de 50 pour cent de la valeur de l'ouvrage.

Le tarif en sera rédigé par le directeur-général de la librairie, et délibéré en notre Conseil d'Etat, sur le rapport de notre ministre de l'intérieur.

35. Dieses Recht der Einfuhr kann nicht unter 50 Procent von dem Werthe des Werkes ertheilt werden. Der Tarif soll von Unserm General-Director der Buchhandlung niedergesetzt, und von Unserm Staatsrath auf den Bericht Unseres Ministers des Innern in Berathung genommen werden.

36. Indépendament des dispositions de l'article 34, aucun livre imprimé ou réimprimé hors de la France, ne pourra être introduit en France sans une permission du directeur-général de la librairie, annonçant le bureau de douane, par le quel il entrera.

36. Unabhängig von den Bestimmungen im Artikel 34. darf ferner kein im Auslande gedrucktes oder wieder aufgelegtes Werk in Frankreich eingeführt werden, wenn nicht der General-Direktor seine Genehmigung dazu ertheilt; das Douanen-Büreau, welches von ihm seine Anweisung erhält, bewerkstelligt den Eingang in das französische Gebiet.

37. En conséquence, tout ballot de livres venant de l'étranger, sera mis par le préposé des douanes, sous corde et sous plomb, et envoyé à la préfecture la plus voisine.

37. In Folge dessen wird ein jeder Bücherballen, welcher vom Auslande kömmt, von dem Vorgesetzten der Douanen unter Siegel gelegt, und nach der nächsten Präfectur geschickt.

38. Si les livres sont reconnus conformes à la permission, chaque exemplaire, ou le premier volume de chaque exemplaire sera marqué d'une

38. Wenn den Büchern der Eintritt bewilligt werden kann, so wird jedes Exemplar, oder der erste Theil eines jeden Werkes, anstatt der sonst üblichen

estampille au lieu du dépôt provisoire, et ils seront remis au propriétaire.

Titre VI.

De la propriété et de sa garantie.

39. Le droit de propriété est garanti à l'auteur et à sa veuve pendant leur vie, si les conventions matrimoniales de celle-ci lui en donnent le droit, et à leurs enfans pendant vingt ans.

40. Les auteurs, soit nationaux, soit étrangers, de tout ouvrage imprimé ou gravé, peuvent céder leur droit à un imprimeur ou libraire ou à toute personne, qui est alors substituée en leur lieu et placé pour eux, et leurs ayans-cause, comme il est dit à l'article précédent.

Titre VII.

Section première.

Des délits en matiere de librairie, et du mode, de les punir et de les constater.

41. Il y aura lieu à confiscation et amende au profit de l'Etat, dans les cas suivans, sans pré-

provisorischen Niederlegung mit einem Stempel versehen, und sodann dem Eigenthümer überliefert.

Sechster Titel.

Von dem Eigenthume und dessen Sicherstellung.

39. Das Eigenthumsrecht verbleibt dem Schriftsteller und dessen Wittwe auf ihre Lebenszeit, wenn die Eheverträge der letzteren das Recht übertragen, und ihren Kindern während der Dauer von 20 Jahren.

40. Die Verfasser eines jeden gedruckten oder gestochenen Werkes, ob Einländer oder Ausländer können ihre Rechte einem Buchdrucker oder Buchhändler cediren, oder jedem andern Individuum, welches an ihre Stelle tritt, oder endlich ihren Erbnehmern, wie im vorhergehenden Artikel gezeigt worden.

Siebenter Titel.

Erste Section.

Von den Censurvergehungen und den darüber verhängten Strafen.

41. Die Confiscation und Einziehung einer Geldstrafe zum Vortheil des Staates, findet, ohne dadurch die

judice des dispositions du Code pénal:

1. Si l'ouvrage est sans nom d'auteur ou d'imprimeur;

2. Si l'auteur ou l'imprimeur n'a pas fait, avant l'impression de l'ouvrage, l'enregistrement et la déclaration prescrite aux articles 11 et 12;

3. Si l'ouvrage ayant été demandé pour être examiné, on n'a pas suspendu l'impression ou la publication;

4. Si l'ouvrage ayant été examiné, l'auteur ou l'imprimeur se permet de le publier, malgré la défense prononcée par le directeur-général;

5. Si l'ouvrage est publié malgré la défense du ministre de la police générale, quand l'auteur, éditeur ou imprimeur n'a pu représenter le procès-verbal, dont il est parlé art. 24;

6. Si, étant imprimé à l'étranger, il est présenté à l'entrée sans permission, ou circulé sans être estampillé;

7. Si c'est une contrefaçon, c'est-à-dire, si c'est un ouvrage imprimé

Bestimmungen im Criminal-Codex zu derogiren, Statt:

1. Wenn auf dem Werke der Name des Verfassers oder Druckers vergessen ist.

2. Wenn der Verfasser oder Drucker vor den Abdruck des Werkes, die in den Artikeln 11. und 12. vorgeschriebene Eintragung und Erklärung verabsäumt hat.

3. Wenn das Werk zur Prüfung eingefordert ist, und man hat mit dem Druck oder der Publication nicht bis zur Entscheidung angestanden.

4. Wenn das Werk geprüft ist, und der General-Director den Druck untersagt hat, der Verfasser und Drucker es sich dennoch erlaubt, das Werk anzukündigen.

5. Wenn das Werk gegen das ausdrückliche Verbot des General-Polizey-Ministerii angekündiat ist, und der Verfasser, Herausgeber oder Drucker nicht die im Artikel 24. näher bezeichnete Verhandlung aufzuweisen im Stande ist.

6. Wenn ein im Auslande gedrucktes Werk beim Eintritt ohne Erlaubniß ausgegeben ist, oder im Publikum ohne gestempelt zu seyn cirkulirt.

7. Wenn das Werk ein Nachdruck ist, d. h. wenn es ohne Erlaubniß und zum

sans le consentement et au préjudice de l'auteur ou editeur, ou de leurs ayant-causé.

Nachtheil des Verfassers, Herausgebers, oder ihrer Erben gedruckt worden.

42. Dans ce dernier cas, il y aura lieu, en outre, à des dommages-intérêts envers l'auteur ou éditeur, ou leurs ayans-cause, et l'édition ou les exemplaires contrefaits seront confisqués à leur profit.

42. Im letztern Falle muß überdies dem Verfasser oder Verleger oder deren Erben das Interesse geleistet werden, und die nachgedruckten Exemplare werden zu ihrem Vortheil verkauft.

43. Les peines seront prononcées et les dommages-intérêts seront arbitrés par le tribunal correctionel ou criminel, selon les cas et d'après les loix.

43. Die Strafe und das Interesse, welches geleistet werden soll; wird von dem Straf- oder Criminalgericht nach der Schwere des Verbrechens und den vorgeschriebenen Gesetzen festgesetzt.

44. Le produit des confiscations et des amendes sera appliqué, ainsi que le produit du droit sur les livres venant de l'étranger, aux dépenses de la direction générale de l'imprimerie et librairie.

44. Was aus den Confiscationen und den Geldstrafen gelöst, und was für das Recht, fremde Bücher einzuführen entrichtet wird, soll zu den Ausgaben der General-Direction sämmtlicher Druckereyen und Buchhandlungen verwendet werden.

Section II.

Du mode de constater les délits et contraventions.

Zweite Section.

Von der Art und Weise die Vergehungen und Contraventionen festzustellen.

45. Les delits et contraventions seront constatés par les inspecteurs de l'imprimerie et de la librairie, les officiers de police, et en outre par

45. Die Vergehungen und Contraventionen, werden von den Druckerey-Inspectoren, den Polizey-Officianten, und bei ausländischen Büchern außerdem

les préposés aux douanes, pour les livres venant de l'étranger.

Chacun dressera procès-verbal de la nature du délit et contravention, des circonstances et dépendances, et le remettra au préfet de son arrondissement, pour être adressé au directeur-général.

46. Les objets saisis sont déposés provisoirement au secrétariat de la mairie, ou commissariat-général de la sous-préfecture, ou de la préfecture la plus voisine du lieu, où le délit ou la contravention sont constatés, sauf l'envoi ultérieur à qui de droit.

47. Nos procureurs-généraux ou impériaux seront tenus de poursuivre d'office dans tous les cas prévus à la section précédente, sur la simple remise, qui leur sera faite d'une copie des procès-verbaux duement affirmés.

Titre VIII.

Dispositions diverses.

48. Chacun imprimeur sera tenu de déposer

von den Douanenvorgesetzten festgestellt.

Es wird über die Natur des Delicts und der Contravention und über die obwaltende Umstände eine Verhandlung aufgenommen, und dem Präfecten des Bezirks eingeschickt, damit dieser in den Stand gesetzt w rde, sie dem General-Director einzusenden.

46. Die in Beschlag genommene Gegenstände werden provisorisch bei dem Secretariate der Mairie oder dem General-Commissariate der Unterpräfectur oder auch bei der nächsten Präfectur des Ortes, wo das Delict festgestellt ist, deponirt, mit Vorbehalt der anderweitigen Versendung an den, welchem das Recht hieran zusteht.

47. Unsere Kaiserlichen oder General-Procuratoren sind gehalten, in allen den Fällen, welche in der vorhergehenden Section erwähnt sind, auf der einseitigen Uebersendung der Abschrift des Protocolls, welches vorschriftsmäßig befestiget seyn muß, ex officio zu verfahren.

Achter Titel.

Verschiedene Bestimmungen.

48. Jeder Buchdrucker ist gehalten, bei der Prä-

à la préfecture de son departement, et à Paris à la prefecture de police cinq exemplaires de chaque ouvrage; savoir.

Un pour la Bibliotheque impériale, un pour le ministre de l'intérieur un pour la Bibliotheque de notre Conseil d'Etat, un pour le directeur-général de la librairie.

49. Il sera statué par des réglemens particuliers, comme il est dit à l'art. 3. sur ce qui concerne;

1) Les imprimeurs et libraires, leur réception et leur police;

2) Les libraires étaleurs, lesquels ne sont pas compris dans les dispositions ci-dessus;

3) Les fondeurs de caractères;

4) Les graveurs;

5) Les relieurs, et ceux, qui travaillent dans toutes les autres parties de l'art ou du commerce de l'imprimerie et librairie.

50. Les réglements seront proposés et arrêtés en Conseil d'Etat, sur la proposition du directeur-général de la librairie, et le rapport de notre ministre de l'intérieur.

fectur seines Departements, und in Paris bei der Polizei-Präfectur fünf Exemplare von einem jeden Werke niederzulegen, nämlich: Eins für die Kaiserliche Bibliothek, eins für den Minister des Innern, eins für die Bibliothek Unseres Staatsrathes, eins für den General-Director der Buchdruckerey.

49. Es wird übrigens durch besondere Reglements, wie schon im Art. 3 gesagt ist, verordnet werden, was zu beobachten ist:

1) von den Buchdruckern und Buchhändlern, bei ihrer Aufnahme, und in Rücksicht ihrer Polizey,

2) von den Bücher-Standkrämern, bei denen nicht die oberwähnten Bestimmungen Anwendung finden,

3) von den Schriftgießern,

4) von den Kupferstechern,

5) von den Buchbindern und denjenigen, welche in allen übrigen Zweigen der Buchdruckerkunst und des Buchhandels arbeiten.

50. Diese Verordnungen sind auf den Vorschlag des General-Directors des Buchhandels, und den Bericht Unseres Ministers des Innern, dem Staatsrath vorgelegt, und von ihm bestätiget worden.

51. Nos ministres sont chargés, chacun en ce qui le concerne de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au Bulletin des lois.

signé Napoléon.
par l'Empereur.

Le ministre secrétaire-d'Etat,
signé, H. B. Duc de Bassano.

51. Unsere Minister werden angewiesen, die Vorschriften dieses Decrets, in so weit sie einen jeden von ihnen betreffen, genau in Ausführung zu bringen, und soll es Unsrer Gesetzsammlung einverleibt werden.

unterz. Napoleon.
Durch den Kaiser.
Der Minister-Staats-Secretair,
unterz. H. B. Herzog von Bassano.

Eine spätere Declaration vom 14ten December 1810 enthielt, daß die Censoren, deren im 14ten Artikel Erwähnung geschehen ist, den Titel der kaiserlichen Censoren erhalten, und ein jährliches Gehalt von 1200 Franken beziehen sollten, welchem nach dem Maaßstabe ihrer Arbeiten eine Zulage beigefügt wurde.

Man staunt in der That, bei Durchlesung dieses Censur-Edicts über den Geistesdruck, welcher über Frankreichs Schriftsteller verhängt war, und kann sich nicht genug wundern, wie erfinderisch man zu Werke ging, einem jeden möglichen Unfug vorzubeugen. Man kömmt warlich in Versuchung den Worten eines englischen Schriftstellers Glauben beizumessen, welcher sagt: Napoleon fürchte eine Buchdruckerpresse mehr, als eine Armee von 100000 Mann, denn er herrscht nur durch die gänzliche Unterdrückung der Preßfreiheit. Acht und vierzig Stunden vollkommene Preß- und Sprechfreiheit würden ihn ganz unfehlbar vom Throne stürzen. Er kennt die unglücklichen Folgen, die für alle vorigen Factionen die öffentliche Darstellung ihrer vergangenen

Verbrechen und ihrer künftigen Pläne, ihrer wahren Schuld und ihrer trüglichen Prahlereyen und Versprechungen hatte. Er zweifelt nicht, daß eine treue Schilderung aller Handlungen und Intriguen seiner Regierung, seiner Blendwerke und Betrügereyen, seiner Falschheit und Tyranney eine merkliche Veränderung in der öffentlichen Meinung bewirken würde, und daß selbst diejenigen, welche aus Motiven des Interesses, oder weil sie, der revolutionairen Convulsionen müde, sich nach Ruhe sehnten, bereits seine Anhänger wurden, durch ein solches Gemählde seines Characters und seiner Greuelthaten, zu einer Veränderung ihrer Gesinnungen bestimmt werden möchten, weil es ihnen die Unsicherheit ihrer Lage zeigt, und überzeugt, daß er, der durch Blutströme zum Thron gelangte, auch wegen der Mittel zur Erhaltung seiner Macht nicht bedenklich seyn werde.

Es ist unbezweifelt, daß Napoleon dem Bücherwesen seine besondere Aufmerksamkeit schenkte, und das Censur-System, welches er oben aufgestellt hat, beweist um so viel mehr, wie wenig er die Freiheit der Presse in Schutz nahm. Durch seine wahrhaft erfinderische Verfügungen machte er eine jede Censur-Contravention fast unmöglich, denn nicht allein, daß der Buchhändler und Buchdrucker vereidigt waren, alles und jedes, was gedruckt wurde, den Censoren einzureichen, wurden sogar die Buchbinder verpflichtet, von den verbotenen Büchern, wenn ihnen solche gebracht wurden, sogleich Anzeige zu machen, und diese der Polizey einzusenden. Wie wenig Treue und Glauben hatte Napoleon zu einem Volke, welches, wie die neuesten Ereignisse gezeigt haben, alles für ihn aufopferte. Na-

poleon schien indessen weniger seinem Volke zu mißtrauen, als vielmehr dem Auslande; er war sehr wohl davon unterrichtet, daß ganz Europa ihn haßte, eben deswegen mußte ein jeder Bücherballen, welcher vom Auslande kam, einer strengen Prüfung unterworfen werden, denn nicht allein, daß die raubgierigen Douanen die fremden Bücher durchspäheten, wurden sie zu mehrerer Vorsicht überdies den Censoren zur nochmaligen Durchsicht eingeschickt. Damit indessen die kaiserliche Kasse bei der Einfuhr keinen Schaden erleide, wurde ein unverhältnißmäßiger Ersatzzoll von auswärtigen Büchern erhoben, da nach Art. 35. das Recht der Einfuhr nicht unter 50 Procent von dem Werthe des Werkes ertheilt werden sollte. Napoleon mußte fürwahr das deutsche Volk, auf welches es doch hauptsächlich abgesehen war, höher schätzen, als sein eigenes Volk, da er die deutschen Geistesprodukte so theuer verkaufte. Außer den Censoren waren noch Buchdruckerey-Directoren angestellt, unter denen wiederum Inspectoren standen, welche tagtäglich die Buchdruckerpressen revidirten, um zu verhüten, daß nichts Verdächtiges an den Tag gefördert werde. Die Franzosen wußten sich für diesen Geistesdruck, welcher nur in Rücksicht der politischen Verhältnisse Frankreichs waltete, schadlos zu halten, indem sie auf Kosten der Sittlichkeit Werke drucken und stechen ließen, vor denen selbst die Schande erröthen würde. Mit diesen Gegenständen nahmen es die französischen Censoren nicht genau, und selbst die Pariser Sittenpolizey hatte nichts dagegen einzuwenden, wenn dieselben in öffentlichen Kramläden zur Schau ausgestellt wurden. Eben so mit der Religion. Freigeisterey hieß bei den Franzosen unter der Regie-

rung Napoleons Aufklärung, daher es selten gerügt wurde, wenn ein Schriftsteller über Gegenstände der Religion spottete. Die Censoren hatten es nur mit den politischen Gegenständen zu thun, was außer deren Gebiete lag, befand sich auch außer dem Gebiete ihrer Kritik. Durch allen diesen Geistesdruck konnte Napoleon dennoch nicht die allgemeine Meinung unterdrücken, denn, wenn auch die Nation ihm mit vieler Liebe anhing, so gab es doch mehrere Unzufriedene, welche es wagten, Schandgedichte gegen ihn in das Publikum zu bringen. Der Pariser Pöbel, für alles Außerordentliche sehr empfänglich, nahm diese Lieder mit Enthusiasmus auf, sang sie öffentlich ab, und verbreitete sie durch mündliche Tadition durch ganz Frankreich. Der Raum gestattet es nicht, mehrere Beispiele hiervon zu liefern, wir begnügen uns daher nur mit einem dieser beliebten Lieder, welches dem Kaiser zum Spott, als er aus Rußland in Frankreich wieder eintraf, auf den Straßen abgesungen wurde.

Il est un petit homme,
que l'on appellait grand
en partant;
mais vous allez voir, comme
il revint à Paris
tout petit.
Gais, gais mes amis
Soyons réunis
pour chanter le renom
du grand Napoléon
c'est le héros
des petites maisons.

S'échappant de Russie

aussi rapidement
que le vent.
Sa majesté transie
arrive incognito
en traineau.
Gais, gais mes amis,
Soyons réunis. etc.

Il laissa son armée,
sans pain, sans général
c'est égal;
elle est accoutumée,
à manger du cheval
pour régal.
gais, gais mes amis,
soyons réunis, etc.

Courant à perdre haleine,
croyant prendre en Moscou
le Pérou.
Oh le grand capitaine!
il n'y voit, que du feu,
ventre bleu!
Gais, gais mes amis
soyons réunis, etc.

Que faire en cette ville,
qui n'a que ses maisons
en charbons?
il seroit difficile,
d'y passer tout l'hiver
en plein air.
Gais, gais mes amis
soyons réunis. etc.

A bon droit l'on s'étonne,

de ce qu'il n'a pas fait
un décret,
qui supprimât l'automne
Reformat le verglas
et frimat.
Gais, gais mes amis,
soyons réunis. etc.

En cet état funeste,
plus brave, qu'un César
par hasard,
sans demander son reste,
Napoléon le grand
fout le camp.
Gais, gais mes amis,
soyons réunis. etc.

Oh campagne admirable,
tes destins sont remplies
accomplies
et notre armée est au diable.
que n'en est-il autant
du brigand?
Gais, gais mes amis,
soyons réunis, etc.

Mit dem Sturze der Napoleonischen Dynastie kehrte eine mildere Regierung in Frankreich zurück, welche die lästigen Verordnungen Napoleons aufhob, und dem Volke eine größere Freiheit zusicherte, als sie je unter der frühern Regierung zugelassen war.

Am 4ten July 1814 ließ Ludwig XVIII. der Deputirten-Kammer nachstehenden Gesetzentwurf über die Preßfreiheit überreichen, welcher, gehörig geprüft, vom 21sten October desselben Jahres bestätigt und zu Paris publicirt wurde.

Ludwig von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra, allen, die Gegenwärtiges lesen, Unsern Gruß zuvor:

„Da Wir Unseren Unterthanen die Wohlthaten der Constitutions-Urkunde sichern wollen, die ihnen das Recht garantirt, ihre Meinungen zu publiciren und drucken zu lassen, indem sie sich nach den Gesetzen richten, welche die Mißbräuche dieser Freiheit unterdrücken müssen, so haben Wir es für Unsere erste Pflicht gehalten, ihnen ohne Verzug die Gesetze zu geben, welche die Constitution von der Freiheit selbst nicht trennt, und in deren Ermangelung das durch die Constitutions-Urkunde bewilligte Recht ohne Kraft bleiben würde. Zu dem Ende haben Wir mit Gutachten Unsres Conseils beschlossen und verordnet, beschließen, und verordnen wie folgt:

Titre I.

De la publication des ouvrages.

Art. 1. Tout écrit de plus de vingt feuilles d'impression poura être publié librement et sans examen ou censure préalable.

Art. 2. Il en sera de même, quel que soit le nombre de feuilles:

1) Des écrits en langues mortes, et en langues étrangéres;
2) Des mandemens, lettres pastorales, catéchismes et livres de prières;
3) Des mémoires sur

Erster Titel.

Ueber die Publikation von Werken.

Art. 1. Jede Schrift über 20 gedruckte Bogen kann ungehindert, und ohne vorhergehende Prüfung oder Censur gedruckt werden.

Art. 2. Dasselbe gilt, die Bogenzahl mag noch so groß seyn, wie sie wolle:

1) von Büchern in todten und fremden Sprachen;
2) von geistlichen Verordnungen, Katechismen und Gebetbüchern;
3) von Prozeßacten, welche

procès, signés d'un avocat ou d'un avoué près les cours et tribunaux;

4) Des mémoires des sociétés littéraires et savantes établies ou reconnues par le Roi;

5) Des opinions des membres des deux chambres.

von einem Advocaten oder einem Gerichts-Anwald unterzeichnet sind;

4) von Schriften wissenschaftlicher und gelehrter Gesellschaften, welche vom Könige im Staate geduldet werden;

5) von den Werken der Mitglieder beider Kammern.

Art. 3. A l'égard des écrits de vingt feuilles et au-dessous non désignés en l'article précédent, le directeur-général de la librairie à Paris, et les préfets dans les départemens, pourront ordonner, selon les circonstances, qu'ils soient communiqués avant l'impression.

Art. 3. Was diejenigen Schriften betrifft, die in dem vorhergehenden Artikel nicht bezeichnet worden, so können der General-Director der Buchdruckereyen zu Paris und die Präfecten in den Departements den Umständen nach verordnen, daß sie vor dem Druck mitgetheilt werden.

Art. 4. Le directeur-général de la librairie fera examiner par un ou plusieurs censeurs, choisis entre ceux, que le Roi aura nommés, les écrits dont il aura requis la communication, et ceux, que les préfets lui auront addressés.

Art. 4. Der General-Director der Buchdruckereyen läßt diese Schriften durch einen oder mehrere von dem Könige dazu verordneten Censoren prüfen.

Art. 5. Si deux censeurs au moins jugent, que l'écrit est un libelle diffamatoire, ou qu'il peut troubler la tranquillité publique, ou qu'il est contraire à la charte constitutionelle, ou qu'il blesse les bonnes moeurs, le directeur-général de

Art. 5. Finden mindestens zwei Censoren, daß das Werk eine Schmähschrift ist, daß es die öffentliche Ruhe stören kann, daß es der Constitutions-Urkunde entgegen ist, oder daß es die guten Sitten verletzt, so kann der General-Direc-

la librairie pourra ordonner, qu'il soit sursis à l'impression.

Art. 6. Il sera formé, au commencement de chaque session des deux chambres, une commission composée de trois pairs, trois députés des departemens, élus par leur Chambre respective, et trois commissaires du Roi.

Art. 7. Le directeur-général de la librairie rendra compte à cette commission, des sursis, qu'il aura ordonné depuis la fin de la session précédente, et il mettra sous ses yeux l'avis des censeurs.

Art. 8. Si la commission estime, que les motifs d'un sursis sont insuffisans, ou qu'ils ne subsistent plus, il sera levé par le directeur de la librairie.

Art. 9. Les journaux et écrits périodiques ne pourront paroître qu'avec l'autorisation du Roi.

Art. 10. Les auteurs et imprimeurs pourront requérir, avant la publication d'un écrit, qu'il soit examiné en la forme prescrite par l'article 4. s'il est approuvé, l'auteur et l'imprimeur sont déchargés de toute responsabilité si ce n'est

tor verordnen, daß der Druck ausgesetzt bleibt.

Art. 6. Beim Anfange jeder Sitzung der beiden Kammern soll eine Commission niedergesetzt werden, welche aus drei Pairs, drei von ihrer respectiven Kammer dazu erwählten Departements-Deputirten, und drei königlichen Kommissarien besteht.

Art. 7. Der General-Director der Buchdruckereyen soll dieser Commission von allen Suspensionen, welche er seit der letzten Sitzung verfügt hat, Rechenschaft ablegen, und die Meinung der Censoren vortragen.

Art. 8. Wenn die Commission findet, daß die Gründe zur Suspension unzureichend sind, oder daß sie nicht mehr bestehen, so soll der Director der Buchdruckereyen die Suspension aufheben.

Art. 9. Journäle und periodische Schriften können nur mit Genehmigung des Königs erscheinen.

Art. 10. Verfasser und Drucker können verlangen, daß die Schrift vor ihrer Publication, nach Anleitung des 4ten Artikels, geprüft werde; wird sie genehmigt, so sind Schriftsteller und Drucker von aller Verantwortlichkeit frei, ausgenommen, wenn sich Privatper-

envers les particuliers lésés.

sonen dadurch beleidigt fühlen.

Titre II.

De la police de la presse.

Art. 11. Nul ne sera imprimeur ni libraire, s'il n'est breveté par le Roi et assermenté.

Art. 12. Le brevet pourra être retiré à tout imprimeur ou libraire, qui aura été convaincu, par un jugement, de contravention aux lois et réglemens.

Art. 13. Les imprimeries clandestines seront détruites, et les possesseurs et dépositaires punis d'une amende de dix mille francs, et d'un emprisonnement de six mois.

Sera réputée clandestine toute imprimerie non declarée à la direction générale de la librairie, et pour laquelle il n'aura pas été obtenu de permission.

Art. 14. Nul imprimeur ne pourra imprimer un écrit avant d'avoir déclaré, qu'il se propose de l'imprimer, ni le mettre en vente ou le publier, de quelque manière que

Zweiter Titel.

Von der Polizey der Presse.

Art. 11. Keiner kann Buchdrucker oder Buchhändler werden, bevor er nicht ein Brevet vom Könige erhalten hat, und vereidigt ist.

Art. 12. Das Brevet kann dem Drucker und Buchhändler genommen werden, sobald sie durch richterliches Erkenntniß überführt sind, daß sie gegen die gesetzliche Vorschriften gehandelt haben.

Art. 13. Winkel-Buchdruckereyen werden zerstört, und deren Eigenthümer und Inhaber mit einer Geldbuße von 10000 Franken und einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe belegt.

Jede Buchdruckerey wird eine Winkelbuchdruckerey genannt, wenn sie der General-Direction nicht angezeigt, und von dieser die erforderliche Genehmigung nicht erhalten haben würde.

Art. 14. Kein Buchdrucker ist berechtigt, eine Schrift zu drucken, bevor er nicht die Erklärung abgegeben hat, daß er Willens sey, sie zu drucken; er darf sie weder verkaufen

ce soit, avant d'avoir déposé le nombre prescrit d'exemplaires, savoir à Paris, au secrétariat de la direction générale, et dans les départemens, au secrétariat de la préfecture.

Art. 15. Il y a lieu à saisie et séquestre d'un ouvrage:

1) Si l'imprimeur ne représente pas les récépissés de la déclaration et du dépôt ordonnés en l'article précédent;
2) Si chaque exemplaire ne porte pas le vrai nom et la vraie demeure de l'imprimeur;
3) Si l'ouvrage est déféré aux tribunaux pour son contenu.

Art. 16. Le défaut de declaration avant l'impression, et le défaut de dépôt avant la publication, constatés, comme il est dit en l'article précédent, seront punis chacun d'une amende de mille francs pour la première fois, et de deux mille francs pour la seconde.

Art. 17. Le défaut d'indication, de la part de l'imprimeur, de son nom et de sa demeure, sera puni d'une amende de

noch ankündigen, auf welche Weise dies auch geschehen mag, bevor er nicht die bestimmten Exemplare in Paris bei dem Secretariat der General-Direction in den Departementen bei dem Secretariat der Präfectur eingereicht hat.

Art. 15. Ein Werk kann confiscirt und mit Arrest belegt werden:

1) wenn der Drucker die im Art. 14. bezeichnete Erklärung nicht abgegeben, und die bestimmten Exemplare nicht eingereicht hat;
2) wenn nicht jedes Exemplar den wahren Namen und Wohnort des Druckers enthält;
3) wenn das Werk wegen seines Inhalts beim Tribunal angeklagt ist.

Art. 16. Wer vor dem Druck die nöthige Erklärung nicht abgiebt, und die Exemplare vor der Ankündigung nicht einreicht, hat für den ersten Contraventionsfall eine Geldstrafe von 1000 Franken, für den zweiten, von 2000 Franken verwirkt.

Art. 17. Wenn der Drucker auf einem Werke seinen Namen und seine Wohnung anzuzeigen versäumt, so hat er eine

trois mille francs. L'indication d'un faux nom et d'une fausse demeure sera punie d'une amende de six mille francs, sans préjudice, de l'emprissonnement pronocé par le Code pénal.

Art. 18. Les exemplaires saisis pas simple contravention à la présente loi, seront restitués après le paiement des amendes.

Art. 19. Tout libraire, chez qui il sera trouvé, ou qui sera convaincu, d'avoir mis en vente, ou distribué un ouvrage sans nom d'imprimeur, sera condamné à une amende de deux mille francs, à moins, qu'il ne prouve, qu'il a été imprimé avant la promulgation de la présente loi. L'amende sera réduite à mille francs, si le libraire fait connaître l'imprimeur.

Art. 20. Les contraventions seront constatées par les procès-verbaux des inspecteurs de la librairie, et des commissaires de police.

Art. 21. Le ministère public poursuivra d'office les contrevenans pardevant les tribunaux de police correctionelle, sur la dénonciation du directeur général de la librairie et la remise d'une

Geldstrafe von 3000 Franken zu erlegen. Dagegen soll die Anzeige eines falschen Namens und einer falschen Wohnung unter Vorbehalt der Gefängnißstrafe mit einer Geldbusse von 6000 Franken bestraft werden.

Art. 18. Die wegen dieser Contravention unter Beschlag genommenen Exemplare werden zurückgegeben, sobald die Geldstrafe erlegt ist.

Art. 19. Jeder Buchhändler, welcher überführt wird, ein Werk ohne den Namen des Druckers verkauft zu haben, wird zu einer Geldstrafe von 2000 Franken verurtheilt, im Fall er nicht nachweisen kann, daß das Werk vor Publikation dieses Gesetzes gedruckt ist. Die Geldstrafe wird auf 1000 Franken ermäßigt, wenn der Buchhändler den Namen des Buchdruckers angiebt.

Art. 20. Die Contraventionen müssen sich jedesmal aus den Verhandlungen der Buchdruckerey-Inspectoren und Polizey-Commissarien ergeben.

Art. 21. Die Contravenienten werden bei der Polizey-Behörde ex officio zur Verantwortung gezogen, auf Denunciation des General-Directors, welcher eine Abschrift seiner Verhandlungen einreicht.

copie des procès - verbaux.

Art. 22. Les dispositions du Titre I. cesseront d'avoir leur effet à la fin de la sension de 1816, à moins, qu'elles n'aient été renouvelées par une loi, si les circonstances le faisaient juger nécessaire.

Signé Louis.

Art. 22. Die Bestimmungen im ersten Titel verlieren ihre Gesetzeskraft gegen das Ende der Sitzung vom Jahre 1816, es sey denn, daß sie durch ein neues Gesetz, wenn die Nothwendigkeit es erheischt, bestätigt werden.

Unterz. Ludwig.

Bei einer sorgfältigen Vergleichung des Napoleonischen Edictes mit dem Ludwigs XVIII. kann es keinem entgehen, daß letzterer edler umging mit der Geistesfreiheit seines Volkes, obgleich Napoleon im 21sten Artikel verordnet hatte, daß ein jeder Schriftsteller nach Belieben sein Werk der Censur unterwerfen könne. Diese Bestimmung gewährt einen neuen Beweis, wie angelegen er es sich seyn ließ, die Nation mit einer imaginairen Freiheit zu täuschen, welche in der Ausübung einem unbegränzten Despotismus Platz machen mußte. Was hatte auch der Schriftsteller gewonnen, wenn er sein Werk für unschuldig hielt, er selbst hinterher durch die willkührliche Deutung Napoleonischer Censoren zur Untersuchung und Bestrafung gezogen wurde; was der Verleger, wenn seine Verlagsartikel confiscirt und er selbst in Strafe genommen ward? Wie streng äußerte Napoleon sich in Rücksicht der Einfuhr von Büchern, welche im Auslande gedruckt und verlegt wurden, und wie schonend übergeht Ludwig XVIII. diese Bestimmung mit Stillschweigen. Dessen ungeachtet konnte der Despot die Stimme des Volkes nicht unterdrükken, was nicht gedruckt werden durfte, wurde ge-

schrieben, und ging von Hand zu Hand, von Mund zu Mund. Durch diesen Preßzwang ließ es sich auch erklären, daß so viele Schmähgedichte gegen ihn zum Vorschein kamen, ja was in allen Staaten Europa's unerhört ist, kam in Frankreich an die Tagesordnung. Die Gassenbuben sangen auf öffentlicher Straße, wie oben gezeigt worden, die gröbsten Schmähgedichte auf ihn ab. Auf die Erhaltung der Sitten kam es ihm gar nicht an, und darüber spricht seine Censür-Verordnung kein Wort, denn eine Freiheit über etwas zu sprechen, mußte doch dem Volke gelassen werden, und da schienen ihm schaamlose Schriften weniger verderblich für sein Volk, als wenn seine eigene Person angegriffen wurde. Daher heißt es auch, daß kein Buchhändler oder Buchdrucker ein Brevet erhalten solle, bevor er nicht seine Anhänglichkeit an dem Regenten gehörig documentirt habe. Ludwig XVIII. dagegen sprach sein Gesetz mit Bestimmtheit aus, und überließ es nicht der Willkühr des Schriftstellers seine Geistesproducte der Prüfung zu unterwerfen, sondern er verordnete ausdrücklich eine Censur, welche den Drucker und Autor doch für die Zukunft außer Verantwortlichkeit setzte. Die Censur der Werke über 20 Bogen hob er auf; doch stellte er es in einer spätern Verordnung dem Schriftsteller frei, auch diese der Prüfung zu unterwerfen. Nicht Härte, sondern der Mißbrauch seiner milden Gesinnungen veranlaßten diese Verfügung, da nunmehr gegen Regierung und Regenten, in Büchern, die mehr als zwanzig Bogen betrugen, geschrieben wurde. Zur mehreren Vervollständigung der frühern Bestimmung erließ der König am 24sten October 1814 folgendes Edict:

Louis, par la grâce de Dieu Roi de France et de Navarre, à tous ceux qui ces présentes verront, salut.

Sur le rapport de notre amé et féal chevalier, le chancelier de France; Notre Conseil d'état entendu, Nous avons ordonné et ordonnons ce qui suit:

Art. 1. Les brevets d'imprimeur et de libraire délivrés jusqu' à ce jour sont confirmés: les conditions auxquelles il en sera délivré à l'avenir, seront déterminées par un nouveau réglement.

Art. 2. Chaque imprimeur sera tenu, conformément aux réglemens, d'avoir un livre coté et paraphé par le maire de la ville où il reside, où il inscrira par ordre de dates, et avec une série de numeros, le titre littéral de tous les ouvrages qu'il se propose d'imprimer; le nombre des feuilles, des volumes et des exemplaires, et le format de l'édition. Ce livre sera représenté, à toute réquisition, aux inspecteurs de la librairie et aux commissaires de police, et visé par eux, s'ils le jugent convenable.

Ludwig von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra, allen denen, welche dieses lesen, Unsern Gruß zuvor.

Auf den Bericht Unsers lieben und getreuen Ritters, des Kanzlers von Frankreich haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsrathes beschlossen, und beschließen:

Art. 1. Die Brevets, welche den Buchdruckern und Buchhändlern bis auf den heutigen Tag übergeben sind, werden bestätigt, die Bedingungen unter welchen sie künftighin ertheilt werden sollen, wird ein neues Reglement bestimmen.

Art. 2. Ein jeder Buchdrucker ist gehalten, ein Buch zu führen, welches von dem Maire seines Wohnortes paginirt wird, und worin er nach dem Datum unter einer fortlaufenden Nummer den Titel eines jeden Werkes einträgt, welches er drucken will, die Anzahl der Bogen, Bände und Exemplare, so wie auch das Format der Ausgabe. Dieses Buch muß auf Verlangen den Buchdruckerey-Inspectoren und Polizey-Commissarien vorgelegt, und von ihnen visirt werden, sobald sie es für nothwendig halten.

Die im Artikel 14. des Gesetzes vom 21. October

La déclaration prescrite par l'article 14. de la loi du 21. Octobre 1814 sera conforme à l'inscription portée au livre.

Art. 3. Les dispositions du dit article s'appliquent aux estampes et aux planches gravées, accompagnées d'un texte.

Art. 4. Le nombre d'exemplaires, qui doivent être déposés, ainsi qu'il est dit au même article, reste fixé à cinq, lesquels seront répartis ainsi qu'il suit; un pour notre bibliotheque; un pour notre amé et féal chevalier, le chancelier de France; un pour notre ministre secrétaire d'état au département de l'intérieur, un pour le directeur-général de la librairie, et le cinquième pour le censeur, qui aura été ou qui sera chargé d'examiner l'ouvrage.

Art. 5. Si un écrit a été examiné sur la réquisition de l'auteur ou de l'imprimeur, et qu'il soit approuvé, il leur sera délivré un procés-verbal d'approbation; et la remise de ce procés-verbal les déchargera de toute responsabilité, si ce n'est envers les particuliers lésés, comformément à l'article 10.

1814 vorgeschriebene Erklärung muß mit der Eintragung in dieses Buch gleichlautend seyn.

Art. 3. Die Vorschriften des benannten Artikels finden gleichfalls ihre Anwendung bei Holzschnitten und Kupferstichen, welche mit einem Text versehen sind.

Art. 4. Die Anzahl der Exemplare, welche deponirt werden müssen, werden wie schon derselbe Artikel vorgeschrieben hat, auf fünf festgesetzt, von denen eins Unsere Bibliothek, eins Unser lieber Getreuer, der Kanzler von Frankreich, eins Unser Minister Staats-Secretair im Departement des Innern, eins der General-Director der Buchhandlungen, und das fünfte der Censor erhält, welcher die Prüfung des Werkes über sich gehabt hat.

Art. 5. Wenn ein Manuscript auf Ansuchen des Verfassers oder Buchdruckers geprüft wird, und der Druck gestattet ist, so wird diesem eine schriftliche Erlaubniß in Form eines Protocolles ertheilt, welche ihn von aller Verantwortlichkeit entbindet, mit Ausschluß der Beleidigungen gegen Privatpersonen, wo-

Art. 6. Si l'examen d'un écrit n'a eu lieu que, par ordre du directeur-général de la librairie ou du préfet du département, la permission d'imprimer pourra être donnée sans approbation, et, en ce cas, elle sera seulement constatée par la délivrance du récépissé de la declaration.

Art. 7. En exécution de l'article 20, les commissaires de police rechercheront et constateront d'office toutes les contraventions; et ils seront tenus aussi de déférer à toutes les réquisitions, qui leur seront adressées à cet effet par les préfets, sous préfets et maires, et par les inspecteurs de la librairie. Ils enverront dans les vingt-quatre heures tous les procés verbaux, qu'ils auront dressés, à Paris, au directeur-général de la librairie; et dans les départemens, aux préfets, qui les feront passer sur-le-champ au directeur-général, seul chargé par l'article 21. de dénoncer les contrevenans aux tribunaux.

Art. 8. Le nombre d'épreuves des estampes et planches gravées, sans texte, qui doivent être

von im Artikel 10. Erwähnung geschehen ist.

Art. 6. Wenn dagegen die Schrift auf ausdrücklichen Befehl des General-Directors oder Departements-Präfecten geprüft wird, so kann die Erlaubniß zum Druck ohne jene schriftliche Genehmigung gegeben werden, da diese schon aus der Ausfertigung des Recepisses der Declaration hervorgeht.

Art. 7. In Folge des 20sten Artikels werden die Polizey-Commissarien angewiesen, alle Contraventionen ex officio zu recherchiren und auszumitteln; sie unterziehen sich auch diesem Geschäfte auf Requisition des Präfecten, Unterpräfecten, Maire und der Inspettoren der Buchhandlungen. In den ersten 24 Stunden müssen sie alle Verhandlungen, welche sie aufgenommen haben, einsenden, in Paris, bei dem General-Director der Buchhandlungen, und in den Departementen bei den Präfecten, welche sie sogleich dem General-Director übermachen, welcher nach Artikel 21. allein beauftragt ist, die Contravenienten bei den Gerichtsbehörden anzuzeigen.

Art. 8. Die Anzahl der Probeblätter von Holzschnitten und Kupferstichen ohne Text, welche bei Un-

déposées pour notre bibliothèque, reste fixé à deux, dont une avant la lettre ou en couleur, s'il en a été tiré ou imprimé de cette espèce.

serer Bibliothek niedergelegt werden müssen, bleiben auf zwei festgesetzt, von denen eins avant la lettre oder in Farbe seyn muß, wenn es auf diese Weise abgezogen oder gedruckt worden.

Il sera déposé en outre trois épreuves, dont une pour notre amé et féal chevalier le chancelier de France, une pour notre ministre secrétaire d'état au département de l'intérieur, et la troisième pour le directeur-général de la librairie.

Außerdem werden drei Probeblätter deponirt, von denen eins Unser lieber Getreuer, der Kanzler von Frankreich, das andere Unser Minister Staats-Secretair im Departement des Innern, und das dritte der General-Director der Buchhandlungen erhält.

Art. 9. Le dépôt ordonné en l'article précédant sera fait, à Paris, au secrétariat de la direction générale; et dans les départemens, au secrétariat de la préfecture. Le récépissé détaillé qui en sera délivré à l'auteur, formera son titre de propriété, conformément aux dispositions de la loi du 19. juillet 1793.

Art. 9. Die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Deponirung geschieht zu Paris bei dem Secretariate der General-Direction, und in den Departementen, bei dem Secretariat der Präfectur. Das Recepisse, welches darüber dem Autor zugestellt wird, begründet sein Eigenthumsrecht, welches mit den Verordnungen des Gesetzes vom 19. July 1793 im Einverständnisse stehet.

Art. 10. Toute estampe ou planche gravée, publiée ou mise en verte avant le dépôt de cinq épreuves constaté par le récépissé, sera saisie par les inspecteurs de la librairie et les commissaires de police, qui en dresseront procès-verbal.

Art. 10. Jeder Kupferstich oder Holzschnitt, welcher vor der Deponirung der fünf Exemplare gegen das Recepisse angekündigt oder verkauft wird, soll von den Buchhandlungs-Inspectoren und Polizey-Commissarien in Beschlag genommen, und darüber

Art. 11. Il est défendu de publier aucune estampe et gravure diffamatoire ou contraire aux bonnes moeurs, sous la peine prononcée par le Code pénal.

Art. 12. Conformément aux dispositions de l'article 12. de l'arrêt du Conseil du 16. avril 1785, et à l'article 3. du décret du 14. octobre 1811, il est défendu à tous auteurs et éditeurs de journaux, affiches et feuilles périodiques, tout à Paris, que dans les départemens, sous peine de déchéance de l'autorisation, qu'ils auraient obtenue, d'annoncer aucun ouvrage imprimé ou gravé, si ce n'est après qu'il aura été annoncé par le journal de la librairie.

Donné à Paris en notre château des Tuileries, le 24. Octobre 1814.

Signé Louis.

Par le Roi:
Le Chancelier de France,
signé Dambray.

eine Verhandlung aufgenommen werden.

Art. 11. Es ist bei Vermeidung der im Criminal-Codex festgesetzten Strafen verboten, Carricaturen oder Kupferstiche, welche die guten Sitten beleidigen, herauszugeben.

Art. 12. In Uebereinstimmung mit Unseren früheren Verordnungen ist es ebenfalls dem Verfasser oder Verleger von Tagesblättern, Anschlagezetteln und Flugschriften sowohl in Paris als in den Departementen untersagt, bei Verlust der Erlaubniß, welche sie erlangt haben, ein Werk zu drucken, oder in Kupfer zu stechen, wenn sie es nicht zuvor in dem Journal der Buchhandlung angekündigt haben.

Gegeben zu Paris in Unserm Schlosse der Tuillerien, den 24sten October 1814.

Unterz. Ludewig.

Durch den König:
Der Kanzer von Frankreich,
unterz. Dambray.

Das Erscheinen Napoleons auf französischem Gebiete hemmte die Ausführung der königlichen Befehle nur auf kurze Zeit. Nachdem der Usurpator auf das Haupt geschlagen, und der König in seine Residenz zurückgekehrt war, schritt man rasch zur Ausführung und bemühete sich, das Mangelhafte in den frühern

Verordnungen nach dem Zeitbedürfnisse zu ergänzen. Noch immer waren Frankreichs Einwohner nicht beruhigt, die Gemüther in großer Gährung, da sich drei Partheyen gebildet hatten, von denen eine jede eine besondere Regierungsform wünschte. Mit bewundrungswürdiger Weisheit beseitigte Ludwig XVIII. diese Spannungen, und gab seinem Reiche einen Frieden, nach welchem es 25 Jahre hindurch vergebens gerungen hatte. Es kann keinem verborgen geblieben seyn, daß der König alles versuchte, um die Liebe seines Volkes durch Milde zu gewinnen, er gelangte aber bald zur Einsicht, daß jene nicht überall angewendet war. So auch in Rücksicht der Censur, welche er in seiner ersten Verordnung absichtlich eingeschränkt hatte, weil er glaubte, seinem Volke die Preßfreiheit nicht gänzlich nehmen zu dürfen. Seine Milde wurde gemißbraucht, und so sah er sich genöthigt, nachstehende Verordnung zu erlassen, bei der man, um sie nicht zu tadeln, von dem Grundsatze ausgehen muß, daß die Schriftsteller durch ihre eigene Schuld die Güte des Monarchen gemißbraucht hatten.

Au château des Tuileries le 20. Juillet 1815.	Im Schlosse der Tuillerien, am 20. July 1815.
Louis, par la grâce de Dieu, Roi de France et de Navarre, à tous ceux qui ces présentes verront, salut.	Ludwig von Gottes Gnaden, König von Frankreich und von Navarra, allen die Gegenwärtiges lesen, Unsern Gruß zuvor.
La loi du 21. Octobre 1814. a autorisé le directeur-général de la librairie et les préfets des départemens à surveiller la publication des ouvrages de vingt feuilles d'impression et au-dessous:	Das Gesetz vom 21sten October 1814 hat den General-Director sämmtlicher Buchhandlungen, und den Präfecten in ihren Departements zur Pflicht gemacht über die Publication aller Werke von 20 Bogen

mais nous avons reconnu, que cette restriction apportée à la liberté de la presse présentait plus d'inconvéniens que d'avantages; c'est pourquoi nous avons résolu, de la lever entièrement, nous reposant d'ailleurs sur le zèle de nos magistrats pour poursuivre et réprimer, conformément aux lois, les délits qui pourraient être commis par ceux, qui tenteraient d'abuser de cette pleine et entière liberté.

A ces causes, nous avons déclaré et déclarons, ordonné et ordonnons ce qui suit:

Art. 1. Notre directeur-général de la librairie et nos préfets n'useront point de la liberté, qui leur est laissée par les articles 3., 4. et 5. de la loi du 21. Octobre 1814.

Art. 2. Toutes les autres dispositions de la loi du 21. Octobre seront exécutées suivant leur forme et teneur.

Art. 3. Provisoirement, et en attendant, qu'une loi ait réglé la poursuite des délits de la presse, nos procureurs généraux, nos préfets, et nos procureurs de première instance, tiendront la main

und darunter zu wachen; Wir haben aber eingesehen, daß diese Einschränkung zu Gunsten der Preßfreiheit mehr Schaden als Vortheil gewährt hat, und haben Uns daher entschlossen, diese Verordnung gänzlich aufzuheben, indem Wir auf den Eifer Unserer Obrigkeit vertrauen, daß sie nach Vorschrift der Gesetze alle die Vergehungen derer verfolgen und unterdrücken werden, welche es wagen könnten, jene Freiheit zu mißbrauchen.

Aus diesem Grunde haben wir verordnet und verordnen.

Art. 1. Unser General-Direktor der Buchhandlungen und Unsere Präfecten, werden von der Freiheit, welche ihnen in den Artikeln 3. 4. und 5. des Gesetzes vom 21. October 1814 zugestanden ist, hinfort keinen Gebrauch machen.

Art. 2. Alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes werden beibehalten, und in Ausübung gebracht.

Art. 3. Unsere General-Procuratoren, Präfekten und Procuratoren erster Instanz, werden, so lange wir noch kein Gesetz über die Vergehungen gegen die Presse constituirt haben, provisorisch gegen

à l'exécution des dispositions actuelles du Code pénal contre cette nature de délits.	diese Art von Delikten nach dem Criminal-Codex gegenwärtige Verordnungen in Ausübung bringen.
Art. 4. Nos ministres de la justice, de l'intérieur et de la police, sont chargés de l'exécution de la présente ordonnance.	Art. 4. Unsere Justiz-Polizey- und Minister des Innern werden beauftragt, gegenwärtigen Befehl zur Ausführung zu bringen.
Donné au château des Tuileries, le 20. Juillet de l'an de grâce mil huit cent quinze, et de notre règne le vingt unième.	Gegeben im Schlosse der Tuillerien, den 20sten Juli 1815, im 21sten Jahre Unserer Regierung.
Signé Louis.	Unterz. Ludwig.
Par le Roi.	Durch den König:
Le garde des sceaux de France, Ministre-Secrétaire d'état de la justice, chargé, par interim, du porteleuille de l'intérieur,	Der Siegelbewahrer, Minister Staats-Sekretair der Justiz u. s. w.
signé Pasquier.	Unterz. Pasquier.

So streng auch die Censur-Contraventionen nunmehr in Frankreich verpönt waren, so wenig wurde darauf geachtet, und es erschienen nach wie vor Schriften, welche wegen ihres verfänglichen Inhalts dem Censor zur Prüfung nicht vorgelegt waren. Besonders arteten hierin Flugschriften und Tagesblätter aus, und da der Regent wohl einsah, daß diese Art von Schriften, weil sie die neuesten Tagesbegebenheiten berührten, und ein allgemeineres Publikum hatten, als andre voluminense Schriften, für die öffentliche Meinung am gefährlichsten waren, so richtete er sein besonderes Augenmerk auf die Einschränkung der Zeitschriftsteller. Durch die Verordnung vom 8ten August 1815 wurde eine eigene Commission niedergesetzt, deren Mitglieder vom Könige selbst erwählt wurden,

nachdem sie das Polizey-Ministerium in Vorschlag gebracht hatte. Diese Commission war mit der Prüfung jener Flugschriften beauftragt. Diese Verordnung heißt:

Louis, par la grâce de Dieu, Roi de France et de Navarre, à tous ceux, qui ces présentes verront, salut.

Après avoir entendu nos ministres, et sur le rapport de notre ministre secrétaire d'état au département de la police générale, avons ordonné et ordonnons ce qui suit:

Art. 1. Toutes les autorisations données jusqu'à ce jour aux journaux, de quelque nature, qu'ils soient, sont révoquées, et aucuns des dits journaux ne pourront paraître, s'ils ne reçoivent un nouvelle autorisation de notre ministre de la police générale, avant le 10 août prochain, pour les journaux de Paris, et avant le 20 août prochain, pour ceux des départemens.

Art. 2. Tous les écrits périodiques seront soumis à l'examen d'une commission, dont les membres seront nommés par nous, sur la présentation de notre ministre de la police générale.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra, allen denen, welche Gegenwärtiges lesen, Unsern Gruß zuvor.

Nach Anhörung Unserer Minister, und auf den Bericht Unseres Ministers-Staatssekretairs bei dem Departement der General-Polizey haben Wir beschlossen und beschließen:

Art. 1. Alle Autorisationen, welche wir bis auf den heutigen Tag den Journälen gegeben haben, werden, von welcher Art sie auch seyn mögen, hierdurch aufgehoben, und keine der gedachten Zeitschriften darf erscheinen, wenn sie nicht von Unserm Minister der General-Polizey eine neue Autorisation dazu erhalten hat. Für die Journäle, welche in Paris erscheinen, gilt diese Verordnung vom 10 August, für die in den Departementen vom 20. desselben Monats.

Art. 2. Alle periodische Schriften werden der Prüfung einer dazu niedergesetzten Kommission unterworfen, deren Mitglieder auf den Vorschlag Unseres Ministers der General-Po-

Art. 3. Notre ministre de la police générale est chargé de l'exécution de la présente ordonnance.

Donné au château des Tuileries, le 8 mois d'Août, l'an de grâce 1815, et de notre règne le vingt-unième.

Signé Louis.

Le ministre de la police générale,

signé le Duc d'Ortrante.

lizey von Uns ernannt werden sollen.

Art. 3. Unser Minister der General-Polizey ist mit der Ausführung gegenwärtigen Befehles beauftragt.

Gegeben im Schlosse der Tuillerien, den 8. August 18¹5, im 21sten Jahre Unserer Regierung.

Unterz. Ludwig.

Der Minister der General-Polizey.

Unterz.

Herzog von Otranto.

Der gegenwärtige Zustand der Preßfreiheit in Frankreich hat einen ganz eigenen Character, indem für eine Gattung von Schriften eine Censur angeordnet ist, andere Werke dagegen censurfrei sind. Man sieht hieraus deutlich, daß die verschiedenen Bestimmungen über diesen Gegenstand von dem Drange der Zeitumstände herbeigeführt sind, keinesweges aber sind sie eine Folge der Willkühr des Königs, denn abgesehen von seiner wissenschaftlichen Bildung, welche zu Gunsten der Preßfreiheit sprechen mußte, hob er die lästigen Verordnungen Napoleons auf, und gestattete seinem Volke den freien Gebrauch d r Presse. Daß die französische Nation dieses unschätzbare Geschenk nicht zu würdigen verstand, und die Güte seines Regenten mißbrauchte, konnte dem Könige nicht beigemessen werden, vielmehr erscheint er von dieser Seite völlig vorwurfsfrei.

Noch immer ist die Censur in Frankreich ein Gegenstand vieler Debatten, das Streben nach Preßfreiheit ist allgemein, und selbst der Regent ist nicht ab-

geneigt, sein Volk hiermit zu beglücken. Aber noch hat Frankreich keinen innern Frieden, welcher nothwendig erst errungen seyn muß, wenn der Gesetzentwurf über Preßfreiheit, welche erst neulich der Pairskammer zur Prüfung vorgelegt worden ist, angenommen werden kann. Lally-Tolendal trat in der letzten Sitzung, welche über diesen Gegenstand verhandelte, im Namen der Commission, welcher die Prüfung dieses Gesetzentwurfes obliegt, mit großer Würde auf, und sprach mit Nachdruck von dem Vortheile der Preßfreiheit, wie folgt:

Das Recht und den Vortheil der Preßfreiheit beweisen wollen, heißt den Beweis versuchen, daß am hellen Mittag die Sonne am Himmel stehe. Ueber keine Wahrheit ist die Theorie mit der Erfahrung in größerm Einverständniß, über keinen Grundsatz hat sich die öffentliche Meinung oder vielmehr der öffentliche Glaube stärker ausgesprochen, und über keinen Nationalwunsch ist die Gewalt eine feierlichere Verpflichtung eingegangen. Aber eine andere Frage ist es, ob die Freiheit der Presse ohne die Freiheit der öffentlichen Blätter nicht bestehen könne? Auch darüber ist, wenn wir nicht irren, die Meinung so bestimmt als ungetheilt. Sagt man, die Freiheit der Blätter sey mit der öffentlichen Sicherheit nur jetzt, wegen unserer gegenwärtigen Lage unerträglich, so erkennt man ja dadurch schon das Recht der Blätter auf diese Unabhängigkeit an, sobald der natürliche Zustand des Königreichs sie der öffentlichen Sicherheit unschädlich macht. Gewiß ist die Freiheit der Blätter, so gut, wie die jeder andern Druckschrift, ein nothwendiger und

unzertrennlicher Theil der Preßfreiheit überhaupt; wir sagen so gut als jeder andern Druckschrift; und sollten sagen mehr, als jeder andern, wollen wir anders einer großen Zahl durch Charakter und Kenntnisse gleich achtungswerther Publizisten glauben.

„Welche Schriften tragen ihren Inhalt am gewissesten und schnellsten ins Leben über? Sind es die Bücher, die in langen Zwischenräumen erscheinen, und oft das ganze Leben eines Menschen beschäftigen, von denen die Gegenwart kaum Kenntniß nimmt, und deren Früchte erst die künftigen Geschlechter ernten? Unser Geschlecht, sagt man, hatte die Urkunde seiner Rechte verloren; und Montesquieu fand sie wieder. Aber welche Zeit brauchte er, um sie wieder zu finden? Wie viele Schwierigkeiten, um sie bekannt zu machen! Der Geist der Gesetze war erschienen; in einigen Bibliotheken las man das Kapitel gegen die richterlichen Kommissionen; und zu derselben Zeit wurden große Krieger, berühmte Seemänner außerordentlichen Kommissionen übergeben, und sie büßten in einfacher Haft die Eifersucht, welche ihre Thaten erregt hatten."

„Beccaria schrieb nach Muße sein Werk über Verbrechen und Strafen. Während er die ruchlose Unmenschlichkeit, die Gott durch die Qualen eines grausamen Todes seiner Geschöpfe zu rächen wähnt, dem Abscheu hingab, wurden schreckliche Martern gegen Menschen ausgesprochen, die mehr verirrt als strafbar waren, gegen jugendliche Unbesonnenheit, die eine vorübergehende Trennung von der Gesellschaft wegen des Rausches und des Aergernisses eines Tags hinlänglich gezüchtigt haben würde.

Dagegen bieten die öffentlichen Blätter die Vortheile einer allgemeinen und schnellen Verbreitung mit der größten Wahrscheinlichkeit des geringsten Mißbrauchs dar; denn die Verfasser und Herausgeber derselben können nicht unbekannt und verborgen seyn; sie haben einen festen Wohnort und ein bestimmtes, dauerndes Geschäft, wodurch sie Bürgschaft leisten, welches bei Broschüren, die uns viel bedenklicher scheinen, der Fall nicht ist.

„Einer der aufgeklärtesten Staatsmänner, eine der berühmtesten Gerichtspersonen seiner Zeit, der Kanzler Sommers sagte; er wisse von keinem guten Gesetze, das durchgegangen, auf welches die öffentlichen Blätter nicht hingewiesen hätten. Man hat dies zwar geläugnet, und wird es noch läugnen; aber darum bleibt es doch nicht weniger gewiß und ausgemacht, daß es Wahrheiten giebt, die auf keinem andern Wege, oder auf keine nützliche Weise bis zum Thron und selbst bis zu den Ministern gelangen können, als durch die öffentlichen Blätter. Wie manche Ungerechtigkeit, wie manche Bedrückung eines vom Thron entfernten Beamten unterbleibt jetzt, weil dieser weiß, sein Verfahren werde zur Kenntniß des Monarchen, der Minister und der ganzen Gesellschaft gelangen?“

Ungeachtet dieser Vortheile motivirt die Kommission die Annahme des Gesetzentwurfs blos mit der außerordentlichen Lage Frankreichs, hinsichtlich des Auslandes, und so wurde mit einer Mehrheit von 55 Stimmen angenommen: daß die Blätter noch ein Jahr nicht ohne Genehmigung der Regierung erscheinen können.

F. Deutschland.

1) Oestreich.

Mit der Censur in Oestreich verhält es sich folgender Gestalt:

Will jemand eine neue Schrift drucken lassen, oder eine im Auslande erschienene Schrift nachdrucken, so muß er in beiden Fällen sich erst das Imprimatur der kaiserlichen Hofcensur in Wien verschaffen. Alle Schriften, die vom Auslande kommen, unterliegen der Censur, welche bestimmt, ob ein Buch oder eine Zeitung oder ein Journal durch die Posten oder durch den Buchhandel debitirt werden darf oder nicht. Die z. B. beim Postamte zu Prag ankommenden ausländischen Zeitungen und Journäle werden dem Ober-Burggrafen von Böhmen zugesandt, der sie durchsieht und bestimmt, welche Nummern von den angekommenen Zeitungen, und welche Journalstücke ausgegeben werden können; wo er unschlüssig ist, wird die Entscheidung der Hof-Censur in Wien eingeholt und erwartet. Die Besteller erhalten daher die Zeitungen und Journäle erst acht bis vierzehn Tage nach der Ankunft, ja ein Journalstück oft erst nach Verlauf von Monaten; sie erhalten auch keine Zeitungen und Journäle vollständig; so werden z. B. von dem Hamburger Correspondenten und noch öfter von der Allgem. Zeitung manche Stücke gar nicht ausgegeben, und von den Journalen entweder ganze Hefte zurückbehalten oder die verfänglichen Artikel herausgeschnitten. — Erhält der Buchhändler einen Ballen Bücher aus dem Auslande, so wird solcher unter Begleitung eines Accise-Beamten auf die Censur erster Instanz gebracht; hier öffnet der

Buchhändler die Pakete, und legt jedes Buch besonders auf einen großen Tisch, hinter welchem die Censoren stehen. Ist der Buchhändler mit dem Sortiren fertig, so beginnen die Censoren ihre Arbeit; alte bekannte erlaubte Werke werden ihm sogleich gegeben, um sie in seinen Korb zu legen (ein besonderer Aufwärter giebt Acht, daß er nichts in seinen Korb lege, als was ihm gegeben ist); von den neuen Schriften aber (mit sehr wenig Ausnahmen) erhält er für den Debit noch nichts; es wird ihm bloß ein Exemplar von jedem gegeben, um es heften und aufschneiden zu lassen, damit der Censor zweiter Instanz, der entweder der Chef der Regierung des Landes theils, worin der Buchhändler wohnt, oder ein in dem Orte befindlicher Gubernialrath oder Professor ist, es durchsehen könne. Nachher erfolgt die Entscheidung. Wenn die Hof-Censur in Wien ein Buch als erlaubt angezeigt hat, so holt sich der Buchhändler in Prag, Brünn u. s. w. dasselbe Werk ohne Schwierigkeit aus seinem Kasten. Indessen fehlen die verbotenen Bücher in den Sammlungen des Adels, der hohen Staatsbeamten und der großen Kaufleute nicht.

Hieraus möge man den Schluß ziehen, wie wenig Censuranstalten und Censurgesetze das Erscheinen und Lesen zurückgewiesener und verbotener Schriften unterdrücken können. Was wird im Grunde durch den Preßzwang gewonnen, da die vielen Vergehungen gegen das Gesetz das Gesetz selbst überflüßig machen. Denn wer mögte wohl bestreiten, daß trotz aller Aufsicht im Staate dennoch nicht alles gelesen wird, was gleichwohl nach dem Ausspruche des Censors nicht zugelassen ist. Glaubt man durch die Unterdrückung

von Schriften die öffentliche Meinung zu unterdrücken? Wer in diesem Wahn steht, irrt sehr, denn die öffentliche Meinung liegt in der Ueberzeugung des Volkes, und diese läßt sich keine fremde Ansichten aufbringen, sondern urtheilt nach dem, was es sieht und hört, und nicht nach dem, was in Büchern und Blättern zerstreut sich befindet. Es ist hier keinesweges von einer wohlgeordneten Censur die Rede, das Gesagte gilt vielmehr nur vom Preßzwang, vermöge dessen jede freimüthige Aeußerung, so unschuldig sie auch seyn mag, und so bescheiden sie auch vorgetragen ist, unterdrückt wird.

Oestreich erfreut sich einer so milden Regierung, eines so liebreichen Regenten, und dennoch übt die Censur dort eine Strenge, wie sie in keinem andern deutschen Staate anzutreffen ist. Es wird gern zugestanden, daß in einer Residenz, als Wien, wo der Zusammenfluß aller Gesandten auswärtiger Höfe ist, wo die angesehensten Männer fremder Staaten verweilen, die Censur mehr Rücksichten zu beobachten hat, wie in jedem andern kleinen Staate, indessen müssen diese Verhältnisse durchaus nicht der Freiheit des Volkes Fesseln anlegen. Wie kann endlich Oestreich dafür haften, was in auswärtigen Ländern censurwidrig gedruckt wird, und weshalb finden nicht alle Zeitschriften des Auslandes Eingang in das östreichische Gebiet? Etwa, weil hier und dort der östreichische Staat angegriffen wird? Gesetzt, dieses sey wahr, was leidet Oestreich darunter? Verliert der Staat, die Regierung dadurch an Achtung bei ihren Unterthanen? Gewiß nicht, der Oestreicher liebt sein Fürstenhaus und sein Vaterland zu sehr, als daß er jenen verläumderischen

Schriften Glauben beimessen sollte, im Gegentheil wird jeder biedere Oestreicher dergleichen Schriften unwillig bei Seite legen, und ihnen Verachtung entgegen setzen, wie ihnen gebührt. Wozu führt aber das Ausschneiden sogenannter verfänglicher Aufsätze aus fremden Zeitungen? Das Publikum wird nun erst auf jene Lücken aufmerksam gemacht, die Neugier reizt, und treibt den Leser an, das zu lesen, was die censorinische Scheere weggeschnitten hat. Er gelangt nunmehr auf einen verbotenen Wege zu dem verdächtigen Aufsatze, und — belächelt im Stillen die Besorgniß der Regierung. Es circuliren bestimmt in keinem Staate Deutschlands so viel verbotene Bücher, als in Oestreich, welches seinen Grund in den so eben angeführten Umständen hat. Wäre die Censur in jenem Lande weniger streng, so würde weniger nachgedruckt werden, denn von seinem eigenen Verlage kann der Buchhändler nicht subsistiren, und muß verbotene Mittel zu einem einträglichen Erwerbe wählen. Der literärische Verkehr ist in Oestreich nicht bedeutend, wenigstens nicht so ergiebig, als in den übrigen deutschen Staaten. Knechtschaft und Druck schlägt den Geist nieder, so wie die zügellose Freiheit jedes Edle erstickt. Nur eine gemäßigte Freiheit kann zu dem wahren Glücke führen, wie unter dem gemäßigten Himmelsstriche alles herrlicher gedeiht, als in den heißen und kalten Zonen.

2) Preußen.

Ueber die preußischen Censurgesetze wird im zweiten Theile dieses Werkes ausführlich gesprochen werden, wir übergehen sie daher hier, und bemerken nur, daß in Rücksicht der Werke, welche im Auslande ge=

druckt sind, kein Gesetz bestimmt, daß sie vor der Einfuhr in Preußen der Censur-Behörde zur Prüfung vorgelegt werden müssen. Weit entfernt davon, einer Censur-Behörde aus Partheilichkeit Weihrauch darzubringen, so ist die Milde der preußischen Censur-Verordnungen unverkennbar, und es bleibt nunmehr lediglich der Liberalität des Censors überlassen, diese in Ausführung zu bringen. Der freie Austausch der Gedanken und Ansichten ist Seiner Majestät des Königs ausdrücklicher Befehl und ernster Wille, er ist der Freund einer sittlichen Freiheit, und haßt jeden Despotismus, am meisten aber den Geistesdruck, da er, wie jeder einsichtsvolle Mann, die Ueberzeugung hegt, daß Geistesunterdrückung selbst bei dem größten Preßzwange nie statt finden kann. Das Sittenlose dagegen wird und muß unterdrückt werden, denn Niemand wird es wagen, den Abdruck eines unsittlichen Buches in Schutz nehmen zu wollen, er müßte denn für alles sittliche Gefühl abgestumpft seyn.

Es ist eine unrichtige Ansicht mehrerer Schriftsteller, welche behaupten, die einzige Norm preußischer Censoren sey das Censur-Edict vom 19. December 1788. Wäre dies wirklich der Fall, so würden die Beschwerden über individuelle Ansichten des Censors gerecht seyn, so aber bestehen für den preußischen Staat eine Menge von Censur-Verordnungen, welche dem Censor zur Richtschnur dienen. Im zweiten Theile dieses Werkes werden sie sämmtlich aufgeführt werden, nur erwarte man nicht, daß sie erschöpfend seyn sollen, da die Gegenstände schriftstellerischer Arbeiten zu mannigfaltig, und die Formen des Vortrages zu

verschieden sind, als daß man für jeden speciellen Fall eine Verordnung nachweisen könnte. Es bleibt bei allen dem der Einsicht des Censors vieles überlassen, man kann aber mit Recht von ihm erwarten, daß er nach Analogie der bestehenden Verordnungen jeden Fall, für welchen kein Gesetz vorhanden ist, beurtheilen wird. Recht und Wahrheit muß den Censor leiten, nicht Aengstlichkeit und Nebenrücksichten; der bescheidenen Wahrheit lege er keine Schrauben an, der frechen Lüge und groben Unsittlichkeit setze er Strenge entgegen. Er verkenne den Geist der preußischen Gesetzgebung nicht, welche den freien Umlauf der Gedanken und Ansichten möglichst begünstiget und ausdrücklich vorschreibt, (§. 156. Tit. 20. Th. II. des Allg. L. R.) daß es einem Jeden freistehe, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate, so wie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupte des Staates, als den Vorgesetzten der Departements anzuzeigen, und letztere dergleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet sind.

3) Königreich Bayern.

In der erst neulich erschienenen Verfassungs-Urkunde Bayerns, äußert der König Maximilian Joseph unter mehreren andern erhabenen Gesinnungen: „Freiheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und „Schützung dessen, was des Staats und der Kirche „ist, Freiheit der Meinungen mit gesetzlichen Be„schränkungen gegen den Mißbrauch, Bay-

„ern! Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freien „Entschlusse euch gegebenen Verfassung.“

Bei diesem Eingange zur Verfassungs-Urkunde konnte der Bayer nicht bezweifeln, daß sein Monarch ihm eine sittliche Freiheit sichern wollte. Eine allgemeine Preßfreiheit d. h. eine gänzliche Aufhebung der Censur konnte Niemand erwarten, da der weise Monarch der Zügellosigkeit keinen freien Spielraum lassen, und die Freiheit vielmehr durch gesetzliche Beschränkungen gegen Mißbrauch sicher stellen wollte. Am 26sten May 1818 erließ er nachstehendes Censur-Edict:

§. 1. Den offenen Buchhandlungen und denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtigt sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freier Verkehr, so wie den Verfassern, Verlegern und berechtigten Buchdruckern im Königreiche, in Ansehung der Bücher und Schriften, welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreiheit gestattet. Sie sind hiernach nicht verbunden, solche Schriften einer Censur oder besondern obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn sie nicht allenfalls bei kostbaren Werken, zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, selbst darum nachsuchen wollen.

§. 2. Ausgenommen von dieser Freiheit sind alle politische Zeitungen und periodische Schriften politischen oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur.

§. 3. Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegen-

stände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind, ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ohne besondere Königliche Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Eben so bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen oder statistischen Inhalts über die Königlichen Staaten in ausländische Zeitschriften einzurücken oder an dergleichen Aufsätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Staatsministerium vorgelegt waren.

§. 4. Damit die Freiheit der Presse und des Buchhandels (§. 1.) nicht gemißbraucht werde, wird den Polizey-Obrigkeiten jedes Orts über die allda befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien, Lesebibliothekinhaber, Lese-Institute, Buchdruckereyen und lithographische Anstalten eine allgemeine Aufsicht übertragen, so wie die gesetzliche Bestrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt.

§. 5. Dem zufolge sind alle Buchhandlungen, Antiquarien, Lesebibliothekinhaber, die Vorsteher der Lese-Institute und lithographischen Anstalten, die Kupferstich-, Bilder- und Chartenhändler verpflichtet, unter einer Strafe von hundert Thalern, ihre Kataloge der Polizey-Obrigkeit zu übergeben.

§. 6. Wenn die Polizey-Obrigkeit in den ihr übergebenen Katalogen, Schriften, Gemälde oder andere sinnliche Darstellungen wahrnimmt, oder wenn die Verbreitung von Schriften oder sinnlichen Darstellungen bei ihr angezeigt wird, wodurch ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten wird, sey es als Verbrechen, Vergehen oder Polizey-Uebertretung, so hat sie alsbald dem einschlagenden Untersuchungs-Gerichte davon die amtliche Anzeige zu machen, und nach Umständen selbst der Bestrafung wegen geeignet zu verfahren.

§. 7. Betreffen jene Gesetzübertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen und religiösen Gesellschaften, oder sind Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich; so soll die Polizey die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizey-Behörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in acht Tagen in einer collegialen Berathung die Charaktere der Gesetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen und nach Befinden den Beschlag aufzuheben oder fortzusetzen hat.

§. 8. Im letzten Falle, wenn nämlich die obere Polizey-Behörde den Beschlag fortzusetzen beschließt, soll sie die Schrift oder bildli-

che Darstellung mit dem Collegial-Beschluß an das Staatsministerium des Innern auf der Stelle einschicken, und dieses erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlags. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten und nach Umständen confiscirt.

§. 9. Wer sich durch die Verfügung des Staatsministeriums des Innern beschwert findet, dem ist dagegen die Berufung an den Königlichen Staatsrath gestattet, welcher darüber und zwar immer in einer Plenar-Versammlung zu erkennen hat.

§. 10. Privatpersonen, gegen welche in Schriften oder sinnlichen Darstellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht genannt oder falsch angegeben ist, den Verleger und aushülfsweise den Drucker oder jeden Verbreiter wegen der ihnen geschehenen Unbill vor der competenten Gerichtsbehörde zu verfolgen. Dieselben können aber zu ihrer Sicherheit von der Polizey verlangen, daß sie die Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag nehme; jedoch sind sie verbunden, in acht Tagen die Bescheinigung beizubringen, daß die Klage wirklich beim Richter angebracht worden, widrigenfalls der Beschlag nach Ablauf dieser Zeit wieder aufgehoben werden soll.

§. 11. Staatsdiener, welche sich im Fall des §. 10. befinden, und im Dienste außer dem Königreiche abwesend sind, sollen durch die

Polizey von dem Daseyn einer solchen Schrift benachrichtigt werden; auch ist die provisorische Beschlagnahme der Schrift bis zu einlangender Erklärung von Amts wegen zu verfügen.

§. 12. Für eine Schrift oder sinnliche Darstellung haftet jederzeit zunächst der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, und subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter.

Eine jede Zeitschrift war nach Inhalt dieser Verordnung der Censur unterworfen, und wohl aus keinem andern Grunde, als, weil diese Blätter ein allgemeineres Publikum haben, als jedes andere Werk, und die neuesten Tagesbegebenheiten berühren. Es würde in jedem Falle gefährlich seyn, diese Blätter ohne alle Aufsicht zu lassen, da durch sie viele Unwahrheiten in das Publikum kommen, und bei ihrem anerkannten polemischen Geiste, der Ruf unbescholtener Männer leicht gefährdet werden könnte. Dieses sah auch die würtembergische Regierung wohl ein, daher behielt sie sich in dem Gesetz über die Preßfreiheit vom 20. Januar 1817 ausdrücklich in außerordentlichen Fällen die Censur für Zeitungen und diese Art von Zeitschriften vor. Dagegen läßt sich die in §. 3. dieses Edicts erlassene Verordnung, daß kein Bayer Nachrichten politischen oder statistischen Inhalts über die königlichen Staaten in ausländische Zeitschriften einrücken solle, wenn sie nicht zuvor dem betreffenden Staatsministerium vorgelegt sind, nicht rechtfertigen, da auf diese Weise die Censur über die Gränzen der königlichen Staaten ausgedehnt ist. Ueberdies stehen der Regierung keine Mittel zu Gebote, den Schriftsteller zu zwin-

gen, dergleichen für auswärtige Zeitschriften bestimmte Aufsätze dem betreffenden Ministerio zur Prüfung vorzulegen, und eben so schwierig wird es seyn, in Staaten, wo keine Censur besteht, den Einsender dieser Aufsätze, besonders wenn sie anonym eingeschickt sind, auszumitteln.

4) Königreich Sachsen.

Das Censur-Edict vom 10. August 1812, welches gegenwärtig noch in Sachsen besteht, wurde zu einer Zeit erlassen, da Deutschland von einem fremden Despoten unterjocht, ihm in allen Anordnungen gehorsam seyn mußte. Schon oben ist ausführlich darüber gesprochen worden, daß Napoleon alles anwendete, die Preßfreiheit zu unterdrücken, da er in jeder freimüthigen Aeußerung Contrebande argwöhnte; kein Wunder also, daß auch in den Ländern, über welche sich sein Einfluß erstreckte, die Freiheit der Presse eben nicht begünstigt wurde. So auch mit dem Königreich Sachsen. Seine Censur-Verordnung wurde im Jahre 1812 erlassen, als Napoleon auf dem höchsten Gipfel seines kriegerischen Ruhms stand, und seine Kreaturen das ganze liebe Deutschland überschwemmt hatten. Sachsen gab der Nothwendigkeit nach, und handhabte eine strenge Censur, nachdem aber der Despot gestürzt und Deutschland selbstständig geworden war, kehrte eine mildere Censur-Verwaltung zurück, und die Strenge blieb nur im Gesetze, welches aber seit dem Sturze Napoleons nicht in allen Punkten Anwendung findet. Die Verordnung selbst heißt:

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc. Thun hiermit kund und fügen zu wissen:

Es haben zwar in Unsern Landen, wegen des Censur- und Bücherwesens, schon seit frühern Zeiten zweckmäßige, sowohl von Uns, als von Unsern Vorfahrern erlassene Vorschriften bestanden; diese sind jedoch nicht immer zur allgemeinen Kenntniß gebracht, sondern nur hauptsächlich denen Behörden, welche zunächst mit dem Censur- und Bücherwesen sich beschäftigten, und den Obrigkeiten an Orten, woselbst Buchhandlungen und Buchdruckereyen vorhanden sind, zur Beobachtung zugefertigt worden.

Damit nun diese Vorschriften allgemeiner, und namentlich auch den auswärtigen Buchhändlern bekannt werden, und diese sich vor den Nachtheilen hüten mögen, welche für sie entstehen könnten, wenn sie die in Unsern Landen hierüber bestehenden Anordnungen überträten; So haben Wir für gut gefunden, theils die deshalb schon vorhandenen Anordnungen, insoweit sie besonders die Policey des Bücherwesens, und die Censurangelegenheiten betreffen, wiederholen und zusammenfassen, theils einige neuerlich von Uns getroffene Verfügungen zur öffentlichen Wissenschaft und Nachachtung gelangen zu lassen.

§. 1.

Die Aufsicht über das Bücherwesen steht an allen Orten Unsrer Lande, woselbst Buch-

handlungen oder Buchdruckereyen befindlich sind, in der Regel zunächst der Ortsobrigkeit zu, welche in Fällen, in denen sie nicht selbst entscheiden kann, nach Beschaffenheit der Gegenstände, an Unsre Regierungs- oder Consistorial-Behörden zu berichten, und deren Verfügung zu befolgen hat. Weil jedoch der Buchhandel und überhaupt das Bücherwesen zu Leipzig eine ganz besondere Fürsorge erfordert; so besteht daselbst schon seit dem 17ten Jahrhunderte eine besondere Büchercommission, welche unter Leitung Unsres Kirchenrathes und Ober-Consistorii die Aufsicht über das Censur- und Bücherwesen, nach der ihr ertheilten ausführlichen, schriftlichen Instruction, entweder selbst, oder durch den ihr untergebenen Bücherinspector zu führen hat.

§. 11.

Mandate vom 14. Septbr. 1562. und 26. May 1571. Gen.-Verordnung vom 24. April 1717. Censur-Regulativ vom 30. Septbr. 1779. I. IV. VI.

Um den Misbrauch der Preßfreiheit im voraus zu verhindern, sind

1.) zuvörderst an allen Orten, woselbst Buchdruckereyen vorhanden sind, Censuranstalten eingerichtet. Ohne vorgängige Censur soll überhaupt nicht das Geringste gedruckt werden, es wäre denn der Druck von einem landesherrlichen Collegio oder Canzley angeordnet, und es haben zu diesem Behufe die sämmtlichen Buchdrucker im Lande beim Antritt ihres Gewerbes, nach den jeden Orts vorgeschriebenen

Formularen an Eides Statt anzugeloben, daß sie ohne der geordneten Censoren Genehmigung weder selbst irgend etwas drucken, noch den Ihrigen zu drucken verstatten wollen.

2.) Anlangend die Censurbehörde selbst, so ist der Nothdurft befunden worden

a.) für alle in hiesigen Landen außerhalb der Städte Dresden, Wittenberg, Freyberg, Chemnitz, Zwickau, Hayn, Plauen, Langensalza, Budissin, Görlitz, Zittau, Löbau, Lauban, Lübben, Luckau, Guben, Cottbus, Merseburg, Naumburg und Zeiz, ingleichen für alle, für Rechnung inländischer Verleger außerhalb Landes, zu druckenden Schriften, politisch-historisch-geographisch- und statistischen Inhaltes, welche auf die neuern Zeitverhältnisse von und mit dem Jahre 1788 an Beziehung haben, so wie für die dahin gehörigen Aufsätze und einzelnen Stellen in andern Schriften, Journälen und Wochenblättern, welche in andern, als den vorbenannten Orten gedruckt werden, einen eigenen Censor zu Leipzig zu bestellen, durch dessen Approbation der Druck dergleichen Schriften auch sonst allenthalben in hiesigen Landen autorisirt wird. Den außer den obgedachten Orten im Lande wohnhaften Verlegern gedruckter Wochen- oder Monatsblätter indessen, welche selbigen zeither politische Nachrichten einverleibt haben, kann solches auch ferner, und zwar ohne vorher erlangte Approbation des politischen Censors zu Leipzig, nachgesehen werden, sobald sie keine andern, als die in der Leipziger poli-

tischen Zeitung, welche selbst der Censur des politischen Censors unterworfen ist, befindlichen Nachrichten, und diese ganz unverändert, aufnehmen. Wenn sie diese Bedingung, ohne die besondre Censur des Censors zu Leipzig erlangt zu haben, übertreten, so sollen sie unfehlbar die Concession zur Herausgabe jener Zeitschriften verlieren.

b.) In Ansehung der Censurbehörden für alle übrige Schriften, bewendet es bey den Bestimmungen des Censur-Regulativs vom 30sten September 1779 und dessen, theils wegen der in den Bergbau einschlagenden Schriften, theils wegen der Römisch-katholisch-dogmatischen, liturgischen, Erbauungs- und zum Unterrichte in dem Römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse bestimmten, nicht minder theologisch-polemischen, ingleichen die Geschichte der Römisch-katholischen Kirche betreffenden Schriften Römisch-katholischer Verfasser resp. unterm 25sten November 1795 und unterm 12ten September 1807 an die Consistorien ergangenen Erläuterungen.

Kommen jedoch in denjenigen Schriften, welche in Leipzig oder sonst in den hiesigen Landen, außer den sub Lit. a. benannten Orten gedruckt werden sollen, und an sich nicht für den politischen Censor gehören, Stellen vor, worinnen Gegenstände, welche auf die unter a. bezeichneten Zeitverhältnisse Beziehung haben, behandelt oder berührt werden, so haben die an sich competenten Censoren die Censur und

Genehmigung dieser Stellen lediglich erstern zu überlassen, und den Druck solcher Schriften nicht anders zu gestatten, als daß auch das Vidi des politischen Censors dazu gebracht werde.

Uebrigens ist in hiesiger Residenz und zu Leipzig und Wittenberg, die Censur gewissen, im Censurregulative benannten, eigends dafür verantwortlich gemachten, und nach den ihnen sonst obliegenden Aemtern, dazu wohl geeigneten Personen übertragen, wobei es auch ferner bewendet.

Die Stadtobrigkeiten der übrigen sub Lit. a. benannten Orte aber, welchen Wir durch fernere Ueberlassung der Censur der Schriften, so die unter diesem Buchstaben bezeichneten Gegenstände betreffen, ein besonderes Zutrauen beweisen, haben, in so weit die Führung der Censur für sie gehört, dazu eines ihrer Mitglieder ausdrücklich zu bestellen, und solches vorher resp. Unserm Kirchenrathe, dem Oberamte zu Budissin, oder dem Consistorio zu Lübben, Merseburg oder Zeiz, anzuzeigen, damit von diesen die getroffene Wahl, wenn ihnen dabei kein Bedenken beigehet, genehmigt, oder bei vorhandenem Bedenken, eine andre Wahl angeordnet werden könne. Ein Gleiches ist bei vorgehender Veränderung mit dem ausersehenen Subjekte zu beobachten. Die von den resp. vorbenannten obern Behörden genehmigte Person, ist hierauf von der Stadtobrigkeit voranGeordneterweise ausdrücklich zu Führung der

Censur, in soweit sie für die Stadtobrigkeit selbst gehörig ist, zu bestellen, auf die wegen des Censurwesens vorhandenen Vorschriften zu verweisen, förmlich zu verpflichten, und für die vorfallenden Unterlassungen oder Uebertretungen, verantwortlich zu machen.

3.) Die Obliegenheiten der Bücher-Censoren bestehen in folgendem:

Censur-Regulativ von 1779. II. a.

a.) Sollen dieselben die Censur der ihnen eingehändigten Handscheiften mit allem Fleiße und erforderlicher Vorsichtigkeit verrichten, und nicht nur einzelne Bogen davon, sondern die ganze Schrift durchlesen, auch jeden einzelnen Bogen mit ihrer Namens-Unterschrift oder Chiffre bezeichnen.

Bei Zeitschriften, und solchen einzelnen Aufsätzen, deren baldige Erscheinung im Publico gewünscht wird, mag den Censoren, statt des Manuscripts selbst, der Satz- und Probebogen zur Censur vorgelegt werden; jedoch haben sie dabey die nöthige Aufmerksamkeit anzuwenden, und jeden solchen Probebogen, insofern ihnen dessen weiterer Abdruck unverfänglich scheinet, mit dem Imprimatur besonders zu versehen. Bey andern und größern Schriften hingegen, ist lediglich das Manuscript selbst, vor dessen Abdruck, dem Censor zur Censur zu überreichen.

Censur-Regulativ von 1779. II. b.

b.) Von Schriften, so die Ehre und Gerechtsame des Landesregenteu angehen, oder sonst in statum publicum hiesiger Lande ein-

schlagen, haben die Censoren das Concept sofort an die Obrigkeit des Orts abzugeben, damit von selbiger weiterer Bericht an die Behörde erstattet werden könne.

Ebendaselbst IV.

Auf den beiden Landesuniversitäten bleibt jedoch die Censur von dergleichen Aufsätzen den Ordinariis der Juristenfacultäten überlassen, welche nur dann, wenn sie dabei ein genugsam erhebliches Bedenken finden, solche mit Bericht und Gutachten zum Königl. Geheimen Consilio einzusenden haben.

Ebendaselbst II. c.

c.) Bei der Prüfung des Inhalts der Handschriften haben die Censoren vorzügliche Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß nichts gedruckt werde, was der Religion und den guten Sitten, und der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung entgegensteht. Insonderheit ist daher, bei eigener Verantwortlichkeit der Censoren, der Druck von Schmäh- und Spottschriften, so wie auch einzelner unziemenden Aeußerungen, über und wider die Religion, den Landesherrn, dessen Gerechtsame und Diener, die Landesverfassung, und einzelne Mitglieder des gemeinen Wesens, wie nicht weniger aller solcher Schriften und Stellen, die in den Verhältnissen des Staats zu auswärtigen Staaten und deren Regenten, Anstoß und Mißbelieben erregen können, endlich aller sittenverderblichen oder den öffentlichen Anstand beleidigenden Schriften nicht zu gestatten, vielmehr,

wenn strafwürdige Auslässungen dieser Art in den zur Censur gebrachten Handschriften vorkommen sollten, solches sofort der Obrigkeit anzuzeigen.

Patent vom 7. Februar 1750. Tumult-Mandat vom 18. Januar 1791. §. 27. Censur-Regulativ von 1779. II. d. Ebendaselbst.

d.) Jedoch soll von den Censoren in den ihnen vorgelegten Schriften eigenmächtig nichts geändert oder weggestrichen, sondern wenn ihnen eine bedenkliche und gleichwohl vorgedachte Anzeige bei der Obrigkeit noch nicht verdienende Stelle aufstößt, solche angemerkt und dergleichen Schrift mit der Erinnerung, daß sie in diesem Maaße die Censur nicht passiren könne, zurückgegeben werden.

Censur-Regulativ von 1779. VII.

e.) In Fällen, wo über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Aufsatzes Zweifel entsteht, und selbiger nicht sofort der Obrigkeit des Orts, um die Gebühr Rechtens dagegen vorzukehren, angezeigt werden mus, ist von dem politischen Censor seiner besondern Instruction gemäß zu verfahren, von dem censirenden Decan oder Professor auf den beiden Landes-Universitäten aber an den königl. Kirchenrath, und von den übrigen Censoren an das vorgesetzte Consistorium Bericht zu erstatten, und die weitere Anordnung zu erwarten.

Ebendaselbst II. f.

f.) Wenn schon vormals in hiesigen Landen gedruckte und censirte Schriften wieder aufge-

legt werden sollen, müssen selbige zwar den Censoren gleichfalls vorgewiesen werden; im Fall jedoch nichts Neues hinzugekommen, und die Schrift ohne Verminderung, Vermehrung und Zusätze, nicht aus einem Manuscripte, sondern von dem gedruckten Exemplare aufs neue wieder abgedruckt wird, soll die abermalige Auflage derselben, sowohl als der Druck derjenigen Manuscripte, welche an einem inländischen Universitätsorte oder resp. von dem politischen Censor zu Leipzig bereits censirt sind, ohne Abforderung einiger Censurgebühren gestattet werden.

Entstünde aber über das Eigenthum des Werks und das Recht, den anderweiten Abdruck zu veranstalten, ein Widerspruch, so ist solcher zuvörderst, und ehe der Druck erlaubt wird, der Behörde anzuzeigen, damit die Sache gebührend untersucht, und den wider den unbefugten Nachdruck der Bücher ergangenen Verordnungen, auch sonst den Rechten gemäß, entschieden werde.

Mandat vom 18. Decbr. 1773. IV. Censur-Regulativ von 1779. VII. in fine.

Die Cognition in dergleichen Fällen gehört in Leipzig vor die Büchercommission, außerhalb dieses Orts mögen aber dergleichen Civilansprüche, nach Willkühr des Klägers, bei den Consistorien, oder auch bei der weltlichen Obrigkeit angebracht werden.

Censur-Regulativ von 1779. II. g.

g.) Für die bei der Censur gehabte Bemü-

hung sind von dem Verleger für jeden gedruckten Bogen, es sey Format, welches es wolle, 2 Groschen zu bezahlen, welche auch für die, außer Leipzig gedruckten, jedoch dem dasigen besondern Censor vorgelegten Schriften, zu entrichten sind, in Ansehung deren es jedoch, in so fern anders die Censur des Leipziger Censors nicht stellenweise, sondern im Ganzen erfolgt ist, am Druckorte weder einer nochmaligen Censur, noch der Erlegung einiger Censur-Gebühren bedarf, sondern es hinreicht, wenn die zu Leipzig erlangte Genehmigung des Abdruckes dem Censor des Druckortes vorgezeigt wird.

4.) Sämmtliche inländische Buchhändler sind verbunden, alle Werke, welche sie außerhalb hiesiger Lande drucken lassen wollen, vor dem Abdrucke einem inländischen Censor, und zwar, nach Beschaffenheit der Gegenstände, Werke der oben unter 2. a. bezeichneten Gattung, dem politischen Censor zu Leipzig, andre Werke dem jedesmaligen ordentlichen Censor ihres Ortes, zur Censur und Genehmigung zu überreichen, und haben im Contraventionsfalle sechswöchentliche Gefängnißstrafe, und, nach Befinden, härtere Ahndung unausbleiblich zu gewarten.

Censur-Regulativ von 1779. VI.

5.) Außer den bereits angelegten Buchdruckereyen soll nirgends eine neue ohne besondre dieserhalb ausgewirkte Concession errichtet werden.

§. III.

Damit demnächst der Verbreitung anstößiger Schriften, welche entweder in hiesigen Landen, der im obigen ertheilten Verfügungen ohnerachtet, oder auswärts zum Vorschein kommen dürften, möglichst vorgebeugt, und Einhalt gethan, auch die nachdrucksame Handhabung der gegebenen Anordnungen erleichtert werde, so haben Wir Folgendes vorzuschreiben für nöthig gefunden:

1.) Sämmtliche zu Leipzig etablirte, so wie alle auswärtige die Leipziger Messe besuchende Buchhändler, oder dafern sie nicht selbst auf die Messe kommen, deren Commissionairs, sind hinkünftig verbunden, jedesmal zu Anfang der Messe die Verzeichnisse ihrer neuen Verlagsartikel, ohne Unterschied, ob letztere bereits im Meßcataloge angeführt worden, oder nicht, bei der Büchercommission daselbst abzugeben. Gleichermaaßen sind neue, nach der Messe erst eingehende und in voriger Messe noch nicht angegebene Verlagswerke von den Commissionairs auswärtiger Buchhandlungen ebendaselbst anzuzeigen. Wer sothane Anzeige gänzlich unterläßt oder früher den Debit eines Verlagsartikels unternimmt, wird mit einer Geldbuße von funfzig Thalern belegt. Bei wiederholter Contravention haben Leipziger Buchhändler zu gewarten, daß sie des Rechts, Commission zu zu übernehmen, werden verlustig erklärt werden.

2.) Bei Vermeidung gleicher Strafen sollen die Buchhändler zu Leipzig, von Publica-

tion dieses Gesetzes an, Commissionen von auswärtigen Buchhandlungen nicht anders übernehmen, als nachdem sich die Committenten durch Zeugnisse ihrer Obrigkeit oder resp. durch beglaubte Abschriften ihrer etwanigen Patente legitimirt haben, daß sie unter öffentlicher Genehmigung als Buchhändler anerkannt, oder Verlagsgeschäfte zu treiben berechtigt seyen.

Bei der Büchercommission haben sodann jene Buchhändler mit Vorzeigung jener Legitimationen anzuzeigen, für welche auswärtige Handlungen sie Commissions- oder Speditionsgeschäfte führen, und ob, und an welchem Orte dieselben ein Bücherlager zu Leipzig haben.

Mandat vom 27. Febr. 1686.

3.) Auf dem Titel jeder Schrift, welche in hiesigen Landen gedruckt oder debitirt werden soll, muß der wahre Druckort und Name des Verlegers, oder, wenn sie auf Kosten des Verfassers erscheint, des Commissionairs, der solche debitirt, angegeben seyn, außerdem, oder wenn gar eine erdichtete Handlungs-Firma genannt ist, sind, von Publication dieses Mandats an, dergleichen Schriften unbedingt, und ohne Unterschied ihres Inhalts der Confiscation unterworfen. Jeder Buchhändler hiesiger Lande ist überdies bei Uebertretung dieser Vorschrift mit sechswöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen. Bei Vermeidung gleicher Strafe ist der Eingang dergleichen auswärts gedruck-

ter Schriften alsbald der Behörde anzuzeigen, und sich des Debits derselben im Lande zu enthalten. Dagegen bleibt den Schriftstellern frei, ihren Namen anzugeben, und mit abdrucken zu lassen, oder nicht. Nur in den Fällen, wenn harte Beschuldigungen gegen andere, namentlich benannte Personen in den Schriften enthalten wären, soll der Anschuldiger sich namentlich zu seiner Anschuldigung bekennen, und wenn er solches unterläßt, Censur und Druck versagt werden.

Hat sich in andern Fällen der Verfasser nicht genannt; so bleibt der Verleger oder Commissionair verbunden, ihn der obern Behörde, wenn es verlangt wird, namhaft zu machen.

4.) Sämmtliche inländische Buchhändler, und die Inhaber von Leihbibliotheken und Leseinstituten sind, bei einer unnachsichtlich einzubringenden Strafe von zehn Thalern in jedem Contraventionsfalle, auch nach Befinden härterer Ahndung, verbunden, Druckschriften, die ihnen von unbekannter Hand zum eigenen Debit, oder resp. Austheilen zum Lesen zugesendet worden, sofort nach dem Empfange der Obrigkeit des Orts (in Leipzig der Bücher-Commission) auszuhändigen, und deren weitere Anordnung, welche bei der Behörde einzuholen ist, zu erwarten. Nur auf unausgepackt durchgehendes Speditionsgut ist diese Anordnung nicht zu erstrecken.

Weil jedoch durch dergleichen anonyme Zusendungen von Büchern, allemal der Verdacht entsteht, daß darunter Bücher befindlich seyn könnten, zu deren Debit sich die Absender nicht zu bekennen wagen, so sind die sämmtlichen Leipziger Buchhändler bereits im Jahre 1809. angewiesen worden, durch an ihre Committenten zu erlassende Circularien, unter Beziehung auf das bestehende Verbot der Annahme, die anonyme Zusendung von Bücherpaqueten aller Art zu verbitten, und allen solchen Paqueten die weitere Versendung zu versagen.

Censur-Regulativ von 1779. VII.

5.) Den dem Bücherwesen vorstehenden Behörden wird die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf die genaue Beobachtung vorstehender Vorschriften, und, bei befundener Uebertretung derselben, die unnachsichtliche Anwendung der festgesetzten Strafen zur Pflicht gemacht. Insbesondere aber ist wider zum Vorschein gekommene uncensirte, oder nach den oben unter §. II. n. 3. Lit. c. angegebenen Bestimmungen anstößige und censurwidrige Druckschriften, desgleichen wider solche, bei denen der wahre Druckort und Verlagsfirma nicht beigesetzt ist, alsbald mit Inhibition deren Vertriebs und Weiterversendung und mit Hinwegnahme und Confiscation der vorhandenen Exemplare zu verfahren. Nicht minder ist, wenn dabei Verbrechen vorkommen, und gegen einen Schriftsteller wegen Fertigung strafbarer Schriften, gegen einen Buchhändler wegen de-

ren Ausbreitung, und gegen einen Buchdrucker wegen Uebertretung seines Angelöbnisses an Eides Statt, Untersuchung anzustellen ist, hierunter von der weltlichen Obrigkeit das Nöthige zu beobachten, und, nach Befinden Bericht zu der ihr vorgesetzten Regierung zu erstatten.

§. IV.

Weil endlich zur Policey des Bücherwesens auch die gegen den Nachdruck gehörigen Maaßregeln zu zählen sind, so lassen Wir es deshalb bei allem denjenigen bewenden, was deshalb in dem Mandate vom 18. December 1773. und in dem solchem beigefügten Regulative, wie das von der Büchercommission zu führende Protocoll einzurichten, enthalten ist. Jedoch finden Wir für gut, die §. III. n. 4. des Regulativs in Ansehung der Einzeichnung der Uebersetzungen in das erwähnte Protocoll enthaltene Anordnung dahin zu erläutern und abzuändern, daß das, von Publication dieses Mandates an, durch eine solche Einzeichnung oder auch durch eine Privilegirung, zu erlangende ausschließliche Recht nur gegen den Nachdruck derselben Uebersetzung schützen, hingegen der Verlag und Verkauf anderer, von jener, nach dem Ermessen der Büchercommission sich wirklich, und nicht blos durch einige unbedeutende Abänderungen, unterscheidenden Uebersetzungen desselben Buches, neben der eingezeichneten oder privilegirten Uebersetzung, unverwehrt seyn solle.

Eben solche Freiheit wird auch in Ansehung der Auszüge aus Hauptwerken gestattet. Wenn jedoch ein Verleger sich durch einen betrüglichen Auszug aus seinem rechtmäßigen Verlagsartikel beschwert zu seyn glaubt, und deshalb das Nöthige bei der Büchercommission anbringt, so wird diese sodann, nach vorgängiger Untersuchung, und wenn sie den Auszug wirklich als einen blos verkappten Nachdruck, mit Weglassung einiger wenigen gleichgültigen Stellen befindet, die auf jeden Nachdruck §. 4. des Mandates vom 18. December 1773. geordnete Strafe gegen den Beklagten erkennen.

Damit übrigens, neben der an die Buchhändler durch die gewöhnlichen Circularien erfolgenden Insinuation, um so gewisser und allgemeiner bekannt werde, welche Verlagswerke privilegirt oder in das Protocoll der Büchercommission eingetragen worden sind, so sollen selbige, sogleich nach der Ertheilung des Privilegii, oder der erfolgten Einzeichnung, in der Leipziger Literaturzeitung auf Kosten derer, welche die Privilegirung oder Einzeichnung erlangen, bekanut gemacht, und es soll eine jede solche Bekanntmachung für die Buchhändler so officiell angesehen werden, als ob sie durch Circularien an sie gelangt wäre.

Nach vorstehendem Allen hat sich Jedermann zu achten, und demselben genau nachzugehen.

Zu dessen Urkund haben Wir das gegenwärtige Mandat eigenhändig unterschrieben,

und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrukken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 10ten August 1812.

Friedrich August.

5) Königreich Würtemberg.

Unter allen Staaten Deutschlands ist Würtemberg das einzige Land, welches einer allgemeinen Preßfreiheit genießt. Alle frühere Censur-Anstalten wurden durch das Edict vom 30. Januar 1817 aufgehoben; dahin gehören das Ober-Censur-Collegium, und die Anstalt der Bücherfiskäle. Um dagegen dem möglichen und wahrscheinlichen Mißbrauch dieser Freiheit vorzubeugen, wurden die Strafen gegen die Vergehen der Schriftsteller, Verleger und Buchdrucker geschärft, indem die Untersuchung solcher Contraventionen nicht mehr von der Polizeybehörde geführt, sondern bei den Criminalgerichten eingeleitet wurde. Ob Würtemberg dieses System beibehalten wird, müssen wir von der Zukunft erwarten, da die Aufrechthaltung jenes Gesetzes lediglich von der Handlungsweise der Unterthanen selbst abhängt; denn können Strafgesetze den Mißbrauch der freien Presse nicht verhüten, so ist der Uebertreter dieses kostbaren Geschenkes der Preßfreiheit nicht würdig, und muß auf eine andere Weise zur Beachtung seiner Pflicht gegen den Staat und die Moral angehalten werden. Hier folgt die Verordnung über die Preßfreiheit.

Gesetz über die Preßfreiheit; d. d. 30sten Januar 1817.

Wilhelm ꝛc.

Wir haben, um der freien Mittheilung der

Gedanken und Einsichten durch den Druck, keine andere Schranken, als die durch das Verbot der Gesetze bedingten, entgegen zu setzen, und dadurch Unsern Unterthanen einen Beweis Unserer Gesinnungen und Unseres Vertrauens, daß diese Freiheit nicht werde gemißbraucht werden, zu geben, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths beschlossen, und verordnen hierdurch:

§. 1. Alle bisher erlassenen Gesetze und Verordnungen, welche die Druck- und Lesefreyheit, überhaupt die Ausübung des Polizeyrechts über Bücher, Zeitschriften und Zeitungen betreffen, sind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben.

§. 2. Es ist daher erlaubt, alles ohne Censur drucken zu lassen und alles Gedruckte zu verbreiten, dessen Inhalt nicht durch gegenwärtiges Gesetz oder künftig im verfassungsmäßigen Wege errichtete Gesetze für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt wird.

§. 3. Das Verbot der Verbreitung von Druckschriften wird durch Rücksichten auf Religion, Kirche und Sittlichkeit, auf die Sicherheit der Staaten, auf die Ehre des Regenten, auswärtigen Regierungen und der Privaten bestimmt.

§. 4. Es darf zwar Jeder seine Ansichten und Ueberzeugung im Gebiete der Religion durch den Druck bekannt machen, jedoch nur in dem ernsten Tone, der dem Forscher nach Wahrheit geziemt, mit Beobachtung der der Gottheit schuldigen Ehrfurcht, und mit sorgfältiger Vermei-

dung alles dessen, woraus sich auf die Absicht schließen läßt, Subjecte und Gegenstände, die für heilig gehalten werden, den Lehrbegriff oder einzelne Glaubenslehren einer im Staate anerkannten Kirche, der Verachtung oder Lächerlichkeit aussetzen zu wollen. Auch bleiben überdies Kirchendiener wegen ihres Vortrages in Druckschriften in Hinsicht auf den bestehenden Lehrbegriff ihrer Kirche den ihnen vorgesetzten kirchlichen Behörden verantwortlich.

§. 5. Zur Aufrechthaltung der Sittlichkeit wird jede Form des gedruckten Vortrags über moralische Gegenstände, welche eine bösliche Absicht des Schriftstellers verräth, andere zu Verbrechen und Lastern, welche als solche vom Staat und Kirche anerkannt werden, anzureizen, für eine unerlaubte Handlung erklärt. Auch ist das öffentliche Aufstellen von unzüchtigen Schriften und Bildern verboten.

§. 6. So wenig der Druck und die Bekanntmachung der in einem ruhigen Tone angestellten Betrachtungen und Erörterungen über Staats-Verfassungen überhaupt, und die Landes-Verfassung insbesondere, so wie der Wünsche für Verbesserungen und für die Abhülfe der Beschwerden jeder Art, verboten sind, so sehr gehört doch der Aufruf in Druckschriften zur Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, zu Aufruhr und Empörung, überhaupt zu jeder gewaltsamen Aenderung der Verfassung, unter die schweren Verbrechen. Eben so

§. 7. Jeder Angriff auf die Ehre des Staats-Oberhaupts, seiner Gemahlin und Familie, in Büchern, Schriften und Bildern.

§. 8. Die Ehre und der gute Name von Privaten darf weder mittelbar noch unmittelbar in Druckschriften angetastet werden. Unter dem besonderen Schutze der Regierung stehen diesfalls die Staatsdiener, so wie die Versammlung der Landstände. Schon jede wahrheitswidrige Erzählung von Thatsachen, welche die Amtsführung von beiden betreffen, ist ein ahndungswerthes Vergehen.

§. 9. Auch darf, bey scharfer Ahndung, die Ehre auswärtiger Regenten und Regierungen in gedruckten Blättern, Schriften und Büchern nicht gekränkt werden.

§. 10. Kein Staatsdiener darf die Notizen, die er amtlich erhalten hat, und die er nicht, erweißlichermaßen, auch aus nicht amtlichen Quellen schöpfen kann, ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten, durch den Druck bekannt machen.

§. 11. Obgleich unter vorausgesetzter Beobachtung dieser Verordnung, auch Zeitungen und politische Zeitschriften ohne Censur gedruckt werden können, so behält sich die Landes-Regierung doch bevor, in außerordentlichen, namentlich in Kriegs-Zeiten, eine Censur, jedoch nur auf die Dauer der außerordentlichen Umstände, und nur für Zeitungen und für diese Art von Zeitschriften anzuordnen.

§. 12. Die von den Landständen veranstalteten, oder in ihrem Namen und mit ihrer Genehmigung herausgegebenen Druckschriften, es mögen landständische Verhandlungen oder Deductionen von Rechten seyn, sind keiner Censur, wohl aber obigen, die Preßfreiheit beschränkenden Verordnungen unterworfen.

§. 13. Die Uebertretungen der obigen Verordnungen von §. 3—9 sind als Verbrechen und Vergehen anzusehen. Sie werden nach Maaßgabe sowohl der gemeinrechtlichen Verordnungen, als der vaterländischen Gesetze über Blasphemie, Profanation des Heiligen, Hochverrath, Landesverrath, Verbrechen der beleidigten Majestät, Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und Injurien, nach dem Verhältnisse der höheren oder niedern Schädlichkeit, des größern oder geringern Grades von Vorsatz oder Schuld, und dem hiernach sich bestimmenden Ermessen des Richters bestraft.

§. 14. Staatsdiener, welche gegen das Verbot §. 10. handeln, werden mit Verweisen, Geld=, Arrest=, Festungsstrafen, die nach Beschaffenheit des Vergehens bis zur Dienstentsetzung gesteigert werden können, bestraft.

§. 15. Für jede Druckschrift ist der Verfasser zuerst verantwortlich und strafbar, auch andere sind es nach dem Grade ihrer Theilnehmung.

§. 16. Der Verfasser hat keine Verbindlichkeit, sich auf dem Titelblatte seiner Schrift zu nennen. Um jedoch diesen entdecken zu kön=

nen, ist jeder Verleger verbunden, jeder Schrift, welche er verlegt, seinen Namen oder Handels-Firma und Wohnort nebst dem Jahr, in welchem sie gedruckt worden, bey Strafe von 30 Reichsthalern vorzusetzen. Ist aber kein besonderer Verleger vorhanden, oder ist dieser ein Ausländer, so hat der Buchdrucker bei gleicher Strafe gleiche Verbindlichkeit. Ueberdies ist die Polizey-Behörde verpflichtet, eine solche Schrift, bei der diese Vorschrift nicht beobachtet worden, in Beschlag zu nehmen, und der für Regiminal-Gegenstände niedergesetzten Behörde hiervon Anzeige zu machen.

§. 17. Jeder Buchdrucker ist verbunden, von jeder von ihm gedruckten Schrift der für das Studienwesen niedergesetzten Central-Stelle ein von dieser der öffentlichen Bibliothek nachher zuzustellendes Frei-Exemplar zu übergeben, auch beständig ein fortlaufendes Verzeichniß der von ihm gedruckten Schriften zu halten, beides bei Vermeidung einer Strafe von fünf Reichsthalern.

§. 18. Jeder Verleger, und wenn die Schrift keinen von dem Drucker zu benennenden inländischen Verleger hat, der Drucker der Schrift ist verbunden, auf jede Aufforderung der Justiz-Behörde den Verfasser zu nennen; daher sie sich, bei Uebernahme des Verlags oder Druckes dies thun zu können, in den Stand setzen müssen. Können, oder wollen sie den Verfasser nicht nennen, so werden sie so behandelt, als wären sie Urheber der Schrift.

§. 19. Außerdem werden die Buchdrucker für den Inhalt der Schriften, welche sie druk-ken, nicht verantwortlich gemacht, es wäre dann, daß keine boshafte Collusion mit dem Verfasser oder Verleger gegen sie erweislich gemacht würde. Im Falle eines erwiesenen bösen Vorsatzes sind die Drucker als Miturheber, jedoch immer geringer, als die Verfasser selbst, zu bestrafen.

§. 20. Die Verleger hingegen, welche die Pflicht haben, den Inhalt des Werks, das sie verlegen, vor dessen Uebernahme zu prüfen oder prüfen zu lassen, sind nicht nur wegen bösen Vorsatzes, sondern auch wegen Nachläßigkeit nach Vorliegenheit der Umstände, doch auch im ersten Fall immer geringer als die Verfasser zu bestrafen.

§. 21. Die Herausgeber fremder Aufsätze, namentlich die Redacteurs von Zeitschriften, werden wegen Gesetzwidrigkeiten, welche solche Aufsätze enthalten, nach Beschaffenheit als dolose oder culpose Theilnehmer und Beförderer des Vergehens des Verfassers verantwortlich.

§. 22. Die Verfasser, und unter obigen Voraussetzungen auch die Verleger und Drucker sind, neben der Strafe, den durch den Druck beschädigten zum Schadens-Ersatze und zur Genugthuung, welche vor dem Civil-Richter auszuführen ist, verbunden.

§. 23. Die Buchhändler sind berechtigt, alle Druckschriften, welche sie auf dem Wege des ordentlichen Buchhandels beziehen, zu ver-

kaufen, ohne daß sie bei einem etwa gesetzwidrigen Inhalte derselben als schuldhafte Theilnehmer an der Verbreitung angesehen, und deshalb zur Verantwortung gezogen werden können, so lange ihnen nicht

a) von der vorgesetzten Behörde der Verkauf ausdrücklich untersagt worden, oder

b) eine dolose Verbreitung von Schriften gesetzwidrigen Inhalts gegen sie erwiesen ist.

Sie sind jedoch verbunden, diejenigen Schriften, auf denen weder der Verfasser noch der Verleger, noch ein inländischer Buchdrucker genannt ist, wenn dieselben sich ganz oder zum Theil auf die inländischen Staats-Verhältnisse beziehen, obgleich sie ihnen auf dem ordentlichen Wege des Buchhandels zugekommen sind, so wie alle ihnen außer diesem Wege zukommenden Schriften, vor dem Debit der Regiminalbehörde vorzulegen.

§. 24. Alle Personen, welche, ohne dazu berechtigt zu seyn, sich mit Bücherhandel abgeben, haben neben der Polizeystrafe für ihr unbefugtes Gewerbe, für den etwa gesetzwidrigen Inhalt der von ihnen verbreiteten Schriften zu haften.

§. 25. Landkrämer und Hausirer dürfen bei Strafe von 5 Reichsthalern mit keinen Büchern und Schriften handeln, wozu sie nicht die Erlaubniß vom Ortsbeamten erhalten haben.

§. 26. Der Absatz von Büchern und Schriften, deren Inhalt von der Justizbehörde als gesetzwidrig erklärt wird, sie mögen im Lande

gedruckt oder vom Auslande hereingekommen seyn, ist zu unterdrücken, und der Verkauf eines jeden Exemplars in das In- und Ausland ist zum erstenmal mit 50 Reichsthalern, und im Wiederholungsfalle mit noch schärferer Ahndung zu bestrafen. Die den Buchhändlern vom Auslande zugesendeten, für gesetzwidrig erkannten Schriften sind dahin, woher sie eingesendet worden, zurückzusenden. Der inländische Verlag wird vernichtet. Haben nur einzelne Stellen sich die Mißbilligung der Justiz-Behörde zugezogen, so kann durch Weglassung derselben und Umdruck einzelner Bogen geholfen werden.

§. 27. Die Untersuchung der in Druckschriften begangenen Vergehen und das Straferkenntniß kann, die oben §. 11. bemerkten außerordentliche Fälle ausgenommen, nicht von der Polizey, sondern allein von den Criminal-Behörden erfolgen; hingegen hat jede Ortspolizey-Behörde die Pflicht, die Ausstellung und den Debit ärgerlicher Bilder zu hindern, so wie den Debit solcher Schriften, die in gegenwärtigem Gesetze verboten sind, vorläufig zu untersagen, auch dieselben nach Umständen in Beschlag zu nehmen, jedoch hiervon der geeigneten Regiminal-Behörde innerhalb 24 Stunden die Anzeige zu machen.

§. 28. Das Ober-Censur-Collegium und die Anstalt der Bücher-Fiscäle ist aufgehoben.

§. 29. Die polizeyliche Central-Aufsicht über das gesammte Bücherwesen fällt der für

Regiminal-Sachen bestehenden Behörde anheim, namentlich

a) alle allgemeine, den Bücherhandel und den Büchernachdruck betreffenden Gegenstände;

b) die Aufsicht über die Beobachtung der die Bücher-Circulation betreffenden Gesetze;

c) die Concessions-Ertheilung zur Errichtung von Buchhandlungen, Buchdruckereyen, Lesebibliotheken ꝛc.

d) Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck ꝛc.

§. 20. Dennoch ist auch die für das Studienwesen niedergesetzte Central-Behörde, welche in diesem Punkt an die Stelle des Königl. Ober-Censur-Collegiums tritt, eine Behörde, deren Gutachten sowohl von der Regiminal-Behörde als von dem Königl. Criminal-Tribunal, in den dazu geeigneten Fällen eingeholt wird.

Gegeben Stuttgart, den 30. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer Rath.

6. Großherzogthum Weimar.

Schon seit einigen Jahren blickte das ganze gebildete Deutschland erwartungsvoll auf die großherzogliche Regierung Weimars, welche durch Aufhebung der früher in diesem Lande bestandenen Censur, ihren Unterthanen eine vollkommene Preßfreiheit zugestanden hatte. Lange war Weimar der Sitz der schönen Künste und Wissenschaften, und galt durch ganz Europa für ein zweites Athen, da noch Schiller, Göthe und Wieland blüheten. Weimar hatte sich diese

Vorzüge gleichsam durch ein altes Herkommen erworben, da seine Fürsten von je an durch Berufung von Künstlern und Gelehrten sich als Beförderer der Wissenschaften auszeichneten. Um dem Staate diese Vorzüge zu erhalten, wurde die Censur aufgehoben, weil man in dem Wahn stand, daß eine ungebundene Preßfreiheit allein das Aufblühen der Wissenschaften begünstige, eine Censur dagegen sie durchaus unterdrücke. Unläugbar kann die Preßfreiheit jene wohlthätigen Folgen haben, aber sie muß nicht ausarten, sie darf nicht Preßfrechheit werden, denn in diesem Falle wird sie eine Zerstörerinn des guten Geschmacks und der guten Sitten. Wer diese Ansicht in Zweifel ziehen möchte, ist entweder nie zur Erkenntniß des wahren Schönen und Edelen gelangt, oder er gehört zu jener ausgearteten Klasse von Menschen, welche ein besonderes Verdienst darin setzen, ohne Berücksichtigung alles Anständige und Sittliche mit Füssen zu treten.

Auch in dem Großherzogthum Weimar gelangte man zu der Erfahrung, daß nur dem Sittlichen die Preßfreiheit gebührt, und daß der Uebermüthige wenig oder gar nicht das Kostbare jener Freiheit zu würdigen versteht. Mehrere Mißbräuche veranlaßten die großherzoglich weimarische Regierung am 13. April 1817. nochstehende Verordnung zu erlassen:

> Die großherzogliche Landes-Direction soll auf erfolgte gegründete Beschwerde über unvorsichtige und verunglimpfende Urtheile gegen Regenten und Regierungen mit Beschlagnahme und Unterdrückung der, den Beschwerdegegenstand enthaltenden Schrift polizeylich vorschreiten, und die großherzoglichen Regierungen zu

Weimar und Eisenach sollen als Justiz-Collegien die innerhalb des Großherzogthums bereits gegen Injurien und andere Druckschriften verschuldete Vergehen und Verbrechen bestehenden Gesetze handhaben.

Neuere Vorfälle haben hinreichend bewiesen, daß Strafgesetze allein nicht verhüten, daß Preßfreiheit in Preßfrechheit ausarte. Ist seit langer Zeit wohl eine Regierung so herabgewürdigt, als eine der humansten und gerechtesten Regierungen im ersten Aufsatz des 9ten Hefts der Isis des Professors Oken? So wie die Weisheit einer Regierung sich nicht sowohl durch Bestrafung, als durch Verhütung von Verbrechen bethätigt, und der Staatsbürger wohl erwarten kann, daß die Regierung nicht blos den eingefangenen Dieb bestrafe, sondern auch Diebstählen möglichst vorbeuge; so liegt der Regierung auch ob, Vergehen der Presse nicht blos zu bestrafen, sondern auch zu verhüten. Dies kann nur durch Censur bewirkt werden. Sie ist mit der Preßfreiheit durchaus vereinbarlich, indem sie dieselbe nicht beschränkt, sondern vielmehr sichert und garantirt, indem sie darauf wacht, daß Preßfreiheit Preßfreiheit bleibe, und nicht in Preßfrechheit ausarte. Sprech- und Redefreiheit findet, Gottlob! auch allenthalben statt, allein deshalb darf der Staat nicht erlauben, daß Jemand vermöge der Redefreiheit auf öffentlichem Markte einen Andern beschimpft und beleidigt, Gott lästert

und das Volk aufwiegelt. Das Argument, Schrift müsse eben so frei als Rede seyn, paßt so allgemein überall nicht, denn beide zerfallen in öffentliche und in nichtöffentliche, und die öffentliche Schrift kann nur die Freiheit der öffentlichen Rede, nicht aber die der Privat-Rede haben. So wenig es mir erlaubt ist, Jemanden in öffentlichen Reden zu beschimpfen, so wenig kann mir das in öffentlicher Schrift erlaubt seyn; öffentliche Rede und öffentliche Schrift haben gleiche Rechte, aber letztere nicht die der Privat-Rede. Die Wirkungen des Mangels der Censur beweisen so ziemlich die im Großherzogthum Weimar erscheinenden Zeit- und Flugblätter, die Isis, der neue deutsche Merkur und das Oppositionsblatt, die unter Censur schwerlich zu einer Publicität sich würden erhoben haben, deren Zwecklosigkeit, Nutzlosigkeit, ja selbst Gemeinschädlichkeit sich wohl hinreichend bestätigt hat.

Kurz darauf erschien eine zweite Declaration der großherzoglich sächsischen Landes-Direction, worin die Schriftsteller nochmals aufgefordert wurden, ihre Pflichten gegen den Staat und auswärtige Regierungen genau zu beachten. Diese Bekanntmachung sollte nur eine Ermahnung und Warnung seyn, weil man ungern zu einer Beschränkung der Preßfreiheit durch Censur schritt. Als nämlich im Jahre 1816 die landständische Verfassung des Großherzogthums Weimar begründet ward, wurde zugleich die allgemeine Preßfreiheit gesetzlich eingeführt, und versprochen, daß dem Landtage zunächst ein Entwurf zu einem Preßgesetze

vorgelegt werden solle, damit das Volk ein geschriebenes Recht vor Augen habe, und vor jeder willkührlichen Behandlung gesichert werde. Auf dem nächsten Landtag im Februar 1817 konnte nicht zur Ausführung geschritten werden, und so dauerte denn im Großherzogthum Weimar in Rücksicht der Preßfreiheit ein gesetzloser Zustand fort, der erst dann aufhörte, als der Großherzog sich durch den Uebermuth mehrerer Schriftsteller bewogen fühlte, die Preßfreiheit zu beschränken.

Die zweite Declaration, von welcher so eben gesprochen worden, entlehnen wir aus dem Weimarischen Regierungsblatte, und theilen sie wörtlich mit:

„Da kein Recht des einzelnen Staatsbürgers auf Kosten und zum Nachtheil der öffentlichen Verhältnisse der Gesammtheit des Staates zu andern Staaten ausgeübt werden darf, so ist insonderheit Vorsicht in Beurtheilung von Regenten und Regierungen eine Pflicht jedes Unterthanen, die er bei Ausübung seiner Rechte und beim Gebrauch seiner staatsbürgerlichen Freiheiten nie aus dem Auge verlieren darf. —

„Wenn daher durch Aufhebung der früher in den großherzoglichen Landen bestandenen Censur eine vollkommene Preßfreiheit ausgesprochen, und jedem Staatsbüger durch das Staatsgrundgesetz als ein Recht zugestanden worden ist; so ist doch diese specielle Befugniß durch die im Eingang erwähnte allgemeine Verpflichtung um so mehr bedingt, als bei der Zurücknahme der Censurgesetze die Bedingung

der bleibenden Verantwortlichkeit des Schriftstellers, Verlegers oder Druckers, für den Inhalt der von ihm verfaßten, verlegten oder gedruckten Schrift vorbehalten bleiben mußte, und es haben deshalb Se. königl. Hoheit der Großherzog auf erfolgte unterthänigste Anfrage: wie gegen Schriftsteller, Verleger oder Drucker, welche sich Ungebührnisse gegen fremde Regenten oder Regierungen, oder gegen den deutschen Bund, insbesondere in Journälen oder öffentlichen Blättern, zu Schulden kommen lassen, zu verfahren sey? die unterzeichnete Behörde zu ermächtigen und resp. ausdrücklich anzubefehlen geruht:

1) Daß diejenigen Individuen, welche sich mit journalistischer oder Zeitungsschriftstellerey in den gesammten großherzoglichen Landen abgeben, zuvörderst öffentlich verwarnet werden sollen, nicht durch unvorsichtige und verunglimpfende Urtheile über Regenten und Regierungen Beschwerden derselben gegen sie zu veranlassen, oder die freundschaftlichen Verhältnisse des großherzoglichen Regentenhauses zu andern Regenten und Staaten zu unterbrechen.

2) Daß, wenn Regenten oder Regierungen gegründete Beschwerde deshalb erheben, die obere Polizeybehörde, wie dieses bisher in solchen und ähnlichen Fällen üblich war, und wie solches zu Erhaltung oder Wiederherstellung des öffentlichen Friedens und guter Verhältnisse mit den andern Bundes- oder sonstigen Staaten nöthig ist, — die zur Abstellung der

Beschwerde erforderlichen polizeylichen Vorschritte, durch Beschlagnehmung und Unterdrückung der den Beschwerdegegenstand enthaltenden Schrift, ungesäumt thun solle; wobei falls nach Vorschrift des Rechts weiter etwas bei solcher Gelegenheit wahrzunehmen wäre, jedenfalls den Betheiligten oder den aus Beruf zu handeln verpflichteten Behörden das Ihrige zu beobachten sowohl unbenommen, als sofern es dies ohnehin sey, zur Obliegenheit gemacht bleibe. — Der höchsten Vorschrift zufolge hat dieses alles, indem die obgedachte Verwarnung hiermit ausgesprochen wird, zur allgemeinen und öffentlichen Kunde gebracht werden sollen.

Sign. Weimar den 5. May 1817.

Großherzoglich sächsische Landes-Direction.

1ste Section das.

K. Hufeland."

Diese Ermahnung hatte nicht den erwarteten Erfolg, und da die Entwerfung eines eigenen umfassenden Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse, welche der Landesregierung aufgetragen war, wegen anderer dringender Geschäfte nicht bewerkstelligt werden konnte, wurde nochmals eine Verordnung gegen den Mißbrauch der Presse erlassen, worin dem Volke zugleich zugesichert wurde, daß der Entwurf eines neuen geschriebenen Rechtes dem nächsten Landtage zur verfassungsmäßigen Prüfung vorgelegt werden solle. Damit aber fernern Mißbräuchen ein Ziel gesetzt werde, wurde folgendes festgesetzt:

Großherzoglich sachsen-weimarische Verordnung gegen Preßmißbräuche.

Der Inhalt mehrerer zeither in den großherzoglichen Landen erschienenen Druckschriften und Zeitblätter hat verschiedentlich Beschwerden, förmliche Untersuchungen und in Folge derselben die Ueberzeugung herbeigeführt, daß die verfassungsmäßig eingeführte Preßfreiheit von mehreren Verfassern solcher Schriften gänzlich mißverstanden und die bestehenden Strafgesetze wider Injurien, Schmähungen und Majestätsbeleidigungen aus dem Auge gesetzt werden. Man wähnt, die Preßfreiheit gebe die Befugniß, Alles nach Belieben straflos drucken zu lassen, ohne sich zugleich zu erinnern, daß, so wie Jedermann zwar sprechen darf, was er will, aber dennoch gestraft werden kann, sobald er etwas gesetzlich Strafbares gesprochen, eben so auch das gedruckte Wort vor dem Gesetz zu verantworten bleibt.

Durch Aufhebung der Censur-Anstalt konnte jedoch die Verantwortlichkeit der Verfasser, Herausgeber, Verleger und Drucker für den Inhalt der durch das Instrument der Presse zur Publicität gebrachten Aeußerungen nicht im mindesten verringert, oder gar aufgehoben werden, vielmehr ist gleich nach Aufhebung der Censur im Großherzogthum durch eine öffentliche Bekanntmachung des amtlichen Wochenblattes vom Jahr 1816 ausgesprochen worden, daß namentlich Verfasser und Drucker der in hiesigen Landen erscheinenden Schriften

für deren Inhalt verantwortlich bleiben, und daher wenigstens letztere sich auf dem Titelblatte nennen müssen.

Se. königl. Hoheit der Großherzog haben, in Uebereinstimmung mit den Wünschen und Anträgen Höchstihrer getreuen Stände, der unterzeichneten Landesregierung bereits früher die Entwerfung eines eigenen umfassenden Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse aufgetragen, und Höchstdieselben werden nicht anstehen, sobald der nächste Landtag zusammenkommt, ihm diesen Entwurf eines neuen geschriebenen Rechts zur verfassungsmäßigen Prüfung vorlegen zu lassen.

Um jedoch, bis dieser Entwurf zum förmlichen Gesetz erhoben seyn wird, weiteren Mißdeutungen und Mißbräuchen möglichst vorzubeugen, hat auf höchsten Befehl das Publikum, namentlich Verfasser, Herausgeber, Verleger und Drucker von Schriften an die gegen Injurien und Schmähschriften längst bestehenden, nirgends aufgehobenen Verordnungen und Gesetze nochmals ausdrücklich erinnert, und hiermit öffentlich vor den gesetzlichen Folgen des Mißbrauchs der Presse nachdrücklich verwarnt werden sollen. Insbesondere ist dabei auf die Landes-Ordnung Cap. XXVI. zu verweisen, welche

„Schelten, Schimpfen und Injurien hoher befreiter Personen, „die im Regiment sind,“

zu den Obergerichtsfällen ausdrücklich zählt.

Ein höchstes landesherrliches Rescript vom 10. Februar d. J. hat diese Gesetzstelle authentisch dahin interpretirt, (wie sie denn auch doctrinell stets dahin interpretirt werden müßte:)

„daß hierunter auch die Injurien „gegen auswärtige Staats-Oberhäupter und Regierungen begriffen sind.“

Zugleich wird, auf den Grund schon bestehender Gesetze, und im Einklang mit den, vom Vorstande der Landstände gegen Se. königliche Hoheit den Großherzog ehrerbietigst ausgesprochenen Ansichten und Wünschen, zu näherer Regulirung des Geschäftsganges bei allen Untersuchungsprocessen wegen Mißbrauchs der Presse, und um keinen Zweifel über die Grundsätze zu lassen, welche die Landesregierungen, als Justizhöfe, bis zur Publication eines neuen umfassenden Gesetzes unverrückt beobachten zu müssen glauben, einstweilen Folgendes kund gemacht:

I. Im Allgemeinen können und sollen zwar die kompetenten richterlichen Behörden wegen aller Vergehen, durch die Presse begangen, eben so gut und in allen den Fällen amtlich einschreiten, wo solches bei Vergehungen, auf andere Weise verübt, Rechtens ist.

II. Sobald es jedoch von Majestätsbeleidigung und andern Staatsverbrechen im engern Sinne, von Verletzung der auswärtigen Regenten und Regierungen gebührenden Achtung, und

von Beschimpfung öffentlicher Behörden des In- oder Auslandes handelt, sind lediglich die Landesregierungen resp. hier und zu Eisenach, als Justizhöfe kompetent, ohne alle Rücksicht auf sonst statt habenden Gerichtsstand (§. 3. und 4. der Kriminal-Gerichtsordnung und Erläuterungs-Publikandum vom 17. Febr. d. J. in Nr. 5 des Regierungsblatts).

III. Das Einschreiten zur Untersuchung erfolgt in solchen Fällen nach der Landesregierungen Ermessen durch Kommissionen aus ihrer Mitte, durch das Kriminalgericht oder durch andere beauftragte Gerichtsbehörden ihrer Wahl.

IV. Für Denunciationen und Klagen der Privatpersonen, wie überhaupt im Civilwege, bleibt jedoch der ordentliche Gerichtsstand des Beklagten ausschließlich kompetent.

V. Für den Bereich einer jeden Landesregierung ist ein eigener, von Staats wegen besoldeter Fiskal angestellt, zu amtlicher Thätigkeit hinsichtlich aller eine Untersuchung und Bestrafung begründeter Preßmißbräuche.

VI. Die Großherzogliche Landesdirektion hat, wenn sie als Oberpolizeybehörde (§. 38. Nr. 9 und 10 der Verordnung über Organisation des Staatsdienstes vom 15. Dec. 1815.) Gesetzwidrigkeiten in Druckschriften wahrnimmt, sich dieser Fiskale zu bedienen, und durch solche die geeigneten Anträge an die kompetente Landesregierung stellen zu lassen.

VII. Eben so gelangen alle Beschwerden **auswärtiger** Regierungen gegen Verfasser,

Herausgeber, Verleger oder Drucker beleidigender Druckschriften vom Großherzogl. Staatsministerium durch die Landesdirektion sofort an den Fiskal, und die Landesregierungen werden in diesem, wie in jenem Falle (§. VI.), auf des Fiskals einzureichende förmliche und rechtsbegründete Anträge im Rechtswege unverweilt verfügen und entscheiden.

VIII. Dem Fiskal dient im Allgemeinen zur Instruktion, daß er in jedem einzelnen Falle den Thatbestand des Vergehens und insbesondere bei auswärtigen Beschwerden nachzuweisen und rechtlich zu deduziren habe, wie die völkerrechtlich und sonst begründeten Ansprüche fremder Staatsoberhäupter, Staaten und Regierungen auf äußere Achtung positiv oder negativ verletzt worden, eine Achtung, welche ohne das freimüthige Urtheil des Schriftstellers auszuschließen, die nothwendige Bedingung des Gedeihens aller öffentlichen Freiheit ist.

IX. Es ist aber auch des Fiskals Pflicht, von selbst mit rechtlichen Anträgen, nach Befinden auf Beschlag, Untersuchung und Bestrafung gegen Schriftsteller, Herausgeber, Verleger und Drucker hervorzutreten, sobald er eine, durch die Presse verübte Rechtsverletzung findet, wegen der von Amts wegen eingeschritten werden kann. Eine Anklage wegen Majestätsbeleidigung darf jedoch der Fiskal nicht eher einreichen, als bis er durch Großherzogl. Landesdirektion specielle Erlaubniß des Durchlauchtigsten Regenten dazu ausgewirkt und erhalten hat.

X. Die fiskalische Eingabe muß den Beschuldigten mitgetheilt werden, unbeschadet im Uebrigen der Anwendung untersuchungsmäßiger Formen.

XI. Provisorischer Beschlag von Büchern und Zeitschriften kann nur dann, wenn die vorliegenden Umstände ihn sattsam rechtlich begründen, und in der Regel nur von der kompetenten Landesregierung, angeordnet werden.

Wo jedoch Gefahr für den Staat und seine öffentlichen Verhältnisse zu andern Staaten auf dem Verzug haftet, tritt deshalb auch Großherzogl. Landesdirektion ein (Verordnung vom 3. Mai 1817, Nr. 7. des Regierungsblatts), da ihr die Fürsorge für das Gemeinwohl in negativer und positiver Hinsicht obliegt. (Verordnung über Organisation des Staatsdienstes vom 15. Dez. 1815. §. 38.) Sie hat aber den genommenen Beschlag binnen 24 Stunden der kompetenten Landesregierung bekannt zu machen, welche dann sofort das gerichtliche Verfahren einleitet und einstweilen baldmöglichst über den Fortbestand der provisorischen Beschlagnahme erkennt.

XII. Nur da, wo der Inhalt der ganzen Druckschrift gesetzwidrig erscheint, darf dieselbe provisorisch ganz in Beschlag genommen oder definitiv behalten werden. Ist sie trennbar an sich selbst, so sind in der Regel nur die einzelnen Nummern oder Stücke in Beschlag zu nehmen, welche die gesetzwidrigen Stellen enthalten.

XIII. „Sollte jedoch die ganze Tendenz eines Zeitblattes sich also entschieden gefährlich darlegen, daß von jedem neuen Stücke sich weitere Gesetzwidrigkeit, oder Gefährdung des Gemeinwohls durch Störung der öffentlichen und völkerrechtlichen Verhältnisse mit Grund befürchten lasse: so ist das ganze Zeitblatt als ein fortgehendes Ganze anzusehen, und von Großherzogl. Landesdirektion, resp. auf den Grund der Verordnung vom 3. Mai 1817 provisorisch zu unterdrücken, damit größere Gefahr für den Staat abgewendet werde.

XIV. In so weit Straferkenntnisse der Landesregierung überhaupt nach den Landesgesetzen appellabel sind, in so weit trift auch gegen Straferkenntnisse in Preßmißbrauchs-Angelegenheiten Berufung an das Großherzogl. und Gesammt-Oberappellationsgericht zu Jena für beide Partheyen, d. h. sowohl für den Beschuldigten, als für den Verletzten und resp. den Fiskal ein.

Welches alles, resp. auf höchsten Befehl und unter ausdrücklicher Genehmigung Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs, hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar, den 6. April 1818.

Großherzogl. Sächs. Landesregierung daselbst.

v. Müller. G. Meißel.

So steht es gegenwärtig mit der Preßfreiheit im Großherzogthum Weimar. Von einer Censur kann in diesem Staate also nicht die Rede seyn, obgleich man

auf der entgegengesetzten Seite auch nicht behaupten kann, daß dem Volke eine ungebundene Preßfreiheit, wie sie in England bestehet, zugestanden ist. Denn überall, wo gewisse Verordnungen dies und jenes nicht zu drucken, in Anwendung gebracht werden, ist der Willkühr, mithin auch der Freiheit des Schriftstellers eine Grenze gesetzt. Ueberhaupt schränkt das Gesetz eine jede persönliche Freiheit ein, da es uns Pflichten auferlegt, welche, wenn sie nicht gehörig beobachtet werden, die Verantwortlichkeit und Bestrafung des Contravenienten unmittelbar nach sich ziehen. Indessen wird dieser Zustand, wie Se. Königl. Hoheit der Großherzog ausdrücklich erklärt haben, nicht lange währen, und es steht zu erwarten, daß die in allen Staaten Deutschlands so viel besprochene Angelegenheit der Preßfreiheit, eine allgemeinere Form für ganz Deutschland erhalten werde. Die deutsche Bundesversammlung nimmt sich dieser Angelegenheit mit vollem Ernste an, und besonders interessirt sich der großherzogliche weimarische Staat für die Preßfreiheit, dessen Gesandte sich hierüber in der 22sten Sitzung §. 125. vom Jahre 1817 folgender Gestalt ausspricht:

„In der von dem deutschen Bunde garantirten Sachsen-Weimar-Eisenachschen Grundverfassung wird das Recht auf Freiheit der Presse anerkannt und gesetzlich begründet. Dies war früher schon in dem 18ten Artikel der Bundesakte von allen Bundesgliedern geschehen. Für den Staatsbürger wird indessen die Uebung jeder Freiheit durch das Wohl des Ganzen und die Rechte der Einzelnen beschränkt. Vernünftiger Weise kann daher nicht angenommen werden, daß

sich der Staat, indem er den Grundsatz der Preßfreiheit ausspricht, des Rechts und der Pflicht begebe, den Mißbrauch derselben, so weit es möglich, zu hindern, und, wenn er dennoch eingetreten ist, zu ahnden."

„Se. königl. Hoheit der Großherzog, solchen Mißbräuchen um so abgeneigter, je mehr Sie Freund der dadurch gestörten gesetzlichen Ordnung und einer freien Gedanken-Mittheilung sind, haben daher auch jederzeit diesen Mißbräuchen durch zweckmäßige Verordnungen entgegen zu wirken sich bestrebt. Mehrere neuere Vorfälle scheinen indessen zu beweisen, daß eine bestimmtere und umfassendere Gesetzgebung über diesen Gegenstand in dem Großherzogthume nöthig sey. Von Sr. Königl. Hoheit ist daher zwar auch unter dem 6. April eine Verordnung gegen Preß-Mißbräuche erlassen worden. Da Höchstdieselben aber theils wohl einsehen, daß solche für den beabsichtigten Zweck nicht hinreichend sey, theils in einer aus so vielen zum Theil kleineren Staaten bestehenden Gesammtheit, Gleichförmigkeit in den Grundsätzen für ein wesentliches Erforderniß halten; so bin ich ausdrücklich angewiesen, nachstehende, in einem höchsten Rescripte vom 6. dieses Monats enthaltene Erklärung, resp. Antrag, in Höchstdero Namen zu Protokoll zu geben:

„Seit der deutsche Staatenbund die Verfassung Unserer Lande garantirte, und dabei, hinsichtlich der darin enthaltenen Freiheit der Presse, eine Ausnahme nicht begründete, mußten Wir, gewohnt nach Grundsätzen zu regieren, auch diesen anerkannten Grundsatz der Preßfreiheit aufrecht halten, wenn Wir gleich den Mißbrauch dieses Unsern Unterthanen verfassungsmäßig zustehenden Rechts, wo er in Frechheit und Frevel

ausartete, stets prompt untersuchen und gesetzlich darüber erkennen lassen. Der Grundsatz selbst brachte es indessen mit sich, daß besonders von den Zeitungs- und Journal-Schriftstellern, mit Beiseitsetzung der Rücksichten, welche Zartgefühl oder Klugheit gebieten, die Freimüthigkeit in Erörterung von Grundsätzen weiter getrieben werden konnte, als sich mit den Regierungs-Maximen anderer Staaten verträgt, oder in die Ansichten der Kabinette paßt, oder endlich als heilsam für die Ruhe der Völker hier und da beurtheilt wird. Publicität des Konflikts der Meinungen und Interessen, hinsichtlich der Formen der bürgerlichen Gesellschaft, der öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands oder Europas ist aber, in Deutschland wenigstens, so unmittelbare Folge der censurfreien Presse, daß, wer sie im Princip anerkannte, diese Folgen genehmigt zu haben erachtet werden mag. Daher würde kaum ein Gesetz sie so glücklich zu bedingen vermögen, daß, während der Mißbrauch gänzlich ausgeschlossen würde, die Freimüthigkeit der Presse noch fortdauern könnte."

„So einleuchtend dies ist, so haben Wir doch häufig und mit Schmerz erfahren müssen, daß man die Consequenz Unserer Behörden in Aufrechthaltung des Grundsatzes der freien Presse, als Bestandtheile der garantirten Verfassung des Landes, auf welche sie vereidet sind, mit Unwillen betrachtet, deren Motive verkannt, und ungeachtet des Bestrebens derselben, die Preßfrevel zu strafen, dennoch einen Mangel an Bereitwilligkeit, dem Unfug der Presse zu steuern, in den Vorschriften derselben zu finden geglaubt hat. Ehe Wir daher über diese Angelegenheit durch Gesetzgebung

irgend etwas Neues bestimmen, müssen Wir Uns, je mehr Wir die Natur des Gegenstandes und die Beziehung desselben auf alle übrigen Bundesstaaten und den Bund selbst erwägen, um so dringender veranlaßt finden, zuvor den Rath und die Erklärung des durchlauchtigsten deutschen Bundes darüber zu vernehmen, damit bei Uns, weder im Princip, noch in den Folgen eine Isolation von den Grundsätzen statt zu finden oder beabsichtigt zu werden scheine, welche die gesammten Souveraine des Bundes als statthaft in ihren Staaten oder als heilsam dem Ganzen anzuerkennen für nöthig finden.

Was auf den Grund des Art. 18. der Bundesakte der durchlauchtigste Bund, hinsichtlich der Art und des Grades des Gebrauchs der Presse, in Deutschland gleichförmig zu verfügen für zweckmäßig erachten wird, das werden Wir kräftigst in Unsern Landen als Gesetz handhaben."

Hier soll ich förmlich darauf antragen:

1) daß es dem durchlauchtigsten deutschen Bunde gefallen wolle, etwas Gleichförmiges über den Gebrauch der Presse in Deutschland zu bestimmen, welches bei der nicht zu verkennenden verschiedenen Lage der einzelnen Bundesstaaten, geeignet seyn könne, den Verhältnissen aller und ihren gegenseitigen Beziehungen angemessen zu seyn;

2) daß der durchlauchtigste deutsche Bund nach nunmehr gemachten Erfahrungen, nochmals seine Ansicht über die im Grundsatz von demselben anerkannte freie Presse des Großherzogthums erklären, und die Bedenken eröffnen möge, welche ihm, hinsichtlich der Erhaltung der Ruhe und innern Si-

R

cherheit, bei dem Gebrauche derselben beigehen, wodurch sich zugleich ergeben wird, welche Gränzen bei Regulirung derselben gewünscht werden, um das gute Einverständniß der Großherzoglichen Regierung mit den übrigen Regierungen aufrecht zu erhalten, auf welches Se. Königl. Hoheit der Großherzog den höchsten Werth legen.

Oestreich ist der Meinung, daß, in Folge der über diesen Gegenstand von der hohen Bundesversammlung bereits getroffenen Einleitung, diese Erklärung dem Herrn Referenten, Bundesgesandten v. Berg zuzustellen sey.

Preußen tritt dem Antrage von Oestreich bei.

Bayern ist um so mehr mit Oestreich einverstanden, als die demnächst zu erwartende Zusammenstellung des Herrn Referenten zeigen wird, daß in Bayern hierüber bereits vorlängst sehr liberale Gesetze bestehen.

Sachsen und

Hannover mit Oestreich.

Würtemberg. Die Königl. Würtembergische Gesandschaft tritt dem Antrage Präsidii mit der Bemerkung bei, daß sie, was die künftig etwa über eine, die Presse betreffende Gesetzgebung gemeinsam aufzustellenden Grundsätze betreffe, durch früher schon erhaltene Anweisung ihres Hofs bereits zu der Erklärung ermächtigt sey, wie Se. Königl. Maj. bereit seyen, zu der liberalesten gesetzlichen Bestimmung dieses Gegenstandes, auch wenn dadurch die eigene Gesetzgebung erweitert werden müßte, mitzuwirken, in so fern nur damit eine, durch Rücksichten auf öffentliche Sicherheit bedingte Beschränkung der Zeitungen und politischen

Zeitschriften in außerordentlichen, namentlich in Kriegszeiten, verbunden werde.

Baden,

Kurhessen,

Großherzogthum Hessen,

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg, die Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg, Großherzogl. und Herzogl. Sächsische Häuser für die herzogl. Häuser; wie Oestreich.

Braunschweig und Nassau für Nassau tritt dem östreichischen Antrage, den Großherzogl. Weimarischen Antrag dem Herrn Präsidenten v. Berg, als Referenten, zuzustellen, bei, und sieht sich bei dieser Gelegenheit für Nassau zu bemerken veranlaßt, daß durch die Verfassungsurkunde des Herzogthums Nassau schon vor der Eröffnung der Wiener Kongreßverhandlungen vollständige Preßfreiheit eingeführt worden ist, man daher Herzogl. Nassauischer Seits den liberalsten, gleichförmig festzusetzenden Grundsätzen über diesen wichtigen Gegenstand immer beizutreten geneigt seyn wird.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz stimmen für den Oestreichischen Antrag, um der bereits von der Bundesversammlung getroffenen Einleitung die weitere Folge zu geben.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lipppe, Waldeck, und die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg, wie Oestreich; daher

Beschluß: daß, in Folge der obigen Abfassung gleich-

förmiger Verfügungen über die Preßfreiheit von der hohen Bundesversammlung bereits getroffenen Einleitung, diese Erklärung dem Herrn Gesandten v. Berg zuzustellen sey.

So ausgemacht wahr es ist, daß Despotismus nie zur Wohlfahrt eines Landes beiträgt, so ausgemacht wahr ist es auch, daß Preßzwang ein drückendes Joch ist, welches die Gemüther des Volkes um so mehr erbittert, da letzterer sich nicht, wie der Despotismus auf äußere Handlungen bezieht, sondern sogar über Meinungen und Ansichten verbreitet. Der Schaden, welchen er unausbleiblich zur Folge hat, ist nicht zu berechnen, und schon dieser Umstand, durch die Erfahrung zur Genüge bewährt, sollte den Gesetzgeber zu mildern Grundsätzen bewegen. Keinesweges sey einer zügellosen Preßfreiheit, die sich in frechem Tadel der Landesgesetze und Staatsverwaltung ausspricht, und die man eher mit dem Namen Preßfrechheit bezeichnen sollte, das Wort geredet, man ziehe aber eine Scheidewand zwischen Preßzwang und Censur, und bestelle für letztere solche Männer, welche mit den erforderlichen Geisteskräften ausgerüstet, unbefangen genug sind, der Wahrheit, dem Heiligsten, wonach der Schriftsteller hauptsächlich streben muß, die Ehre zu lassen. Der Schriftsteller muß, wie jeder Unterthan im Staate, vor der Landesregierung die ihr gebührende Achtung behalten, er darf dieselbe weder verspotten, noch beleidigen, und entdeckt er hin und wieder einige Mängel, so kann man von ihm erwarten und verlangen, daß er seine Ansichten in einer bescheidenen Form vortrage. Denn wer bürgt wohl dafür, daß seine Ansichten die richtigen sind, und kann er sich nicht eben so, und fast

leichter irren, als die Männer, welche in einem und demselben Geschäfte gleichsam alt geworden sind? Bescheidenheit ist die Zierde des Schriftstellers, und nur durch sie kann er bei seinen Zeitgenossen Achtung erwerben.

Es ist indessen ein alter Erfahrungssatz, daß die Gesetzgebung in der Theorie ein Meisterstück seyn kann, und in der Ausführung zu einem elenden Machwerke wird. Wo aber giebt es nicht ungerechte Richter, und wo nicht bei den mildesten Gesinnungen der Regierung, bei den liberalesten Censur-Verordnungen peinliche Censoren? Finden Beschwerden wegen allzu großer Strenge gegen einen Censor statt, die gegründet sind, so entferne man ihn lieber aus seinem Dienste, welchen er gewissenhaft vorzustehen zu ängstlich ist, als daß man den milderen Censor wegen seiner Liberalität verdammt. Censur und Preßfreiheit sind nicht allein sinnverwandte Begriffe, sondern sind vielmehr ein und dasselbe, der Preßfreiheit steht nur der Preßzwang entgegen. Und ist es nicht im Grunde selbst für den Schriftsteller wohlthätiger, wenn das Censurwidrige durch die Entscheidung eines oder mehrerer Censoren (vorausgesetzt, daß es gewissenhafte Leute sind,) vor dem Abdruck zurückgewiesen werde, als daß er hinterher zur Verantwortung gezogen, und bestraft wird? Und kann sich endlich der Schriftsteller nicht mit demselben Rechte über individuelle Ansichten seiner Richter beschweren, wie er über die verkehrten Ansichten des Censors Klage führt. So wie es eine bedingte Preßfreiheit giebt, so ordne man eine bedingte, oder was gleichbedeutend ist, eine eingeschränkte Censur an, und bestelle zu ihren Verwesern

solche Männer, die Censur von Preßzwang zu trennen verstehen.

Es ist in Deutschland, nachdem die politische Freiheit unseres Vaterlandes errungen worden, schon zu vieles für die Preßfreiheit gethan, als daß wir nicht mit Zuversicht auf die Erfüllung eines so lang gehegten Wunsches vertrauen könnten. Der gehässige Name des Preßzwanges möge mit ihm selbst verschwinden, und einer gemäßigten Censur Raum geben, welche nicht allein die Literatur des Landes hebt, die Sitten verfeinert, sondern auch die vielen öfters gegründeten Klagen über Geistesdruck beseitigt.

Anhang.

Kein Gegenstand kann in neueren Zeiten ein so allgemeines Interesse gewonnen haben, als die Preßfreiheit, wobei verschiedentlich der Wunsch geäußert ist, in dieser Rücksicht eine gleiche Verfassung mit England zu erhalten. Der Erfüllung dieses Wunsches stehen unübersteigliche Hindernisse entgegen, da der freie Gebrauch der Presse in England mit seiner Regierungsverfassung so innig verbunden ist, daß eines ohne das andere nicht bestehen könnte. Der Wunsch, das System der englischen Regierung in Deutschland einzuführen, ist eben so thörigt, als unzweckmäßig, da der Charakter des Engländers in dem grellsten Kontraste zu dem des Deutschen steht. Und ist denn die Lage Englands so beneidenswerth; hat vielmehr nicht die Erfahrung gelehrt, daß England bei dieser gepriesenen Verfassung die blutigsten Revolutionen erlebte? Und zählt England endlich nicht die meisten Verbrechen, so daß wir über die große Anzahl derselben staunen müssen? Es gehört nicht hierher, über diesen Gegenstand, welcher ein ganzes Buch füllen würde, ausführlicher zu sprechen; indessen hat die Preßfreiheit in England durch die neueren Zeitumstände so viel Anhänger gefunden, daß es nicht un-

zweckmäßig seyn wird, diese näher zu beleuchten. In den Jahrbüchern der Literatur, Wien 1818, im ersten Bande Seite 218 befindet sich ein vortrefflicher Aufsatz hierüber, welcher in jeder Hinsicht werth ist, nochmals abgedruckt zu werden. Hier folgt er:

Preßfreiheit in England.

Bis in die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts stand alles, was auf Gebrauch oder Mißbrauch der Presse in England Bezug hatte, unter der ausschließenden Gerichtsbarkeit der Sternkammer, eines uralten, von Heinrich VII. erneuerten Tribunals, welches vorzugsweise dazu bestimmt war, von Vergehungen gegen die öffentliche Ordnung und Uebertretungen der Landespolizeygesetze Kenntniß zu nehmen, und in welchem, ohne Zuziehung von Geschwornen, und ohne Rücksicht auf gewöhnliche Prozeßformen gesprochen wurde. Dieses Tribunal, zugleich eine Art von oberster Polizeybehörde, bestimmte die Anzahl der Buchdrucker und der Pressen, und ernannte einen Aufseher (Licensor), ohne dessen Genehmigung nichts publicirt werden durfte. Die Sternkammer wurde im Jahre 1641, kurz vor Ausbruch des bürgerlichen Krieges, zu einer Zeit, wo alle alten königlichen Prärogativen zu Grunde gingen, abgeschafft. Das Parlament bemächtigte sich hierauf derselben Polizeygewalt über die Presse, welche die Sternkammer bis dahin besessen hatte, und übte sie, während der Dauer des Protektorats, durch Kommissäre aus. Zwei Jahre nach der Restauration wurden die Anordnungen des Cromwell'schen Parlaments über diesen Gegenstand wieder in Kraft gesetzt, und unter Karl II. und Jakob II. von Zeit zu Zeit erneuert. Die letzte dieser Anordnungen lief mit dem Jahre 1692, drei Jahre nach der Revolution, die Wilhelm III. auf den Thron gesetzt hatte, ab; man entschloß sich — der König selbst legte Werth darauf — sie auf

zwei Jahre zu verlängern. Im Jahre 1694 erklärte sich das Parlament gegen weitere Verlängerung der Akte; und so ward, durch das bloße Erlöschen der älteren Gesetze, gleichsam stillschweigend, damals kaum bemerkt, und gewiß, ohne daß die Wichtigkeit dieses negativen Beschlusses für folgende Zeiten, von irgend einem der Theilnehmer geahnet worden wäre, das noch jetzt bestehende System eingeführt.

Wir schreiten nun zur Prüfung dieses Systems, nach der vorhin angegebenen Ordnung seiner Bestandtheile.

1. Beschaffenheit der Gesetze gegen Preßvergehungen.

Man kennt in England keine andere Art von Vergehungen durch die Presse, als die, welche in der allgemeinen Kategorie der Schmähschriften oder Libelle begriffen sind. Libelle gegen Privatpersonen und Libelle gegen den Staat oder die höchsten Autoritäten im Staate, sind im Sinne der englischen Gesetzgebung von einer und derselben Natur, und werden aus einem und demselben Standpunkte, nämlich, als Störungen des öffentlichen Friedens (breach of the King's peace) betrachtet. Die auf diese Vergehungen gesetzten Strafen sind Geldbußen, Gefängniß und Pranger. Die Geldbußen hängen von der jedesmaligen Bestimmung des Richters ab; sie haben sich in den letzten Zeiten oft auf 500 bis 1000 Pfund Sterling belaufen, und sind zuweilen noch mit Kautionsstellungen „für ruhiges Betragen" (for good behaviour) auf längere Zeit verknüpft. Gefängnißstrafen wurden ehemals bis auf zehn Jahre ausgedehnt, die neuere Praxis hat sie auf ein Jahr und achtzehn Monate, höchstens auf zwei Jahre beschränkt. Vom Pranger, auf welchen nach der vor einigen Jahren angenommenen Bill des Mr. Taylor nur noch im Falle des Meineides erkannt werden soll, sind die Schriftsteller, denen er sonst öfter zu Theil wurde, jetzt befreit.

In einem Lande, wo dem Mißbrauche der Presse

durch kein Polizeygesetz vorgebeugt, und wo der Thätigkeit, der Unruhe und den Leidenschaften des Menschen ein so weites Feld geöffnet ist, können Libelle aller Art keine seltene Erscheinung seyn. Daß durch diese Klasse von Schriften nicht allein die Ruhe und Ehre der Privatpersonen gefährdet, sondern auch die Sicherheit und Würde des Staates in nicht geringem Grade verletzt werden kann, wird Niemand in Zweifel ziehen. Und da sie, nach den Grundsätzen der brittischen Jurisprudenz, wie wir eben gesehen haben, wirklich mit vieler Strenge behandelt werden sollen, wer würde nicht glauben, daß die unterscheidenden Merkmale, der legale Charakter eines Libells, durch gesetzliche Vorschriften aufs genaueste bestimmt seyn müsse, wenigstens genau genug, damit in gewöhnlichen Fällen keine Ungewißheit statt haben könne, und selbst in zweifelhaften, der Auslegungskunst des Richters ein sicherer Leitfaden gegeben sey? — So verhält es sich aber keineswegs. Wie es mit der Gesetzgebung in **England**, in Ansehung dieses Punktes beschaffen sey, können wir nicht treffender ausdrücken, als mit den Worten eines neueren englischen Schriftstellers, der in dieser Frage kein Fremdling ist. Er sagt: „Die Befugniß der Gerichtshöfe, Libelle zu bestrafen, gründet sich durchaus auf keine gesetzliche Vorschrift. Die Zustimmung des Parlaments zur Ausübung dieser Befugniß ist bloß **negativ**. In **unserer ganzen Statutensammlung findet** sich **nicht ein einziger Versuch, durch Worte zu bestimmen, was eigentlich ein Libell konstituirt, noch irgend eine Regel, welche die Beschaffenheit oder den Grad der Strafe festsetzte, noch auch nur irgend eine Disposition, die Schmähschriften überhaupt für gesetzwidrig erklärte!** Es giebt keine geschriebene Norm, wodurch die Gerichtshöfe ihre Aussprüche abmessen könnten. Ihre Gewalt ruht auf keinem anderen Fundament, als auf dem der ehemaligen Sternkammer; und die Richter der Kings-Bench haben von jeher keine andere Richtschnur gekannt, als die Aus-

sprüche jenes willkührlichen Tribunals, und die ihrer Vorgänger, die dem Beispiele desselben gefolgt sind." *)

Die von den größten englischen Rechtsgelehrten gegebenen Definitionen des Mißbrauchs der Presse, oder dessen, was ein Libell konstituirt, tragen ohne Ausnahme das Gepräge dieser absoluten Unbestimmtheit der Gesetzgebung. Wir führen aus vielen nur einige der auffallendsten an. Der Oberrichter Comyns sagt in seinem „Abriß der englischen Gesetze", einem als klassisch betrachteten Buche: „ein Libell sey eine Aeußerung der Verachtung oder des Vorwurfs, zur Herabsetzung der Regierung, einer öffentlichen Autorität, oder einer Privatperson, verbreitet." — Der im Auslande noch berühmtere Blackstone drückt sich folgendermaßen aus: „Jeder Engländer hat das unzweifelhafte Recht, dem Publikum mitzutheilen, was ihm beliebt; wenn er aber etwas in Druck giebt, das unanständig, schädlich oder gesetzwidrig ist, so hat er die Folgen seiner Vermessenheit sich selbst zuzuschreiben" **). Lord Ellenborough, noch jetzt Präsident des obersten Kriminalgerichts, erklärte im Jahre 1804: „strafwürdig sei eine jede Publikation, die zur Absicht habe, die Unzufriedenheit des Volkes zu erregen, indem sie, sey es durch Schmähungen, sey es durch Spott, die von der Regierung eingesetzten Autoritäten, in Mißachtung (disesteem) bringe." ***) Einer der neuesten Schriftsteller über die-

---

*) *Edinburg Review*, Vol. XVIII. p. 104.

**) Commentaries on the law of England. Vol. IV. p. 151. Das merkwürdigste an dieser nichts definirenden Definition ist das Wort gesetzwidrig — in einem Lande, wo, nach der gemeinschaftlichen Aussage aller Sachverständigen, keine gesetzliche Vorschrift je entschieden hat, was unter einem Libell verstanden werden soll.

***) In eben dem Prozeß, in welchem er diesen, so mannigfaltiger Deutungen und Mißdeutungen fähigen Grundsatz aufstellte, erklärte er eine Stelle, worin der Beklagte von einem Vicekönig von Irland gesagt hatte: „Er habe den Ruf, die neue Methode der Schaffütterung besser als irgend ein Pächter in Cambridge-Shire zu verstehen", — für libellistisch, „weil sie deutlich die Absicht verrathe, den Vicekönig in der öffentlichen Achtung herabzusetzen."

Der Libellist war übrigens keine geringere Person, als der berüchtigte Cobbet, dem man damals zum Verbrechen machte, über einen

sen Gegenstand, und ein grundgelehrter praktischer Jurist, sagt, mit nicht viel größerer Präcision als seine Vorgänger: „das Vergehen eines Libellisten besteht in der Bekanntmachung eines geschriebenen, gedruckten oder gemalten Werkes, dessen Absicht dahin geht, den öffentlichen Frieden zu stören, indem es die Regierung herabsetzt, oder die Unterthanen zum Aufstande reizt.“ *)

Es wäre unnütz, sich bei der einleuchtenden Mangelhaftigkeit, Unzulänglichkeit und Nichtigkeit dieser und aller ähnlichen Definitionen lange aufzuhalten, oder umständlich darzuthun, wie aus einem so gänzlichen Verstummen der Gesetze, je nachdem Willkühr und Macht die Wagschale nach der einen oder der anderen Seite ziehen, die ungerechteste und gewaltsamste Behandlung der Schriftsteller, oder der empfindlichste Nachtheil für den Staat entspringen muß. Schon der Grund des ganzen Gebäudes, das durchaus auf der zweideutigen Formel „eines Bruches des öffentlichen Friedens“, also auf einer bloßen gesetzlichen Fiction beruht, lehrt hinreichend, daß es keinem seiner Zwecke entsprechen kann; und es wäre in der That um die Preßfreiheit in England, von welchem Gesichtspunkte man auch ausgehen mag, äußerst schlecht bestellt, wenn sich nicht etwa (bei weiterer Prüfung) ergeben sollte, daß die Unvollkommenheit der Gesetzgebung durch anderweitige Hülfsmittel mehr oder weniger kompensirt sey.

Man würde jedoch in einen großen Irrthum verfallen, wenn man sich einbilden wollte, die hier gerügten Mängel wären der brittischen Preßgesetzgebung ausschließend eigen, hätten ihren Grund in dieser oder jener besonderen Eigenschaft der brittischen Verfassung, und würden folglich

---

Lord-Lieutenant von Irland, als über einen guten Schafkenner gespöttelt zu haben, und den man nachher zehn Jahre lang, alles, was die libellistische Frechheit je ausschweifendes und verruchtes erdacht hatte, ungestraft unter dem niedrigsten Pöbel verbreiten ließ, bis er zuletzt, von der Last seiner Missethaten verdrückt, und seinen eigenen Anhängern zum Gräuel geworden, aus England entfloh.

*) *Edinburgh Review.* August 1816.

anderwärts leicht gehoben werden können. Diese Mängel gehen unmittelbar aus der Natur der Sache hervor; und und es beweiset vielleicht nur das richtige Gefühl, den glücklichen Instinkt der brittischen Staatsmänner, daß sie es nie unternommen haben, nach dem Unausführbaren zu streben. Jeder Rechtsgelehrte weiß, wie schwer es schon hält, den Charakter einer Privatinjurie, oder einer Schmähschrift gegen Privatpersonen, mit logischer und juridischer Genauigkeit anzugeben, und wie wenig die bisherigen Criminalgesetzbücher auch nur dieser Aufgabe Genüge geleistet haben. Aber ein Libell gegen den Staat, gesetzlich, und ausreichend zu definiren, mit andern Worten, zwischen dem unschuldigen Gebrauche und dem Mißbrauche der Presse, in Rücksicht auf die öffentlichen Angelegenheiten, eine unverkennbare Demarkationslinie zu ziehen, scheint uns ein für allemal unmöglich. Wenn es mit drei oder vier bündigen Formeln gethan, wenn es zu Bürgerung wäre, auszusprechen, daß der, welcher sich unmittelbar an der Person des Souverains mit unanständigen Aeußerungen vergriffe, — der, welcher offen und ausdrücklich zur Empörung gegen ihn oder seine Stellvertreter aufforderte, — der, welcher bestehenden Gesetzen für sich oder andere förmlich den Gehorsam aufsagte, u. s. f. strafwürdig seyn sollte, so käme man freilich ganz leicht aus der Sache. Vielleicht könnte man sich auch die Mühe ersparen, Gesetze dieser Art niederzuschreiben; denn der Uebertretungsfälle würden nicht viele, und die, welche dagegen sündigen möchten im Narrenhause wohl besser aufgehoben seyn, als im Kerker. Sobald man aber von diesen Extremen herabsteigt, und in die Region des Praktisch-Möglichen, des Praktisch-Wahrscheinlichen tritt, erscheint die Aufgabe in einer veränderten Gestalt. Es ist lehrreich, oft auch belustigend, zu bemerken, mit welcher Leichtigkeit, mit welcher Beherztheit so viele, die sich in Fragen dieser Art zu Führern ihrer Mitbürger aufwerfen, von einem guten Gesetze über Preßfreiheit sprechen, mit welcher Zuversicht sie erwarten, daß nächstens, von hier oder von

dort, von oben oder von unten her, ein so dringendes Zeitbedürfniß seine Erledigung erhalten wird, wie sie sich nicht genugsam verwundern können, daß, sey es nun Unfähigkeit der Rathgeber oder Halsstarrigkeit der Machthaber, mit einem so heilsamen Werke so lange gezaudert werden konnte. Es ist noch lehrreicher und oft nicht weniger belustigend, zu sehen, wie Gesetzgeber und Staatsmänner, und wohlmeinende Schriftsteller sich anstrengen und abmühen, und nach hundert vereitelten Unternehmungen immer wieder von neuem versuchen, diese rebellische Aufgabe zu überwinden. Sie würden ihre Zeit und ihre Kräfte nicht viel fruchtloser verwenden, wenn sie sich mit der Quadratur des Zirkels beschäftigten.

Die Erfindung eines Gesetzes, oder einer Reihe von Gesetzen, die mit einer für das praktische Bedürfniß hinreichenden, für die Freiheit der Schriftsteller und die Sicherheit des Staates gleich beruhigenden Deutlichkeit und Genauigkeit bestimmten, was unter Mißbrauch der Presse in Bezug auf die öffentlichen Verhältnisse verstanden werden soll, halten wir, (nach unserer durch vieljähriges Nachdenken immer fester gewordenen Ueberzeugung) aus zwei Gründen für unmöglich. *)

Der erste ist, daß, was durch Worte gefrevelt werden kann, sich nicht durch Worte voraus bestimmen, vielweniger erschöpfen läßt. Das Gesetz kann mit vollkommener, oder doch praktisch hinlänglicher Genauigkeit bezeichnen, was Straßenraub, Diebstahl, Brandstiftung, Münzverfälschung, Betrug u. s. w. ist. Nicht, daß nicht auch diese Klassen von Verbrechen oder Vergehungen mannigfaltige Formen, und Abstufungen, und Verwickelungen, und Verlarvungen zuließen; es liegt jedoch in allen ein

*) Mit den Preßvergehungen gegen Privatpersonen beschäftigen wir uns gegenwärtig nicht, theils, weil die Gesetzgebung über diesen Gegenstand, obgleich ebenfalls mit großen Schwierigkeiten verknüpft, doch eher zu einem gewissen (nie völlig genugthuenden) Grade von Vollkommenheit gebracht werden kann, theils, weil sie ein ungleich geringeres Interesse haben, als die Vergehungen gegen den Staat.

materielles Element, welches ein gutgefaßtes Gesetz ein für allemal ergreifen und darstellen kann. Welches Gesetz aber vermöchte, in den tausendfältigen Combinationen, deren menschliche Gedanken und menschliche Sprachen fähig sind, das Gute vom Bösen, das Unschuldige vom Strafbaren, im Voraus zu unterscheiden? Wo soll hier eine Gränze gezogen, und durch welche Wortformen könnte sie bezeichnet werden? Bleibt das Gesetz bei jenen allgemeinen Bestimmungen stehen, womit alle bisherigen Strafgesetze sich begnügen mußten, so werden entweder die Vertreter des Staates sich an gezwungene Auslegungen, zweifelhafte Inductionen, willkürliche, vielleicht gewaltsame Anwendungen und Folgerungen halten müssen, oder die Gewandtheit und Schlauigkeit der Delinquenten wird alle gesetzliche Schranken zu überspringen wissen. Glaubt man diesen Gefahren durch Vervielfältigung der Vorschriften, durch kleinliches Aufzählen einzelner möglicher Uebertretungsfälle, durch ein fruchtloses Streben nach Vollständigkeit zu entgehen, so wird man, zwar niemals zum Zwecke, doch zuletzt zu einem Strafcodex gelangen, der auch die unschuldigsten Hände lähmen, und mit welchem kein Schriftsteller mehr wagen würde, die Feder zu ergreifen. Eine Mittelstraße giebt es nicht. Es ist das ewige und unausweichliche Loos eines solchen Gesetzes, zu schlaff oder zu strenge zu seyn; und an dieser Alternative scheitert alle menschliche Kunst.

Der zweite, vielleicht noch wichtigere Grund der Unmöglichkeit, Vergehungen der Presse unter die Rubriken eines Gesetzes zu ordnen, liegt in der eigenthümlichen Natur dieser Vergehungen; ein bisher viel zu wenig beachteter Umstand, der eine ausführlichere Erörterung verdient.

Alle gewöhnlichen Strafgesetze sind entweder auf eine wirklich begangene materielle That, oder auf den Vorsatz sie zu begehen gerichtet; sobald eines oder das andere erwiesen werden kann, ist auch die größere oder geringere Strafwürdigkeit des Angeklagten gesetzlich entschieden. Hingegen kann die Strafwürdigkeit einer Schrift, weder aus

einer materiellen That allein, noch aus dem Vorsatz des Thäters allein, noch aus beiden vereiniget erkannt werden; es muß ein drittes hinzu kommen, worauf in keinem andern Criminalfalle Rücksicht genommen wird, und welches die Vergehungen durch die Presse von allen übrigen wesentlich unterscheidet.

Die materielle That des Verfassers oder Herausgebers einer Schrift ist die Publikation; mit ihr beginnt die gesetzliche Existenz der Schrift. Die bloße Abfassung kann weder Verbrechen, noch Vergehung konstituiren. So wie Jedem erlaubt (d. h. gesetzlich nicht untersagt) ist, für sich selbst das Strafbarste zu denken, und das Heilloseste zu wünschen, so hat Jeder auch — die innere Verantwortung vor dem Gewissen bei Seite gesetzt — das unläugbare (äußere) Recht, zu seiner eigenen Unterhaltung zu schreiben, was ihm beliebt. Der Druck sollte, als unmittelbare Vorbereitung zur Publikation, nach strengen Begriffen nicht mehr als gleichgültig betrachtet werden; in Ländern aber, wo keine Censuranstalten sind, liegt auch dieser Akt außerhalb der gesetzlichen Controlle. Die eigentliche That ist immer die Publikation. Nun ist es aber in den meisten Fällen unmöglich, selbst aus der Publikation einer Schrift, unmittelbar die Strafwürdigkeit derselben zu erkennen. Dies kann nur in den seltenen Fällen geschehen, wo der Verfasser etwa thöricht genug wäre, sich eines bestimmten, in den Gesetzen rein ausgesprochenen Verbrechens anzuklagen, oder andere in unzweideutigen Worten dazu aufzufordern. Alsdann aber tritt seine Handlung aus der Klasse der eigentlichen Preßvergehungen heraus, und fällt in den Wirkungskreis anderer Strafgesetze. Reine Preßvergehungen hingegen sind durch das bloße Faktum der Publikation nicht hinreichend als solche beurkundet. Es bleibt eine Hauptfrage noch offen, mit welcher wir uns gleich beschäftigen werden.

Eben so wenig kann die Absicht eines Schriftstellers, wenn sich auch zufälliger Weise darthun ließe, daß sie unbedingt unschuldig oder strafbar war, den gesetzlichen Cha-

fasser der Schrift, allein oder unmittelbar bestimmen. Es kann Jemand eine Schrift mit dem bestimmten Vorsatz, die Staatsverfassung zu Grunde zu richten, geschrieben und publicirt, aus Zaghaftigkeit aber, oder aus Ungeschicklichkeit seine Worte so zweckwidrig gestellt haben, daß kein Leser derselben auch nur den leisesten Verdacht daraus zu schöpfen vermöchte; eine solche Schrift wäre nach allen gesunden Rechtsbegriffen kein Libell. Es kann ein Anderer, ohne böse Absicht, aus Leichtsinn, aus Muthwillen, aus Eitelkeit, aus falschem Enthusiasmus Dinge schreiben, welche die gesetzliche Ordnung in ihren Grundfesten erschüttern; und seine Schrift ist ohne allen Zweifel ein Libell *).

Das Eigenthümliche der Vergehungen, die aus dem Mißbrauche der Presse entspringen, besteht darin, daß diese Vergehungen — mit Ausnahme jener wenigen Fälle, wo sie unter eine andere Kategorie von Strafgesetzen treten — nur in ihren factischen, oder rechtlich-präsumirten Wirkungen erkannt werden können, da die Handlungen, welche sie konstituiren, an und für sich, im gesetzlichen Sinne des Wortes, neutral sind. Bei allen andern Verbrechen oder Vergehungen, sind die That, und die Absicht, die beiden einzigen Gegenstände der Untersuchung: hier muß ein Drittes, nämlich die innere Beschaffenheit, der Sinn, der Character, oder, mit einem einzigen dies alles bezeichnenden Worte, die Tendenz der Schrift, mit in Anschlag gebracht werden. Ein Mord, ein Diebstahl, ein Betrug u. s. f. können nie als neutrale Handlungen betrachtet werden; die Wirkung mag erfolgt seyn oder nicht, sie sind und bleiben ein für allemal Verbrechen oder Vergehungen, je nachdem das Gesetz sie klassifizirt hat.

*) Wenn die Strafwürdigkeit einer Schrift auf anderen Wegen einmal entschieden ist, so kann allerdings die böse Absicht des Verfassers, in so fern sie sich ebenfalls erweisen läßt, auf die Beurtheilung derselben großen Einfluß haben; aber auch die strafbarste Absicht kann nie eine Schrift zum Libell machen, die es an und für sich nicht ist.

Eine Schrift hingegen wird nur strafbar, wenn man ihr diese oder jene schädliche Wirkung, entweder durch unmittelbare Induction nachweisen, oder durch rechtliche Präsumtion zuschreiben kann. Diese Unterscheidung ist von wesentlichem Belang.

Es ergiebt sich daraus zunächst die — so eben schon von einer andern Seite bewiesne — nothwendige Unzulänglichkeit aller gesetzlichen Bestimmungen des Mißbrauchs der Presse. Ein Gesetz kann unmöglich, mit irgend einem Anspruche auf Zuverläßigkeit oder Gerechtigkeit, dasjenige gut heißen oder verdammen, dessen Werth oder Unwerth durch seine Wirkung allein, und größtentheils durch seine augenblickliche Wirkung bestimmt wird. Keine vorherbestehende Regel kann hier einen zuverläßigen Maaßstab geben. Eine Schrift kann im höchsten Grade verderblich und zerstörend wirken, ohne gegen einen einzigen Buchstaben des strengsten und ausführlichsten Gesetzes anzustoßen. Die Wirkungen einer Schrift sind, so sehr als menschliche Erzeugnisse und Thaten es nur seyn können, an den Unterschied der Localitäten und der Zeiten, und an den Wechsel der Verhältnisse geknüpft. Was an einem Orte, in einem Zeitpunkte ohne alle Gefahr, und vielleicht mit Nutzen gesagt werden möchte, kann unter veränderten Umständen zum tödtlichen Gift werden. Mancher schiefe oder gewagte politische Satz, den wir heute mit Gleichgültigkeit in den gemeinsten Flugschriften lesen, hätte vielleicht vor funfzig, vielleicht auch nur vor zehn Jahren die gewaltsamsten Erschütterungen veranlaßt.

Wenn aber die Gesetzgebung in allem, was die Presse angeht, unvollkommen ist, und diese ihre Unvollkommenheit nie gehoben werden kann, so muß das System, in welchem der Mißbrauch der Presse durch Strafgesetze verhindert werden soll, auf einer anderen Seite seine Ergänzungsmittel finden. Dies geschieht durch eine nothwendige Erweiterung der richterlichen Function, welche die Unzulänglichkeit der gesetzgebenden com-

pensirt. Der Richter wird in jedem Prozeß über Schriften, nicht bloß zum Schiedsrichter zwischen dem Gesetz und dem Beklagten, sondern eigentlich zum Mitgesetzgeber erhoben. Er entscheidet, nicht wie in gewöhnlichen Criminalfällen, nach der Vorschrift des Gesetzes, sondern allein nach dem Sinne desselben, und da, wo es ihn gänzlich verläßt, nach eigener Ueberzeugung. Er hat mit einer Frage zu thun, von welcher seine ganze übrige Praxis ihm kein Beispiel darbietet. In jedem anderen Criminalprozesse ist mit dem Beweise der That auch der Beweis des Verbrechens geführt; denn ob die That an und für sich strafwürdig, ob sie an und für sich ein Verbrechen sey, oder nicht? — diese Frage ist durch das Gesetz schon beantwortet. Gerade diese sonst überflüßige Frage aber wird, so oft der Gegenstand der Anklage eine Schrift ist, die wichtigste, und zugleich die schwierigste der ganzen Verhandlung. Und da der Richter bei Auflösung derselben, vom Gesetze wenig oder gar keinen Beistand zu hoffen hat, vielmehr in jedem einzelnen Falle das Gesetz, wonach er sprechen soll, selbst erst schaffen muß, so liegt auf ihm allein die Last und die Verantwortlichkeit der Entscheidung *).

In England, wo das Gesetz über die charakteristischen Merkmale einer Preßvergehung durchaus verstummt, tritt folglich die richterliche Behörde ausschließend an dessen Stelle, und das Schicksal jeder Anklage gegen Mißbrauch der Presse, bleibt unbedingt und ungetheilt ihrem Ausspruche anheim gestellt. „Ein Gesetz über Preßvergehungen“ — sagt einer der gelehrtesten Schriftsteller — „hat so unübersteigliche Schwierigkeiten, daß billigerweise Niemand es verlangen kann; und am Ende wäre es auch

*) Um jedem Einwurfe zu begegnen, bemerken wir hier, daß zwar auch in Criminalprozessen über gewöhnliche und bestimmt: definirte Vergehungen die Frage: ob die begangene That überhaupt strafwürdig war, vorkommen kann; ob dies gleich nur ein seltener Fall seyn wird. Ein Prozeß über eine angeklagte Schrift aber läßt sich ohne jene Frage, in der Regel nicht denken, und sie ist, so zu sagen, der Angel, um welchen das ganze gerichtliche Verfahren sich dreht.

überflüßig darnach zu streben. Alles kommt nur darauf an, ein Mittel zu finden, wodurch der practischen Unbestimmtheit des Wortes Libell, so viel, als wünschenswürdig und möglich ist, abgeholfen werde; und es scheint zuletzt gleichgültig, ob ein solches Mittel seinen Sitz in einem oder dem anderen Zweige der Strafgesetzgebung habe *)." Wie dieses Mittel in England beschaffen ist, und wie fern es den Forderungen an eine gute Rechtspflege in Preßvergehungsfällen entspricht, werden wir im dritten Abschnitte untersuchen.

2. Form der Anklage.

Der gewöhnliche Gang der englischen Justiz, in Rücksicht auf Vergehungen, die den Staat und die öffentliche Ordnung interessiren, ist folgender. In jeder Grafschaft versammelt sich an den für die Sitzung des Assisengerichtshofes festgesetzten Terminen, eine sogenannte Großjuri, zu welcher nicht unter zwölf, und nicht über dreiundzwanzig Personen, sämmtlich bekannte und in gutem Rufe stehende Insassen der Grafschaft, berufen werden. Vor diese Juri werden in der Regel alle Criminalanklagen, sie mögen ursprünglich von Privatpersonen, oder von Kronbeamten herrühren, im Namen der Krone gebracht. Die Anklageinstrumente müssen mit der größten technischen Genauigkeit in Rücksicht auf Angabe der Personen, der Orte, der begangenen Verbrechen ꝛc. abgefaßt seyn; der kleinste Flecken macht sie ungültig. Wenn nicht wenigstens zwölf Mitglieder der großen Juri (also im Falle der Vollzähligkeit die Mehrheit) die Klage annehmbar finden, so ist sie verworfen. Wenn zwölf oder meh-

*) *Edinburgh Review*, Vol. XXVII. p. 107. — Hierauf ließe sich mit Recht antworten, daß das Mittel, sobald es der richterlichen Behörde ausschließend überlassen werden muß, eigentlich gar nicht mehr in der Strafgesetzgebung residirt. Daß aber kein anderer Ausweg zu finden sey, darin stimmen wir diesem erfahrenen Rechtsgelehrten vollkommen bei.

rere sie für zuverläßig erklären — denn nur über diese Frage der Zuverläßigkeit hat die große Juri zu entscheiden — so geht sie von dem Assisengericht, an das competente Criminalgericht über, wo dann unter Concurrenz der kleinen Juri, die bekanntlich nur aus zwölf Personen besteht, und nicht anders als einstimmig sprechen kann, das weitere gerichtliche Verfahren eintritt. Diese Art der Anklage heißt in der Kunstsprache Indictement.

Es giebt aber, von uralter Zeit her, eine andere Form der Anklage — durch Information ex officio — zu welcher nur der oberste Kronfiskal, der den Titel Generalanwald (Attorney General) führt, bevollmächtiget ist. Dieser kann, ohne Dazwischenkunst der großen Juri, einen Criminalprozeß unmittelbar bei dem Gerichtshofe der Kings-Bench *) einleiten. Vormals wurden auf diesem Wege eine Menge von Vergehungen, besonders solche, die, wie die Rechtsorakel sich ausdrücken, „die Regierung des Königes gefährden, oder Ihn in der Ausübung seines Amtes stören könnten," verfolgt. Seit der Revolution von 1688 sind fiskalische Informationen beinahe ganz ausser Gebrauch. Selbst in den wichtigsten Criminalfällen (bei Hochverrath und Felonie) wird die regelmäßige Form des Indiktment beobachtet. Nur die Anklagen über Libelle werden fortdauernd, und seit langer Zeit ausschließend auf diesem Wege betrieben. Der wahre Grund dieser Ausnahme liegt abermals in der besonderen Natur des Libellprozesses, und kann einem aufmerksamen Beobachter nicht lange verborgen bleiben. In dem obersten Criminalgerichtshofe zu London wird der Libellprozeß von dem Generalfiskal selbst, unter unmittelbarem Vorsitze der Richter, geführt; und eine vollständige Darlegung der Gründe, welche die Anklage aufklären und rechtfertigen können, geht dem Ausspruche der Juri voran. Sollte

*) Das oberste Kriminalgericht in England, welches ehemals Aula Regia, auch Custos morum genannt wurde. Der Akt des Generalfiskal, der eine Anklage bei diesem Tribunal einleitet, heißt in der Kanzleysprache — to *file* an information.

die große Jury, wie bei einem gewöhnlichen Indictment, über die Zulässigkeit der Anklage erkennen, so müßte den Provinzialgerichten, zu deren Wirkungskreise die große Jury gehört, eine vorläufige Instruktion des Prozesses übertragen werden. Da aber in einem Prozeß über Preßvergehungen, jede Instruktion, auch die vorläufigste, sogleich in den Grund der Sache (in die merita causae) eingehen muß, so würde der Ausspruch der großen Jury unausbleiblich die Hauptfrage: Libell oder Nicht-Libell? — umfassen, und wenn dieser Ausspruch für die Anklage ausfiele, der oberste Gerichtshof mit seiner Jury — die immer wieder die nämliche Frage zu behandeln hätte — eigentlich nur eine Appellations-Instanz bilden, bei welcher sich, im Falle der Lossprechung des Beklagten, der sonderbare, und in der brittischen Jurisprudenz unerhörte Umstand ergeben könnte, daß eine zweite Jury das Urtheil der ersten reformirte. Anstatt sich aber auf diesen, gewiß nicht unerheblichen Grund zu stützen, findet man es in England bequemer, das Verfahren des Generalanwaldes in Libellprozessen, durch die vorgebliche Nothwendigkeit einer schnelleren Behandlung solcher Prozesse zu rechfertigen; ein Grund, der, wie sich gleich zeigen wird, nicht unglücklicher gewählt werden konnte.

Nachdem der Generalanwald die Klage angemeldet hat, hängt der Zeitpunkt der Eröffnung des Prozesses durchaus von seinem Willen ab. Er kann Jahre verstreichen lassen, ehe er den Angeklagten vor Gericht fordert, und es giebt kein rechtliches Mittel, ihn zur Legitimirung der Anklage zu vermögen, wie lange er sie auch ruhen lassen mag. Er kann sogar aller weiteren Procedur stillschweigend entsagen, ohne mit der Anzeige, daß er ihr entsagt habe, an einen bestimmten Termin gebunden zu seyn. Es steht also jederzeit in der Macht dieses Kronbeamten, die Schrecken eines Criminalprozesses gegen einen Schriftsteller aufzubieten, und, so lange er es für gut findet, über seinem Haupte schweben zu lassen. Fiskalische Informationen werden häufig eingeleitet, ohne daß irgend

ein weiterer gerichtlicher Schritt darauf folgte; entweder, weil man bei näherer Prüfung der Sache keinen günstigen Ausgang davon erwartet, oder auch, weil es von Anfang an nicht ernstlich damit gemeint war. Auf diese Weise wurden vor einigen Jahren mehr als zwanzig politische Schriftsteller an einem Tage in Anklagestand versetzt, und nur gegen einen wurde wirklich procedirt. So befand sich einst die größere Hälfte der in London erscheinenden Journale unter fiskalischer Anklage; die Informationen waren übergeben; keine kam zur Vollziehung. Der Prozeß war suspendirt, nicht niedergeschlagen; und die Journalisten fuhren inzwischen ungestört fort, nicht allein gegen die Minister und ihre Maaßregeln, sondern selbst gegen den Generalfiskal, die Tribunäle und die Richter zu Felde zu ziehen. Doch kam keiner ohne ernsthaften Schaden aus dem Spiele. Denn jede solche fiskalische Information, sie mag zum Prozeß führen oder nicht, ist mit beträchtlichen Kosten verknüpft, die sich oft 80 bis 100 Pf. St. und zuweilen noch viel höher belaufen. Unter gewissen Umständen kann der Generalfiskal auch, mit Beobachtung der Formen, den angeklagten Schriftsteller verhaften, und bis zur Lossprechung oder bis zur förmlichen Verzichtleistung auf den Prozeß im Gefängnisse sitzen lassen.

Mr. Brougham hat vor zwei Jahren eine Bill zur Reform des fiskalischen Verfahrens in Libellsachen ins Unterhaus gebracht; bis jetzt ist nichts darüber beschlossen worden. Dagegen hat der Staatssekretair der inneren Angelegenheiten, Lord Sidmouth, im Monat März 1817 ein Cirkular an die Lordlieutenants der Grafschaften erlassen, wodurch die Friedensrichter bemächtiget werden, „Jeden, der eidlich bei ihnen angeklagt wird, schmähende oder aufrührerische Pamphletts und Schriften bekannt gemacht, verkauft oder vertheilt zu haben, verhaften zu lassen, oder zur Bürgschaftsleistung für sein Erscheinen bei einer bevorstehenden Anklage, zu zwingen.“ — Diese Vollmacht der Friedensrichter ist von noch weiterem Umfange, als selbst die des Gene-

Anwaldes zu seyn, und würde, wenn man es wagte, sie zu vollziehen, zu noch größeren Bedrückungen führen *).

Das Recht der Anklage in Libellsachen kann nicht füglich einer anderen Autorität, als der fiskalischen übertragen werden; und diese kann es nicht nach einer vorher bestimmten Regel, sondern immer nur nach bestem Wissen und Gewissen, das heißt, auf eigene Diskretion ausüben. Da der fiskalische Beamte, besonders in unruhigen Zeiten, unmöglich alle anstößige Schriften den Tribunälen überliefern kann, so bleibt ihm nichts übrig, als diejenigen aus der Masse herauszugreifen, welche der Zufall, eine augenblickliche Gemüthsstimmung, fremdes Urtheil, verdiente oder unverdiente Celebrität, persönliche Verhältnisse der Schriftsteller u. s. f. (höherer Einflüsse noch gar nicht zu gedenken) seiner Aufmerksamkeit und seiner Rüge empfehlen; und wenn er auch sein Amt mit noch so großer Einsicht und Unpartheylichkeit verwaltet, lauft er immer Gefahr, gegen einen zur Verantwortung gezogenen Libellisten, hundert eben so strafbare, und vielleicht viel schädlichere zu verschonen. Dieser Uebelstand ist von dem Systeme der Verhütung des Preßmißbrauches durch Strafgesetze unzertrennlich, und kann in keinem Staate, wo dies System angenommen wird, daraus verbannt werden. Daß er in England in nicht geringem Grade obwaltet, und daß die dortige Form der Anklage gegen Preßvergehungen, zu mannigfaltigen Unregelmäßigkeiten und Mißbräuchen und zu drückender Willkür Anlaß giebt, daß folglich die brittische Preßverfassung, selbst aus dem Standpunkte der individuellen und schriftstellerischen Freiheit betrachtet, so befriedigend und so gefahrlos nicht ist, als ihre auswärtigen Bewunderer sich einbilden, geht aus dem, was in

*) Maaßregeln von dieser Art — drückend in der Form und ohnmächtig in der That — machen es begreiflich, wie in einer Epoche, wo der Mißbrauch der Presse in England die letzten Extreme erreicht hat, doch zu gleicher Zeit die Vertheidiger der Volksfreiheit immer noch scheinbare Vorwände finden, über die härteste Sklaverey der Presse und die Tyranney der Minister zu schreien.

diesem Abschnitte gesagt worden, wohl deutlich genug hervor.

3. Gerichtliche Procedur.

Durch das Vorhergehende sind wir zu der Ueberzeugung gelangt, daß, wenn die Presse durch Strafgesetze in Schranken gehalten werden soll, die richterliche Gewalt in ihrer Mitwirkung für diesen Zweck einen ganz eigenen Charakter annehmen, daß sie Fragen erörtern, Gegenstände umfassen, Geschäfte übernehmen muß, die ihrem gewöhnlichen Gange fremd sind. Wer einmal die Gründe der unheilbaren Unvollkommenheit aller Strafgesetzgebung gegen Preßmißbrauch gefaßt hat, dem wird die Nothwendigkeit einer solchen Erweiterung der richterlichen Function wohl einleuchten. Ob sie aber an sich wünschenwürdig sey, das erfordert eine besondere Untersuchung.

Das Richteramt ist von allen anderen öffentlichen Geschäften wesentlich unterschieden. Es setzt eine Masse von Kenntnissen und Erfahrungen voraus, die sämmtlich, wenn gleich keineswegs in einer beschränkten, doch in einer geschlossenen und abgesonderten Sphäre liegen. Zur genugthuenden Führung dieses wichtigen Amtes gehören überdies Eigenschaften, die sich, selbst bei den glücklichsten Anlagen, nur durch vieljährige Uebung entwickeln können. Ein guter Richter kann zugleich ein einsichtsvoller Staatsmann, und ein gründlicher Gelehrter in anderen Fächern seyn; wovon es allenthalben rühmliche Beispiele gegeben hat, und noch giebt. Sein eigenthümliches Feld ist aber von so weitem Umfange, und das Verdienst es auszufüllen so groß, daß es unbillig wäre, Forderungen an ihn zu machen, zu welchen sein Beruf nicht unmittelbar berechtiget.

Das Geschäft, eine Schrift in ihren Beziehungen auf das öffentliche Interesse, auf den Schaden, den sie unter gewissen Umständen stiften, auf die Gefahr, die sie der allgemeinen Sicherheit bereiten kann, selbst auf das

Verhältniß zwischen dem Schriftsteller und der öffentlichen Autorität, zu beurtheilen, steht mit allen übrigen Geschäften eines Richters in einer sehr entfernten, und oft in gar keiner Gemeinschaft. Es ist durch und durch politischer Natur, es setzt eine Kenntniß der Staatsangelegenheiten, der inneren und auswärtigen Verhältnisse, des öffentlichen Lebens überhaupt und des ganzen gesellschaftlichen Zustandes voraus, die nur dem beiwohnen kann, welchen ein bestimmter Beruf, oder ein anhaltendes Studium in Gegenstände dieser Art eingeweiht hat. Von einem gewöhnlichen Gerichtshofe den Ausspruch über die politische Tendenz einer Schrift zu verlangen, ist im Grunde nicht viel weniger gewagt, als wenn man ihm das Urtheil über den Werth eines Gemäldes oder einer musikalischen Composition zumuthen wollte. Auch würde wahrscheinlich kein Staatsmann oder Publicist eine so bedenkliche Mischung der Functionen je vorgeschlagen haben, wenn nicht in dem Systeme der Strafgesetze, die Verlegenheit, jenes Geschäft an irgend eine andere Stelle zu verweisen, sie von selbst veranlaßt hätte. Der Richter muß aus seinem gewohnten Wirkungskreise herausgehen, sich in neue Ansichten, in neue Verhältnisse versetzen, ja in diesen, nicht ohne besondere Anstrengung des Geistes, bis auf einen gewissen Grad einheimisch werden, wenn er ein Amt, wozu er in seiner sonstigen Praxis weder Anleitung noch Hülfsmittel findet, auch nur mit mittelmäßigem Selbstvertrauen und mittelmäßigem Erfolg vorstehen soll.

Irgend einer Behörde im Staate muß freilich, wenn man nicht entschlossen ist, die Presse sich selbst zu überlassen, dies kritische Amt anvertraut werden; und sollen politische oder polizeyliche Censoren einmal verbannt seyn, so bleibt nichts übrig, als juridische zu bestellen. Nur muß man sich durch Namen nicht täuschen lassen. Der Richter, in so fern er eine Schrift für erlaubt oder unerlaubt, für unschuldig oder strafbar erklärt, wird ein Censor im vollen Sinne des Wortes; in seiner censorischen, nicht in seiner richterlichen Qualität spricht

er dieses Urtheil aus; zur richterlichen Function kehrt er erst dann zurück, wenn er gegen die verurtheilte Schrift die gesetzmäßige Strafe erkennt. Die Garantie der individuellen Freiheit, so wie die Garantie der öffentlichen Ruhe, in so weit beide mit der Presse in Verbindung stehen, beruht folglich — da es erwiesenermaaßen thöricht wäre, sie von einem unbestimmten und unbestimmbaren Gesetze zu erwarten — zuletzt allemal auf einer Censur, in welche Hände diese auch niedergelegt, in welchem Zeitpunkte sie auch ausgeübt werden mag. Die juridische Censur trifft freilich nur diejenigen Schriften, welche die Beamten und Sachwalter der Regierung als anstößig oder gefährlich vor Gericht stellen, und diesem Umstande verdankt sie einen großen Theil ihrer Popularität. Ob aber wirklich durch die juridische Censur auch nur die schriftstellerische Freiheit — denn in Bezug auf das Staatsinteresse kann hier kein Zweifel obwalten — besser gesichert und garantirt sey, als durch die politische, ist, im wahren Lichte betrachtet, sehr problematisch. Wenn der politische Censor sich zum Nachtheil des Schriftstellers irrt, so entspringt daraus, im schlimmsten Falle, die Unterdrückung einer unschuldigen Schrift, für den Verfasser ein empfindliches, oft auch mit wesentlichem Verluste verknüpftes Ereigniß. Wenn der juridische Censor in einen ähnlichen Irrthum verfällt, so hat der Schriftsteller, der nichts Böses beabsichtete, der seinen Mitbürgern nützlich zu werden hoffte, der die Gränzlinie des Erlaubten und Zulässigen (für welche es ihm ohnehin in den meisten Fällen an einem sicheren gesetzlichen Maaßstabe gebricht) nicht überschritten zu haben glaubte, sein unverschuldetes Mißgeschick, nach überstandenen Widerwärtigkeiten eines Criminalprozesses, mit einer demüthigenden Sentenz, vielleicht mit harter Strafe zu büßen. Der politische Censor, wie hoch er auch gestellt seyn mag, und billig gestellt seyn sollte, bleibt doch immer der Agent einer höheren Autorität; von dieser kann er, wenn ihm etwas Menschliches begegnet, zurechtgewiesen, getadelt, reformirt werden; seine Entschei-

dung ist kein eisernes Thor, das gegen Gründe und Vorstellungen geschlossen wäre. Der Richter hingegen, sobald er nach seiner besten Einsicht gesprochen hat, ist nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich; sein Ausspruch, er verdiene Lob oder Tadel, muß heilig gehalten werden; und eine Appellation, wenn sie in dieser Sache auch zulässig wäre, würde die klagende Parthey nur neuen Gefahren und vielleicht noch größeren Kränkungen aussetzen *). Hierzu kömmt, daß das Veto eines politischen Censors die Ehre eines Schriftstellers nie verletzt, und in der Meinung seiner Mitbürger, wenn diese zufällig davon Kunde erhalten, ihn eher zu heben als herabzusetzen pflegt. Dagegen macht die Feierlichkeit einer richterlichen Sentenz, wenn nicht empörende Ungerechtigkeit sie befleckt, auf das Publikum allemal Eindruck, und der Schriftsteller, der in dieser letzten Verschanzung unterliegt, hat seine Sache unwiederbringlich verloren **).

Das Urtheil über die politische Schädlichkeit oder

---

*) In England giebt es in Libellprozessen durchaus keine Appellation. Was in einigen neueren französischen Broschüren von einem Recurs an den Lordkanzler in Libellsachen gefabelt wird, beruht auf lauter Unwissenheit und Mißverständniß. Von Criminalurtheilen der Kings-Bench ist nicht einmal eine Nullitätsklage (writ of error) vielweniger eine gewöhnliche Appellation an den Kanzler gestattet. Dieser Gerichtshof hat keine höhere Instanz über sich, als das Haus der Pairs.

Da bei der Unbestimmtheit der Gesetze über Preßvergehungen das Urtheil in dergleichen Prozessen fast nichts anders, als ein Gewissens-Anspruch seyn kann, so liegt in der Idee einer Appellation von einem Ausspruche dieser Art, wobei Gewissen mit Gewissen, Meinung mit Meinung und Willkür mit Willkür in Collision treten würden, etwas Unnatürliches und Anstößiges, das in jedem Staate vermieden werden sollte.

**) Da, wo der politische Parteygeist den höchsten Gipfel erreicht hat, wie in England, findet freilich auch ein gebrandmarkter Libellist immer noch erklärte Anhänger und Beschützer; dies ist aber nicht die Regel, sondern die Ausnahme; in einem ruhigeren Gange der Dinge verhält es sich anders.

Uebrigens müssen wir, zur Verhütung vorzeitiger Einwürfe bemerken, daß wir bei der hier aufgestellten Parallele zwischen der richterlichen und polizeylichen Censur, die Gründe, die für und wider die letztere sprechen, keinesweges haben erschöpfen wollen, da wir uns erst in einem späteren Abschnitte dieser Abhandlung mit dem Censursysteme besonders zu beschäftigen denken.

Unschädlichkeit einer Schrift, die nicht grobe Personalinjurien oder offenbare Provokationen zu Verbrechen enthält, kann nur auf die Vorstellung von ihren praktischen Wirkungen, von ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Tendenz gerichtet seyn. Dieses Urtheil ist jederzeit mit einem gewissen Grade von Willkür behaftet. Wir meinen nicht jene unredliche Willkür, die, der Wahrheit und eigener Ueberzeugung zum Trotz, ihre Entscheidungen aus blinder Parteylichkeit oder fremdartigen Einwirkungen schöpft, sondern nur die Willkür des Gedankens, die bei der unendlichen Verschiedenheit menschlicher Ansichten, dem Einen als lobenswerth zeigt, was der Andere höchst tadelhaft findet. Ist es gleichgültig, die Autorität der Gerichtshöfe in den Kampf der Partheyen zu verwickeln? Eine Behörde, deren Ansehen und Kredit für das Wohl der Gesellschaft und für ihre eigene Beruhigung, nicht rein und tadellos genug erhalten werden kann, in einen Schauplatz der Willkür, auch nur der unvorsätzlichen, auch nur der scheinbaren, zu verwandeln? Diese Betrachtung ist nicht ohne Gewicht. Jeder aufgeklärte Richter, der die Würde seiner Bestimmung kennt, wird gewiß gern ein Geschäft von sich ablehnen, das ihn, aus der wohlthätigen Freistätte seiner gesetzmäßigen, geregelten Thätigkeit, auf eine unbekannte schlüpfrige Bahn wirft, und ihn ohne Richtschnur und Leitfaden einer fremdartigen schweren Verantwortlichkeit Preis giebt. Fällt sein Spruch wider den Staat, der den Schriftsteller vor ihm angeklagt hat, aus, was vergilt ihm das schmerzhafte Gefühl, sich mit denen, welchen er Achtung schuldig ist, und deren Meinung ihm nie gleichgültig seyn kann, im Widerspruche zu finden? Verurtheilt er den Schriftsteller, wer schützt ihn, wenn auch sein Gewissen ihn frei spricht, gegen die Bitterkeiten aller Art, womit eine partheyische, leidenschaftliche, vielleicht aufgebrachte Volksstimme ihn bedroht?

Die Sache wird noch kritischer, wenn man erwägt, daß in Zeiten, wo Prozesse gegen Preßvergehungen sich häufen, ein Tribunal, das nicht, wie ein politischer Cen-

for, jeden einzelnen Fall, nach seinen besonderen (oft nur von diesem gekannten) Beziehungen behandeln kann, sondern in allen seinen Verhandlungen sich selbst allgemeine Grundsätze, und allgemeine Normen verschreiben muß, wenn es eine, zwei, drei Schriften von einem gewissen Ton oder Charakter gebilligt oder verdammt hätte, nicht mehr anstehen konnte, alle ähnlichen ebenfalls zu billigen oder zu verdammen. Hieraus würde sich bald ein systematischer Gang erzeugen, der das Tribunal in beständige Opposition mit der Regierung, oder in beständige Opposition mit dem Publikum versetzte. Beides aber wäre gleich nachtheilig. In dem einen Falle würde die Regierung von den Tribunalen verläugnet, in einem feindseligen gehäßigen Lichte, in dem anderen das Tribunal, als ein unterwürfiges, blindes Werkzeug der Macht erscheinen. Und die Folge wäre immer, daß die Richter, sey es in der Wirklichkeit, sey es in der Meinung, ihre unabhängige würdevolle Stellung, die Achtung, die Gunst und das Vertrauen des besten Theils der Nation ohne Ersatz verloren haben würden.

Um einige dieser Einwürfe zu beseitigen, hat man den Vorschlag gethan, zur Aburtheilung fiskalisch belangter Schriften, anstatt der gewöhnlichen Gerichtshöfe, ein eigenes Tribunal zu ernennen, das aus wirklichen Richtern, politischen Beisitzern, und einer gewissen Anzahl sachkundiger wissenschaftlich-gebildeter Männer gemischt wäre. Eine solche Behörde aber wäre nicht mehr ein Tribunal, sondern eine außerordentliche Kommission, welche die Stelle eines wahren Gerichtshofes nur unvollkommen und unsicher vertreten würde. Was eine solche Kommission, durch die Art ihrer Zusammensetzung, an Sachkenntniß und Fähigkeit zum Urtheil auf einer Seite allenfalls gewinnen möchte, würde sie auf der anderen an Unabhängigkeit, an Selbstständigkeit, an Gewicht, an öffentlichem Vertrauen, zehnfach wieder verlieren.

Einen weit besseren Ausweg als diesen, gewährt unstreitig die in England bestehende Anordnung, vermöge

welcher sich bei Prozessen dieser Art, die richterliche Gewalt gleichsam in zwei abgesonderte Bestandtheile schreibet, wovon der eine, die Richterbank, den Prozeß blos leitet, und das Endurtheil spricht, der andere aber, die Jury, die Hauptfrage, ob der Beklagte strafbar sey oder nicht, entscheidet. Wir sind weit entfernt, in dieser Anordnung den Grad von Vollkommenheit zu erblicken, den viele sonst einsichtsvolle Männer (ganz neuerlich noch in Frankreich) ihr zugeschrieben haben. Wir glauben vielmehr, daß, wenn es auf Beurtheilung politischer Schriften ankömmt, eine Jury in der Regel eine noch weit weniger competente Behörde sey, als ein gewöhnliches Tribunal. Da aber, nach den vorhergehenden Bemerkungen, der Verdacht, der Schein von Willkür und Partheylichkeit von keinem richterlichen Ausspruche über Preßvergehungen ganz entfernt werden kann, so halten wir es unbezweifelt für besser, daß dieser Verdacht, oder dieser Schein auf einem Volksausschusse, als daß er auf den Richtern hafte. Aus diesem einzigen Grunde würden wir in Ländern, wo ähnliche Formen schon bestehen, oder mit Criminalprocedur vereinbar sind, die Jury mit allen ihren Mängeln und Gefahren, der ausschließenden Verantwortlichkeit der Richter, die wir für das größte Uebel halten, vorziehen.

Wir haben jetzt historisch zu entwickeln, wie die brittische Jury im Libellprozesse zu ihrer gegenwärtigen Verfassung gelangte, und was unter ihrem Regiment aus der Preßfreiheit in England geworden ist.

Seitdem es in diesem Lande keine vorläufige Censur mehr gab, wurden Preßvergehungen ein Gegenstand der gewöhnlichen Criminaljurisdiction. Da in England kein Criminalprozeß ohne Zutritt der Jury verhandelt wird, so mußte sie auch im Libellprozeß ihre Stelle finden. Die Gränzen ihrer Befugnisse waren aber — bis am Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts eine wesentliche Erweiterung ihres Wirkungskreises verfügt wurde — in diesem Prozesse viel enger als in jedem anderen. Wir können die damalige Verfassung nicht richtiger schildern, als indem wir

Burke, der in einer der ersten auf Reform derselben gerichteten Parlementsdebatten, zu Gunsten dieser Reform sprach, redend einführen.

„Es ist das uralte Vorrecht des brittischen Volkes, in Criminal-Prozessen nicht von Richtern, welche die Krone angestellt hat, sondern von seinen Pairs aus dem Sprengel der Grafschaft, zu deren Jurisdiction ein Jeder gehört, gerichtet zu werden; aus diesem Vorrechte ist die Jury entsprungen. Dieses Vorrecht ist auch, so viel ich weiß, bei keiner Gelegenheit, und von keiner Autorität je bestritten worden. Es giebt jedoch einen Fall, in welchem, wiewohl ohne bestimmte Anfechtung des Grundsatzes, die ganze Substanz, Kraft und Wirksamkeit des Rechtes aufgehoben wird; dies ist der Fall des Prozesses gegen Libelle. In diesem einzigen Falle hat, nach der von den Richtern aufgestellten Lehre, die Jury keine andere Competenz, als über das materielle Faktum des Schreibens und Publicirens, und über die Identität der angeklagten Personen und Objekte zu entscheiden; der Vorsatz des Herausgebers, und die Tendenz der Schrift *), wovon die ganze Strafwürdigkeit oder Nichtstrafwürdigkeit derselben abhängt, bleibt dem Richter überlassen. Da solchergestalt die Jury darauf beschränkt ist, über Handlungen zu entscheiden, die an und für sich nicht einmal präsumtionsweise strafbar, sondern völlig gleichgültig und neutral sind, so sind alle die Fragen, bei welchen der Beklagte wirklich interessirt ist, der Jury entzogen. Will sie ein mehreres auf sich nehmen, so handelt sie ohne Befugniß; sie übt eine natürliche, nicht eine gesetzliche Macht aus; sie läuft Gefahr, wie bei jeder anderen Ueberschreitung ihrer Gränzen, sich selbst und der Sache zu schaden. So steht die gegenwärtige Verfassung; so haben unsere höchsten Criminal-

*) Hier sind die drei Hauptelemente der Sache, das Factum, der Vorsatz und die Tendenz richtig unterschieden. Wir werden weiterhin Gelegenheit haben, zu zeigen, wie selten dies in England geschehen ist, und wie sehr man die beiden letzten Begriffe mit einander verwechselt und vermischt hat.

gerichtshöfe sie von sehr ehrwürdigen Amtsvorfahren empfangen, und betrachten sie fortdauernd als ihre Regel u. s. f. *).

In den ersten achtzig Jahren, die nach der Erlöschung des früher von der Sternkammer, nachher von einer Parlamentscommission ausgeübten Censurrechtes verflossen, scheint die Frage von dem Wirkungskreise der Jury in Libellprozessen selten oder nie zur Sprache gekommen zu seyn. Es existiren kaum Spuren von gerichtlichen oder außergerichtlichen Erörterungen dieser Frage. Wenn gleich wie in so vielen andern Punkten, kein Gesetz entschieden hatte, wo in Prozessen dieser Art die Demarcationslinie zwischen der Provinz des Richters und der Provinz der Jury lag, so hatte doch ein langes, ununterbrochenes, und bis zum Jahre 1770 nie bestrittenes Herkommen, die Regel, daß die Jury nur über die Thatsache der Publication, über alles andere aber der Richter zu sprechen habe, geheiligt; und alle gesetzliche und gerichtliche Autoritäten, von Sir John Holt, dem ersten obersten Criminalrichter nach der Revolution von 1688, bis auf Lord Mansfield herab, hatten sie unverrückt aufrecht erhalten.

In den ersten Jahren der Regierung Georg III. wurde eine anstößige politische Schrift die Veranlassung sehr merkwürdiger Proceduren, und gewaltiger Bewegungen im Lande. John Wilkes, Mitglied des Unterhauses, ein Mann von mittelmäßigen Talenten, sehr unruhigem Geiste, und wenig achtungswürdigem moralischen Character, hatte in der 45sten Nummer einer periodischen Schrift, die er unter dem Titel North-Briton herausgab, einen höchst unanständigen Angriff gegen den König gewagt, und verschiedene Stellen einer königlichen Parlamentsrede frei und offen der Lüge gestraft. Für diese Beleidigung wurde er auf einen Befehl des Staatssecretairs der innern Angelegenheiten verhaftet, und in den Tower geschickt, wenig

*) Speech on a motion for explaining the powers of Juries in prosecutions for Libels — On the 7th. March 1771.

Tage nachher aber, vermöge eines Habeascorpusrescripts, vor den Gerichtshof der Common Pleas gestellt, wo der Oberrichter Pratt (später Lord Camden) ihn aus dem Grunde, daß die Privilegien des Parlaments in seiner Person verletzt worden waren, freisprach. Im November 1763 brachte eine königliche Botschaft die Sache vor das Unterhaus; und hier wurde nach heftigen Debatten mit großer Stimmenmehrheit die 45ste Nummer des North-Briton für ein schändliches und aufrühreriſches Libell erklärt, und verdammt, von der Hand des Henkers verbrannt zu werden. In der bei dieser Gelegenheit dem Könige überreichten Addresse sprach das Unterhaus sogar förmlich den Grundsatz aus: „daß das Privilegium der Parlamentsglieder sich nicht auf das Recht, Libelle zu publiciren, erstrecke;" und die Pairs stimmten dieser Addresse bei. Ein Schritt, der um so merkwürdiger war, da es sonst in der neueren brittischen Geschichte kaum ein Beispiel giebt, daß das Parlament einen Beschluß gefaßt, oder begünstiget hätte, der den Privilegien seiner eigenen Mitglieder Abbruch that. Das Verbrennen des verurtheilten Blattes erregte einen gefährlichen Aufstand in London. Wilkes stellte eine Klage gegen den Staatssecretair, wegen gesetzwidriger und gewaltsamer Verhaftnehmung an; und erhielt, des Parlamentsbeschlusses ungeachtet, einen Spruch auf 1000 Pf. St. Schadloshaltung. Gleich darauf entfloh er nach Frankreich; und das Unterhaus, welches ihn vorgefordert hatte, um Rechenschaft von seinem Verfahren abzulegen, erklärte im Januar 1764, „daß Wilkes als Verfasser und Verbreiter einer Schmähschrift von seinem Sitze im Parlamente ausgeschlossen sey." Dieser Entschluß wurde durch seine unvorhergesehene Folgen, und die vieljährigen schweren Kämpfe und Unruhen, die er erzeugte, eine Quelle großer Widerwärtigkeiten für England. Auf den gewöhnlichen Gerichtsgang in Libellsachen hatte er jedoch keinen unmittelbaren Einfluß, indem die Frage, ob der North-Briton ein Libell sey, nie vor einem Tribunale verhandelt, sondern vom Parla-

mente, aus höchster Machtvollkommenheit entschieden worden war.

Im Jahre 1769 stand unter dem erdichteten, und nie enträthselten Namen Junius, der gewaltigste und frevelhafteste Libellist auf, den England, und die moderne Welt überhaupt bis dahin kennen gelernet hatte. Mit Talenten und Kenntnissen vom ersten Range, einer nie übertroffenen und selten erreichten Beredsamkeit, einer Kühnheit ohne Maaß und Ziel, und einer Bosheit, welche Milton's Teufel hinter sich zurück ließ, wußte dieser geheimnißvolle Unhold zwei Jahre lang das brittische Publicum in fortdauernder Spannung zwischen Lust und Schrecken, zwischen Bewunderung und Abscheu zu erhalten. In einer Reihe zermalmender Briefe griff er die Mitglieder des Cabinets, alle hohe und niedere Staatsbeamten, alle in die öffentlichen Angelegenheiten verflochtenen Individuen, die Tribunäle, die beiden Parlementshäuser, endlich die geheiligte Person des Königs selbst, mit immer gleicher Bitterkeit und Schonungslosigkeit an. Jeder dieser Briefe war ein moralischer und politischer Mord, der irgend ein vorher ausersehenes Schlachtopfer, wie unschuldig und ehrwürdig es auch seyn mochte, in der öffentlichen Meinung zu Grunde richten sollte. Man zitterte vor ihm, wie vor einer unbekannten, außerirdischen Macht; und es war so weit gekommen, daß er an einen unabhängigen Mann, und einen der ersten Künstler seiner Zeit schreiben durfte: „hütet Euch vor meinem Zorn; oder Ihr sollt die Stunde verfluchen, wo Ihr es gewagt habt, Euch mit Junius einzulassen". *).

Nachdem der erste Schrecken, den seine Adresse an den König am Hofe und im Cabinet, wie in allen Klassen des Publikums verbreitet hatte, vorüber war, beschloß man, den ursprünglichen Herausgeber des Libells vor den

*) Dieses lakonische Sendschreiben erließ er an den berühmten Schauspieler Garrik. —

Kings=Bench belangen zu lassen *). Der Prozeß wurde am 13. Juni 1770 eröffnet. Der Oberrichter Lord Mansfield erklärte der Jury, sie habe sich nur mit den beiden Fragen, der Publication und des Sinnes der Schrift, und da die Publication bereits eingestanden sey, eigentlich nur mit der letzten zu beschäftigen; ob und wie fern die Schrift ein aufrührerisches, boshaftes u. s. f. Libell sey, bleibe der gesetzlichen Entscheidung überlassen. — Es ist klar, daß der Oberrichter in dieser Art, die Sache zu stellen, viel weiter ging, als er nach der damaligen Gerichtsverfassung zu gehen befugt war; denn er räumte der Jury nicht blos das Recht, über die Thatsache der Publication, sondern auch das, über den Sinn (die Tendenz) der angeklagten Schrift abzusprechen, ein; und dennoch sollte die Frage, ob diese Schrift ein Libell war, dem Richter vorbehalten bleiben! Da von einem Manne, wie Lord Mansfield, schwer anzunehmen ist, daß er sich solcher Halbheit und Inconsequenz, blos aus Schonung für die Jury und für die öffentliche Meinung schuldig gemacht haben sollte, so ergiebt sich daraus vielmehr, wie unsicher und schwankend der Boden, auf welchem das System der Criminaljurisprudenz in diesen kritischen Fragen ruhte, damals schon geworden seyn mußte.

Die Jury berathschlagte vom Morgen bis Abend, und brachte endlich ihren Spruch (verdict) über Woodfall in folgen Worten: „Schuldig des Drucks und der Publication allein." Dieses Verdict war in jeder Hinsicht null und nichtig. Die Jury, der nichts weiter zustand, als ein reines Schuldig oder Nichtschuldig auszusprechen, hatte ihre Vollmacht überschritten. Der

*) Die sämmtlichen Briefe von Junius erschienen im Public Advertiser, einer Zeitung, welche der durch seine persönliche Geschicklichkeit (besonders bei Redaction der Parlamentsdebatten) und durch mancherlei literärische Verbindungen und Schicksale bekannt gewordene Buchdrucker Woodfall herausgab.

Vertheidiger des Beklagten verlangte hierauf, daß bei der Zweideutigkeit des Verdickts allem ferneren Verfahren Einhalt gethan werden sollte; und das Tribunal, von Bedenklichkeiten und Scrupeln aller Art hin und her bewegt, entschied, der Prozeß solle von Neuem beginnen. Als hierzu in einem späteren Termine geschritten werden sollte, vermißte man das ursprüngliche Document (das Zeitungsblatt!) auf welches der Beweis der Publication gegründet worden war. Der Vormann der ersten Jury hatte es heimlich auf die Seite gebracht und zerrissen; und unter diesem geringfügigen Vorwande, vermuthlich wohl aus Gründen anderer Art, die man verschwieg, wurde die weitere Verhandlung niedergeschlagen.

Der Prozeß gegen Woodfall gab das Signal zu einer langen Reihe von Untersuchungen und Streitigkeiten über die Befugnisse der Richter und Geschwornen im Libellprozesse. Lord Camden machte zu Ende des Jahres 1770 im Hause der Pairs einen Versuch, von Lord Mansfield über den eigentlichen Sinn seiner Adresse an die Jury nähere Aufklärung zu erhalten, welche dieser jedoch standhaft verweigerte. Zu eben der Zeit trug Mr. Glynne im Unterhause darauf an, „einen Ausschuß zu ernennen, der die Verwaltung der Criminaljustiz, und das Verfahren der Richter, besonders in Bezug auf Preßfreiheit, und auf die constitutionellen Rechte und Pflichten der Jury untersuchen sollte.“ Die darüber entstandene Debatte ist, aus dem Gesichtspunkte späterer Zeiten betrachtet, ein historisches Denkmal von nicht gemeinem Werthe, indem die Motion ihren heftigsten Gegner — an Fox *),

*) Es war im zweiten Jahre seiner parlamentarischen Laufbahn. Damals sprach er mit äußerster Verachtung von dem, was die Freunde der Motion die Volksmeinung nannten. „Was mich betrifft,“ sagte er unter andern — „ich kenne keine andere Stimme der Nation und werde nie eine andere anerkennen, als die, welche die Majorität des Parlaments ausspricht. Wie sollte ich also einen Augenblick zweifeln, einen Antrag zu verwerfen, der sich auf eine so niedrige Quelle beruft? Aus Koth ist dieser Antrag entsprungen; zu Koth mag er wieder zurückkehren.“ (From *dirt* it came, and to

und ihren lebhaftesten Vertheidiger — an Burke fand. Sie ward übrigens mit beträchtlicher Stimmenmehrheit verworfen. — Im Jahre 1771 brachte Dowdeswell den Gegenstand in einer anderen und bestimmteren Gestalt von neuem zur Sprache. Er legte dem Unterhause eine Bill vor, nach welcher die Jury bemächtigt werden sollte, in allen Verhandlungen gegen aufrührerische Schriften, wie überhaupt gegen Libelle jeder Art, über den gesammten Inhalt der Anklageacte, so wohl über die politische Tendenz der Schrift, und strafbare Gesinnung des Verfassers, als über die Thatsache der Publication ohne Ausnahme noch Einschränkung zu erkennen. Auch diese Bill ging in einer großen Stimmenmehrheit unter. Selbst viele von denen, die dem Grundsatze nicht abgeneigt waren, fühlten sich bedrängt durch das Dilemma, entweder, wenn das Gesetz als positive Anordnung (enacting law) ausgesprochen wurde, eine Neuerung im Gerichtsgange einzuführen, oder, wenn es eine blos auslegende Form (declaratory law) erhielt, über alle früheren Aussprüche der Richter und Rechtsgelehrten den Stab zu brechen. Um beiden Inconvenienzen auszuweichen, überließ man Richter und Geschworne fernerhin ihrem eigenen Gange, und verwarf die Motion *).

---

nirt let it return) Vid. Speeches *of the R. H. Charles James Fox*. Vol. I. p. 5. — In gleichem Tone äußerte er sich noch drei Jahre später, als im Jahre 1774 der nämliche Woodfall, der die Briefe von Junius gedruckt hatte, wegen eines ehrenrührigen Aufsatzes (von Horne Tooke) gegen den Sprecher Nortbon vom Unterhause in Anspruch genommen wurde. Hier ging er auf den berüchtigten Streit des Parlaments mit Wilkes, — die empfindlichste Stelle der damaligen inneren Politik — zurück, und sagte: „Nicht, wie man sich thörichter Weise einbildet, unser Verfahren bei der Middlesexwahl hat uns um das Vertrauen der Nation gebracht, wohl aber unsere unwürdige Gleichgültigkeit bei den gehäuften Schmähungen der Libellisten gegen den Souverain und das Parlament." l. c. p. 21. — Alle diese schwere Sünden sind ihm verziehen worden.

*) Bei dieser Gelegenheit hielt Burke zu Gunsten der Motion die Rede, woraus die oben angeführte Stelle gezogen war. Sie war mit solcher Mäßigung und Weisheit abgefaßt, daß er auch in den letzten Jahren seines Lebens, wo die Greuel der aufs höchste gemiß-

Doch jene Scrupel, und alle ähnliche, schienen verschwunden oder vergessen zu seyn, als zwanzig Jahre später Mr. Fox, nun der Held der Freiheit, und der Abgott des Volkes geworden, die Bill von Dowdeswel wieder erweckte. Er führte sie, von einer gelehrten und scharfsinnigen Rede begleitet, im Mai 1791 ins Unterhaus ein, und setzte sie (merkwürdig genug) fast ohne allen Widerstand durch *). Im Oberhause wurde sie von drei großen Rechtsorakeln, Lord Thurlow, Lord Kenyon und Lord Bathurst bekämpft, und nach der ersten Debatte bei Seite gelegt. In der Sitzung des Jahres 1792 aber nahm sie auch das Oberhaus, der Protestationen der Richterbank ungeachtet, an. Durch das aus dieser Bill erwachsene Statut wurde verordnet, „daß die Jury in Criminalprozessen gegen Libelle, über sämmtliche in der Anklageacte enthaltenen Punkte einen allgemeinen Spruch von Schuldig oder Nichtschuldig zu geben berechtiget sey."

Daß ein solcher Parlamentsbeschluß den Sieg davon trug, ist nicht sehr zu verwundern. Es lag in dem Grundsatze, daß die Jury in Libellprozessen nur über die Thatsache der Publication zu sprechen habe, eine scheinbare Abweichung von der in allen anderen Criminalprozessen obwaltenden Regel. Wir sind berechtiget zu glauben, wenn wir auch keinen eigentlichen Beweis dafür liefern können, daß diese Abweichung nicht zufällig entstanden war, sondern in der, von früheren Rechtsgelehrten richtig bemerkten und gefühlten Eigenthümlichkeit der Preßvergehungen ihren tiefliegenden Grund hatte. Diesen Umstand aber, den Ursprung der Träger der alten Lehre, scheinen in neueren Zeiten weder die Gegner dieser Lehre, noch auch die stärksten Vertheidiger derselben vollkommen gefaßt zu haben. Gewiß ist wenigstens, und in jedem

---

brauchten Presse einen tiefen Eindruck auf ihn gemacht hatten, sich seiner Worte vom Jahre 1771 nicht hätte schämen dürfen.

*) Selbst Pitt sprach zu Gunsten der Bill.

Falle höchst sonderbar, daß er weder im Parlament, noch in gerichtlichen Verhandlungen, noch in gleichzeitigen Schriften, je deutlich zur Sprache gebracht ward. Hierzu kam, daß in den letzten zwanzig Jahren vor der Parlamentsakte von 1792, über diesem Gegenstande in den Gerichtshöfen die peinlichste Ungewißheit geschwebt hatte. Lord Mansfield's Adressen an die Jury in verschiedenen nahe auf einander folgenden Prozessen gaben wechselsweise bald einer, bald der anderen Lehre das Uebergewicht. Bald überließ er der Jury (wie in einem Prozeß gegen Horne Tooke) beinahe die ganze Frage der Strafwürdigkeit des Beklagten, und forderte sie sogar auf, zu prüfen, und zu bestimmen, „ob die Worte des Verfassers unschuldig oder löblich gemeint waren." Bald (wie in dem durch Erskine's Beredsamkeit berühmt gewordenen Prozeß gegen den Dechant von St. Asaph) wollte er sie wieder streng in ihre alten Gränzen zurück führen. Dieser Zustand von Unsicherheit und Schwanken schien eine feste gesetzliche Bestimmung höchst wünschenswürdig, und selbst nothwendig zu machen. Und daß diese, da die öffentliche Meinung sich längst wider die Richter erklärt hatte, für die Ansprüche der Jury ausfallen würde, ließ sich erwarten.

Seit der Parlamentsacte von 1792 hat in der Gesetzgebung über Preßvergehungen keine wesentliche Veränderung Statt gefunden. Ein Gesetz vom Jahre 1798, mehr fiscalischer als politischer Natur, enthielt zwar genaue, und sehr strenge Bestimmungen über Anwendung der Stempeltaxe auf die gewöhnlichen Zeitungen, und verhängte harte Geldstrafen wider die Contravenienten; nur ein einziger Artikel dieses Gesetzes aber hatte auf den Inhalt der Zeitungen Bezug; nämlich der, welcher anordnete, daß, wenn ein Zeitungsschreiber vorgegeben hätte, einen wirklich libellistischen Artikel aus einer ausländischen Zeitung entlehnt zu haben, und sein Vorgeben vor Gericht nicht beweisen konnte, er, wegen solcher Vergehung allein, und unabhängig von anderer gesetzlicher Strafe, zu sechs-

bis zwölfmonatlichem Gefängnisse verurtheilt werden sollte. Da diese Anordnung aber das Recht der Jury, über den libellistischen Character des Artikels zu erkennen nicht beschränkte, so hatte sie auf das Hauptverfahren keinen weiteren Einfluß, und ist auch, so viel uns bekannt, nie geltend gemacht worden.

Die Entscheidung des Parlaments im Jahre 1792 wird noch heute als ein gemeinschaftlicher Sieg der Jury und der Preßfreiheit, mithin von den Freunden beider als eine glückliche Begebenheit betrachtet. Ob sie das in ihren Folgen wirklich war, ist eine Frage, auf die man, nach Verschiedenheit der Ansichten und Gefühle, sehr verschiedene und einander widersprechende Antworten erwarten muß. Wir wollen die unserige, so wenig sie auch den Lieblingsvorstellungen des Tages zusagen mag, nicht verbergen. Zuvor aber dürfen wir nicht unbemerkt lassen, daß jene Parlamentsentscheidung zu rechtfertigen seyn würde, wenn man auch von ihren faktischen Wirkungen noch eine ungünstigere Meinung hätte, als wir davon haben. Denn immer bliebe noch die andere Frage zu erörtern, ob eine Entscheidung im entgegengesetzten Sinne nicht noch schlimmere Folgen gehabt hätte. Was würde geschehen seyn, wenn das Parlament die alte höchst schwankend und zweideutig gewordene Praxis, fernerhin sich selbst überlassen, oder gar durch einen förmlichen Beschluß, die Regel, daß die Jury in Libellprozessen nur für die Thatsache der Publication competent seyn sollte, von neuem sanctionirt hätte? — Die richterliche Gewalt, die in diesen stürmischen Zeiten ohnehin nur zu oft das Schicksal der übrigen Autoritäten zu theilen hatte, wäre im höchsten Grade verhaßt und verdächtig geworden. Das unvermeidliche Gefolge jeder öffentlichen Procedur, über Preßvergehungen, die Zergliederung der anstößigsten Schriften, die Vertheidigung der Angeklagten, gewöhnlich noch frecher, und jederzeit noch schädlicher, als das Libell selbst, das Scandal der Debatten, die Sophistereyen der Advocaten, der Kampf der Kronfiscale und Richter bald mit der Jury, bald mit

der Parthey selbst, kurz alles, was in diesen gefahrvollen Verhandlungen von viel größerem Belange und von viel wichtigeren Folgen ist, als das lossprechende oder verdammende Urtheil — wäre unverändert dasselbe geblieben. In mehr als einem Falle würde die Jury, wie sie wirklich früher schon gethan hatte, den Verfasser oder Verleger eines Libells, gegen alle gerichtliche Evidenz, als des Schreibens oder Herausgebens nicht überwiesen absolvirt, oder, wenn dies unmöglich gewesen wäre, durch ein trockenes Nichtschuldig den Richter in die harte Verlegenheit gesetzt haben, den Beklagten mit der vollkommenen Ueberzeugung von seiner Strafbarkeit frei zu sprechen, oder das Verdict als ungültig anzugreifen. Die Ausschweifungen der Presse wären nicht gehemmt, die gesetzlichen Mittel dagegen, in der Meinung noch tiefer herabgesetzt worden. Nach unserer Ansicht hat die Parlamentsacte von 1792, indem sie die ganze Verantwortung auf die Jury warf, nur immer noch das geringere Uebel gewählt.

Wie man aber auch über diesen Punkt denken mag, die Geschichte der Libellprozesse in England bietet während der letztverflossenen fünfundzwanzig Jahre, dem, welcher den politischen und sittlichen Zustand der Nationen mit ernster und strenger Unpartheylichkeit zu erforschen sucht, kein anlockendes Schauspiel dar. Nichts als der Fatalimus einer blinden Willkür scheint über das Schicksal dieser Prozesse zu regieren. Neben der triumphirenden Straflosigkeit der kühnsten Verbrecher, sieht man oft gegen unbedeutende Deliquenten mit unverhältmäßiger Strenge verfahren. Ein geringfügiger Zeitungsparagraph, eine leichtsinnig aufgegriffene und leichtsinnig wieder erzählte Anekdote, ein mißfälliges Urtheil über einen Fremden u. s. f. wird an Einzelnen zuweilen mit schwerer Geld- und Gefängnißstrafe gerügt, während um ihn her die ausgelassensten Libellisten entweder nicht angetastet, oder vom Generalfiscal pro Forma belangt, aber nie vor Gericht gezogen, oder endlich von der Jury, unter lautem Jubel ihrer Parthey, frei gesprochen werden. Das Loos eines politi-

schen Schriftstellers in England, eines solchen nämlich, der nicht Lust hat, sich selbst in gewissen Schranken zu halten — denn wer diese Kunst versteht, genießt allenthalben Preßfreiheit — ist in der That so beneidenswerth nicht, als man bei so vielfältigen Beispielen ungestrafter Vermessenheit glauben sollte. Denn ob er gleich allerdings Gründe genug hat, sich zu schmeicheln, daß nicht auf ihn gerade ein fiscalischer Bannstrahl fallen werde, so ist er doch keinen Tag sicher, nicht sehr unsanft aus seinen Träumen zu erwachen. Was die bloße Anklage, sogar für den Unschuldigen nach sich zieht, haben wir oben gesehen; und wenn die Jury zuletzt auch die Anklage zurückweiset, so geschieht es doch ohne alle Schadloshaltung für das, was der Beklagte in der Zwischenzeit erlitten hat. Die Jury selbst ist aber, und mehr noch als ein gewöhnliches Gericht, allen menschlichen Schwachheiten und Leidenschaften unterworfen. Neigt sie sich auf die Seite der Freiheit, betrachtet sie den Mißbrauch derselben mit gleichgültigen Augen, theilt sie vielleicht die Meinungen, auch die gewagten und ausschweifenden Meinungen des Schriftstellers, so hat dieser freilich nichts zu befürchten. Neigt sich die Jury, wie heute wohl seltener geschieht, auf die Seite der Autorität, zieht sie die Gränze zwischen Gebrauch und Mißbrauch der Freiheit mit Strenge, sind ihre politischen Grundsätze denen des Angeklagten nicht günstig — so kann er auf keinem Wege leichter verurtheilt werden, als auf diesem *). Das Sicherste bei der ganzen Verhandlung

*) Ein ganz besonders schlimmer Umstand für den Angeklagten in allen diesen Prozessen ist der, daß er die factische Wahrheit seiner Behauptungen nie als einen Rechtfertigungsgrund geltend machen darf. Die englische Gesetzgebung, das heißt, die Observanz der Gerichtshöfe hat bestimmt, daß (mit Ausnahme gewisser Civilklagen über Privatlibelle) im gewöhnlichen Libellprozeß die Wahrheit des Inhalts einer Schrift, der Publication derselben nicht zur Rechtfertigung dienen kann, sondern, „daß Wahrheit oder Falschheit in allen Fällen eine für die Unschuld oder Strafwürdigkeit des Schriftstellers völlig unwesentliche Frage ist, daß die Jury sich nie damit beschäftigen soll, sondern gehalten ist, ihr Urtheil über die Schrift auszusprechen, ohne je davon Kenntniß zu nehmen, ob das,

sind die Ungemächlichkeiten und Unkosten des Prozesses; der Ausgang hängt immer mehr oder weniger vom Zufalle ab.

Doch was sind alle diese Gefahren, die dem Einzelnen drohen, gegen das nicht zu berechnende Unheil, welches bei dem jetzt herrschenden Systeme, die Zügellosigkeit der Presse in England und die Unzulänglichkeit aller gesetzlichen Mittel, dem wohl verstandenen Interesse des Ganzen, der Würde des Staates, und dem Ansehen seiner Diener, der öffentlichen Ordnung, Eintracht und Ruhe, der Sittlichkeit und Glückseligkeit des Volkes zugezogen haben! Ueber diesen Punkt muß man Männer sprechen hören, die, vom Strom der Zeit nicht hingerissen, und um vorübergehende Volksgunst unbekümmert, hoch genug gestellt sind, um große Dinge mit großem Blicke zu umfassen. Burke, den es endlich wohl vergönnt seyn wird, über solche Gegenstände zum Zeugen anzurufen, schrieb über die Ohnmacht der Gerichtshöfe in Libell- und Aufruhrprozessen, und die Rückwirkung dieses Uebels auf die Depositarien der öffentlichen Macht, schon im Jahre 1796 folgende merkmürdige Worte:

„Fiscalische Prozesse sind in Schulen des Hochverraths ausgeartet; sie dienen zu nichts mehr, als die Geschicklichkeit der Verbrecher in den Geheimnissen der Ausflüchte zu üben, und alle Welt zu belehren, mit welcher unbedingten Straflosigkeit man dem Staate Troß bieten, mit welcher Zuversicht der bösartigste Feind selbst das erhabene Oberhaupt desselben angreifen darf. Alles ist ge-

---

was der Verfasser publicirt hat, absolut erdichtet, oder unumstößlich gegründet sey." So lautet die reine, unzweideutige, noch bis auf den heutigen Tag in allen Gerichtshöfen aufrecht erhaltene Lehre der brittischen Criminaljustiz, die freilich mit dem, was man uns täglich in anderen Ländern davon erzählt, den lächerlichsten Contrast bildet! Es ist klar, daß die Willkür der Jury durch diese Regel einen ungeheueren Zuwachs erhält, der zwar, wie jetzt die Sachen stehen, in den meisten Fällen zum Vortheile des Beklagten benutzt wird, unter veränderten Umständen aber auch zu seinem größten Nachtheil ausschlagen könnte.

sichert, nur das nicht, was die Gesetze geheiliget haben; alles ist matt und muthlos, was nicht die Wuth des Factionsgeistes beseelt. Während die Erschlaffung aller Fibern dem Staatskörper die heftigsten Convulsionen verkündigt und bereitet, wird die Standhaftigkeit des Arztes durch den bloßen Anblick der Krankheit überwältiget *). Mit verstellter Gleichgültigkeit behandelnd, was er sich zu schwach fühlt zu bekämpfen, erschrickt er selbst vor den Maaßregeln, die er ergreifen soll. Er zweifelt und zögert, so oft es darauf ankömmt, durch eine harte, aber heilsame Operation den Krankheitsstoff auszurotten. Er sucht sogar aus seinen fehlgeschlagenen Versuchen einen armseligen Vortheil zu ziehen, und bedeckt seine Ohnmacht mit der Larve der Gelindigkeit und Großmuth. Er preiset die Mäßigung der Gesetze, die er unter seinen Händen verachtet und verspottet sieht" **).

Dieses trübe Gemälde hat nichts von seiner Wahrheit verloren; es ist vielmehr von Jahr zu Jahr dem Urbilde ähnlicher geworden. Wer dem Gange der inneren Angelegenheiten Englands in der letzten Zeit mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, kann keinen Zug desselben verkennen, und wird noch manchen gleich niederschlagenden hinzuzufügen wissen. Selbst seit der Wiederherstellung des Friedens hat diese unnatürliche Lage der Dinge, dieser tägliche, schmähliche Kampf zwischen gränzenloser Verwegenheit von einer Seite und ohnmächtigem Widerstande von der anderen, nicht allein fortgedauert, sondern die bedenklichsten Fortschritte gemacht. „Mit diesem einzigen ungeheueren Uebel verglichen" — sagt ein wohl unterrichteter Schriftsteller unserer Tage — „sind alle übrige Ursachen des Mißvergnügens unter uns als geringfügig anzusehen, und können kaum mehr in Anschlag gebracht werden" ***). Die verworfensten Libellisten haben mit einer

---

*) Mussabat tacito medicina timore. *Lucret.*

**) *Burk's* Works. Vol. VIII. p. 21.

***) Quarterly Review. January 1817.

Unverschämtheit ohne Gleichen, nicht bloß in den Straßen von London, sondern in allen großen und kleinen Städten, Flecken und Dörfern ihr Panier gegen die Regierung aufgepflanzt. Cobbet, vielleicht noch ruchloser als Junius, ohne einen Funken seines Geistes zu besitzen, rühmte sich öffentlich, von seinen ungestempelten Zweipfennigsdiatriben in sechs Monaten Eine Million Exemplare verkauft, und sie Zwei Millionen Lesern in die Hände gespielt zu haben! Die öffentliche Autorität erliegt unter einer Centnerlast von Lästerungen, Lügen und Gräueln, die sie nicht mehr zu übersehen, vielweniger zu hintertreiben vermag. Von Zeit zu Zeit, und damit doch das Daseyn strafender Gesetze nicht ganz in Vergessenheit gerathe, ergreift sie einen der Tausende, die ihr täglich ins Angesicht speien, und giebt ihren hohnlachenden Gegnern das Schauspiel eines öffentlichen Gerichts. In der neuesten Zeit hat fast jeder dieser Versuche mit einer demüthigenden Niederlage geendet. Die Anklage gegen den Buchdrucker Hone, wo alles, was man in früheren Scenen dieser Art für die Regierung kränkendes, für ihre Verachter ermunterndes gesehen hatte, in eine Hauptmasse zusammengedrängt erschien, hat endlich den längst entschiedenen Sieg der Pöbelpresse über den Staat, in so riesenhafter Gestalt offenbart, daß, wenn das Ministerium nicht neue Mittel erfinden, oder neue Formen zur Hülfe rufen kann, vielleicht der weiseste Entschluß heute der wäre, diesen Criminalprozessen ganz zu entsagen, und die Presse ein für allemal ihren eigenen Rasereien zu überlassen *).

*) Hone kündigte sich, nach Cobbet's Flucht aus England, als den Fortsetzer seiner politischen Schriften an. Eines mehreren bedarf es nicht, um ihn zu characterisiren. Er eröffnete seine Laufbahn mit Parodien verschiedener Formeln des öffentlichen Gottesdienstes, worin der Regent, die Minister, die Parlamentsglieder, die Gesetze, die Constitution selbst, aufs empörendste gemißhandelt waren. Es gab kaum eine Zeile in diesen Parodien, die ihn nicht, als politische Vergehung behandelt, aus jedem Tribunale, das noch nicht alle Scheu vor Gott und Menschen abgeschworen hatte, an den Schandpfahl oder in den Kerker hätte führen müssen. Aber abschreckende Erfahrungen von ähnlicher Art, wo die Jury den ärgsten Frevlern beigestanden

Die hier angeführten Thatsachen läugnen zu wollen, wäre ein vergebliches Unternehmen. Die Freunde unbedingter Ausdehnung der Preßfreiheit verwahren sich aber gegen die Folgerungen, die daraus gezogen werden konnten, durch eine doppelte Art von Argumentation; indem sie entweder die aus dem Mißbrauche der Presse entsprungenen Uebel in ihrem ganzen Umfange anerkennen, durch die mit der Preßfreiheit verknüpften Vortheile aber mehr als aufgewogen glauben, oder indem sie jene Uebel, deren Realität sich nun einmal nicht bestreiten läßt, als unbedeutend, und für das höhere Interesse des Staates gleichgültig darstellen.

Die stärksten und consequentesten Vertheidiger der ersten Ansicht sagen: Wir geben zu, daß der heutige Zustand der brittischen Presse nichts anders ist, als ein Zustand vollendeter Anarchie, hin und wieder durch kraftlose Schläge einer zufällig erwachenden Willkür unterbrochen. Wir geben zu, daß dieser Zustand unmittelbar großes Unheil stiften, in seinen Folgen zu noch größerem führen muß. Unmittelbar, weil er eines der edelsten Nahrungsmittel des menschlichen Geistes in Gift verwandelt, und das Volk dem Einflusse der nichtswürdigsten Verführer Preis giebt; in seinen Folgen, weil die dadurch bewirkte Erschlaffung der Bande, die den einzelnen Bürger an den Staat knüpfen, gefährliche Störungen in der ganzen gesellschaftlichen Oekonomie anrichtet, und noch gefährlichere stets befürchten läßt. Aber die Preßfreiheit ist ein so überschwengliches Gut, daß wir sie selbst um diesen Preis nicht zu theuer erkauft glauben.

---

hatte, schienen die Minister muthlos gemacht zu haben. Man sann auf andere Auswege; man blieb ein Jahr lang unschlüssig; mussabat tacito medicina timore. — — Endlich wurde beschlossen, den politischen Inhalt der Libelle mit Stillschweigen zu übergehen, und blos die blasphematorische Form vor Gericht zu bringen. Aber auch dieser auf eine gewisse mechanische Ehrfurcht vor heiligen Dingen, die dem englischen Volke bei aller seiner Demoralisation noch geblieben ist, berechnete Schritt, führte, nach dreitägigen beispiellosen Debatten, vor einer dreimal erneuerten Jury, nur zu gleichförmigen Absolutionssprüchen!

— — Scelera ipsa nefasque
Hac mercede placent —

Besser unter Stürmen und Ungewittern wandeln: als in stehenden Sümpfen verschmachten! Kann den Gefahren der Preßfreiheit durch Maaßregeln, die ihr Wesen nicht angreifen, gesteuert werden, so sollen diese Maaßregeln uns willkommen seyn. Sind sie überhaupt nicht ausführbar, oder setzen ihnen Nationalgewohnheiten und Nationalcharakter unübersteigliche Hindernisse entgegen, so ist unsere Wahl getroffen: Lieber als die Preßfreiheit wesentlichen Abbruch leiden zu sehen, nehmen wir sie mit allen ihren Mißgestalten, Krankheiten und Auswüchsen an.

Diese Sprache ist wenigstens offen und männlich. Die Freiheit, und die Regel oder das Gesetz, sind die beiden Elemente des bürgerlichen Lebens. Beide so zu verbinden, daß die Regel die Freiheit nicht tödte, und die Freiheit die Regel nicht zerstöre, ist die Aufgabe derer, denen die Erhaltung und Leitung der Staaten obliegt. Die Masse des Volkes fühlt die Nothwendigkeit dieser Verbindung dunkel und instinktartig. Unter den Einzelnen, die darüber nachzudenken im Stande sind, und deren Anzahl mit dem Fortschritte der Gesellschaft immer zunehmen muß, wird allemal, wie sehr sie sich auch nach und nach dem Mittelpunkte des Gleichgewichts nähern mögen, entweder der Trieb nach der Freiheit, oder die Vorliebe für das Gesetz das Uebergewicht behalten. Persönliche Anlagen, Erziehung, äußere Umstände, die Stellung eines Jeden im Staate, bestimmten ihn für die eine oder die andere Seite. Dies sind die beiden natürlichen Partheyen, in welche der gebildete Theil der Welt nothwendig gespalten ist, und auch unter den vollkommensten Verfassungen immer gespalten bleiben wird, und deren wechselseitige Reibungen und Kämpfe den Staat nie zu Grunde richten können, wenn die gesetzgebenden und regierenden Autoritäten auf jener Höhe stehen, auf welcher allein die Vereinigung der streitenden Grundsätze, und der Friede des Ganzen erreicht und gesichert werden kann. Es liegt daher nichts

Tadelnswürdiges darin, daß diejenigen, welche, obgleich der Regel nicht abhold, doch die Freiheit noch höher schätzen, und welche, wenn es ein Opfer gilt, es lieber auf Kosten der Ruhe, als auf Kosten der Freiheit gebracht wissen wollen, sich die brittische Preß-Anarchie, ohne sie unmittelbar gut zu heißen, oder ihre schädliche Wirkungen zu verkleinern, als ein unvermeidliches Uebel, und als unbequeme Begleitung einer überwiegenden Wohlthat gefallen lassen. Nur müssen sie billig genug seyn, die, welche von dem andern Gesichtspunkte ausgehen, und für die Ordnung mehr fürchten als für die Freiheit, deshalb nicht als sklavische Gemüther, und Werkzeuge der Tyranney zu verdammen *).

Es giebt aber eine zweite Classe von Bewunderern der brittischen Preßfreiheit, die, wenn nicht gegen bessere Ueberzeugung, doch aus reiner Unwissenheit, Schiefheit und Geistesarmuth behaupten, der Mißbrauch der Presse in England sey mit allen seinen unverkennbaren Wirkungen, ein erträgliches, wohl gar ein eingebildetes Uebel, das einen festgegründeten und gut regierten Staat nie verletzen könne; alles bewege sich ja dort, von jenem Mißbrauch unberührt, in vollkommenster Ordnung und Harmonie; das Volk sey glücklich, die Achtung für die Gesetze unvermindert, das Ansehen der Regierung hinreichend geschützt, und ihre Gewalt nicht nur groß genug für alle rechtmäßige Zwecke, sondern in mancher Rücksicht wohl größer, als für das allgemeine Beste zu wünschen wäre. — Diese, von der vorhin aufgestellten ganz verschiedene, in England selbst (aus einleuchtenden Gründen) vorzüglich beliebte Ansicht der Sache, ist gegenwärtig in Frankreich, in Deutschland, und in allen Ländern, wo Fragen der Art in öffentlichen Berathschlagungen oder in Schriften

*) Es versteht sich von selbst, daß hier von den Extremen beider Partheyen, von blinden Enthusiasten der Freiheit, die nach Garantien der öffentlichen Ordnung nicht fragen, oder von einseitigen Advokaten der Macht, für welche die individuelle Freiheit gar keinen Werth hat, nicht die Rede seyn kann.

verhandelt werden, die gemeine und herrschende; auf sie gegründet, ruft die große Mehrheit der Gegner aller Preßbeschränkungen das Beispiel von England an, und meint, was in diesem hochgepriesenen Staate so unschuldig und unschädlich sey, könne auch in andern nur wohlthätig wirken, und nie mit wesentlichen Gefahren verknüpft seyn.

Diese Ansicht halten wir für unbedingt falsch, weil sie nicht, wie die erste, aus übertriebener oder mißverstandener Anwendung eines Grundsatzes, sondern aus faktischen Irrthümern hervorgeht. Es ist nicht wahr, daß in England der Mißbrauch der Presse ein harmloses Spiel, oder eine verzeihliche Unart wäre. Er ist ein ernstes, schweres, drückendes Uebel, dem nur ein in seinen übrigen Lebenstheilen, wenn gleich durchaus nicht gesunder, doch fester und kraftvoller Körper wiederstehen kann. Nicht das unmittelbare Ansehen der Regierung — denn dieses hat die Zügellosigkeit der Presse längst mit Füßen getreten, — nur die Hülfsmittel, die sie in der Verfassung, in der wechselseitigen Stellung der Volksmassen und politischen Partheyen, in den Rechten und Privilegien einzelner Stände, in dem durch constitutionelle Formen gesicherten und verstärkten Widerstande der ruhigen Masse gegen Volksausschweifungen, Zerrüttungen und Neuerungen findet, — nur diese zahlreiche Gegengewichte eines verzehrenden Strebens auf so viel andern Punkten, haben England aufrecht erhalten. Das Alter seiner Institutionen, der Charakter des bessern Theils der Nation, der Einfluß großer Staatsmännner und Schriftsteller trugen ebenfalls nicht wenig dazu bei. Jeder andere, weniger vollständig gerüstete und gewaffnete Staat wäre längst durch die ungestraften Ausschweifungen großer und kleiner Libellisten, und eine Gesetzgebung und Gerichtspflege, die keinen von ihnen mehr schreckt, in die fürchterlichsten Convulsionen gestürzt worden. Eben so wenig als die brittische Verfassung, wie Mancher wähnt, der Preßfreiheit ihre Entstehung verdankt, eben so wenig, und noch weniger verdankt sie ihr ihre Erhaltung. Die Verfassung hat ihrer Seits

die Preßfreiheit zur Folge gehabt; sie hat ihre Mißbräuche und Gefahren nie verkannt; sie hat sie ein Jahrhundert lang mit unzureichenden Strafgesetzen und ohnmächtigen Proceduren verfolgt; — sie hat ihnen das Feld räumen müssen; und wenn sie heute noch besteht, so ist es, weil sie sich trotz der ausgearteten Preßfreiheit, nicht durch dieselbe zu behaupten gewußt hat.

Warum aber eine Frage dieser Art gleichsam auf ihre äußerste Spitze stellen? Warum berechnen, welche Dosis von zerstörenden und auflösenden Stoffen ein Staat etwa zu sich nehmen kann, ohne sich den Tod zu bereiten? Wenn die Ausschweifungen der Presse auch nicht gerade die Existenz Englands bedrohen, ist es nicht genug, daß sie das öffentliche und Privatleben der Nation vergiften? Die Verwüstungen, welche die periodischen Pamphletschreiber, besonders die von der gemeinen Art, in den untern Classen anrichten, sind furchtbar; um so furchtbarer als sie über Millionen von Lesern, denen das Gegengift besserer Schriften nicht zugänglich ist, eine unbeschränkte Alleinherrschaft ausüben. Indem diese treulosen Demagogen das Volk täglich und rastlos von seinen gekränkten Rechten, von seinen betrogenen Erwartungen, von seinen wirklichen oder eingebildeten Leiden unterhalten, jede Last, die den Einzelnen drückt, jede zufällige Stockung, jedes Ungemach, das der Wechsel der Zeiten und der Begebenheiten herbeiführt, als das unmittelbare Werk der Unfähigkeit, der Selbstsucht, der strafbarsten Mißgriffe der Staatsverwaltung schildern, den Ministern die heillosesten Plane, die unsinnigsten Maaßregeln andichten, und, damit die Unterdrückten nicht säumen mögen sich Hülfe zu verschaffen, die Zukunft noch schwärzer malen, als die Gegenwart, verbreiten sie ein dickes Gewölk von Unmuth, Bitterkeit und Gährung über das Land, erfüllen die Gemüther mit feindseligem Widerwillen, und finstern Besorgnissen, und bringen den gemeinen Mann um alle Zufriedenheit, um alle Heiterkeit, um allen Lebensgenuß. Das Gefühl der Sicherheit und des Wohlseyns, das Vertrauen zu den Obern, der ruhige und

willige Gehorsam, die standhafte Ergebung in unvermeidliche Opfer, alles was die Frucht und Zierde einer guten Verfassung seyn sollte, wird unter den Händen dieser Harpyenrotte verfälscht, verkümmert, zerrieben und aufgelöset. Daß weder die Geistesbildung, noch die Sittlichkeit des Volkes bei dieser politischen Verderbniß gedeihen kann, versteht sich von selbst. Sind das geringfügige Uebel? — Und doch ist das Verzeichniß hiermit noch nicht geschlossen. Auch die unvermeidliche Rückwirkung eines groben Mißbrauchs der Presse auf den Geist und die Maaßregeln der Regierung muß in Anschlag gebracht werden. Wenn es gleich keinem Staatsmanne erlaubt ist, sich persönlichem Mißmuthe oder persönlicher Erbitternng hinzugeben, wenn gleich ein brittischer Staatsmann es in der Gleichgültigkeit gegen feindselige Angriffe, gegen persönliche Verunglimpfungen und Beschimpfungen weiter gebracht haben muß, als irgend ein anderer, und die meisten brittischen Minister in der Kunst zu ertragen und zu verschmerzen wirklich so große Meister werden, als die menschliche Natur es nur zuläßt, so ist doch nicht denkbar, daß die täglich wiederkehrenden Ausfälle der verwegensten und boshaftesten Schriftsteller gar keinen Eindruck auf sie machen sollten. So gewiß als sie Menscheu sind, müssen sie von Zeit zu Zeit den Wunsch nähren, auf einem oder dem anderen Wege so frevelhaftem Unfuge Gränzen zu setzen. Für diesen Wunsch spricht überdies ihre Pflicht so laut als ihr Gefühl. Sie können sich über die verderblichen Wirkungen des Uebels als Staatsmänner nicht täuschen, als Hüter der öffentlichen Ordnung nicht hinwegsetzen. Zu gleicher Zeit aber wissen und fühlen sie, daß es nicht in ihrer Macht steht, der Ausgelassenheit der Presse durch irgend eine unmittelbare Reform der damit zusammenhängenden Gesetze und Institutionen Einhalt zu thun *). Es bleibt

*) Der Versuch, die Preßfreiheit in engere gesetzliche Schranken zurück zu führen, oder auch in der gerichtlichen Procedur gegen Preßvergehungen eine wesentliche Abänderung vorzunehmen, ist in England

ihnen daher nichts übrig, als zur Aufrechthaltung eines gewissen Gleichgewichtes in der politischen Maschine, mit verdoppelter Sorgfalt alles aufsuchen, was ihre Macht von andern Seiten erweitern kann, und die individuelle Freiheit, wenn auch nicht durch verfassungswidrige Gewaltstreiche, doch durch jede mit dem Buchstaben der Gesetze nur irgend vereinbare, vor der Legislatur nur irgend zu rechtfertigende Maaßregel zu beschränken. Der französische Justizminister hat neulich die scharfsinnige Bemerkung gemacht, daß die Habeascorpusakte, die große Schutzwehr der persönlichen Sicherheit in England, vielleicht in neuern Zeiten weniger oft suspendirt worden seyn würde, wenn der Mißbrauch der Presse die Besorgnisse der Regierung nicht vermehrt und vervielfältigt hätte, und daß England auf diese Weise, was es an einen seiner Freiheiten gewonnen glaubte, wohl an einer andern wieder eingebüßt haben möchte *). Die Richtigkeit dieser Bemerkung läßt sich nicht in Zweifel ziehen. Es ist gewiß, daß mehr als eine ministerielle Maaßregel der letzten Zeit einen andern Charakter, mehr als eine politische Verhandlung eine andere Richtung angenommen haben würde, wenn die Zügellosigkeit der Volksschriftsteller nicht alle gewöhnliche Standpunkte verrückt, die ganze Stellung des Volkes gegen die constituirten Autoritäten verschoben, und Mißtrauen und Furcht in Gemüthern, denen sie sonst ganz fremd geblieben wären, erweckt hätte. Wenn die Parthey, welche für die Volks-

---

unausführbar geworden, und würde vielleicht noch größeres Unheil stiften, als hintertreiben. Wenn eine Nation, wie die brittische, hundert Jahre und länger von allen politischen Beschränkungen der Presse frei gewesen ist, und fünf und zwanzig Jahre lang gewöhnt war beim Gebrauch oder Mißbrauch derselben, keinen Richter mehr zu scheuen, und einem unwissenden Volksausschuß allein verantwortlich zu seyn, so wäre es ein gewagtes Unternehmen, sich an einer solchen Verfassung vergreifen zu wollen. Daß dies nichts für die Güte derselben beweiset, bedarf kaum einer Erinnerung. Eine Krankheit hört nicht auf, eine Krankheit zu seyn, weil sie unheilbar geworden ist.

*) Discours de Mr. le Garde-des-Sceaux à la Chambre des Députés le 13 Décembre 1817.

rechte streitet, ihr wahres Interesse immer vor Augen hätte, so sollte sie selbst ihren ganzen Einfluß aufbieten, um dem Uebermaaß der Preßfreiheit vorzubeugen. Daß diese Parthey in England gerade das Gegentheil thut, beweiset nur, daß die Presse von keiner Seite durch Berechnungen der Staatsklugheit, sondern durch Selbstsucht und Leidenschaften regiert wird.

Die Resultate unsrer bisherigen Uebersicht des in England bestehenden Systems zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, sind folgende:

1. Die Gesetzgebung, in so fern ihr obliegt, Vergehungen zu bestimmen und zu definiren, ist in diesem System beinahe auf nichts reducirt. Was eine Preßvergehung sey, findet sich in keinem Gesetz ausgesprochen. Ein Schriftsteller, der sich durch den Druck des Hochverraths oder eines ähnlichen Verbrechens schuldig macht, verfällt in eine andere gesetzliche Kathegorie. In allen übrigen Fällen ist die Entscheidung über die Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit einer Schrift den gerichtlichen Behörden allein überlassen, welche nur selten nach Anleitung früherer Entscheidungen, gewöhnlich nach unmittelbaren Eindrücken, oder gar nach vorgefaßten Meinungen, mit einem Worte, nach Willkühr erkennen.

2. Die Form der Anklage ist fehlerhaft, unzulänglich und drückend.

3. Das gerichtliche Verfahren ist seit dem Jahre 1792 zwar der Form nach unter Mitwirkung des Generalsfiscals und der Richter, doch in jeder wesentlichen Beziehung (to all real intents and purposes) der gemeinen Jury ausschließend anvertraut; und wie dies kritische Geschäft seitdem verwaltet worden ist, lehrt der Zustand, in welchem sich die politische Schriftstellerey in England gegenwärtig befindet.

Sollte nichts desto weniger die Grundform des in England bestehenden Systems andern Staaten zum Muster dienen, so würde man wenigstens auf folgende Punkte ernstlich Rücksicht zu nehmen haben:

1. Die materielle Gesetzgebung in Ansehung der Presse — wir unterscheiden sie von der formellen, welche blos das gerichtliche Verfahren betrifft — müßte auf die höchste Stufe von Bestimmtheit und Vollständigkeit erhoben werden, deren sie fähig ist, wobei man jedoch nie vergessen dürfte, daß sie ihrer Natur nach ein ewig unvollkommenes Werk bleibt.

2. Die fiscalische Anklage und Einleitung der Prozesse müßte durch feste Regeln bestimmt werden, die wenigstens offenbarer Willkür, es sey zum Nachtheile des Staates, es sey zum Nachtheile der Schriftsteller, vorbeugte.

3. In Ländern, wo die Volksjury in die Gerichtsverfassung aufgenommen ist, müßte man sie bei Prozessen über Preßvergehungen concurriren lassen, ihre Functionen aber mit denen der Richter dergestalt zu verbinden suchen, daß es dem Interesse des Staates und der öffentlichen Ordnung nicht ganz an Vertretern gebräche.

In Ländern, wo die Volksjury nicht existirt, müßte man auf Mittel denken, den Gerichtsbehörden für Prozesse dieser Art eine besondere Organisation zu geben; und diese müßte so beschaffen seyn, daß nicht aus der Verwaltung eines dem gewöhnlichen Richter so fremden Geschäftes, für die dabei interessirten Partheyen, die Schriftsteller und den Staat, ungleich größere Nachtheile erwüchsen, als man der polizeylichen Censur jemals zur Last legen kann.

Daß es nichts leichtes sey, den hier aufgestellten Bedingungen Genüge zu leisten, geben wir zu. Unsere Absicht war aber auch, zu zeigen, daß die Einführung des Systems, welches nur unter diesen Bedingungen erträglich werden kann, da, wo nicht Localumstände es besonders begünstigen, oder wo es sich nicht, wie in England,

beinahe von selbst gebildet hat, mit großen Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten verknüpft ist. Ueber diese hinweg zu sehen, mag einem ungestümen Enthusiasten, oder einem leichtsinnigen Reformator vergönnt seyn; sie reiflich zu erwägen, ist die Pflicht des Gesetzgebers und Staatsmannes.

Bayerische Staatsbibliothek München

Univ. Buchbinder
GEORG KONRA
MÜNCHEN 13
Schellingstraße

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoffmann, Ludwig,

Censur und Preßfreyheit historisch-philosophisch bearbeitet

Berlin 1819

Pol.g. 423 h

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769376-0